

**Herfried Münkler,
Matthias Bohlender,
Sabine Meurer (Hg.)**

Sicherheit und Risiko

**Über den Umgang mit Gefahr
im 21. Jahrhundert**

Herfried Münkler, Matthias Bohlender, Sabine Meurer (Hg.)
Sicherheit und Risiko

HERFRIED MÜNKLER, MATTHIAS BOHLENDER,
SABINE MEURER (HG.)

Sicherheit und Risiko

Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert

[transcript]

Gefördert aus den Mitteln der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 4.0 Lizenz (BY-NC-ND). Diese Lizenz erlaubt die private Nutzung, gestattet aber keine Bearbeitung und keine kommerzielle Nutzung. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de/>. Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen, Derivate oder Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-verlag.de

© 2010 transcript Verlag, Bielefeld

Die Verwertung der Texte und Bilder ist ohne Zustimmung des Verlages urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagkonzept: Kordula Röckenhaus, Bielefeld
Lektorat & Satz: Sabine Meurer und Julia Hildermeier
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar
Print-ISBN 978-3-8376-1229-5
PDF-ISBN 978-3-8394-1229-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.transcript-verlag.de>
Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter: info@transcript-verlag.de

INHALT

Vorwort	7
Strategien der Sicherung: Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos. Theoretische Perspektiven	11
<hr/>	
HERFRIED MÜNKLER	
Risikofaktor Religion. Von Gefahrenszenarien zu <i>best practice</i>-Modellen	35
<hr/>	
ROLF SCHIEDER	
Riskante Partnerschaft. Shakespeares »Merchant of Venice« und die Geburt der Versicherung aus dem Meer	53
<hr/>	
BURKHARDT WOLF	
Familie, sozialer Wandel und neue Risiken: Die vergessenen Kinder	73
<hr/>	
HANS BERTRAM	
Soziale (Un)Sicherheit. Zur Genealogie eines Dispositivs moderner Gesellschaften	101
<hr/>	
MATTHIAS BOHLENDER	
Vom Weltfrieden zur menschlichen Sicherheit? Zu Anspruch, Leistung und Zukunft des Völkerrechts	125
<hr/>	
GEORG NOLTE	
Ökonomische Risiken durch Klimawandel	155
<hr/>	
CLAUDIA KEMFERT	
Quantifizierbarkeit von Risiken auf Finanzmärkten?	171
<hr/>	
WOLFGANG KARL HÄRDLE/CHRISTIAN F.W. KIRCHNER	

Regulating Risks? Der Umgang mit Life-Style-Drugs zwischen potentieller Gefährdung und kalkuliertem Risiko	187
<hr/>	
VOLKER HESS	
Autocrash und Kernkraft-GAU. Zum Umgang mit technischen Risiken	207
<hr/>	
WOLFGANG KÖNIG	
Medialisierte Umgebungen und Strategien der Kontingenzbewältigung. Digitale Überwachungssysteme im Modus des Spiels	223
<hr/>	
NATASCHA ADAMOWSKY	
Zur Geschichte von Gefahr und Gefährlichkeit: Amok	239
<hr/>	
JOSEPH VOGL	
Autorinnen und Autoren	261

Vorwort

Nicht erst mit den Anschlägen vom »9/11« und dem sich anschließenden *war on terror* ist die umfassende gesellschaftspolitische Problematik von Sicherheit und Risiko in den westlichen Gesellschaften virulent geworden. Für den Komplex der äußeren Sicherheit dürften neben der Auflösung der Sowjetunion und dem Ende des Ost-West-Konflikts Staatszerfall und asymmetrische Kriege die entscheidende Rolle spielen, während im Bereich der inneren Sicherheit seit den 1980er Jahren die Furcht vor neuen Formen der Gewaltkriminalität, ebenso aber auch vor dem Überwachungsstaat zentrale Bedeutung erlangte. Der nicht minder bedeutsame Problembereich der sozialen Sicherheit wird seit Ende der 1970er Jahre unter dem Stichwort »Krise des Sozialstaats« kontrovers diskutiert. ›Tschernobyl‹ steht dagegen für eine lange Debatte über die technologischen Risiken und deren Akzeptanz durch die Gesellschaft. Die neuerdings im Zeichen von SARS, Vogel- und Schweinegrippe virulent gewordene Furcht vor Epidemien bzw. Pandemien verweist auf epidemiologische Risiken, die sich im öffentlichen Diskurs schnell mit der Imagination von Naturkatastrophen verbinden. In nahezu allen größeren Politikfeldern hat sich das oppositionelle Begriffspaar Sicherheit und Risiko eingennistet, um die Aufmerksamkeitsökonomien zu strukturieren und die Handlungsagenden zu beherrschen.

Die Begriffsgeschichte zeigt, dass ›Sicherheit‹ und ›Risiko‹ keine unveränderlichen Kategorien menschlicher Daseinsanalytik, politischer Normbindung oder ökonomischer Kalkulation sind, sondern Reflexionsbegriffe der historischen und gesellschaftlichen Entwicklung: In ihnen reflektieren sich »Erfahrungsräume« und »Erwartungshorizonte« (Kosselleck), und mit Blick auf sie werden Entscheidungen getroffen, die individuelle Lebensläufe betreffen und von kollektiver Bindewirkung sind. Die Karriere des Risikobegriffs war nicht zuletzt Folge seiner Doppel-

deutigkeit, die Gefahr und Wagnis, den bei einem Fehlschlag zu gewärtigenden Schaden und die Ungewissheit über den Ausgang eines Handels miteinander verband. Die Durchsetzung des Begriffs erfolgte parallel zur Ausbildung eines Geistes der Rechenhaftigkeit, der die Kontingenz der Zukunft mit den Mitteln formaler Rationalität zu beherrschen versprach. Im Begriff des Risikos spiegelt sich die Selbstermutigung moderner Gesellschaften, mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitskalkülen könnten sie sich der in einer (noch) unbeherrschten Natur lauenden Gefahren bemächtigen und der kontingenten Zukunft versichern. Das Zentralwerden der Risikothematik, das in dem von Ulrich Beck geprägten Begriffen der »Risiko-« bzw. »Weltrisikogesellschaft« seinen Niederschlag gefunden hat, reflektiert den Bedeutungsverlust theologischer Gewissheiten und den Niedergang der Geschichtsphilosophie, die beide auf ihre Art dafür Sorge getragen haben, dass Risiken als Übergangsprobleme und Abschlagszahlungen auf dem Weg in eine risikolose Gesellschaft angesehen werden konnten. Derlei Gewissheiten sind uns fremd geworden.

Zwar ist der Sicherheitsbegriff (*securitas*) um einiges älter als der des Risikos, aber auch bei ihm handelt es sich um einen Neologismus, der von Cicero geprägt wurde, um die Leitideale von Stoizismus und Epikureismus synkretistisch ins Lateinische einzuführen. Die Ausbildung des institutionellen Flächenstaates führte seit dem 15./16. Jahrhundert zu einer Ausdehnung des Sicherheitsbegriffs, wobei mit *protectio* und *defensio* sehr genau zwischen innerer und äußerer Befriedigungspolitik unterschieden wurde – eine Unterscheidung, die heute mit der Erosion der staatlich garantierten Grenze von Innen und Außen zunehmend porös wird. Parallel dazu kommt es im Inneren der Staaten zu einer sukzessiven Bedeutungserweiterung des Sicherheitsbegriffs, insofern er sich nunmehr auf Eigentum, Wohlfahrt, Ruhe und Glückseligkeit wohlbehüteter Untertanen erstreckt. Dagegen wendet sich der entstehende Liberalismus, der den Glückseligkeitsversprechen des Landesherrn misstraut und den Anspruch des Staates auf die Sicherheit unter Gesetzen zurückschrauben will. Mit den zunehmend sichtbaren Verwerfungen der Industrialisierung tritt jedoch ein weiterer Aspekt in den Vordergrund: die soziale Sicherung als Schutz der Bürger vor den Risiken und Unsicherheiten der industriellen Lebensweise. Die Vorstellung einer evolutiven Erweiterung von Sicherheit hat von den 1950er bis in die 1980er Jahre das politische Selbstverständnis der europäischen Gesellschaften geprägt, bis es unter dem Eindruck schwindenden Wirtschaftswachstums, ökologischer Gefahren und demografischer Brüche in eine Krise geriet. Ausdruck dieser Krise ist der Umstand, dass Sicherheit inzwischen nicht mehr umstandslos als ein kollektives Gut begriffen wird, als ein Gut, an

dem jeder ohne zusätzliche Zahlung oder spezielle Zutrittsberechtigung partizipieren und von dessen Genuss keiner, der dem jeweiligen Kollektiv angehört, ausgeschlossen werden kann, sondern sich statt dessen Voraussetzungen von einer Privatisierung der Sicherheit breit machen: Alles, was über eine allgemeine Grundversorgung mit Sicherheit hinausgeht, muss danach individuell geordert und bezahlt werden. Die Begründung dafür lautet, dass umfassende Sicherheit für alle unbezahlbar geworden sei. Sicherheit droht aus einem kollektiven Gut zu einem privaten Luxus zu werden.

Das mit dem Begriffspaar ›Sicherheit‹ und ›Risiko‹ umrissene Arbeitsfeld gehört heute zu jenen brisanten gesellschaftspolitischen Themen, die auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten nicht nur Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit, sondern auch das breite Spektrum der wissenschaftlichen Disziplinen beschäftigen werden. Die hier versammelten Beiträge sind aus einer Ringvorlesung des Instituts für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin hervorgegangen. Im Rahmen dieser Ringvorlesung sollten Chancen und Perspektiven eines Forschungsverbundes im Rahmen des Exzellenzwettbewerbes ausgelotet werden.

Herfried Münkler
Matthias Bohlender
Sabine Meurer

Berlin, November 2009

Strategien der Sicherung: Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos.

Theoretische Perspektiven

HERFRIED MÜNKLER

1.

Auch wenn Sicherheit und Risiko auf den ersten Blick gegensätzliche Dispositionen bezeichnen, haben sie doch einen gemeinsamen Ursprung: die Begrenzung oder Vermeidung von Gefahr und die Abwehr von Bedrohung,¹ bei der sie konkurrierende, mitunter aber auch komplementäre Wege gehen. Das Unverfügbare, das nicht Vorhersehbare, das mit Übermächtigung Drohende wird bearbeitet – im einen Fall unter dem Imperativ der Herstellung von Sicherheit bzw. der Entwicklung von Strategien, die gegen den Einbruch von Gefahren und das Auftauchen von Bedrohungen absichern, diese ›draußen‹ halten und so Räume schaffen, die sich von ihrer Umgebung durch ein deutlich höheres Sicherheitsniveau unterscheiden; im anderen Fall durch die Entwicklung von Arrangements, die Gefahr und Bedrohung berechen- und kalkulierbar machen. Letztere Arrangements werden nachfolgend als Kulturen des Risikos be-

1 Unter *Gefahr* wird hier und im Folgenden der drohende Eintritt eines Ereignisses oder der Beginn einer Entwicklung verstanden, das/die für viele davon Betroffene schwere Schädigungen einschließlich des Todes zur Folge haben kann. Das gilt in ähnlicher Form für die *Bedrohung*, wobei diese sich von der Gefahr dadurch unterscheidet, dass ein Akteur identifizierbar ist, der durch die Erzeugung von Gefahr bestimmte Absichten verfolgt. Diesen Akteur gibt es, wenn von Gefahr die Rede ist, nicht: Gefahr tritt zufällig ein, und hinter ihr stehen keine Absichten. Die Differenz zwischen Gefahr und Bedrohung ist eine von Kontingenz und Intention.

zeichnet. Sie setzen im Unterschied zu den Welten der Sicherheit nicht auf die Aussperrung der Gefahren und Bedrohungen, sondern organisieren auf der Basis ihrer Transformation in Risiken Handlungskonstellationen, bei denen die Beteiligten davon ausgehen, dass in der Endabrechnung mehr gewonnen als verloren wird. Der Umgang mit Risiken hat immer etwas Kalkulierendes und Berechnendes, aber auch ein Element des Spielerischen. Kulturen des Risikos trauen sich im Umgang mit dem Gefährlichen und Bedrohlichen mehr zu als Welten der Sicherheit. Kulturen des Risikos sind darauf angelegt, hinter jeder Gefahr auch eine Chance zu sehen.

Welten der Sicherheit werden hier also dadurch definiert, dass sie Gefahr und Bedrohung auszugrenzen versuchen, um anschließend durch Grenzziehung und Barrierebildung sichere Orte und Räume schaffen, die dann schrittweise ausgebaut und ausgeweitet werden können. Das Endziel dieses Typs von Strategien der Sicherung besteht darin, Gefahr und Bedrohung, in welcher Form und Gestalt auch immer sie auftreten mögen, gänzlich aus der Welt zu schaffen. Welten der Sicherheit beruhen auf dem impliziten Versprechen einer sicheren Welt und befördern auf diese Weise Erwartungen, an denen sie schließlich gemessen werden. Dabei stellt sich dann mit großer Regelmäßigkeit heraus, dass sie diesem Versprechen nicht wirklich genügen; stattdessen werden immer neue Sicherheitslücken identifiziert, weswegen es schließlich zu einem Strategiewechsel kommt oder ein erhöhter Ressourceneinsatz gefordert wird, um unter Beibehaltung der bisherigen Strategie doch noch das Ziel einer umfassenden Sicherheit zu erreichen. Beides kann zwar zu einer Erhöhung des relativen Niveaus an Sicherheit führen, aber das Dilemma, in das diese Strategien der Sicherung führen, kann weder durch Strategiewechsel noch durch erhöhten Ressourceneinsatz aufgelöst werden. Verkürzt formuliert, besteht es darin, dass die Welten der Sicherheit ein Bedürfnis nach Sicherheit bzw. komplementär dazu ein Gefühl von Unsicherheit hervorbringen, das umso höher ist, je größer die Sicherheitszusagen sind. Dieses Dilemma ist in der jüngeren Sicherheitsforschung mehrfach beschrieben worden: Es zeigt sich unabhängig davon, ob es um äußere oder innere, soziale oder technische Sicherheit geht.² Je bes-

2 Dieses Sicherheitsdilemma bzw. die Paradoxie von Sicherheit und Unsicherheitsgefühl ist u.a. von Kaufmann: *Sicherheit*, S. 24ff., sowie Sofsky: *Das Prinzip Sicherheit*, insbes. S. 95f. und S. 145ff., beschrieben worden. Die Politik reagiert auf dieses Dilemma jedoch selten durch seine Offenlegung und kommunikative Bearbeitung, sondern sucht daraus weitergehende Interventionsbefugnisse in die Gesellschaft und die Privatsphäre der Bürger zu gewinnen. Daraus erwächst dann eine weitere Paradoxie: Um die Sicherheit zu erhöhen, wird, zumindest in der öffentlichen Kommunikation, ein permanenter Ausnahmezustand hergestellt, der seinerseits wie-

ser diese Strategien der Sicherung greifen, desto stärker wird die Sensibilität für die fortbestehende Unsicherheit, für immer noch vorhandene Gefahren und noch längst nicht verschwundene Bedrohungen.

Kulturen des Risikos, die auf die Berechenbarkeit von Gefahren unter der Voraussetzung eines auf deren Eindämmung ausgerichteten wissenschaftlich-technologischen Fortschritts setzen, kennen ein vergleichbares Dilemma nicht, wengleich auch für sie gilt, dass sich die Modelle der Risikoberechnung als durchgängig verbesserungsfähig erwiesen haben und permanent optimiert worden sind. Manche Modelle und Methoden, die gestern mit dem guten Gefühl verlässlicher Antizipation angewandt worden sind, erscheinen heute als von unverantwortlicher Leichtfertigkeit.³ Im Unterschied zu den Welten der Sicherheit weisen die Kulturen des Risikos generell eine höhere Elastizität im Umgang mit Gefahr und Bedrohung auf. Den auf die Herstellung von Sicherheit ausgerichteten Strategien geht es um die Beherrschung des Gefährlichen und Bedrohlichen mit dem Ziel ihrer Beseitigung. Kulturen des Risikos dagegen suchen der Gefahr etwas abzugewinnen, indem sie sich auf ›Spiele‹ mit der Gefahr einlassen, in denen die Ungewissheit des Eintritts ›riskanter‹ Situationen eine zentrale Rolle spielt. In Kulturen des Risikos setzt man sich zur Gefahr ins Verhältnis, indem man Wetten auf die Wahrscheinlichkeit ihres zukünftigen Eintritts abschließt. Diese Wetten sind in der Regel so angelegt, dass diejenigen, die einen Schaden erlitten haben, aus dem Einsatz der Anderen entschädigt werden. Nach diesem Prinzip sind im Italien des 14. Jahrhunderts die ersten Seeverversicherungen entstanden.⁴ In Kulturen des Risikos lautet der Fixpunkt also nicht Sicherheit, sondern Entschädigung bzw. es dominiert die Aussicht auf Gewinn, für den auch (kalkulierbare) Verluste in Kauf genommen werden. Die Janusgesichtigkeit der *fortuna*, über die bezeichnenderweise im Italien des 14. bis 16. Jahrhunderts viel nachgedacht worden ist,⁵ hat in

derum das Gefühl der Unsicherheit verstärkt. Die diese Paradoxie beobachtenden Sozialwissenschaften sind ihrerseits jedoch nicht frei von einem aufgeregten Alarmismus; vgl. etwa Gössner: Mythos Sicherheit; Lütke/Wildt: Staatsgewalt, sowie Purtschert u.a.: Gouvenementalität und Sicherheit.

- 3 Die Kulturen des Risikos folgen in ihrer Entwicklung den Fortschritten der Mathematik bzw. der Wahrscheinlichkeitstheorie; sie sind jedenfalls sehr viel stärker durch Fortschritte der Wissenschaft geprägt als dies bei den wesentlich gesellschaftlichen Mentalitäten verhafteten Welten der Sicherheit der Fall ist; vgl. dazu Bernstein: Wider die Götter, S. 55ff., sowie Bonß: Vom Risiko, S. 105ff., allgemein Lau; Risikodiskurse, S. 418ff.
- 4 Vgl. Perdikas: Die Entstehung der Versicherung im Mittelalter, S. 429ff., sowie Nehlsen-van Stryk: Kalkül und Hasard, S. 195ff.
- 5 Dazu Doren: Fortuna im Mittelalter und in der Renaissance, S. 74ff.

der Verdopplung des Glücks in eine *fortuna secunda* und eine *fortuna adversa*, im Deutschen allgemein als Glück und Pech bezeichnet, ihren Ausdruck gefunden. Das Spielerische zeigt sich dabei darin, dass der Gegenbegriff zu Glück hier nicht Unglück, sondern Pech lautet. In der Regel haben die an solchen ›Spielen‹ Beteiligten die Chance, Höhe und Umfang ihrer Einsätze selbst zu bestimmen. Sie selbst legen den Einsatz fest, mit dem sie sich Risiken aussetzen. Diese reale oder fiktive Annahme von Freiheit und Freiwilligkeit ist der Hauptgrund dafür, dass die Kulturen des Risikos nicht in vergleichbare Dilemmata geraten wie die Welten der Sicherheit: Wer nicht mitmachen will, kann aussteigen – so die Grundannahme.

Wiewohl die Welten der Sicherheit wie die Kulturen des Risikos in der Abwehr von Bedrohungen und der Begrenzung von Gefahren denselben Ausgangspunkt haben, gehen sie bei deren strategischer Bearbeitung doch verschiedene Wege, und dementsprechend begegnen sie auch unterschiedlichen Herausforderungen. Was für die Welten der Sicherheit das Sicherheitsdilemma ist, ist für die Kulturen des Risikos eine größere Anzahl von ›Mitspielern‹, die *jedes* Risiko scheuen. Solange es für sie die Option der Nichtteilnahme bzw. des Ausscheidens aus dem Spiel gibt, sie also aus Mitspielern zu interessierten Zuschauern werden können, ist dieses Dilemma auflösbar. Es stellt sich freilich die Frage, wohin diese Nichtspieler ausweichen bzw. in welche Umwelten die Kulturen des Risikos ›eingebettet‹ sind. Handelt es sich dabei um Umwelten, die durch Strategien der Sicherung stabilisiert worden sind, bei denen es sich also um Welten der Sicherheit handelt, so ist die Annahme einer Komplementarität von Sicherheit und Risiko, von der bislang ausgegangen wurde, fragwürdig: Während die Welten der Sicherheit tendenziell für alle zuständig sind, werden die Kulturen des Risikos nur von einer ›Elite der Gefahrenvirtuosen‹ bevölkert. Und gleichzeitig sind die Kulturen des Risikos eingebettet in Welten der Sicherheit, von denen sie nicht nur profitieren, sondern ohne die sie auch nicht bestehen können. Dazu gehört schließlich auch, dass Kulturen des Risikos historisch erst dann entstanden sind, als mit gesellschaftlichen und politischen Mitteln und auf der Grundlage des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts das allgemeine Sicherheitsniveau deutlich erhöht worden war. Unter diesen Umständen profitieren die Risikokulturen davon, dass die Welten der Sicherheit für sie tendenziell stabile Umwelten darstellen, innerhalb derer sich dann einige den ›Luxus‹ des Spiels mit Verlust und Gewinn leisten können – so wie der Spieler, der das Casino verlässt, in dem er große Gewinne gemacht hat, darauf setzt, dass er am Ausgang nicht von Gewalttätern in Empfang genommen wird, die ihm das gerade Gewonnene wieder abnehmen. Die Herstellung öffentlicher Sicherheit in Form des

Ausschlusses von Gewalt bei der Aneignung von Werten und Gütern ist somit die Voraussetzung dafür, dass der Umgang mit einer bestimmten Form des Risikos überhaupt als ›Spiel‹ funktioniert. Um seinen Gewinn genießen zu können, ist der Spieler darauf angewiesen, dass es Institutionen der Sicherheit gibt, die zuverlässig funktionieren. Sie stellen nicht nur sicher, dass die Regeln des Spiels eingehalten werden und nicht diejenigen, die im Spiel zu Verlierern geworden sind, sich anschließend mit Gewalt oder Fingerfertigkeit zurückholen, was sie zuvor verloren haben. Und natürlich gehört dazu auch, dass niemand zur Teilnahme an diesen Spielen gezwungen werden kann oder als Unbeteiligter für die Verluste, die dabei entstanden sind, aufkommen muss. Wo das der Fall ist, werden die Nichtspieler darauf drängen, dass das Casino geschlossen wird.⁶ Tatsächlich zeichnet sich das reale Spielcasino dadurch aus, dass es einen erheblichen Teil des umgesetzten Geldes in Form von Steuern an den Staat abführt, der auf diese Weise der »sichere« Gewinner eines jeden Spiels ist und so auch in der Lage ist, die erforderlichen Mittel für die Schaffung sicherer Umwelten bereitzustellen. Das gilt für den »Casino-Kapitalismus«⁷ nicht: Hier müssen die Verluste der Spieler auch von denen getragen werden, die sich an den Spekulationsspielen nicht beteiligt haben. Der Steuerzahler, in der Regel die gesellschaftliche Mitte, hat für den Zusammenbruch von Banken bzw. deren Verluste geradzustehen. Offenbar gibt es Kulturen des Risikos, die nicht in ihre Umwelten »eingebettet« bleiben, sondern auf sie Zugriff nehmen und sie zum Bestandteil ihrer »Spiele« machen. Die zuvor akzeptierten Arrangements zwischen den Welten der Sicherheit und den Kulturen des Risikos geraten dann in Bewegung, und es kommt zu einer heftigen politischen Debatte um deren Neujustierung. Das Verhältnis zwischen den durch Strategien der Sicherung hergestellten Welten der Sicherheit und den Kulturen des Risikos ist also alles andere als stabil, sondern in hohem Maße von dem

6 Ein solches Drängen auf Schließung des Casinos zeigt sich in der jüngsten Debatte über die Ursachen und Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Interessant daran ist u.a. die semantische Umstellung von ›Risikobereitschaft‹ auf ›Gier‹. Durchgängiger Tenor der politischen Debatte ist, dass diejenigen, die den Schaden angerichtet bzw. die Verluste gemacht haben, auch dafür einstehen sollen. Eine andere Semantik dafür ist die der ›Entfesselung‹, bei der den Risikospieleern durch die auf Sicherheit ausgerichtete Umwelt Restriktionen auferlegt werden, die bei der Chancenwahrnehmung hinderlich sind. Solange die Aussicht auf Gewinn dominiert, ist die Entfesselungssemantik positiv konnotiert. Das ändert sich mit Eintritt der großen Krise, wo der Begriff des »entfesselten Kapitalismus« dann ins Negative umschlägt und nach seiner neuerlichen Bändigung gerufen wird; vgl. etwa Schäfer: *Der Crash des Kapitalismus*, S. 11ff.; 187ff.

7 Der Begriff wurde bereits 1986 geprägt von Susan Strange: *Casino Capitalism*.

abhängig, was Reinhard Koselleck als »Erfahrungsraum« und »Erwartungshorizont« bezeichnet hat.⁸

Es wäre jedoch falsch, aus dem Postulat einer möglichst umfassenden Komplementarität zwischen den Welten der Sicherheit und den Kulturen des Risikos die Vorstellung einer grundsätzlichen Optionalität abzuleiten. Die Chance einer Wahl zwischen beiden besteht nur in begrenztem Umfang, und sie ist das Ergebnis einer gesellschaftlichen Entwicklung, wie sie in dieser Form nur in den fortgeschrittenen Gesellschaften des industrialisierten Nordens stattgefunden hat. Gesellschaftliche Rückständigkeit ist mithin daran zu identifizieren, dass es keine oder eine im Vergleich zu anderen Gesellschaften nur sehr begrenzte Wahlmöglichkeit zwischen Sicherheit und Risiko gibt. Gesellschaftliche Rückständigkeit besteht demzufolge darin, dass die Vorstellung eines Kampfes gegen Gefahr und Bedrohung im Zentrum steht und die Vorstellung einer Option zwischen Sicherheit und Risiko so gut wie keine Rolle spielt.⁹ Aber auch fortgeschrittene Gesellschaften sind nicht gegen Rückschläge gefeit: Kriege und Bürgerkriege etwa haben zur Folge, dass die von ihnen betroffenen Gesellschaften unter das bereits erreichte Optionalitätsniveau zurückfallen und dabei sowohl die Welten der Sicherheit als auch die Kulturen des Risikos durch die Unmittelbarkeit von Gefahr und Bedrohung abgelöst werden. Bürgerkriege und Seuchenperioden sind die prägnantesten Beispiele dafür. Welten der Sicherheit wie Kulturen des Risikos sind gesellschaftliche Artefakte, die gehegt und gepflegt werden müssen und deren Fortbestand alles andere als selbstverständlich ist. Die Relation, in der sie zueinander stehen, ist das Ergebnis einer Entwicklung, die in der Regel pfadabhängig verläuft, bei der also historische Erfahrung und kollektive Erinnerung, gesellschaftliche Mentalität und geographische Lage, ökonomische Entwicklung und politische Strukturen sowie noch vieles mehr zusammenwirken. Pfadabhängigkeit heißt dabei, dass das Verhältnis zwischen Sicherheit und Risiko nicht willkürlich verändert oder gar grundlegend gewechselt werden kann. Grundlegende Veränderungen sind in der Regel die Folge tiefgreifender Umbrüche wie Revolutionen, Kriege und großer Naturkata-

8 Koselleck: *Vergangene Zukunft*, S. 249ff.

9 Die fehlende oder entschwundene Wahlmöglichkeit wird mitunter persifliert, indem von Wahlmöglichkeiten gesprochen wird, die in beiden Fällen auf eine unbeherrschbare und unkalkulierbare Bedrohung hinauslaufen; Beispiele sind die Wahl »zwischen Skylla und Charybdis« oder »zwischen Pest und Cholera«. Die Gegenüberstellung von Sicherheit und Risiko ist das Ergebnis von Arrangements, die tatsächliche Alternativen hervorgebracht haben und diese garantieren.

stropfen, in denen das Erreichte und Gewohnte zerstört oder doch zumindest in Frage gestellt wird.

Aber auch unabhängig von der Beobachtung gesellschaftsspezifischer Entwicklungspfade, bei denen dem Meer und insbesondere dem Ozean zugewandte Zivilisationen im Durchschnitt eine größere Risikoaffinität aufweisen als auf das Land ausgerichtete Kulturen, die eher risikoavers sind,¹⁰ kann im Umgang mit Gefahr und Bedrohung von einer freien Wahl zwischen Sicherheit und Risiko nicht durchgängig die Rede sein. Es gibt Gefahren und Bedrohungen, deren wir prinzipiell nicht Herr werden und die darum bestenfalls in Risiken transformiert werden können. Dazu gehören neben einer in mancher Hinsicht unbeherrschbar bleibenden Natur auch die nicht intendierten Nebenfolgen der auf Naturbeherrschung abgestellten Technikentwicklung. Als Beispiel für Ersteres sind Erd- und Seebeben oder Vulkanausbrüche zu nennen, gegen deren verheerende Folgen man sich zwar durch »Frühwarnsysteme« zu sichern versucht, aus denen aber keine Welten der Sicherheit, sondern »bloß« Kulturen des Risikos hervorgehen. Wer in entsprechenden Regionen lebt, muss sich *volens volens* auf diese Risiken einlassen oder das Gebiet verlassen. Nicht alle haben dazu die Möglichkeit. Für einige ist das Leben in risikobehafteten Regionen optional, für die meisten jedoch nicht. Viele müssen, ohne sich je dafür entschieden zu haben, in Kulturen des Risikos leben, weil für sie die Wahrnehmung der *Exit-Chance* mit größeren Risiken, wenn nicht Gefahren und Bedrohungen verbunden ist als der Verbleib in dem risikobehafteten Lebensgebiet. Das schließt nicht aus, dass es immer einige gibt, die der eigenen Risikokultur zu entkommen versuchen, um nach Durchschreiten einer Zone erhöhter Gefahren in einer – aus ihrer Perspektive – Welt der Sicherheit anzukommen. Die afrikanischen Bootsflüchtlinge, die über das Mittelmeer Europa zu erreichen versuchen, sind ein Beispiel dafür.

Neben den Risiken oder Gefahren einer unzulänglichen Naturbeherrschung gibt es noch die Risiken, die aus den Technologien der Naturbeherrschung selbst erwachsen und durch Strategien der Sicherung nicht weiter einzudämmen sind. Das wichtigste und politisch folgenreichste Beispiel dafür ist die Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke, die sich von den Gefahren einer unbeherrschten Natur dadurch unterscheidet, dass man sich ihren Risiken nicht durch den Umzug in andere Regionen entziehen kann. Das ist mit der Katastrophe des Reaktors von Tschernobyl deutlich geworden. Insofern hat die politische Entschei-

10 Carl Schmitt hat das in seinem kleinen Buch *Land und Meer* in der Gegenüberstellung von »Seeschäumern« und »Landtretern« zum Ausdruck gebracht.

derung einiger Gesellschaften zum Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie eher symbolische Bedeutung, als dass sie mit einem Umzug in weder durch Erdbeben noch durch Überschwemmungen bedrohte Gebiete vergleichbar wäre. Das Risiko kann durch den lokalen Verzicht auf die Kernenergie zwar vermindert, aber nicht aus der Welt geschafft werden. Ulrich Beck hat für diese Konstellation einer unvermeidlichen Einbettung der Welten der Sicherheit in Kulturen des Risikos den Begriff der »Risikogesellschaft« bzw. der »Weltrisikogesellschaft« geprägt.¹¹ Er besagt, dass die Gefahren und Bedrohungen, denen sich frühere Gesellschaften ausgesetzt sahen, nicht mehr unvermittelt auftauchen, sondern in Risiken transformiert worden sind, diese Risiken aber nicht mit dem weiteren technischen und wissenschaftlichen Fortschritt verschwinden, wie dies lange Zeit angenommen worden ist, sondern in nichtintendierten Folgen und Nebenfolgen fortbestehen und durch Kumulation womöglich noch wachsen werden. Jenseits der Optionalität, die sich im Gefolge des gesellschaftlichen wie wissenschaftlich-technischen Fortschritts entwickelt hat, stoßen wir auf eine Determination von Sicherheitswelten und Risikokulturen, bei der die Art der Gefahr oder Bedrohung dafür ausschlaggebend ist, welche der beiden Bändigungsformen ins Spiel kommt: die der Sicherheitsgenerierung oder die der Umwandlung in Risiken. Hier stoßen die gesellschaftlich möglichen Freiheitsgrade an eine harte Grenze.

Die Gegenüberstellung von Welten der Sicherheit auf der einen und Kulturen des Risikos auf der anderen Seite ist freilich eher einer Konstruktion von Idealtypen als der Beschreibung realer Verhältnisse geschuldet. In der Regel treten beide Modelle des Umgangs mit Gefahr und Bedrohung nicht rein, sondern in Mischungsverhältnissen oder Hybridbildungen auf, bei denen gelegentlich die Sicherheit oder das Risiko so dominant sein können, dass Idealtyp und Wirklichkeit als kongruent erscheinen. Aber das ist die Ausnahme, und die Regel sind Hybridbildungen, bei denen Welten der Sicherheit in die Kulturen des Risikos eingelagert oder die Welten der Sicherheit von Risikospiele durchzogen sind. Wie diese Mischungen jeweils ausgestaltet sind und ob an ihnen eher die Sicherungsarrangements oder die Risikospiele hervortreten, hängt wesentlich von den jeweiligen Gesellschaften und dem für sie typischen Wahrnehmungsmuster von Sicherheit und Risiko ab. Eine wichtige Rolle spielen dabei die großen Erzählungen, die sinngebenden Narrative über das Zustandekommen und die Wirkweise der jeweiligen Ordnungen, in denen die fortbestehenden Risiken eher als Gefahr oder stärker als Chance dargestellt werden.

11 Beck: Risikogesellschaft; ders.: Weltrisikogesellschaft.

2.

Bevor die Strategien der Sicherung mitsamt den daraus erwachsenden Institutionengefügen der Sicherheit etwas genauer untersucht werden, ist zunächst zu klären, was mit Risiko gemeint ist und worin sich das so Bezeichnete von Gefahr und Bedrohung unterscheidet. Der Begriff ist im Verlauf des 14. Jahrhunderts in den oberitalienischen Handelsstädten aufgekomen und hat sich von hier aus in den Kreisen der Kaufleute und Bankiers verbreitet, also innerhalb einer Gruppe von Wirtschaftsakteuren, die aufs Engste mit dem Wiederaufleben des Fernhandels in Europa verbunden war. Der Umgang mit Risiken ist also zunächst an eine bestimmte Profession und Mentalität gebunden.¹² Man spricht von *rischio* bzw. *rischiare*, und gemeint ist damit das pekuniäre Wagnis in einem Handelsgeschäft. Etymologisch geht der Begriff auf das griechische Wort *rhiza* zurück, was Wurzel, aber auch Klippe, Felsenriff heißt.¹³ *Rischiare* heißt ursprünglich wohl: Klippen umsegeln, aber auch, sich in klippenreiche Seegebiete vorwagen. Man geht angesichts einer beachtlichen Gefahr – des Schiffbruchs – ein Wagnis ein und verbindet damit die Hoffnung, dass man dieser Herausforderung gewachsen ist. Das wiederum tut man, weil damit die Erwartung von Gewinn verbunden ist. *Rischiare* heißt also, sich auf Gefahren einzulassen, weil man sich von deren Durchschreiten etwas erhofft. Im Begriff des Risikos bringt sich, wissenssoziologisch betrachtet, eine gesellschaftlich neue Schicht zur Geltung, die sich nicht damit begnügt, auf einen regelmäßigen Wechsel von Witterung und Jahreszeit zu vertrauen, wie dies das agrarische Europa tat, sondern die sich zutraut, den Wechsel der Winde und des Wetters ausnutzen zu können und vor Einbruch der schlechten Witterung, bei der auch im Mittelmeer die Seefahrt unkalkulierbar gefährlich ist, die Waren aus den Handelsstädten des östlichen Mittelmeers und des Schwarzen Meers nach Genua oder Venedig gebracht zu haben, um dort stattliche Gewinne einzustreichen. Das Risiko, das die Kaufleute dabei eingehen, ist das des Schiffbruchs. Die Chance, die sie wahrnehmen, ist die eines Reichtums, der in der damaligen Gesellschaft mit den üblichen Arbeits- und Produktionsweisen nicht erreichbar ist. Dabei stehen sie

12 Neben den Kaufleuten des 14. und 15. Jahrhunderts sind freilich noch die Glücksspieler zu nennen, die auf die Entwicklung von Wahrscheinlichkeitskalkülen großen Einfluss gehabt haben; vgl. Bernstein: Wider die Götter, S. 55ff., sowie Bonß: Vom Risiko, S. 132ff.

13 Vgl. das Lemma »Risiko« in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 8, Sp. 1045.

unter der teilnehmenden wie schadenfrohen Beobachtung durch den Rest der Gesellschaft.¹⁴

Risiken werden somit überwiegend aus zwei Antrieben heraus eingegangen: Zum einen aus Gründen einer wirtschaftlichen Rationalität, die unter der Devise steht: »Wer nichts wagt, der nichts gewinnt.« Zum anderen aber auch aus bloßer Abenteuerlust heraus, bei der nicht der materielle Gewinn, sondern die expressive Selbststeigerung im Vordergrund stehen: Man will vor allem sich selbst beweisen und den Vorrang vor anderen zur Darstellung bringen. Dazu ist nichts besser geeignet als riskantes Handeln, ein Handeln also, das Gefahren eingeht und dessen Rationalität darin besteht, dass der so Handelnde sich zutraut, die Gefahren besser einzuschätzen als die, mit denen er Geschäfte macht bzw. die er durch sein Agieren zu beeindrucken hofft. Gleichwohl unterscheidet sich der Kaufmann, dem beim Eingehen von Risiken der Selbstgenuss wichtiger ist als der zu erzielende Gewinn, von dem sich bei seinen Abenteuern Gefahren und Bedrohungen aussetzenden Ritter dadurch, dass er kalkuliert und berechnet. Der die Sicherheit der Burg verlassende und in die Welt hinausziehende Ritter agiert bedingungslos. Er hat sich vor Antritt seiner *aventure* nicht vergewissert, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer glücklichen Rückkehr ist und in welchem Verhältnis die Chancen seines Ruhms zum Risiko seines spurlosen Verschwindens stehen, sondern gehorcht ohne kalkulierendes Abwägen seinem ritterlichen Ideal. Dagegen kommt das Risikokalkül noch des kühnsten Kaufmanns ohne ein solches Ideal aus, ja man kann sagen, dass die bindende Kraft des ritterlichen Ideals durch die Flexibilität des kaufmännischen Kalküls abgelöst wird. Was für den fahrenden Ritter Gefahr und Bedrohung, das ist für den Fernhandelskaufmann das Risiko. Das Wagnis verschwindet nicht, aber es wird durch Berechnung gezähmt. So werden aus Gefahr und Bedrohung mit der Zeit Risiken. Der Held stellt sich Gefahren und Bedrohungen unbeding; er rüstet sich für die Auseinandersetzung, aber kalkuliert nicht den Ausgang, um vom Ergebnis der Kalkulation abhängig zu machen, ob er sich auf ein gefährliches Abenteuer einlässt. Das hingegen tut der Kaufmann, zu dessen Charakteristika es gehört, dass er vor seinen Unternehmungen die Chancen kalkuliert, heil aus der Sache herauszukommen. Den Helden interessiert der Sieg, den Kaufmann der Gewinn.¹⁵

14 Zur Semantisierung von Schadenfreude und Anteilnahme in der »sicheren Umwelt« der Risikospieler vgl. Blumenberg: Schiffbruch mit Zuschauer, S. 28ff.

15 Der Grad, in dem sich Helden und Kaufleute nicht nur im Auftritt, sondern auch in einer typusspezifischen Mentalität voneinander unterscheiden, ist vom Grad der sozio-ökonomischen Entwicklung abhängig. Die Verwand-

Das Eingehen von Risiken hat, auch wenn man von dem Gefahren bestehenden Ritter absieht, zwei Seiten: Es kann aus wirtschaftlicher Rationalität heraus erfolgen, aber auch aus Abenteuerlust, um materiellen Gewinnes, aber auch um expressiver Selbststeigerung willen. Auch das sind aufs Ideal hin zugespitzte Alternativen, die in der Realität häufig Verbindungen eingehen. In den Anfängen des Fernhandels jedenfalls vermischte sich beides, und so kommt es nicht von ungefähr, dass sich eine im 15. Jahrhundert gegründete Assoziation englischer Fernkaufleute *merchant adventurers* nannte.¹⁶ Die Entwicklung von Kulturen des Risikos läuft eigentlich darauf hinaus, die Arbeit im Kontor und die Suche nach Abenteuern, den auf Dauer angelegten wirtschaftlichen Betrieb und die individuelle Strategie des Nervenkitzels voneinander zu separieren. Wo das der Fall ist, haben sich Strategien im Umgang mit Risiken in Kulturen des Risikos verwandelt. Max Weber hat darum weniger die Bereitschaft zum Eingehen von Risiken als vielmehr den Geist der Rechenhaftigkeit, also den rational-kalkulierenden Umgang mit Risiken, als das Charakteristikum der kapitalistischen Wirtschaftsweise herausgestellt.¹⁷ Im Effekt mag beides auf dasselbe hinauslaufen, aber die Antriebe, aus denen heraus diese Effekte angestrebt werden, stehen einander diametral gegenüber: im einen Fall werden Risiken im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Chancen gesucht; im anderen werden Risiken gemieden oder eingegangen, um tendenziell sichere Einnahmen und Gewinne zu erzielen.

lung des reisenden Kaufmanns, der den Zug seiner Waren begleitete, in den Kaufmann im Kontor, der die Entwicklung der Geschäfte auf der Grundlage seiner Buchführung kontrollierte, ist hierbei ein wichtiger Schritt. Es kommt nicht von ungefähr, dass der Wirtschaftshistoriker Werner Sombart, der in seinem großen Werk »Der moderne Kapitalismus« die Entstehung kapitalistischen Wirtschaftens nicht, wie Max Weber, auf den Geist der Rechenhaftigkeit, sondern auf Abenteuerlust und Risikobereitschaft zurückgeführt hat, bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs den Gegensatz zwischen England und Deutschland als einen von Händlern und Helden beschrieben hat. Sombart hat im Übrigen auf der Basis der von ihm herausgestellten Risikobereitschaft bzw. Gefahrenaffinität frühkapitalistischer Kaufleute eine Vorstellung vom Spätkapitalismus entwickelt, in dem »verfettete« Unternehmer dominieren, die Risiken einzugehen nicht mehr bereit sind. Rentiersmentalität hat sich breit gemacht. Im Lichte der Sombartschen Periodisierung des Kapitalismus kann der jüngste »Casino-Kapitalismus« als ein Jungbrunnen angesehen werden, in dem sich eine gealterte Gesellschaft regeneriert. Wachsendes Sicherheitsbedürfnis ist in dieser Sicht ein Indikator für das Altern von Gesellschaften.

16 Dazu Crohn-Wolfgang: Der englische Überseekaufmann, S. 407ff.

17 Weber: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, S. 61ff., 147ff.

Die dritte Figur neben Händler und Held ist der »vernünftige« Bürger, abwertend auch als Spießbürger oder Spießler bezeichnet,¹⁸ der Risiken scheut und Gefahren unter allen Umständen meidet. Er ist an der Herstellung einer möglichst sicheren Welt interessiert, in der er ruhig sein »kleines Glück« genießen kann. Das mit entsprechenden Risiken verbundene »große Glück« ist ihm unheimlich und letzten Endes zu gefährlich, wengleich es ihn natürlich reizt und er daran durchaus teilhaben möchte. Also beteiligt er sich an Lotteriespielen, bei denen das Risiko in Gestalt des Einsatzes begrenzt, dementsprechend klein aber auch die Wahrscheinlichkeit des Gewinns ist, oder er versucht sich als Kleinaktionär, der auf das Steigen der Kurse setzt und bei deren jähem Fall die Spekulationsgewinne der wirklichen Spieler bezahlt. Dieser vernünftige Bürger oder abwertend Spießbürger, der in einer Welt der Sicherheit lebt und darauf vertraut, dass die zu deren Hervorbringung erforderlichen Strategien der Sicherung von wem auch immer kompetent und zuverlässig gehandhabt werden, der gleichzeitig aber bei begrenztem Einsatz auch an den Kulturen des Risikos ein wenig partizipieren will, ist traditionell das Ziel von Spott und Verachtung derer, die um des Gewinns oder der Selbstexpression willen sehr viel größere Risiken eingehen und sich über die lustig machen, die gewinnen wollen, ohne etwas zu riskieren. Der Spießler ist die Karikatur eines bürgerlichen Sicherheitsbedürfnisses, das sich selbst nicht wahrhaben will und das deswegen gerne damit angibt, welch gefährliche Abenteuer man eingegangen sei und bestanden habe. Wenn das Abenteuer aber schiefgegangen oder die riskante Geldanlage fehlgeschlagen ist, ist es für den Spießbürger typisch, dass er Schadenersatz oder Entschädigung einklagt. In diesem Sinne ist der vernünftige Bürger das Gestalt gewordene »unglückliche Bewusstsein« der bürgerlichen Gesellschaft: In seiner Vernünftigkeit hält er Distanz zu den Verführungen des »großen Glücks«, und in seiner Resistenz gegen diese Verführungen hadert er mit seiner »Vernünftigkeit«.

3.

Sicherheit ist ein *catch-all*-Begriff der modernen Welt: In ihm sind unterschiedliche, einander gelegentlich auch widersprechende Erwartungen miteinander verbunden. Der Begriff suggeriert, dass es sich dabei um einen gesellschaftlich erreichbaren bzw. politisch verfügbaren Zustand handle, für dessen Nichtzustandekommen identifizierbare Akteure verant-

18 Vgl. Münkler: Der Spießler, S. 131ff.

wortlich gemacht werden können. Auch wenn letzteres in einigen Fällen tatsächlich zutreffen mag, so ist der mit diesem Begriff umrissene Erwartungshorizont doch eher im landläufigen Sinn utopisch, als dass er einen erreichbaren und in sich stabilen Zustand bezeichnen würde. Die realen Welten der Sicherheit bringen aus sich einen Erwartungsüberschuss hervor, der durch keinerlei Strategien der Sicherung eingelöst werden kann. Dass dem so ist, hat mit dem inklusiven Charakter des Sicherheitsbegriffs zu tun, in dem sich persönliche und gesellschaftliche, ökonomische und soziale, technologische und ökologische Sicherheiten zu einem Kollektivsingular verbinden, der seinerseits die Vorstellung einer prinzipiell erreichbaren Zuständigkeit suggeriert. Das ist der Grund, warum hier im Titel des Aufsatzes der Sicherheitsbegriff in die Doppelung von Strategien der Sicherung und Welten der Sicherheit zerlegt worden ist.

Das Merkmal, mehr zu verheißen, als gesellschaftlich und politisch eingelöst werden kann, und dadurch eine notorisch fordernde Erwartungshaltung zu befördern, ist dem Sicherheitsbegriff von seinen Anfängen an zu eigen. Der lateinische Begriff *securitas*, eine Zusammenfügung aus *sine/se* und *cura*, umfasst zwei Bedeutungsfelder: das der Sorglosigkeit und das der Sicherheit.¹⁹ Marcus Tullius Cicero, der *securitas* als lateinischen Neologismus geprägt hat, wollte darin den epikureischen Leitbegriff der *ataraxia*, das stoische Ideal der *apathia* und schließlich noch Demokrits Vorstellung von *euthymia* zusammenfassen und in einem einzigen Wort wiedergeben. Bei Seneca avancierte *securitas* zum Ziel philosophischer Lebensführung, wobei dieses aber bereits gegen ein negatives Konnotationfeld abgegrenzt werden musste: den Zustand eines Sich-in-Sicherheit-Wiegens, das in Achtlosigkeit und Nachlässigkeit mündet. Auf dieses negative Konnotationfeld hat sich später der Kirchenvater Augustinus konzentriert, als er *securitas* als eine der Gottesfurcht entgegengesetzte negative Haltung des Christen bezeichnete. Luther hat diesen augustinischen Gedanken wieder aufgenommen und scharf zwischen *Heilsgewissheit* und *Heilssicherheit* unterschieden: Heilsgewissheit ist für ihn identisch mit dem Glauben eines Christenmenschen, wohingegen Heilssicherheit eine verderbliche Haltung darstellt, weil sie den beständigen Kampf gegen die Sünde als unnötig erscheinen lässt. Seit den 1530er Jahren hat Luther dann auf eine präzise terminologische Unterscheidung zwischen *certitudo* und *securitas* geachtet, wobei er sich der etymologischen Verbindung letzterer zu Sorglosigkeit bewusst war.

19 Vgl. hierzu und zum Weiteren das Lemma »Sicherheit« in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 9, Sp. 745 und 746, sowie Schrimm-Heins: Gewissheit und Sicherheit, Teil I, S. 133ff.; dort auch Nachweise zu den jeweiligen Autoren.

Gewiss sein darf sich der Mensch der Gnade Gottes, aber dieser Gnade kann er nur teilhaftig werden, wenn er nicht in Sorglosigkeit um sein Seelenheil verfällt:²⁰ Sicherheit im Sinne von Sorglosigkeit ist eine Falle des Teufels, mit der dieser die Menschen fängt. Hier zeigt sich eine der Verbindungen zwischen protestantischer Lebensführung und kapitalistischem Geist, auf die Max Weber seine religionssoziologische Analyse des Kapitalismus begründet hat.

Neben der innerlichen Sicherheit, der psychischen Ausgeglichenheit und dem Seelenfrieden, die Cicero mit Blick auf die Ideale des Stoizismus und Epikureismus in dem Neologismus *securitas* einzufangen versucht hat, wurde der Begriff sehr bald auch zur Bezeichnung für äußere Ruhe und politische Stabilität. Im 1. nachchristlichen Jahrhundert wanderte der zunächst philosophische Begriff in die politische und juristische Sprache des Imperiums ein und avancierte neben *pax* und *tranquillitas* zur Legitimationsformel der imperialen Ordnung. Öffentliche Sicherheit, *securitas publica*, hieß, dass der Staat Leben und Eigentum der Bürger schützte, und in diesem Sinne haben Tacitus wie Plinius den Begriff gebraucht. *Securitas* wurde auf römischen Münzen zur Personifikation politischer Stabilität: Wer in Sicherheit leben wollte, sollte ein aktives Interesse an der Stabilität der politischen Ordnung haben, und das hieß, sich von allen umstürzlerischen Bestrebungen fernhalten. Von Anfang an war Sicherheit in eine eher konservative Vorstellungswelt eingeschrieben.

An diese etymologisch-begriffsgeschichtlichen Überlegungen anschließend, hat Franz-Xaver Kaufmann zwischen System- und Selbstsicherheit unterschieden,²¹ um die semantische Überlastung des Begriffs zu reduzieren und seine Verwendbarkeit für sozialwissenschaftliche Theoriebildung zurückzugewinnen. Das ist in analytischer Hinsicht zweifellos sinnvoll und hilfreich und vermag über die Paradoxien des Begriffgebrauchs aufzuklären, führt jedoch nicht aus den Dilemmata der alltags sprachlichen Sicherheitsvorstellungen heraus, über die Andrea Schrimm-Heinz bemerkt hat, in ihnen sei Sicherheit zum »zentralen Wertbegriff der modernen Menschen« geworden, wodurch sich das Sicherheitsstreben immer größere Ziele setze, weswegen es diese nie erreiche. »Erst wenn Unsicherheit als Spielraum der Freiheit erkannt wird, verliert Sicherheit den Rang einer Gottheit.«²² Mit Kaufmann ließe sich hier fra-

20 Der Begriff der Sorge in der Philosophie Martin Heideggers (Sein und Zeit, §§ 39–42), kann als eine weitere Etappe in der Problematisierung von Sicherheit als Selbstvergessenheit angesehen werden.

21 So bereits in Kaufmann: Sicherheit, S. 21 ff. und 63 ff., deutlicher noch in ders.: Sicherheit. Das Leitbild beherrschbarer Komplexität, S. 89 f. und S. 93 ff.

22 Schrimm-Heins: Gewissheit und Sicherheit, Teil II, S. 213.

gen, ob dieser Zugewinn an Freiheit über ein Mehr an System- oder an Selbstunsicherheit gewonnen werden solle, doch schon in der Formulierung der Frage wird deutlich, dass wir hier in eine weitere Paradoxie des Sicherheitsbegriffs geraten sind. Eher wird durch die Kaufmannsche Unterscheidung von Selbst- und Systemsicherheit deutlich, dass das moderne Sicherheitsstreben auf eine Verbindung beider Dimensionen von Sicherheit ausgerichtet ist, die im Deutschen am ehesten mit dem Begriff der *Geborgenheit* gefasst werden kann. Geborgenheit bezeichnet einen Zustand, in dem Selbst und System nicht in einem Verhältnis der Komplementarität für die Herstellung von Sicherheit bzw. Sicherheitsgefühlen zuständig sind, sondern beides gegeben ist und durch eine übergeordnete Macht in Ordnung gehalten wird. In dieser Vorstellung von Geborgenheit werden immer auch Erinnerungen an eine glückliche und behütete Kindheit aufrechterhalten. Man kann darum auch von einer *paternalistischen Sicherheit* sprechen, wobei der familiäre Vater durch den Landesvater, den Staat oder Gott abgelöst werden kann bzw. abgelöst werden muss. Hier zeigt das jedem Risiko averse Sicherheitsstreben seine regressiven Züge, die zum Einfallstor für autoritäre politische Ordnungen werden können. Und hier liegt zugleich der Quellgrund für die zuletzt häufig apostrophierte Entgegensetzung von Sicherheit und Freiheit, die keineswegs prinzipieller Art ist, sondern aus bestimmten Sicherheitsvorstellungen erwächst.²³

Nun hat Zygmunt Bauman unter dem Eindruck einer Euphemisierung von Unsicherheit und Ungewissheit zu »Flexibilität« in der Sprache des ökonomischen Neoliberalismus²⁴ auf die systematische Erzeugung von Unsicherheit und Ungewissheit als Disziplinierungsagenturen postmoderner Gesellschaften hingewiesen. Das ist, ohne dass Bauman das so scharf konturiert hat, das Gegenteil dessen, was Karl Popper als das unverzichtbare Maß von Ungewissheit als Lebenselixier der »offenen Gesellschaft« herausgestellt hat.²⁵ Das Ende der wohlfahrtsstaatlichen Sicherheit gipfelt in der Analyse Baumans nicht in dem versprochenen Zugewinn an Freiheit, sondern in einer die persönliche Handlungsfähigkeit gefährdenden Desorientierung. Unter diesen Umständen

23 Die Problematik dieser Gegenüberstellung zeigt sich unter anderem auch darin, dass bei ihr im einen Fall öffentliche und im anderen soziale Sicherheit gemeint ist. Auch wird man kaum auf die Idee kommen, dass die Zurücknahme technischer Sicherheitsstandards einen Zugewinn an Freiheit darstelle.

24 Bauman: *Gemeinschaften*, S. 54ff.; zu Semantik und Politik der Flexibilisierung vgl. auch Sennett: *Der flexible Mensch*, S. 57ff. (mit Hinweisen auf die Rolle der »Gemeinschaft als Mittel gegen den Drift«, S. 187ff.), sowie Lessenich: *Die Neuerfindung des Sozialen*, S. 73ff.

25 Popper: *Die offene Gesellschaft*, Bd. 1, S. 267f., Bd. 2, S. 320ff.

kommt es, so Baumann, zu einer Schubumkehr der gesellschaftlichen Entwicklung, bei der nicht mehr der Trend zur Individualisierung, sondern die Suche nach alten und neuen Gemeinschaften dominiert, also das Gegenteil der »offenen Gesellschaft« im Sinne Poppers gesucht wird. An die Stelle einer paternalistischen tritt hier eine *kommunitaristische Sicherheitskonzeption*, die auf der Vorstellung beruht, dass Menschen in Gemeinschaften die Erfahrung einer Sicherheit machen können, die weit über die Sachleistungen einer Versicherung hinausgeht, indem sie Sicherheit mit *Sinn* und persönlicher Solidarität verbinden. Nicht nur die (mächtigen) Väter, sondern auch die zu Gemeinschaften verbundenen Brüder (und Schwestern) können ein Gefühl der Geborgenheit vermitteln, so dass sich eine Konkurrenz zwischen vertikalen und horizontalen Sicherheitsagenturen beobachten lässt. Sie setzen sich ab von Umwelten, in denen jede Entscheidung und Handlung risikobehaftet ist, so dass die Menschen von einem Risiko ins nächste stolpern. Bauman hat Ulrich Becks Diagnosen der Risiko- bzw. Weltrisikogesellschaft genutzt, um aus deren Ausbreitung die Erklärung für ein neues Interesse an Gemeinschaftsbildung zu gewinnen, das er als zwangsläufig, aber regressiv diagnostiziert. Indem die Gemeinschaft zu einem Hort von Sicherheit in einer feindlichen Welt wird, wächst nämlich auch die Feindseligkeit gegenüber allen, die aus dieser Welt Zugang in die Gemeinschaft suchen: Die Fremden verwandeln sich aus Gästen in gefährliche Eindringlinge. Tatsächlich ist für Bauman die Rekommunitarisierung der sozialen und politischen Welt nicht die angemessene Antwort auf den um sich greifenden Sicherheitsverlust, sondern führt bloß in neue Paradoxien und Dilemmata hinein: Je eingemauerter oder eingezäunter die Gemeinschaft ist, desto bedrohlicher und feindlicher wird für sie die Welt außerhalb, was zu einem weiter wachsenden Sicherheitsbedürfnis führt, noch höheren Mauern, noch größerem Misstrauen gegenüber Fremden etc.²⁶ Beispiele für solche Gemeinschaftsbildungen sind neben den Parallelgesellschaften (besser: Parallelgemeinschaften) der Migranten vor allem die *gated cities*, in denen die Reichen und Weltläufigen, die so genannten Kosmopoliten, sich von einer als bedrohlich erfahrenen Umgebung abschließen.²⁷

26 Bauman: Gemeinschaften, S. 172ff.

27 Zur Entstehung und Gestalt von Parallelgesellschaften vgl. Schiffauer: Parallelgesellschaften, S. 21ff. und 49ff.; zur Entstehung sog. *gated cities* vgl. Eick u.a.: Kontrollierte Urbanität, S. 7ff. und 301ff.

4.

Moderne *Gesellschaften* (die hier im Anschluss an Ferdinand Tönnies²⁸ dezidiert von *Gemeinschaften* zu unterscheiden sind) können bei Strafe der Selbsterstörung also weder auf eine Maximierung von Risiken noch auf eine Maximierung von Sicherheit setzen, sondern müssen in komplementär angelegten Strategien der Sicherung Welten der Sicherheit mit Kulturen des Risikos verbinden, damit daraus eine nachhaltige Sicherheit entsteht. In Verbindung mit Sicherheit ist Nachhaltigkeit dahingehend zu verstehen, dass die sich selbst antreibende Spirale wachsender Sicherheitsbedürfnisse angehalten wird, während gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die Kulturen des Risikos nicht hegemonial auf die sie umgebenden Welten der Sicherheit übergreifen und diese sukzessiv kolonisieren. Das ist freilich eher eine Beschreibung möglicher Strategien denn eine Lösung des Problems. Immerhin ist damit aber umrissen, in welcher Richtung eine Verbindung von Risiko und Sicherheit zu suchen ist und dass Gesellschaften um ihrer Überlebensfähigkeit willen das expansive Ausgreifen von Risikokulturen ebenso verhindern müssen wie das von Sicherheitserwartungen, um aus der Komplementarität beider die Kraft zur Anpassung an veränderte Umwelten und zur Revitalisierung der Beharrungskräfte und Durchsetzungsfähigkeiten zu gewinnen.

Zur Klärung dessen sollen abschließend die eingangs angesprochenen unterschiedlichen Bearbeitungsformen von Gefahren und Bedrohungen behandelt werden, die im einen Fall auf Sicherheit und im anderen auf Risikokalküle hinauslaufen. Das bevorzugte Verfahren zur Entwicklung und Aufrechterhaltung von Risikokulturen scheint das der Separierung, Teilung und Trennung des Gefährlichen zu sein. Durch Trennung und Unterteilung wird die unvermittelt daher kommende Gefahr kleingearbeitet und so berechenbar und kalkulierbar gemacht. Risiko ist die durch Portionierung berechenbar gemachte Gefahr, und die Kultur des Risikos gründet sich auf die Überzeugung, dass Berechenbarkeit eine zureichende Form von Beherrschbarkeit darstellt. Demgegenüber entstehen Welten der Sicherheit auf Grenzziehung und Ausgrenzung, um schließlich in institutionelle Ausformungen von Sperren und Barrieren zu münden.

Das Ideal dieser Strategien ist die Herstellung eines gesicherten Bereiches, aus dem Gefahren und Bedrohungen herausgehalten werden können. Dabei können die Sperren und Barrieren sozialer wie baulicher,

28 Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft.

politischer wie militärischer Art sein,²⁹ und nicht selten bestehen sie aus einer Kombination der genannten Elemente. Selbstverständlich gibt es ein starkes Bestreben, diese Zonen der Sicherheit so weit wie möglich auszudehnen, doch steht außer Zweifel, dass sie nie umfassend oder global werden können, sondern immer Umwelten der Unsicherheit und Bedrohung fortbestehen werden. Nirgendwo zeigt sich das deutlicher als in den dystopisch grundierten Sozialutopien von Samjatin (*Wir*) und Huxley (*Schöne neue Welt*), in denen die sichere Welt der guten neuen Ordnung mit Zäunen und Mauern gegen die Unsicherheit einer barbarisch geliebten Umwelt abgegrenzt ist.³⁰ Dabei kann als Faustregel gelten, dass Gefahren – welcher Art auch immer – durch Teilung und Trennung kalkulierbar und auf diese Weise beherrschbar gemacht werden können, während Bedrohungen, also Gefährdungen, die weder zufällig noch unintendiert entstehen, sondern hinter denen ein gegnerischer Wille steht,³¹ durch Sperren und Barrieren aus dem gesicherten Bereich herausgehalten werden müssen. Schon durch die Art der Herausforderung, die entweder auf kontingenten Faktoren oder einem gegnerischen Willen beruht, ist die Art effektiven Gegenhandelns prädeterniert.

Eine Bedrohung muss abgewehrt oder zurückgewiesen werden, während die Gefahr und das Gefährliche in Bestandteile zerlegt werden können. Die erste Herausforderung ist hier die der zuverlässigen Unterscheidung zwischen Gefahr und Bedrohung, die in der unmittelbaren Konfrontation keineswegs so einfach ist, wie sich das in der begrifflichen Gegenüberstellung ausnimmt. Raffinierte Gegner camouflieren Bedrohungen als Gefahren, um dadurch strategische Vorteile zu erlangen. Und umgekehrt gibt es ein notorisches Misstrauen gegenüber der Erklärungsreichweite von Kontingenz, weswegen immer wieder nach verborgenen Akteuren im Hintergrund Ausschau gehalten wird. Hier beginnt das weite Feld obsessiver Verschwörungsvorstellungen, die darauf hinauslaufen, Gefahren als Bedrohungen zu interpretieren, um auf dieser Grundlage einen anderen Bearbeitungsmodus ins Spiel zu bringen. Auch das kann weitreichende, mitunter selbstzerstörerische Folgen haben. Nun gibt es aber auch Gefahren, die nicht in einzelne Elemente zerlegt werden können, und die deswegen durch die Verteilung auf Mehrere verkleinert werden müssen. Nach diesem Prinzip arbeiten etwa Versicherungsgesellschaften, die viele Schultern ins Spiel bringen, um

29 Der Begriff des Festungsgürtels steht in einer engen Verbindung mit einer wesentlich territorialen Definition von Sicherheit.

30 Dass diese Umwelten in den genannten Dystopien oder Antiutopien immer Refugien der Freiheit sind, sei hier nur am Rande erwähnt.

31 Vgl. dazu Fn. 1.

eine Gefahr tragbar bzw. erträglich zu machen.³² Zerteilung und Verteilung haben denselben Effekt: Die Gefahr wird in Risiko verwandelt, d.h. man traut sich zu, ihrer Herr zu werden.

Die Verwandlung von Gefahr in Risiko hat aber nicht nur ökonomisch-operative Effekte, indem sie Unternehmungen in Gang setzt, die vorher unmöglich waren, oder indem sie durch die Einführung von Versicherungen einen neuen Geschäftszweig installiert, der gesamtgesellschaftlich stimulierende Effekte hat,³³ sondern sie reduziert in sozialpsychologischer Hinsicht auch die Angst, indem sie das diffuse Gefühl des Gefährdet- und Bedrohtseins in objektbezogene Furcht auf der einen und Zutrauen in die eigene Handlungsfähigkeit auf der anderen Seite verwandelte. Die Zerlegung von Gefahr in Risiken und Sicherheiten und die Verwandlung von Angst in Furcht und Zutrauen bzw. Selbstvertrauen sind gesellschaftlich parallele Vorgänge, die auch als Selbstermächtigung der Gesellschaft angesichts unterschiedlicher Herausforderungen begriffen werden können. Die Strategien der Sicherung, durch die Welten der Sicherheit wie Kulturen des Risikos hervorgebracht werden, schöpfen ihre Wirkung nicht nur aus der Emergenz neuer Institutionen gegen Gefahr und Bedrohung, sondern ebenso aus einer Veränderung der gesellschaftlichen Mentalitäten: Die handlungslähmende Angst wird durch die Komplementärpaare von Furcht und Mut, Vorsicht und Zutrauen, Zurückhaltung und Unternehmungslust abgelöst.

Im Anschluss an die Arbeiten von Kierkegaard, Freud und Heidegger lässt sich zwischen *Angst* als einem nicht konkretisierten, also nicht auf eine spezifische Bedrohung oder Gefahr gerichteten Gefühl des Bedroht- und Gefährdetseins und *Furcht* als gesteigerter Aufmerksamkeit für und Vorsicht vor konkreten Bedrohungen und Gefahren unterscheiden.³⁴ In systemtheoretischer Perspektive lässt sich die Verwandlung

32 Vgl. Tönnies: Das Versicherungswesen, S. 603ff., Ewald: Die Versicherungs-Gesellschaft, S. 385ff., sowie Rüb: Risiko: Versicherung als riskantes Geschäft, S. 303ff.

33 Als die Herzogin Anna Amalia nach Weimar kam, stellte sie fest, dass die Häuser der Residenzstadt überwiegend strohgedeckt waren und sich deswegen keine Versicherung fand, sie gegen Brand zu versichern. Indem Anna Amalia eine Umdeckung von Stroh auf Lehmziegel durchsetzte, verwandelte sie die Gefahr eines Brandes der gesamten Stadt in das versicherbare Risiko des Abrennens einzelner Häuser. Die Versicherbarkeit der Häuser war die Voraussetzung ihrer hypothekarischen Belastung, die nunmehr möglich war und zu einer Intensivierung des Wirtschaftslebens in Thüringen führte. Dies wiederum war eine Voraussetzung für die kulturelle Blüte Weimars am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

34 Zur geistesgeschichtlichen Herkunft der Unterscheidung vgl. das Lemma »Angst, Furcht« in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 1, Sp. 310-314.

von Gefahr in Sicherheit und Risiko sowie von Angst in Furcht und Mut auch als ein Prozess der Ausdifferenzierung beschreiben, bei dem sich mit fortschreitendem gesellschaftlichem Differenzierungsniveau Bearbeitungskompetenzen entwickeln, die um so größer sind, je spezifischer das zu bearbeitende Problem ist. Was oben in der handlungstheoretischen Perspektive des Zerteilens und Verteilens, der Separierung und des Errichtens von Sperrn und Barrieren beschrieben worden ist, wird hier in die Vorstellung einer Evolution von Gesellschaften übertragen. Erst einmal in Gang gesetzt, läuft diese Entwicklung auf eine immer weitergehende Teilung und Separierung von Gefahren hinaus. Im Kontext dieser Entwicklung gerät schließlich die notwendige Komplementarität von Sicherheit und Risiko aus dem Auge, und die einen setzen auf eine Maximierung von Sicherheit, die über kurz oder lang zur Erstarrung der Gesellschaft führt, während die anderen für eine Individualisierung gesellschaftlicher Risiken plädieren,³⁵ die in die von Bauman beschriebene allgemeine Verunsicherung mündet. Im Prozess der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung ist das Erfordernis einer sich selbst stabilisierenden Komplementarität von Sicherheit und Risiko als sicherungsstrategische Überwindung von Angst und Bedrohung in Vergessenheit geraten. Aber maximierte Sicherheit führt zu der gefährlichen Illusion, man könne einen Zustand erreichen, in dem der Zwang zum Um- und Neulernen entfallen werde und permanente Anpassung an veränderte Umwelten nicht mehr vonnöten sei. Der Zusammenbruch der realsozialistischen Regime am Ende des 20. Jahrhunderts ist ein Beispiel für die Folgen maximierter Sicherheit und der ihr korrespondierenden Empfindungen der Bürger. Die Finanz- und Wirtschaftskrise der globalen Ökonomie in den Jahren 2008/09 ist dagegen ein Beispiel für die Effekte von Risikomaximierung, die in Unsicherheit und Angst umschlagen.

Nun ist die Rückkehr der Angst, d.h. die Entdifferenzierung von Furcht und Mut, ein Vorgang, der sich in der Geschichte immer wieder abgespielt hat und dessen Effekte sich in der europäischen Geschichte sehr genau beobachten lassen.³⁶ Während die Transformation von Angst in Furcht und Mut ein lange währerender und mühsamer Prozess ist, erfolgt die Rückentwicklung in Angst kaskadenförmig, und die Wellen der Angst breiten sich mit rasender Geschwindigkeit aus. Sie erfassen dabei nicht bloß die gesellschaftlichen Mentalitäten, sondern zerstören auch

35 Als ein gemäßigtes, aber selbstbewusstes Beispiel dafür vgl. Nolte: *Risikante Moderne*, insbes. S. 211ff.

36 Dazu Delumeau: *Angst im Abendland*; sowie, stärker auf die jüngere Vergangenheit bezogen, Sunstein: *Gesetze der Angst*. Sunstein plädiert mit Blick auf die destruktiven Effekte sich ausbreitender Angst für einen »libertären Paternalismus«.

die Institutionen, in denen die Welten der Sicherheit wie die Kulturen des Risikos ihren Halt gefunden haben. Die psychischen wie gesellschaftsdestruktiven Spuren, die solche Wellen der Angst hinterlassen, sind oft noch nach Jahrzehnten nicht beseitigt. Der französische Historiker Delumeau hat dies an den Beispielen der großen Seuchen und der Hexenverfolgungen zeigen können. Manche der nach den Anschlägen vom 11. September 2001 getroffenen Sicherheitsvorkehrungen mögen unnötig und übertrieben gewesen sein (so wie dies auch viele gesetzlichen Regelungen waren, die in der Bundesrepublik unter dem Eindruck der Terroranschläge der Roten Armee Fraktion verabschiedet wurden), aber die eifertigen Kritiker, die daraus ein ums andere Mal eine weitreichende und gefährliche Einschränkung der Freiheit herauslesen,³⁷ übersehen in der Regel die Gefahren von Angstwellen, die sich bei ausbleibenden Vorkehrungen nach weiteren Anschlägen und Drohungen mit großer Wahrscheinlichkeit entwickeln. Übertriebene und unnötige Gesetzesregelungen wie Überwachungspraktiken können zurückgenommen werden, aber die Verheerungen von Angstwellen sind weder durch Gesetzgebung noch durch Verwaltungsakte zu beseitigen. Bei aller Sorge um die Sicherung der bürgerlichen Grundrechte hat eine verantwortliche Politik sich immer auch auf die Verhinderung tsunamiförmiger Angstwellen zu konzentrieren.

Neben der in der Form von Lernunfähigkeit (bzw. Lernunwilligkeit) sich ausbreitenden kognitiven und sozialen Erstarrung von Gesellschaften, die auf hypertrophe Sicherheit setzen, ist noch die harmlosere, weil weniger gesellschaftlich als bloß individuell wirksam werdende Reaktion um sich greifender Langeweile als Folge maximierter Sicherheit zu nennen.³⁸ Die Gleichförmigkeit einer umfassend sicheren Welt provoziert vor allem in der jüngeren Generation ein Bedürfnis nach Ausbruch ins Abenteuer, das in Verbindung des Ungewissen mit dem Plötzlichen zum Gegenteil von Sicherheit wird. In seiner harmloseren Variante kann dieses Bedürfnis nach Abwechslung durch Literatur und Film befriedigt werden, während in seiner weniger harmlosen Form der Gegenentwurf zur Welt der Sicherheit real ausgelebt werden muss.³⁹ Immer neue Freizeitsportarten mit dem Kitzel des Gefährlichen, vom Extrembergsteigen bis zum *Bunjee-Jumping*, müssen erfunden werden, um einer Gesell-

37 Als Beispiel Trojanow/Zeh: Angriff auf die Freiheit, die sich zwar auch mit Angst beschäftigen (S. 81 ff.), diese aber nur hinsichtlich kurzfristiger Effekte betrachten.

38 Zur Phänomenologie der Langeweile vgl. Decher: Besuch vom Mittagsdämon; stärker zur geistesgeschichtlichen Thematisierung vgl. Große: Philosophie der Langeweile.

39 Dazu eingehend von Cube: Gefährliche Sicherheit, S. 71 ff.

schaft, die nach mehr und noch mehr Sicherheit ruft, den Nervenkitzel und die Unglücksfälle zu verschaffen, die sie offenbar braucht, um es in ihrer Gesicherheit auszuhalten. Gesellschaften, die zwischen Sicherheit und Risiko nicht die Mitte bewahren, bedürfen ausgeprägter Extreme, um sich in der Balance halten zu können.

Literatur

- Baumann, Zygmunt: *Gemeinschaften. Auf der Suche nach Sicherheit in einer bedrohlichen Welt*. Aus dem Engl. von Frank Zakubzik, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2009.
- Beck, Ulrich: *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1986.
- Beck, Ulrich: *Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2007.
- Bernstein, Peter L.: *Wider die Götter. Die Geschichte der modernen Risikogesellschaft*. Aus dem Amerikan. von Gerhard Beckmann, Hamburg: Murmann⁴2004.
- Blumenberg, Hans: *Schiffbruch mit Zuschauer. Paradigma einer Daseinsmetapher*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1979.
- Bonß, Wolfgang: *Vom Risiko. Unsicherheit und Ungewißheit in der Moderne*, Hamburg: Hamburger Ed. 1995.
- Crohn-Wolfgang, H.F.: Der englische Überseekaufmann im Zeitalter der Entdeckungen; in: *Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft* 76 (1921), S. 397-426.
- von Cube, Felix: *Gefährliche Sicherheit. Lust und Frust des Risikos*, Stuttgart/Leipzig: Hirtzel³2000.
- Decher, Friedhelm: *Besuch vom Mittagsdämon. Philosophie der Langeweile*, Lünebrug: zu Klampen 2003.
- Delumeau, Jean: *Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts*. Deutsch von Monika Hübner, Gabriele Konder und Martina Roters-Burck, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt 1985.
- Doren, Alfred: Fortuna im Mittelalter und in der Renaissance; in: *Vorträge der Bibliothek Warburg, 1922-1923*, Teil 1, Leipzig 1924, S. 71-144.
- Eick, Volker u.a. (Hg.): *Kontrollierte Urbanität. Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik*, Bielefeld: transcript 2007.
- Ewald, François: Die Versicherungs-Gesellschaft; in: *Kritische Justiz* 22 (1989), S. 385-393.

- Gössner, Rolf (Hg.): *Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat*, Baden-Baden: Nomos 1995.
- Große, Jürgen: *Philosophie der Langeweile*, Stuttgart/Weimar: Metzler 2008.
- Heidegger, Martin: *Sein und Zeit* (1927), Tübingen: UTB¹⁸2001.
- Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, 13 Bde., Basel: Schwabe 1971-2007.
- Huxley, Aldous: *Schöne neue Welt*, Frankfurt/M.: Fischer⁵⁹2001.
- Kaufmann, Franz-Xaver: *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem*, Stuttgart: Enke²1973.
- Kaufmann, Franz-Xaver: Sicherheit: Das Leitbild beherrschbarer Komplexität; in: Lessenich, Stephan (Hg.): *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt/New York: Campus 2003, S. 73-104.
- Koselleck, Reinhart: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1979.
- Lau, Christoph: Risikodiskurse: Gesellschaftliche Auseinandersetzungen über die Definition von Risiken, in: *Soziale Welt* 40/3 (1989), S. 418-436.
- Lessenich, Stephan: *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*, Bielefeld: transcript 2008.
- Lüdtke, Alf/Wildt, Michael (Hg.): *Staats-Gewalt. Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven*, Göttingen: Wallstein 2008.
- Münkler, Herfried: Der Spießler, in: *Die Schamlose, das Glückskind und all die Anderen*, hrsg. von Thomas Schröder in Verbindung mit Karl Corino, München: Keyser 1988, S. 131-136.
- Nolte, Paul: *Riskante Moderne. Die Deutschen und der neue Kapitalismus*, München: dtv 2006.
- Nehlsen-van Stryk, Karin: Kalkül und Hasard in der spätmittelalterlichen Seeversicherungspraxis, in: *Rechtshistorisches Journal*, Bd. 8, 1989, S. 195-208.
- Perdikas, Panajotis: Die Entstehung der Versicherung im Mittelalter. Geschichtliche Grundlagen im Verhältnis zu Seedarlehen, Übersee-kauf, commenda und Bodmerei, in: *Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft* 55 (1966), S. 425-509.
- Popper, Karl: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, 2 Bde., München: Francke⁵1977.
- Purtschert, Patricia u.a. (Hg.): *Gouvernementalität und Sicherheit. Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault*, Bielefeld: transcript 2008.

- Rüb, Friedbert: Risiko: Versicherung als riskantes Geschäft, in: Lessenich, Stephan (Hg.): *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt/New York: Campus 2003, S. 303-330.
- Samjatin, Jewgenij: *Wir*, Köln: Kiepenheuer & Witsch 2000.
- Schäfer, Ulrich: *Der Crash des Kapitalismus. Warum die entfesselte Marktwirtschaft scheiterte*, Frankfurt/M.: Campus 2009.
- Schiffauer, Werner: *Parallelgesellschaften. Wie viel Wertekonsens braucht unsere Gesellschaft? Für eine kluge Politik der Differenz*, Bielefeld: transcript 2008.
- Schmitt, Carl: *Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung* (1942), Köln-Löwenich: Ed. Maschke 1981.
- Schrimm-Heins, Andrea: Gewissheit und Sicherheit. Geschichte und Bedeutungswandel der Begriffe certitudo und securitas, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* XXXIV (1991), S. 123-213, sowie XXXV (1992), S. 115-213.
- Sennett, Richard: *Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus*. Deutsch von Martin Richter, Berlin: Bvt 1998.
- Sofsky, Wolfgang: *Das Prinzip Sicherheit*, Frankfurt/M.: Fischer 2005.
- Sombart, Werner: *Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart*, 3 Bde. in 6 Teilbnd., Berlin: Duncker & Humblot 1902ff.
- Sombart, Werner: *Händler und Helden. Patriotische Besinnungen*, München/Leipzig: Duncker & Humblot 1915.
- Strange, Susan: *Casino Capitalism*, Oxford: Blackwell 1986.
- Sunstein, Cass R.: *Gesetze der Angst. Jenseits des Vorsorgeprinzips*. Aus dem Amerikan. von Robin Celikates und Eva Engels, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2007.
- Tönnies, Ferdinand: *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie* (1887), Darmstadt: Wissenschaftl. Buchges. 1979.
- Tönnies, Ferdinand: Das Versicherungswesen in soziologischer Betrachtung, in: *Zeitschrift für das gesamte Versicherungswesen* 17/6 (1917), S. 603-624.
- Trojanow, Ilija/Zeh, Juli: *Angriff auf die Freiheit. Sicherheitswahn, Überwachungsstaat und der Abbau bürgerlicher Rechte*, München: Hanser 2009.
- Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus; in: ders.: *Religion und Gesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Frankfurt/M.: zweitausendeins 2006, S. 23-185.

Risikofaktor Religion.

Von Gefahrenszenarien zu *best practice*-Modellen

ROLF SCHIEDER

Die Moderne hat Gefahren in Risiken transformiert. Gefahren ist man hilflos ausgeliefert, Risiken hingegen sind kalkulierbar und minimierbar. Auch im Umgang mit Religionen sollte man hinter diese Errungenschaft der Moderne nicht zurückfallen. Anstatt die Gefahr von Religion zu beschwören, bietet es sich darum an, eine rationale Risikoabschätzung vorzunehmen. Wie die Risiken einer Expedition durch gute Vorbereitung und gute Ausrüstung vermindert werden, so werden die Risiken der Religionen durch Aufklärung und Bildung handhabbar.

Der Begriff ›Gefahr‹ leitet sich aus dem mittelhochdeutschen *gevare* ab und meint ursprünglich ›Arglist‹, ›Hinterhalt‹, ›Betrug‹, ›Falschheit‹. Der Begriff wird heute nur noch selten aus der Perspektive der Täter, meist aus der Perspektive der Opfer gebraucht. Der englische Begriff *fear* weist noch auf den Zusammenhang von Gefahr und Furcht hin. Gefahren ist man ausgesetzt, Risiken sind berechenbar. Mit dem Entstehen der Versicherungswirtschaft ebenso wie mit dem technischen Fortschritt wächst das Bewusstsein dafür, dass Gefahren beherrschbar, Risiken nicht nur berechenbar, sondern auch minimierbar sind. Es ist also durchaus sinnvoll, die Frage »Sind Religionen gefährlich?« in die Frage »Wie riskant sind Religionen?« zu transformieren. Ein rationales Moment wäre so in die Religionswahrnehmung eingezogen. Auch das Risiko, übertriebene Gefahrenszenarien zu malen und so als Religionsdeuter selbst zum Apokalyptiker zu werden, könnte minimiert werden.

Sind ›ungefähr‹ Religionen weniger bedrohlich? Zur neuen Attraktivität des Polytheismus

Der Begriff ›ungefähr‹ meint ursprünglich ›ohne böse Absicht‹. Wer ›im Ungefähren‹ bleibt, der wird niemanden gefährlich. Und so klingt es scheinbar plausibel, wenn einige empfehlen, dass wir dann auf der sicheren Seite seien, wenn wir auch religiös ›im Ungefähren‹ bleiben: besser eine polytheistische ›Sowohl-als-Auch‹-Religion als eine monotheistische ›Entweder-Oder‹-Religion. Peter Sloterdijk und Ulrich Beck haben kürzlich unter Berufung auf Jan Assmanns sog. Monotheismusthese in diesem Sinne argumentiert:¹ Jan Assmann vertritt bekanntlich seit einigen Jahren die These, dass Mose beim Bundschluss am Sinai ein monotheistisches Religionsmodell gegen ein polytheistisches gewaltsam durchgesetzt habe. Deshalb müsse man das Judentum, das Christentum und den Islam als »Gegenreligionen« bezeichnen, die einen ursprünglicheren Polytheismus auszurotten suchten.²

Peter Sloterdijks imperiale Romantik

Auf welches aktuelle religionspolitische Problem reagieren Sloterdijk und Beck? Sloterdijks Buch »Gottes Eifer« endet mit einem missionarischen Aufruf: Eine »Renaissance im Zeichen Ägyptens« sei nun an der Zeit. Statt das »Gift der Feinderklärung an alternative Kulte« zu versprühen, atmete Ägypten ein »helleres religiöses Klima«. ³ An die Stelle der stets kampfbereiten Gegenreligionen müsse nun ein toleranter, polytheistischer »Kosmotheismus« treten. Das ist freilich religiöse Romantik. Sloterdijk könnte sich an »nahezu jedem klassischen ägyptischen Tempel« vom »Ritus des Niederschlagens der Feinde und des Zusammenhäufens ihrer abgeschnittenen Geschlechtsteile« überzeugen, denn auch im polytheistischen Ägypten ging man mit den Feinden der *Ma'at* im Interesse der Bewahrung der Schöpfung vor dem Chaos nicht gerade zimperlich um. ⁴ Und möchten wir tatsächlich in einer polytheistischen Welt leben, in der die Entstehung der Welt als Kampf der Götter vorgestellt wird und die Menschen in der beständigen Angst leben müssen, zwischen deren Fronten zu geraten? Wie befreiend ist demgegenüber doch der biblische Schöpfungsbericht. Die Natur ist zwar Gottes Schöpfung,

1 Sloterdijk: Gottes Eifer; Beck: Der eigene Gott.

2 Assmann: Die Mosaische Unterscheidung.

3 Sloterdijk: Gottes Eifer, S. 211.

4 Markschie: Antike ohne Ende, S. 133.

sie ist aber dem Menschen zum verantwortlichen Gebrauch anvertraut. Wie sollen sich eigentlich die Naturwissenschaften in einer kosmotheistischen Kultur entwickeln, wenn bei jedem neuen Forschungsprojekt erst die Genehmigungen der Priester an den jeweiligen Wasser-, Berg- und Wettergottheitenheiligümern einzuholen sind?

Wer einen neuen »Kosmotheismus« propagiert, der hat vergessen, dass die Idee der freien Verantwortung des Individuums gegenüber seiner Welt keine Selbstverständlichkeit ist, sondern sich gerade der Überwindung des »Kosmotheismus« verdankt. In einer »Kosmotheologie« kommt es auf das Individuum nicht im Geringsten an. Im Sinaibund hingegen ist jeder Einzelne gefragt. Den Begriff »Kosmotheismus« hat Sloterdijk von Jan Assmann übernommen, der freilich seinerseits darauf hinweist, dass der Kosmotheismus als »Wiederkehr des Verdrängten« »in den verschiedenen neuen Kosmotheismen, von den Münchner Komikern bis zu »Hitlers Gott«, zum *Wicca*-Kult und anderen *New-Age*-Religionen« »das Abendland immer wieder heimgesucht hat«. ⁵ Hier scheint zwischen Assmann und Sloterdijk Gesprächsbedarf darüber zu bestehen, ob der »Kosmotheismus« eher eine Heimsuchung oder das künftige Heil ist. Gegen eine ägyptophile Intellektuellenreligion ist nichts einzuwenden – sie hat eine lange und beeindruckende Tradition in Europa. Diese aber so zur Geltung zu bringen, dass man das Judentum, das Christentum und den Islam gewaltsam verzeichnet, so dass nur noch grausame Grimassen davon übrig bleiben, desavouiert die erträumte Religion gehörig.

Besonders bedrückend ist freilich der Umgang mit dem Judentum, das in Deutschland immer noch eine verunsicherte Minderheit ist, deren Friedhöfe immer noch geschändet werden und deren Synagogen und Gemeindehäuser in Berlin rund um die Uhr unter Polizeischutz stehen müssen. In einem solchen Kontext wird dann unter Berufung auf Jan Assmann beispielsweise von Matthias Schulz im SPIEGEL folgende Argumentation vorgetragen: Zwar behaupteten die Juden, sie hätten den Monotheismus erfunden. Diese Lüge sei nun mit Hilfe Jan Assmanns aber als solche entlarvt worden. Nicht Mose, wie einem immer weisgemacht werde, sondern der Pharao Echnaton sei der eigentliche Erfinder des Monotheismus. »Die Juden kupferten ab. Ihre Idee vom einen Gott stammt in Wahrheit – aus Ägypten.« ⁶ Was soll man dazu noch sagen? Da schiebt der Ägyptologe Assmann dem Mose eine »Mosaische Unterscheidung« in die Schuhe, weist aber zugleich darauf hin, dass ja eigentlich Echnaton der Erfinder des Monotheismus sei. Warum hat Assmann

5 Assmann: Die Mosaische Unterscheidung, S. 164.

6 Schulz: Das Testament des Pharao.

sein Buch überhaupt »Die Mosaische Unterscheidung« und nicht »Echnatons Unterscheidung« genannt?

Echnaton, Zoroaster, Thales – sie alle wären bessere Kandidaten für den Weltmeistertitel im Wettbewerb um den »Ersten Monotheisten« gewesen. Jetzt stehen die Juden auch noch mit dem Vorwurf des Plagiats da. Die nachexilischen Redaktoren der Mose-Erzählung, auf die die überlieferte Fassung zurückgeht, hatten wahrhaftig andere Probleme als eine ›Gegenreligion‹ zu erfinden. Ihr Problem bestand nach der Zerstörung des Tempels als sichtbarem Zeichen der Macht Gottes darin, den Glauben an einen unsichtbaren Gott zu gewährleisten. Dieses Problem verschärfte sich nach der Zerstörung des Zweiten Tempels im Jahre 70 n. Chr. noch einmal. Das Judentum musste, ob es wollte oder nicht, an einen unbehausten Gott glauben. Es war ein Gott, der nichts dagegen hat, in einem Zelt anstatt in einem Tempel zu wohnen; ein Gott, der sein Volk nicht nur durch die Wüste am Sinai, sondern durch viele andere Wüsten begleitete. Es ist ein Glaube an einen Gott gegen allen Augenschein.

Jan Assmann wirft dem Judentum »Ikonoklasmus« und »Bilderfeindlichkeit« vor. Wer oft vertrieben wird, lernt, mit leichtem Gepäck zu reisen. Goldene Götterbilder passen schlecht in einen Rucksack. Goldene Götterbilder sind etwas für imperiale Großmächte, nichts für ein kleines, beständig von der Vernichtung bedrohtes Volk von Migrant*innen. Nicht das Bild, sondern das Wort ist seines Gottes bevorzugtes Kommunikationsmittel. Dieser unsichtbare Gott hat keinen Tempel mehr, er wohnt in den Herzen seiner Gläubigen. Wie heißt es doch beim Propheten Jeremia: »Ich will mein Gesetz in ihre Mitte geben und in ihr Herz schreiben.« (Jer 31,33). Dieser Gott geht mit ins Exil, in die Diaspora, durch Pogrome und in die *Shoah*. Nicht goldene Götterbilder repräsentieren diesen Gott. Jeder leidende Mensch ist ein Ebenbild dieses Gottes.

Monotheismuskritik als deutsches *blaming-game*?

Den Eindruck zu erzeugen, Israel sei im Vergleich zu seiner Umwelt gewalttätiger als andere Religionskulturen gewesen, widerspricht allen religionsgeschichtlichen Erkenntnissen. Keine der uns heute grausam erscheinenden Erzählungen der Hebräischen Bibel ist eine Besonderheit Israels. Im Gegenteil: Israel litt definitiv mehr unter den benachbarten polytheistischen Großmächten als diese unter Israel. Israel war in der Regel Opfer, selten Täter. Von Gewalt ist in der Hebräischen Bibel in der Tat die Rede. Gewalt wird aber nicht verherrlicht, vielmehr wird vor ihr

gewarnt und versucht, Gewalt durch legitimierte Gewalt in die Schranken zu weisen.

Wie soll man dann aber den Hinweis Assmanns deuten, dass etwa die Androhungen bei Übertretung des Gesetzes in 5. Mose 28 eine »Vorwegnahme von Auschwitz«⁷ seien? Was heißt »Vorwegnahme«? Hat es ein jüdisches Auschwitz gegeben? Waren die Juden die Ideengeber von Auschwitz? Tragen sie gar eine Mitverantwortung für die Shoah, wie es Sloterdijk in seinem Buch »Gottes Eifer« nahelegt?⁸ Wie kommt man überhaupt auf die Idee, ein Junktim zwischen einem Text aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. und Auschwitz herzustellen? Es scheint ein spezifisch deutsches Bedürfnis zu geben, dem Judentum Gewalttätigkeit zuzuschreiben. Soll damit das deutsche Schuldgefühl angesichts der Shoah reduziert werden? Wie tief der Groll über die moralischen Folgelasten aus der Shoah auf deutschen Intellektuellen lastet, zeigte bereits die Paulskirchenrede von Martin Walser im Jahre 1998 – auch er übrigens ein bekennender Polytheist. Hat der Zorn auf den Monotheismus und das romantische Lob des Polytheismus mit einem deutschen Schuldgefühl zu tun, gegen das man aufbegehrt?

Weil man den Juden missionarische Überwältigungsversuche schwerlich vorwerfen kann, wird ihr »Exklusivismus« und »Separatismus« als blockierte, dafür umso explosivere Gewalt gedeutet. Und wenn einem gar nichts mehr einfällt, dann kann man immer noch die Beschneidung kleiner jüdischer Jungs als kollektiv traumatisierenden Gewaltakt, als »blutiges Attentat«⁹ deuten, das notwendig Gewalt gebiert.¹⁰ Was für ein Szenario: Alle Beschnittenen – und dazu müssen wir auch die muslimischen Männer zählen – haben als potentiell gewalttätiger zu gelten als christliche und atheistische Männer, die ein paar Quadratzentimeter mehr Haut an ihrem Penis haben. Empirische Evidenz darf diese Theorie freilich nicht beanspruchen.

Ein weiteres Motiv für die Attraktivität der These von der Gewaltlosigkeit des Monotheismus besteht zumal für Religionsferne wohl darin, dass sie, die in den vergangenen Jahrzehnten an den sukzessiven Niedergang der Religion geglaubt hatten, mit einem gänzlich unvertrauten Phänomen konfrontiert sind. Nicht nur auf den Islam und das Judentum, auch auf das Christentum reagieren die der Religion Entfremdeten xenophob. Das Phänomen ist ihnen fremd und nicht ganz geheuer. Der Charme der Monotheismusthese besteht nun darin, dass man seine Angst vor dem Dschihadismus nicht offen äußern muss, sondern sich in seiner

7 Assmann: Religion und kulturelles Gedächtnis, S. 72.

8 Sloterdijk: Gottes Eifer, S. 210.

9 So die Formulierung in dem oben erwähnten SPIEGEL-Artikel.

10 Vgl. Maciejewski: Psychoanalytisches Archiv und jüdisches Gedächtnis.

überkommenen Einstellung gegenüber den Religionen – nämlich sie für rückständig, unaufgeklärt und gefährlich zu halten – weiterhin bestärken kann.

Der Traum vom Ende der Differenz

Ein drittes Motiv hat mit Religion vorderhand nichts zu tun. Der Monotheismus wird auch deswegen kritisiert, weil er angeblich eine unerbittliche Haltung des ›Entweder-Oder‹ erzeuge. Bereits dieses ›Entweder-Oder‹-Denken sei potentiell gewalttätig, weil anderes nichtend. Stattdessen müsse man zu einer Haltung des ›Sowohl-als-Auch‹ fortschreiten. Nur so sei Friede auf Erden zu gewährleisten.¹¹ Man kann diese mit missionarischem Eifer vorgetragene Empfehlung auch für einen Liberalismus der Satten, Bequemen und Feigen halten, dem das Verlangen zugrunde liegt, »es müsse in allem Wandel doch beim Selben bleiben«.¹² Die Vorstellung, das Bekenntnis zu einem einzigen Gott ziehe notwendig die aggressive Vernichtung aller anderen Götter nach sich, ist absurd. Ein Mensch, der einen anderen Menschen einzigartig findet und nur mit diesem sein weiteres Leben teilen möchte, bringt deswegen doch nicht alle anderen attraktiven Frauen und Männer dieser Welt um. Im Gegenteil wird er dieses Glück und Wunder, dass ihm dieses einzigartige Wesen begegnet und geschenkt worden ist, jedem anderen Menschen auch wünschen.

Kann man sich eine Gesellschaft vorstellen, in der ein Paar vor den Traualtar tritt und statt »Ja!« »Sowohl als auch!« sagt? Oder Menschenrechte, die sowohl gelten als auch nicht? Richter, die nicht mehr Recht sprechen, sondern die Entscheidung lieber offen lassen? Ehepaare, die sowohl Kinder haben wollen als auch nicht? Die von Ulrich Beck propagierte ›Sowohl-als-Auch‹-Religion ist nicht nur eine Religion der Entscheidungsunfähigkeit, es ist auch eine Religion, die Differenz als zu anstrengend empfindet und sie deshalb gern einziehen würde. Der Pluralismus, der den ›Sowohl-als-Auch‹-Missionaren vorschwebt, ist ein nur noch virtueller Pluralismus, in dem alle prägnanten Positionen in eine selige dionysische Differenzlosigkeit aufgelöst worden sind.

Aus der Weigerung, sich eine polytheistische Götterwelt vorstellen zu wollen, folgt keine Gewalttätigkeit. Gott ist im Himmel – du bist auf Erden! Das ist eine elementare Differenz, die jeden wahrhaft Gläubigen davor warnt, sich selbst zum Sprachrohr oder zum Schwert Gottes zu er-

11 Vgl. Beck: Der eigene Gott.

12 Adorno: Negative Dialektik, S. 361.

nennen. Diese Differenz verhindert jede Anmaßung, in seinem Namen handeln zu können. Heilsgewissheiten und Wahrheitsansprüche sind nichts als Glaubensaussagen, deren Richtigkeit sich erst am Ende der Zeiten erweisen wird – oder aber dann, wenn es Gott selbst gefällt, es den Menschen zu offenbaren. Sein Geist weht bekanntlich wo er will. Von menschlichen Theologien lässt er sich jedenfalls nicht domestizieren. Wer sich also weigert, sich durch die Erfindung eines eigenen Götterhimmels selbst zu vergöttlichen, neigt nicht zu religiöser Gewalt – eher ist das Gegenteil der Fall.

Riskante und weniger riskante Religionen

Recht haben Sloterdijk, Beck und Assmann freilich darin, zwischen bedrohlichen und weniger bedrohlichen Religionen zu unterscheiden. Es gibt Religionen, die mit einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat kompatibel sind – und es gibt Religionen, die ihn bedrohen. Es ist also religionspolitisch sinnvoll und geboten, nach dem Beitrag der verschiedenen Religionen zur Erhaltung des Friedens, zur Förderung individueller Freiheit, zum Aufbau sozialer Gerechtigkeit und zur politischen Partizipation ihrer Gläubigen zu fragen.

Wollte man ein Ranking der bedrohlichsten Religionen in politischer Perspektive durchführen, dann müssten an erster Stelle die totalitären Zivilreligionen des 20. Jahrhunderts genannt werden. Der Schaden, den Faschismus und Stalinismus angerichtet haben, ist unbeschreiblich. Es folgen dualistisch-apokalyptische Religionstypen. Sie teilen die Welt in Gut und Böse ein. Sie reden ihren Mitgliedern ein, besser als Andere zu sein und dass diese Anderen vernichtet werden dürfen. Nur so könne das ersehnte Friedensreich aufgerichtet werden. Diese Religionen zeichnet ferner aus, dass ihre Führer nur über eine oberflächliche theologische Bildung verfügen und den Bezug zur Kultur und Tradition, auf deren Boden sie entstanden sind, oft verloren haben. Der Islamismus ist dafür ein Beispiel. Riskant sind ferner nativistische Fundamentalismen. Nativismus meint hier sowohl xenophobe Reaktionen auf Migration, als auch ethnoreligiöse Reaktionen auf Globalisierungsprozesse in den ehemaligen vom Kolonialismus betroffenen Ländern. Bei diesen Religionen muss man mit einer Verknüpfung traditionaler Semantik mit einer aggressiven Abwertung des Fremden rechnen. Romantische Entgrenzungsreligionen sind vom Ausnahmezustand fasziniert. Während Carl Schmitt in seiner Studie zur politischen Romantik des 19. Jahrhunderts lediglich die harmlose Variante eines selbstverliebten »Occasionalismus« kritisierte, war er selbst – wie viele seiner gleichaltrigen männlichen Zeitgenossen – ein

nicht mehr von Griechenland und der Freundschaft, sondern ein vom Krieg, vom Kampf, vom Archaischen faszinierter Romantiker, der sich wie ein katechontischer Held in einem heilsgeschichtlichen Drama fühlte. Demokratische Zivilreligionen – wie zum Beispiel die Zivilreligion der USA – unterscheiden sich von totalitären Zivilreligionen dadurch fundamental, dass nicht eine kleine Elite einer »Masse« ihren Willen aufzwingt, sondern dass die religiös-weltanschaulichen Grundüberzeugungen, die das politische Handeln mitbestimmen, in einem langen historischen Prozess gebildet werden und kritisierbar und revidierbar sind. Gleichwohl gibt die US-amerikanische Bereitschaft zur Aktivierung von millenaristisch-apokalyptischer Semantik in Kriegszeiten Anlass zur Sorge und bedarf der Kontrolle durch eine kritische Öffentlichkeit. Und schließlich sind noch Religionen zu nennen, die zu einem historisch-kritischen Umgang mit sich selbst unfähig sind. Hier handelt es sich nur um ein latentes Risiko, es ist religionspolitisch aber gleichwohl sinnvoll, Religionsgemeinschaften dabei zu unterstützen, ein selbstkritisch-reflexives Verhältnis zu sich selbst zu entwickeln.

Demgegenüber ist das Risikopotential von Religionen, in denen Gott und Mensch sich durch ein Gesetz gebunden haben, gering. Das Wort Gottes ist niedergeschrieben und durch eine lange Auslegungstradition eingehegt. Eine dauerhafte Differenz zwischen eigenem Sein und Sollen sorgt für kritische Selbstbeobachtung und Arbeit an sich selbst. Diese Religionen haben in der Regel eine eigene Theologie ausgebildet, die eine Vermittlerrolle zwischen der umgebenden Kultur und den Religionsgemeinschaften bildet. Die in allen Weltreligionen vorhandene Mystik schließlich gehört zu den schönsten und risikoärmsten Religionsformen, die wir kennen.

Das Verhalten des politischen Systems gegenüber Religionsgemeinschaften kann Risiken entweder vermehren oder minimieren. Die Debatte in Deutschland über die »Integration« von muslimischen Migranten mag als ein Beispiel dienen. Wie überall auf der Welt tun Migranten nur das Nötigste, um sich in ihrer neuen Welt zurechtzufinden – und sie versuchen so viel wie möglich von ihrer alten Umgebung mitzunehmen. Das ist keine Bosheit, sondern offenbar ein Verhalten, das die Kognitionspsychologie gut kennt. Der Entwicklungspsychologe Jean Piaget hat Kinder dabei beobachtet, wie sie Schritt für Schritt ihre Vorstellungen von der Welt mit neuen Einsichten in Einklang bringen, m.a.W. sie integrieren. Zunächst versuchen Kinder, Neues mit Hilfe alter Konzepte zu erklären. Solange das widerspruchsfrei gelingt, sehen sie keinen Anlass, ihr Weltbild zu ändern. Tritt allerdings der Fall ein, dass die neuen Erfahrungen mit den alten Vorstellungen und Begriffen einfach nicht mehr zu erklären sind, dann bilden die Kinder neue mentale Konzepte,

um besser mit der Umwelt umgehen zu können. Piaget nannte den Prozess der Anpassung der Umwelt an die eigene Vorstellungswelt »Assimilation« und die Anpassung der eigenen Vorstellung an die Umwelt »Akkommodation«. Immer jedoch strebe der Mensch nach einer »Äquilibration«, nach einer Art innerem Gleichgewicht. Ob man also in einer sich ändernden Welt eher dazu neigt, die Umwelt an die eigene Vorstellungswelt anzupassen, oder aber bereit ist, die eigenen Vorstellungen zu ändern, hängt davon ab, wie sehr das innere Gleichgewicht gestört ist.

Die Einsichten Piagets können auf Kinder, auf Migranten und selbst auf die so genannte Mehrheitsgesellschaft angewendet werden. Jahrzehntlang sah die Mehrheitsgesellschaft in Deutschland keine Notwendigkeit, das eigene Weltbild den veränderten Umweltbedingungen anzupassen. Migration hielt man für ein im wahrsten Sinne vorübergehendes Problem. Das war der Versuch der Assimilation. Jetzt beginnt für Deutsche ein Prozess der Akkommodation, d.h. es muss das Weltbild an die veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Integration im Sinne Piagets ist also eine Anpassungsleistung, die jeder Mensch mehrfach in seinem Leben zu vollbringen hat. Es ist wohlfeil, von den Minderheiten Anpassungsleistungen zu erwarten. Aber auch die Mehrheitsgesellschaft kommt um solche Integrationsleistungen nicht herum. Ist die deutsche Mehrheitsgesellschaft bereit, von einer Hermeneutik des Verdachts zu einer wohlwollenden Unterstellung von Normalität fortzuschreiten? Nehmen wir die herausragende Bedeutung von Bildung, auch von religiöser Bildung, ernst genug? Was für einen Traum von Gesellschaft haben wir? Während die Deutschen lange darüber diskutieren, mit Hilfe welcher Tests Immigranten ihre Kenntnisse über Deutschland nachweisen müssen, stellt sich doch die viel elementarere Frage: Was können wir denen, die zu uns kommen, versprechen? Welche Visionen von einer besseren Gesellschaft haben wir anzubieten? Ohne eine Vision von sich selbst kann eine Gesellschaft nicht überleben. Das Problem besteht darin, diese Vision so zu bestimmen, dass die Bestimmung ihrerseits Inklusion ermöglicht und Exklusion vermeidet.

Braucht ein liberales Gemeinwesen eine politische Theologie?

Dem liberalen, säkularen Verfassungsstaat geht es wie dem Kaiser im Märchen »Des Kaisers neue Kleider«. Wer genau hinsieht, erkennt, dass er religiös-weltanschaulich nackt ist. Ein schwarz-rot-goldenes Tuch verhüllt nur spärlich die elementare Unfähigkeit des säkularen Staates, sich auf dem Markt der Weltanschauungen und Religionen legitimatorisch

selbst zu bedienen. Eine mittelalterliche Investitur findet ebenso wenig statt, wie die Selbstlegitimierung als Diktatur des Proletariats oder als »Drittes Reich«. Auch die Debatte der letzten Jahre, ob die Verfassung nicht auf einem von allen anzuerkennenden Wertefundament aufruhe, löst das elementare Problem nicht, dass eine religiös-weltanschauliche Bekleidung des säkularen Staates ausschließlich im Auge des Betrachters liegt.

Das Bekenntnis des Staates zu seiner eigenen religiös-weltanschaulichen Nacktheit wurde durch das Bekenntnis zu elementaren Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger unausweichlich. Ein Staat, der Religionsfreiheit gewährt, muss auch Zivilreligionsfreiheit gewähren. Es steht jedem Bürger frei, von seinem Staat zu halten, was er will: für den besten aller möglichen oder für ganz und gar reformunfähig, für eine gute Gabe Gottes oder für den Antichristen, für einen Verhinderer ökonomischen Wachstums oder für den Garanten von Vertragssicherheit.

Diese Nacktheit offenbart eine elementare Bedürftigkeit des Staates. Er kann nur so lange existieren, wie sich die Bürgerinnen und Bürger zu ihm bekennen. Verliert er diese Zustimmungsfähigkeit, ist sein Ende gekommen. Die Implosion der Ostblockstaaten ist dafür ein eindrückliches Beispiel. Der säkulare Verfassungsstaat ist auf die Zustimmung seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen, kann sie aber selbst nicht garantieren. Er ist auch auf die Zustimmung seiner religiösen Bürgerinnen und Bürger angewiesen. In Deutschland sind das immerhin zwei Drittel der Bevölkerung. Ein politisch kluger Staat wird also alles tun, sich der Zustimmung seiner Bürgerinnen und Bürger so zu versichern, dass diese auch gute religiöse Gründe haben, ihn zu stützen.

Der römische Staat ermordete Jesus Christus. Jedes öffentlich aufgestellte Kreuz erinnert an diesen staatlichen Gewaltakt und an die daraus resultierende grundsätzlich kritische Distanz von Christen gegenüber dem Staat. Der jüdische Berliner Philosoph Jacob Taubes nannte den Römerbrief des Paulus »eine politische Theologie, eine politische Kampf-ansage an den Cäsaren«¹³, wie überhaupt »die christliche Literatur eine Protestliteratur gegen den florierenden Cäsarenkult«¹⁴ gewesen sei. Paulus sei eine Umwertung der Werte gelungen, von denen andere nur geträumt hätten. Der von den Mächtigen Erniedrigte, der unter ihnen Leidende, ist nun der Messias, d.h. der Herr des von Paulus neu gegründeten Gottesvolkes. Radikaler kann das vorfindlich Politische nicht infrage gestellt werden. Solange es Christen gibt, kommt die Politik nicht umhin, nicht nur das eigene Legitimationsdefizit, sondern auch das latente

13 Taubes: Die politische Theologie des Paulus, S. 27.

14 Ebd.

Delegitimationspotential des Christentums gegenüber dem Staat nüchtern zur Kenntnis zu nehmen.

Demgegenüber hat Carl Schmitt bekanntlich alle wesentliche politischen Begriffe für theologische Säkularisate gehalten und daraus eine politische Theologie des Staates abgeleitet.¹⁵ Freilich ist Carl Schmitts Politische Theologie aus theologischer Sicht ein Missbrauch der Theologie zum Zweck der Legitimation einer totalitären Politik. Der Gott Carl Schmitts hat weder mit dem Gott des Alten, noch des Neuen Bundes etwas zu tun. Schmitts Gott ist ein dezisionistischer, absolutistischer Souverän. Sowohl in der Hebräischen Bibel wie auch im Neuen Testament haben wir es hingegen mit einem Gott zu tun, der sich in einem Vertragsakt bindet, der mit sich handeln lässt, der seinem Volk die Treue hält. Die Kreuzigung Jesu Christi selbst stellt das Politische im Namen der Gerechtigkeit Gottes radikal in Frage.

»Was anderes sind also Reiche, wenn ihnen Gerechtigkeit fehlt, als große Räuberbanden?«¹⁶ fragt Augustinus in »*De civitate Dei*«. Der Maßstab ist Gerechtigkeit, nicht der Ausnahmezustand. Carl Schmitts Vergleich des Ausnahmezustandes mit Wundern ist absurd. Was ist das Wunderbare am 11. September 2001? Dieses Ereignis war für solche Politiker wunderbar, die auf das Chaos tendenziell totalitär reagieren, dieses aber dadurch nur vergrößern: Carl Schmitt – ein moderner Pentheus. Das Verhältnis von Theologie und Politik, wie es Augustinus vorschwebt, ist weitaus weniger gewalthaltig. Weil das Gottesreich »die bestgeordnete, einträchtigste Gemeinschaft des Gottesgenusses und wechselseitigen Genusses in Gott«¹⁷ ist, setzen sich Christen für ein irdisches Gemeinwesen ein, in dem ein Abglanz des himmlischen Gemeinwesens aufscheint. Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden und allgemeines Wohlwollen sind die Standards.

Die Rede von einer »Erledigung der Politischen Theologie« kann sich nur auf eine politische Theologie beziehen, die außerhalb der klassischen Theologien betrieben wird. Christliche Theologie ist *per definitio-nem* politisch. Aus der Neutralitätspflicht des Staates in religiös-weltanschaulichen Fragen kann nicht der Schluss gezogen werden, die Religion solle sich aus dem Feld der Politik heraushalten. Jede Demokratie braucht kritische Staatsbürger, die ihre Kritik mit Hilfe ökonomischer, feministischer, rechtlicher Argumente vortragen. Warum sollen religiös argumentierende Bürger von diesem Diskurs ausgeschlossen sein?

15 Schmitt: Politische Theologie.

16 Augustinus: Vom Gottesstaat Buch 1-10, S. 173.

17 Ebd., S. 563.

Die letzte Vorlesung von Jacob Taubes im Sommersemester 1986 trug den Titel »Zur politischen Theologie des Paulus«. Im Ankündigungskommentar dazu hieß es:

»Ich lese den Römerbrief als Legitimation und Formation eines neuen gesellschaftlichen (Ver-)Bundes, der werdenden Ecclesia gegenüber dem Römischen Imperium einerseits und andererseits der ethnischen Einheit des jüdischen Volkes.«¹⁸

Die Verwendung des Begriffs »(Ver-)Bund« spielt mit dem Bundesbegriff der Exoduserzählung. Allerdings ist Taubes zu sehr vom Messianischen, genauer: von dessen dialektischer Fassung bei Paulus, fasziniert, als dass er die Sistierung des revolutionär Messianischen zugunsten einer bloßen Exoduspolitik hätte aufgeben wollen. Sich von Carl Schmitt absetzend erklärt er:

»Es ist eines, Theologe zu sein, ein zweites Philosoph, und es ist ein drittes, Jurist zu sein. [...] Das Interesse von Schmitt war nur eines: dass die Partei, dass das Chaos nicht nach oben kommt, dass Staat bleibt. Um welchen Preis auch immer. Das ist für Theologen und Philosophen schwer nachzuvollziehen [...] Das ist das, was er später das Kat-echon nennt: Der Aufhalter, der das Chaos, das von unten drängt, niederhält. Das ist nicht meine Weltanschauung, das ist nicht meine Erfahrung. Ich kann mir vorstellen als Apokalyptiker: soll sie zugrunde gehen. I have no spiritual investment in the world as it is.«¹⁹

Während Schmitt auf Chaosmächte panisch und fasziniert zugleich reagiert, fühlt sich Taubes in seinem messianischen Denken gegen das Chaos hinreichend geschützt. Gut paulinisch hält er die Bedrohung durch Fürstentümer, Mächte und Gewalten für begrenzt. Taubes vertritt einen Messianismus, aber einen negativen Messianismus. Zustimmung zitiert er aus Walter Benjamins Theologisch-politischem Fragment: »Erst der Messias selbst vollendet alles historische Geschehen, und zwar in dem Sinne, dass er dessen Beziehung auf das Messianische selbst erlöst, vollendet, schafft.«²⁰ Das Subjekt der Vollendung ist der Messias selbst.

»Darum kann nichts Historisches von sich aus sich auf Messianisches beziehen wollen. Darum ist das Reich Gottes nicht das Telos der historischen Dynamis; es kann nicht zum Ziel gesetzt werden. Historisch gesehen ist es nicht Ziel, sondern Ende.«²¹

18 Taubes: Die politische Theologie des Paulus, S. 146.

19 Ebd., S. 139.

20 Zit. bei Taubes: Die politische Theologie des Paulus, S. 98.

21 Ebd.

Gerade weil Taubes an den kommenden Messias glaubt, tritt er mit Benjamin für die Unterscheidung zwischen dem Politischen und dem Theologischen ein. Die Vermischung beider Sphären raubt beiden ihre spezifische Kraft.

Es gibt also nicht nur gute politische und gute systemtheoretische, sondern auch gute theologische Gründe, zwischen dem Politischen und dem Theologischen zu unterscheiden. Es verbietet sich eine apokalyptische Endzeitpolitik ebenso wie eine religiös-politische Romantik. Mit religiös-politischer Romantik sind alle Arten von Kurzschlüssen gemeint, die das Politische lediglich als Spiel- und Anschauungsmaterial für eine selbstgefällige religiöse Kulturkritik nutzen. Pluralität wird dann als Beliebigkeit und Orientierungslosigkeit, Rationalität als seelenlose Technokratie, Pragmatismus als Perspektivlosigkeit, Individualität als Vereinsamung und Atomisierung gebrandmarkt. Träfen all die kulturkritischen Diagnosen zu, die von Kanzeln, Kathedern und Fernsehkommentatoren zu hören sind, dann müsste die Apokalypse eigentlich schon angebrochen sein. Macht ist böse, Geld ist schmutzig, Rationalität ist kalt, Technik zerstörerisch, Politik ist korrupt. Die Moderne ist Ausdruck der Hybris des Menschen – der Mensch setzt sich an die Stelle Gottes. Darin besteht die Illegitimität der Neuzeit.

Das Problem religiös-politischer Romantik besteht darin, dass sie gar nicht politisch sein will. Das hartnäckige Vertreten von Interessen, das zähe Verhandeln, das Abschätzen von Durchsetzungsmöglichkeiten, die Suche nach Koalitionspartnern, das Eingehen von Kompromissen hält der religiös-politische Romantiker für unappetitlich. Die Sorge der Politiker um Wohlstand und Sicherheit der Bevölkerung ist für ihn oberflächlich und rein äußerlich. Sie lieben den Jargon der Eigentlichkeit. Die Frage, ob eine politische Utopie machbar ist oder nicht, hält der Romantiker für einen groben Mangel an Feinsinnigkeit. Wer interessiert sich schon für schnöde Machtfragen? Man macht nichts, man kommentiert.

Politikern müssten solche Kommentare aus dem religiösen Milieu eigentlich gehörig auf die Nerven gehen. Bereits die Kenntnis der Sachverhalte ist oft nicht ausreichend. Kleine Schritte des Erfolges werden nicht wahrgenommen, weil die Erwartungen viel zu hoch sind. Religiöse Reden dieser Art nennen sich gern »prophetisch« – sie unterscheiden sich aber von wirklich prophetischen Reden dadurch, dass der Redner mit seiner Prophetie nichts riskiert – außer vielleicht leere Kirchen, weil selbst der geduldigste Gottesdienstbesucher keine Lust hat, sich religiöse Kommentare zu politischen Sachverhalten anzuhören, die aber gar nicht politisch, sondern nur kulturkritisch gemeint sind.

Statt Endzeitpolitik zu betreiben und religiöse Romantik zu pflegen, sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften gehalten, ihren Beitrag

zum politischen Gemeinwesen durch die Pflege einer diskursfähigen theologischen Ethik zu leisten. Religiöse Semantik hat keinen eigenständigen Geltungsanspruch im politischen Diskurs. Religionsgemeinschaften müssen ihre spezifischen Interessen allgemeinverständlich vortragen und der kritischen Überprüfung aussetzen. Eben dies tun die großen Weltreligionen seit Jahrhunderten. Sie nennen dieses Übersetzungsbemühen »Theologie«. Alle großen Theologen der westlichen Welt haben theologische Ethiken entwickelt, die besonderes Gewicht auf die Unterscheidung von *civitas Dei* und *civitas terrena* (Augustinus), von geistlichem und weltlichem Regiment (Luther), von Vorletztem und Letztem (Bonhoeffer), von Christengemeinde und Bürgergemeinde (Barth), von politischer Theologie und politischer Ethik (T. Rendtorff) gelegt haben. In seiner Schrift »Von der Freiheit eines Christenmenschen« (1521) betont alle Dinge und niemandem untertan sei, dass er als solcher aber politisch ein dienstbarer Knecht aller und jedermann untertan sei. Neuzeitlich aufgeklärter klingt es bei Karl Barth, der in seiner Schrift »Christengemeinde und Bürgergemeinde« unübertroffen klar formuliert: Politische Programme von Christen können »nicht dadurch, dass sie christlich begründet, sondern allein dadurch, dass sie politisch besser sind [...], einleuchtend gemacht und zum Sieg geführt werden.«²²

Dem ist nichts hinzuzufügen. Zu wünschen wäre allerdings, dass auch die Wählerinnen und Wähler strikt nach politischen Qualitätskriterien entscheiden. Oft genug wird die Wahl einer Partei mit einem Bekenntnisakt verwechselt. Die alte Tradition der Parteien, sich als Weltanschauungsparteien zu definieren, wirkt hier immer noch nach. Katholiken wählten katholisch, Sozialisten sozialistisch, Protestanten entweder national- oder sozialliberal. Die Unterscheidung nicht nur von Politik und Religion, sondern auch die Unterscheidung von Politik und Weltanschauung ist ein weiterer sinnvoller Schritt hin zu einer pragmatischen Politik.

Vorschlag eines Perspektivenwechsels

Vielleicht ist es sinnvoll, nicht so sehr nach den Faktoren Ausschau zu halten, die religiöse Gewalt fördern. Wir sollten uns vielmehr für die Faktoren interessieren, die religiöse Gewalt verhindern. Für eine künftige Religionspolitik sind *best practice*-Beispiele hilfreicher als Horrorszenerien. Welche Religionen sind nicht nur mit einem freiheitlich-demokratischen

22 Barth: Christengemeinde und Bürgergemeinde, S. 38.

Rechtsstaat kompatibel, sondern leisten auch einen Beitrag zu dessen Lebendigkeit und dessen Dauer?

An erster Stelle sind solche Religionen zu nennen, in denen der Bundesgedanke und das Exodusmotiv eine Rolle spielen. Wenn denn für die Zukunft der globalisierten Welt *the rule of the law*, die ›Geltung des Gesetzes‹, eine zentrale Rolle spielen wird und ferner dieses Gesetz nationalstaatlich nicht mehr garantiert werden kann, dann werden wir darauf angewiesen sein, dass die Weltreligionen als transnationale Akteure an der Durchsetzung der Regel *rule of the law* mitarbeiten. Am Sinai legte Gott sein Gesetz in die Hände der Menschen. Von nun an lag es an ihnen, es zu halten, es durchzusetzen, es wertzuschätzen. Das Gesetz ist sozusagen die sichtbare Gegenwart Gottes in dieser Welt.

Am Sinai wird ein Volk durch einen Vertrag und eine Verfassung konstituiert – nicht durch Blut, nicht durch Boden, sondern durch die Zustimmung zu einer gemeinsamen Verfassung. Das ist eine Botschaft, die von Deutschen aus zwei Gründen aufmerksam wahrgenommen werden sollte. Zum einen wegen der Deutschen Neigung, Natur höher als Kultur zu schätzen. Blut, Boden, Gefühl, Wald, Berge, Tiefe, Kraft werden für ursprünglicher gehalten als Verfassung, Recht, Struktur, Technik. Die Rousseau'sche Romantik hat in Deutschland viele Anhänger. Wie schwärmte doch Carl Schmitt: »In der Ausnahme durchbricht die Kraft des wirklichen Lebens die Kruste einer in Wiederholung erstarrten Mechanik.«²³ Die geordnete Normalität des Alltags, die Wiederholung als Vertiefung und Kompetenzsteigerung, das Gesetz als Garant und nicht als Feind der Freiheit, die Fähigkeit zur Selbstverendlichung angesichts der Gefahr des Selbstverlustes im Optionenrausch – all das hat gegen eine deutsche romantische Liebe zur Ursprünglichkeit des Gefühls wenig Chancen – selbst wenn ›*the rule of the* Gefühl‹ die sichere Selbstzerstörung bedeutete.

Die Denunziation des Gesetzes hat in deutschen Kirchen eine lange Tradition. Während es angeblich in der Hebräischen Bibel nur um Gesetz und Gerechtigkeit gehe, künde das Neue Testament vom Evangelium und von der Liebe. Gerechtigkeit sei Sache der Händler und Kleingeister, erst die Liebe mache den Menschen zum Menschen. Weder die Liebe zum Gesetz, noch die Liebe als Gesetz kommen in der deutschen Theologie hinreichend zum Tragen. Der Gegensatz von äußerem Gesetz und innerlicher Liebe hat Adolf von Harnack zur Empfehlung verführt, das Alte Testament als kanonische Urkunde des Christentums aufzuges-

23 Zit. bei Taubes: Die politische Theologie des Paulus, S. 90.

ben.²⁴ In den christlichen Gemeinden hat sich bis heute das Wissen darüber, dass Jesus Christus nicht das Ende des Gesetzes, sondern seine Vollendung ist, noch nicht durchgesetzt. Nach Paulus befreit Jesus Christus nicht vom Gesetz, sondern indem er vom Fluch des Gesetzes befreit, befreit er zum Gesetz. Es würde die westliche Wertegemeinschaft zweifellos stärken, könnten sich die Deutschen zu einer höheren Wertschätzung der Exodusgeschichte durchringen. Möglicherweise sind die Angriffe der deutschen Kosmotheisten nur ein Kampf gegen die Geltung des Gesetzes im Namen einer neuen antinomischen Romantik.

Schließlich sind all die Religionen für ein Gemeinwesen nützlich, die eine solche politische Ethik ausgebildet haben, die Kurzschlüsse zwischen biblischen Texten und der Gegenwart verhindert. Eine solche politische Ethik ist immer eingebettet in ein größeres theologisches Unternehmen, so dass die Regel aufzustellen ist, dass eine Religion umso ungefährlicher ist, je differenzierter und unabhängiger ihre Theologie ist und je intensiver ihre Bildungsbemühungen sind. Hans G. Kippenberg weist in seinem Buch »Gewalt als Gottesdienst«²⁵ allerdings darauf hin, dass nicht nur radikale religiöse Gruppen selbst, sondern auch unbedacht handelnde staatliche Stellen zur Eskalation religiös motivierter Gewalthandlungen beitragen. Die Kenntnis religiöser Sachverhalte wird deshalb auch für Politiker in Zukunft immer wichtiger – schließlich eignen sie sich ja auch rechtliche und ökonomische Kenntnisse an. Die Zivilisierung von Religionen und Weltanschauungen durch Bildung ist ein zukunftsfähiges religionspolitisches Projekt, an dem sich Staaten ohne Verletzung ihrer religiös-weltanschaulichen Neutralität beteiligen können. Interreligiöse Bildung für alle ist die angemessene religionspolitische Antwort auf religiöse Pluralisierung und Globalisierung.

Literatur

Adorno, Theodor W.: *Negative Dialektik* (1966), Frankfurt/M.: Suhrkamp³1982.

Assmann, Jan: *Die Mosaische Unterscheidung oder der Preis des Monotheismus*, München/Wien: Hanser 2003.

– *Religion und kulturelles Gedächtnis*, München: Beck 2000.

Augustinus, Aurelius: *Vom Gottesstaat*, Buch 1-10, München: dtv 1977.

24 So Harnack in seinem Marcion-Buch. Zur Rezeption des Marcion-Buches bei Carl Schmitt, Ernst Bloch u.a. vgl. Faber: Politische Dämonologie.

25 Kippenberg: Gewalt als Gottesdienst.

- Barth, Karl: *Christengemeinde und Bürgergemeinde*, Zürich: Kaiser 1946.
- Beck, Ulrich: *Der eigene Gott. Friedensfähigkeit und Gewaltpotential der Religionen*, Frankfurt/M.: Verlag der Weltreligionen 2008.
- Faber, Richard: *Politische Dämonologie. Über modernen Marcionismus*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2007.
- Harnack, Adolph von: *Marcion. Das Evangelium vom fremden Gott*, Leipzig: Hinrichs 1924.
- Kippenberg, Hans G.: *Gewalt als Gottesdienst. Religionskriege im Zeitalter der Globalisierung*, München: Beck 2008.
- Maciejewski, Franz: *Psychoanalytisches Archiv und jüdisches Gedächtnis. Freud, Beschneidung und Monotheismus*, Wien: Passagen 2002.
- Markschies, Christoph: *Antike ohne Ende*, Berlin: BUP 2008.
- Schmitt, Carl: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin: Dunker & Humblot 1922.
- Schulz, Matthias: Das Testament des Pharao, in: *Der Spiegel* 52 (2006), S. 112.
- Sloterdijk, Peter: *Gottes Eifer. Vom Kampf der Monotheismen*, Frankfurt/M.: Verlag der Weltreligionen 2007.
- Taubes, Jakob: *Die politische Theologie des Paulus*, München: Fink 1993.

Riskante Partnerschaft. Shakespeares »Merchant of Venice« und die Geburt der Versicherung aus dem Meer

BURKHARDT WOLF

Mit Fortuna weiß man in der Neuzeit anders als bislang zu rechnen. In ihr sieht man nun mehr als eine launische Göttin unerforschlichen Geschicks. Zwar zeigt sie weiterhin das Doppelantlitz dessen, was man als Glück im Sinne eines bloßen Zufalls verstehen mag: zum einen die lichte Seite des Gewinns oder Genusses, etwa des Reichtums und der Liebe; zum anderen die dunkle Seite der Gefahr, von welcher Verluste oder Schmerzen zu befürchten stehen. Doch hütet Fortuna eben nicht mehr allein ein Schicksal, dem man – im Guten wie im Schlechten – einfach ausgeliefert wäre. Nunmehr steht sie für ein Glücksbedürfnis, aus dem man allererst den Mut schöpft, sein eigenes Schicksal, oder besser: die gemeinsame Zukunft in die Hand zu nehmen. Sie ist zu einer Allegorie des Wagnisses geworden. Und als solche bürgt sie für die neue Überzeugung, zum Glück alleine dadurch zu gelangen, dass man drohenden Verlust und Schmerz bewusst in Kauf nimmt.

Dies zeigt sich auf dem Feld intimer wie auch kommerzieller Partnerschaft. Für Liebes- wie Geschäftsglück nämlich gilt der Leitsatz aus William Shakespeares »Merchant of Venice«: »They lose it that do buy it with much care.«¹ Partnerschaften sind hier wie dort Gefahrgemeinschaften. Als solche suchen sie zwar Schutz und Sicherheit. Ebenso aber nehmen sie das Unsichere und Ungewisse in Kauf, um aus ihm Gewinn

1 Shakespeare: *The Merchant of Venice*, I. 1, V. 75, im Folgenden unter Angabe von Akt, Szene und Vers im fortlaufenden Text zitiert.

oder Genuss zu beziehen. Freiwillig gehen sie gewisse Wagnisse ein, um sich dadurch allererst bestimmte Zukunftschancen zu eröffnen. Partnerschaften werden mithin mehr und mehr zu riskanten Partnerschaften. Man kann sie als Vorhut einer spezifisch neuzeitlichen Handels- und Handlungskunst verstehen. Denn sind die Partner von dauerhafter Unruhe getrieben, von drängenden Bedürfnissen und expansiven Interessen greifen sie mit ihren wechselseitigen Versprechen, Verpflichtungen oder Krediten in die Zukunft und das Ungewisse vor und stützen sie sich hierbei auf Rede- und Verkehrsweisen, die allerlei Räume und Zeiten überbrücken, so kann man von einem regelrechten »Drama« neuzeitlichen Glücksstrebens sprechen.

In Geschäftsmetropolen wie London wurde es um 1600 tatsächlich üblich, die Geschehnisse der eigenen Handels- und Handlungskunst als Drama ins Auge zu fassen. Shakespeares »Merchant of Venice« ist so gesehen nur eines unter vielen Schauspielen, die seit der elisabethanischen Renaissance die Frage des Glücksstrebens als eine solche des kommerziellen *und* des Liebeshandels auf die Bühne brachten. Doch hat dieses Stück, obwohl oder gerade weil es Shakespeares Gegenwart im frühneuzeitlichen Venedig spiegelt, eine besondere historische Tiefenschärfe: Als führende See- und Handelsmacht des Mittelmeers war die Dogenrepublik nämlich Vorbild und zugleich Vorläufer jenes elisabethanischen London, in dem nicht weniger immenses Kapital aufgewandt wurde, um es dann im maritimen Fernhandel einzusetzen und zu vermehren. Gerade in Venedig hatten sich seit Ausgang des Mittelalters etliche Formen kommerzieller Kooperation bewährt, die bald den europäischen Handelsverkehr insgesamt prägen sollten: Partnerschaften, die zunächst von den alteingesessenen und wohlhabenden Familien getragen wurden, denen von Seiten der Obrigkeiten mehr und mehr Rechtssicherheit beim Transport und Geschäft auf heimischen wie fremden Märkten zugesichert wurde und die den Seehandel in Form des Darlehens, der *commenda* oder anderer Assoziationen von Kapital und Arbeit betrieben.

Voraussetzung für den Erfolg dieses frühneuzeitlichen Handels- und Finanzkapitalismus waren dabei zwei Revolutionen des 14. Jahrhunderts: Der Import des Papiers und der indisch-arabischen Zahlen sowie, darauf fußend, die Erfindung der doppelten Buchführung bewirkten jene *rivoluzione commerciale*, die nicht nur die partnerschaftliche Schöpfung von Krediten etablierte, sondern es auch dem vormaligen Handelsreisenden, dem *mercante viaggiatore* gestattete, seine Geschäfte nunmehr über Agenten, vom Kontor aus und somit als *mercante residente* zu betreiben. Damit einher ging die nautische Revolution, die in der Einführung neuer Schiffstypen, im Gebrauch des Heckruders, verbesserter Takelungen

sowie des Kompasses und der Portolankarten bestand und damit einen geregelten und weitgehend verlässlichen Schiffsverkehr selbst während der Wintermonate zuließ. Erst solcher Seeverkehr schuf die Infrastruktur für eine fortwährende Expansion des Fernhandels und den gewinnträchtigen Einsatz entsprechender Finanzmittel.²

Lautete die Eingangsformel der handelsüblichen Rechnungsbücher: *In nome di Dio e di guadagno*, »im Namen Gottes und des guten Gewinns«, so wandte man sich hiermit weniger an den Herrn der Christenheit und seine Providenz als an die altitalische Gottheit Fortuna und ihr Glücksversprechen. Und gerade in Handelsmetropolen wie Venedig manifestierte sich diese Göttin vornehmlich in glücklichen oder unglücklichen Seeunternehmungen – in der *fortuna di mare*. Darauf verweist schon *Lo Spozalizio*, jenes venezianische Zeremoniell, bei dem der Doge alljährlich durch einen ins Meer geworfenen Ring die Stadtrepublik mit dem Meer vermählte – beider Partnerschaft mithin rituell erneuerte. Dafür sprechen aber auch jene Vertragsformeln, mit denen das maritime Wagnis erstmals auch für kommerzielle Partnerschaften auf den Begriff gebracht wurde: *risicum et fortuna* oder *risicum vel fortuna*.³

*

Shakespeares »Merchant of Venice« greift das Thema riskanter Partnerschaft in einer Doppelhandlung auf. Angesiedelt ist das Stück in der venezianischen Kaufmannswelt einerseits und auf einem idyllischen Landsitz namens Belmont andererseits, auf dem der Edelmann Bassanio um die schöne und vermögende Portia werben will. Weil selbst verschuldet, borgt er für diese »pilgrimage« (I. 1, 120) Geld bei seinem Freund Antonio, einem melancholischen Kaufmann, dessen Kapital gerade nicht greifbar, sondern in Form mehrerer Handelsschiffe auf unterschiedlichen Meeren verstreut ist. Antonio wird Bassanio das Darlehen selbstredend zinslos gewähren und versichert ihm: »My purse, my person, my extremest means / Lie all unlock'd to your occasions.« (I. 1, 138f.) Und tatsächlich verpfändet er, um sich die zu verleihende Summe zu leihen, beim Juden und Geldhändler Shylock seine »Person«. Er verpflichtet sich, Shylock ein Pfund Fleisch aus seinem Körper schneiden zu lassen, sollte er nicht binnen dreier Monate den geborgten Betrag von 3.000 Dukaten zurückzahlen. Freilich erwartet Antonio, mit der Rückkehr sei-

2 Vgl. Lane: Andrea Barbarigo, S. 85-96.

3 Vgl. Villain-Gandossi: Pour une histoire du »fait maritime«, S. 60.

ner Schiffe über eine dreimal so hohe Summe zu verfügen. Schon deshalb vermag er seine Verachtung für den Wucherer nicht zu verhehlen.

Mit Antonios Darlehen ausgestattet, reist Bassanio alsdann nach Belmont und setzt sich dem Werbungsverfahren aus, das Portias Vater testamentarisch festgelegt hat. Er muss, wie zwei bereits gescheiterte Freier vor ihm, zwischen drei *caskets*, Kästchen aus Gold, Silber und Blei wählen, die unterschiedliche Wahlsprüche partnerschaftlichen Glücks tragen. Intuitiv trifft er eine kontraintuitive Wahl und optiert für das richtige, nämlich bleierne Kästchen, erhält aber gleich darauf Nachricht von Antonios Unglück: Wie nach Venedig gemeldet wurde, sind dessen Schiffe gescheitert, und Shylock verlangt die fristgerechte Rückzahlung – oder die blutige Erfüllung des verabredeten *bond*. Bei der daraufhin anberaumten Gerichtsverhandlung beharrt der Jude auf Vertragstreue. Vergeblich ersucht ihn der Doge um Gnade. Da übernimmt, als junger Advokat verkleidet, Portia das Richteramt. Sie bestätigt zunächst die Gültigkeit des Kontrakts. Als aber Shylock weiterhin auf seinem Recht besteht, interpretiert sie den Vertragstext buchstäblich: Ihm stünde kein Gramm mehr oder weniger als das vereinbarte Pfund Fleisch zu – und überdies kein Tropfen Blut. Doch da er, als Fremder, offensichtlich einem Venezianer Bürger nach dem Leben trachtet, verurteilt sie ihn zum Verlust seines Vermögens und stellt nun *sein* Leben der herzoglichen Gnade anheim. Antonio setzt schließlich des Juden Zwangskonversion durch und reklamiert für sich die Verwaltung von Shylocks Vermögen, ehe zu guter Letzt Portia die glückliche Rückkehr seiner Schiffe meldet.

Glück und Unglück unterstehen hier also nicht einfach den unergründlichen Launen von Fortuna. Vielmehr werden sie auf komplexe Weise verhandelt, nämlich über die Verwicklung von *bond*- und *casket*-Plot: Schon dadurch sind Liebe und Geschäft untrennbar, dass für die Werbung um Portia ein Darlehen vonnöten ist, umgekehrt aber das Kreditgeschäft mit dem verachteten Shylock nur des Liebeshandels wegen überhaupt zustande kommt. *Fortune* bezeichnet dabei ›Glück‹ im Sinne des Geschicks oder auch irdische ›Reichtümer‹, die Errungenschaft Liebe oder aber kaufmännischen Gewinn. Dieser Doppelsinn von Ökonomischem und Affektivem, von kommerzieller und persönlicher Wertschätzung setzt sich in Begriffen wie *worth* und *dear* ebenso fort, wie *business* für das Geschäft und zugleich die Liebeswerbung steht. Und wenn Bassanio seine glückliche Kästchenwahl und geglückte Werbung mit den Worten begleitet: »I come by note to give, and to receive.« (III. 2, 140), so spricht er wie ein Schuldner, der sich vom Gläubiger die fristgerechte Rückzahlung quittieren lässt. Portia, die Bassanios Freund und Gläubiger Antonio mit einem Vielfachen der zahlbaren Summe aus seiner Schuldennot zu befreien verspricht, rechnet solchen Geldwert fol-

gerichtig in den Preis der Liebe um: »Since you are dear bought, I will love you dear.« (III. 2, 312) Bei Portia und Bassanio kommt mithin persönliche Qualität in materiellem Vermögen, Liebesfähigkeit in ökonomischer Kompetenz zum Ausdruck: So wie Portia nicht nur eine gute Partie, sondern auch einen noblen Charakter darstellt, ist Bassanio weniger ein Mitgiftjäger als vielmehr ein galanter Edelmann, der die pekuniären und amourösen Seiten von Partnerschaft ineinander zu konvertieren versteht.

Der Jude hingegen tritt als unglückliche Figur *par excellence* auf. Würde sich nämlich Shakespeares Stück auf die antisemitischen Ressentiments beschränken, die von jeher als Topoi einer grundsätzlichen Kapitalismuskritik dienen konnten, in der Frühneuzeit aber gerade im Milieu der Kaufleute gepflegt wurden, so müsste es um den ›Wert‹ von Shylocks Charakter ebenso eindeutig bestellt sein wie um die moralische Beurteilung der Zinsnahme. Was das Drama indes vorführt, ist zum einen Shylocks sukzessive Isolation und seine daraus entstehende Verbitterung, zum anderen ein fundamentaler Widerspruch zwischen ökonomischer Praxis und Doktrin, aus dem Shylocks Ächtung und zuletzt seine Entrechtung folgt. Antonio verleiht sein Geld zinslos und drückt dadurch den Zinssatz, Shylocks »well-won thrift / Which he calls interest« (I. 3, 45 f.). Er schmätzt die Juden als ein Volk von Wucherern, die das, was »the hand of heaven« (I. 3, 88) jederzeit geben oder nehmen kann, als dauernde Lebensgrundlage, ja als ihren wohlverdienten Gewinn beanspruchen. Um Bassanios Liebeswerbung willen aber borgt er selbst bei Shylock, nicht ohne ihn als Partner zu diskreditieren, ja gar als »enemy« (I. 3, 130) zu deklarieren. Und nachdem Shylock in der abschließenden Gerichtsverhandlung seiner legitimen Rechte und seines Vermögens beraubt worden ist, behält sich Antonio vor, auf des Geldleihers Kosten seinerseits Zinsen einzustreichen (vgl. IV. 1, 379). Der Jude personifiziert letztlich das, was in der Handelsmetropole gang und gäbe, aber dennoch verpönt ist – das, was für die wirtschaftenden Subjekte gute, für die moralischen Subjekte aber schlechte Praxis ist, und was deshalb im Namen des guten Gewinns ein-, im Namen Gottes aber ausgeschlossen wird.

Wirft Antonio Shylock vor, er sei zur Freund- und Partnerschaft unfähig, »for when did friendship take / A breed for barren metal of his friend?« (I. 3, 129), so schließt er sich damit jener Polemik gegen den Wucher an, die im Abendland von Aristoteles über die Scholastik bis in die Neuzeit betrieben wurde. In des Aristoteles »Politik« und »Nikomachischer Ethik« wird das Geld als ein bloßes Mittel des Austauschs begriffen. Der Wucher ist hier verfehmt, weil mit ihm das Zahlungsmittel zum Telos aufgewertet und damit substantielles Glück herabgewürdigt wird. Er gilt als unnatürlich, setzt er doch an die Stelle wahrer Fruchtbar-

keit nur sterile Selbstvermehrung. Eben dieses Widerspruchs zur menschlichen Natur wegen, aber auch, weil er gegen das Gebot der Nächstenliebe verstößt, wurde der Wucher in der christlichen Theologie verdammt. Er war eine Sünde, ja der Seele Tod. *Mutuuum date, nihil inde sperantes* las man im Lukasevangelium, woraus bereits Ambrosius die Definition entwickelte: »Wucher heißt, mehr erhoffen und erhalten als man gab.«⁴ Der Zins, der nicht einmal dem Tausch von Sachgütern zu dienen, geschweige denn solche zu produzieren schien, der überdies gegen den ›gerechten Preis‹ verstieß, zeugte von Habgier. Der Arbeit anderer bloß aufgepfropft, verging er sich zudem in doppelter Hinsicht am göttlichen Schöpfungsplan: Denn einerseits galt dem christlichen Mittelalter die Arbeit als notwendige Sühne für den Sündenfall; andererseits verstand man die Arbeit nicht nur als Strafe, sondern auch zusehends als gottgegebene Gelegenheit, sich durch die produktive Mitarbeit am Werk der Schöpfung wieder Würde zu verschaffen. Beides missachtete der Wucher. Und mehr noch: Mit dem Eigentum eines anderen – und dies womöglich gegen den Willen des Besitzers – zu handeln, war schon als solches Diebstahl. Insofern sich aber das Zinsgeschäft überdies auf Fristen stützte, so beging es Diebstahl an dem, was keinem Menschen, sondern alleine Gott gehört – an der Zeit.⁵

Zwar wurde in London, seiner zusehends kapitalträchtigen Seeunternehmungen zuliebe, bis 1571 die Zinsnahme legalisiert und auf einen – in der Praxis zumeist ausgereizten – Höchstsatz von 10 Prozent beschränkt. Doch verurteilte man sie weiterhin im Sinne der konfessionell codierten Wucherkritik. Hieß es in zeitgenössischen Abhandlungen wie in Thomas Wilsons »A Discourse upon Usury« (1572),

»lending for gayne is a chiefe branch of covetousness« und der Wucherer sei »a greedy gayner for him selfe, seeking his own welfare upon good assurance, without any care at all what becometh of his neighbour, grawing him unmercyfully, to satisfie his own wreched and most greedy hunger«,⁶

so war es ein Leichtes, die Kapitalleihe als abstraktes Geschäft in Anspruch zu nehmen, bei dem keine moralischen Rückschlüsse auf den Schuldner gezogen werden mussten, zugleich aber von der verfernten Zinsnahme auf einen gierigen, gnadenlosen und letztlich heillosen Charakter zu schließen. Von den professionellen Geldleihern hauptsächlich

4 Zit. nach Le Goff: Wucherzins und Höllenqualen, S. 24.

5 Vgl. ebenda, S. 40ff.

6 Zit. nach: Cerasano: William Shakespeare's ›The merchant of Venice‹, S. 42.

jüdischen Glaubens war mithin ebenso leicht Finanzkredit zu nehmen, wie man sie persönlich diskreditieren konnte.

Sollten nun, wie bei Shakespeare sinnfällig, der Wert des Besitzes und der der Persönlichkeit einander widerspiegeln, so konnte man gerade den Juden keine größeren Reichtümer zustehen. Ganz gleich, mit welcher Machtfülle der Gläubiger im Pfand- und Hypothekenrecht des Mittelalters und der Frühneuzeit ausgestattet war: Empfand man die jüdischen Vermögenswerte als übermäßig, so wurden sie einfach konfisziert⁷ – eine Konstellation, die bei Shakespeare zunächst in Shylocks absoluter Macht über Antonios Leben und Tod, zuletzt jedoch in seiner Enteignung zutage tritt. Christliche Edelmänner verkörperten dagegen einen Wert, der das Persönliche nicht minder als das Pekuniäre betraf. Waren sie einerseits schon aufgrund ihrer Reputation und sozialen Geltung kreditwürdig, so galt andererseits, »daß derjenige, der Kredit beansprucht, eben ein Gentleman ist.«⁸ Erweist sich der Edelmut von Antonio angeblich darin, für seinen Freund mit seiner finanziellen *und* persönlichen Kreditwürdigkeit bis zum Äußersten zu gehen, so scheut sich Shylock nicht, Venedigs soziale und moralische Codes in ihren Klartext zu übertragen: »he is a good man« heißt nämlich nur, dass Antonio zahlungsfähig ist: »that he is sufficient« (I. 3, 13f.).

Indem Shylock diese Konvertierbarkeit von persönlichen Qualitäten und flüssigem Kapital offen ausspricht, nimmt er für sich – als jüdischen Kreditgeber – erst recht jene *credibility* in Anspruch, die für Christen aus bloßer Kreditbedürftigkeit gefolgert werden darf. Dass ihm dieser Anspruch offensichtlich verwehrt wird, enthüllt nicht nur eine konfessionelle Asymmetrie in den sozialen Verkehrsformen des frühneuzeitlichen Finanzkapitalismus, sondern auch die fundamentale Katachrese seiner Selbstbeschreibung: Ist persönliche Reputation die Voraussetzung für eine geschäftliche Partnerschaft und sind umgekehrt Vermögenswerte die Bedingung für soziale Wertschätzung, so ist in der gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Sphäre der Kredit auf Seiten des Schuldners unverzichtbar. Auf Seiten des Gläubigers wird die Schiefelage dieser sozio-ökonomischen Analogie jedoch rasch sichtbar: »Sozialer Kredit« wird zwar vergeben, »Zinsnahmen« sind hier jedoch nicht denkbar, denn selbst wenn hier eine erhöhte »Rückzahlung« erfolgt, so müsste man eher von einer »Gabe« sprechen, wie sie Freundschaft und Liebe auszeichnet. In der Kreditwirtschaft ist jedoch, um ihren Betrieb aufrechtzuerhalten, für eine zuverlässige und fortgesetzte Geldleihe die Zinsnahme schlichtweg nötig. Dass man also nicht nur mit Geld arbeitet und mit ihm frucht-

7 Vgl. Sombart: Der moderne Kapitalismus I, S. 627ff.

8 Simmel: Philosophie des Geldes, S. 668.

bare Sozialbeziehungen anbahnt, dass vielmehr Geld, insofern es das soziale Leben durchdringen soll, auch selbst ›arbeiten‹ und sich, obschon unfruchtbar, ›vermehrten‹ können muss – dieser ›widernatürliche‹ Sachverhalt offenbart, welche unterschiedliche Kreditsysteme das Soziale und das Ökonomische kennzeichnen.

Wenn aber nun schon allerorten so Inkommensurables wie Geld und Persönliches verglichen wird, so ist es inkonsequent, diesen Vergleich an jener Stelle durch den Code konfessioneller ›Wesensunterschiede‹ aufzuheben, wo er mit den Leitsätzen der christlichen Anthropologie kollidiert. Konsequenter ist da Shylock, der mit seinem *bond* den Begriff des ›persönlichen Werts‹ buchstäblich nimmt, ein Pfund von Antonios Fleisch als Pfand festlegt und dieses ungeachtet seines nichtigen Tausch-werts auf seinen Gebrauchswert zurückführt: den nämlich, Shylocks persönlichen Hass zu befriedigen. Jene Operation, die ihm als Juden zum Verhängnis wird, wendet er somit einfach gegen seinen christlichen Geschäftspartner: Er macht wieder zur Substanz, was eigentlich nur mehr Funktion des Rechnens ist. Wodurch nämlich die Wirtschaftspraxis des 16. Jahrhunderts längst jenen Zug von »Entkonkretisierung, Entnaturalisierung, Entpersönlichung«,⁹ von Versachlichung, Realabstraktion und Wertmobilisierung erhalten hatte, den man später der modernen Ökonomie allgemein zusprechen sollte, das war der standardisierte und extensive Geldverkehr und, mehr noch, die Einführung von Geldsurrogaten im Kreditwesen, von persönlichen Schuldscheinen bis hin zu fungiblen Inhaberpapieren. »Die Geldwirtschaft differenziert beides«, schreibt Georg Simmel, »Sachlichkeit bzw. Besitz und Persönlichkeit werden gegeneinander selbständig.« Doch gerade in dieser Selbständigkeit ist mit ihnen auf homologe Weise zu wirtschaften, so dass Kredit- und Bargeld sich wechselseitig zu steigern vermögen, ebenso »wie das Fundamentalgefühl der Liebe sich sinnlich und geistig äußern kann und zwar derart, daß diese Erscheinungsweisen sich gegenseitig stärken.«¹⁰

Ebenso, wie die Liebe gerade da zu ihrer höchsten Lebendigkeit gelangt, wo gewagt wird und ein hoher Einsatz auf dem Spiel steht, wird sich Geschäftskapital dort vermehren, wo man es einzusetzen und für den Gebrauch anderer wegzugeben wagt. Dies betrifft besonders das Wagnis des Kredits, gegenüber dem man sich bei professionell unpersonlichem Betrieb und größeren Kapitalbeträgen allerdings nicht mehr durch guten Leumund oder partnerschaftliches Vertrauen abzusichern vermag. In neuzeitlichen Geschäftsbeziehungen kann eine solche Gefahrübernahme auf Dauer keine persönliche Leistung, sondern nur mehr

9 Sombart: Der moderne Kapitalismus III, S. 222.

10 Simmel: Philosophie des Geldes, S. 450 & 239.

eine Dienstleistung sein, die folglich zu vergüten ist – und sei es nur, um für den Fall der Fälle über entsprechende Kapitalreserven zu verfügen. Dass sich dieses Verständnis des Kredits durchaus theologisch begründen lässt, sollte nicht zuletzt der Calvinismus zeigen. Nachdem er nämlich den ökonomischen Erfolg zur Orientierungsmarke eines gottgefälligen Lebens erklärt hatte, war es nur konsequent, dass erstmals durch Calvin das Zinsverbot für nicht mehr bindend erklärt wurde. Und tatsächlich gedieh das Kreditwesen besonders durch den Protestantismus. Denn übte man sich unter seinen Vorzeichen schon rein spirituell in den symbolischen und skripturalen Umgang mit Abwesenheiten ein, so markierte speziell Calvin einen Wendepunkt in der ökonomischen Auffassung von Ungewissheit: Seine Lehre vom verborgenen Ratschluss der Prädestination begriff den Zufall und die Kontingenz als unser Noch-nicht-Wissen von der Providenz, mit dem zu operieren und das wirtschaftlich einzusetzen geradezu als göttlicher Auftrag zu gelten habe.

Mit Abwesenheiten, nämlich verliehenem Kapital kalkulieren zu können, auf unpersönlicher Basis Kredite zu vergeben, das Wagnis dieser Vergabe einzuschätzen und sich durch einen ›gerechten Preis‹ als Zins vergüten zu lassen – all diese für die Beschleunigung des Kapitalumschlags, für die investive Nutzbarmachung von Sparbeträgen, für die Dynamisierung, Zukunftsorientierung und allgemein die Expansion des Kapitalismus unabdingbaren Operationen wurden von den Geldleihern zeitweilig übernommen, vom neuzeitlichen Bankenwesen aber auf dauerhafte Grundlage gestellt. Banken sind aus dem Zinsproblem entstanden, haben es entpersönlicht und seine Lösung damit professionalisiert. Sie handeln mit Zahlungsverprechen, d.h. mit Geld *und* Zeit, oder anders gesagt: mit der Gefahr, verliehenes Kapital nicht zurückzuerhalten. Weil sie diese Gefahr kalkulieren und preislich bewerten, schaffen sie ›Risiken‹; und weil sie den vereinbarten Zahlungsverkehr laufend überwachen, betreiben sie Gefahrenprävention. Diese Regulierung einer komplexen Gemengelage simultaner Zahlungen und Nicht-Zahlungen, diese Koordination unterschiedlicher Zeithorizonte ist das *Risk-Management*, das die Banken zum Erhalt der kapitalistischen Ökonomie betreiben und sich als Zins vergüten lassen. Unabdingbare Voraussetzung dafür, Zinsen kassieren sowie bezahlen und damit verschiedenste Unternehmungen mit ihrer Glücks- und Zukunftsorientierung unterstützen zu können, sind allerdings Fristen.¹¹

Shylocks Gnadenlosigkeit, die er angesichts von Antonios fristgerechtem Schuldendienst an den Tag legt, zeugt mithin auch und gerade von Weitsicht. Wucherer sind nämlich die Vorläufer des Bankenwesens

11 Vgl. Baecker: Womit handeln Banken?, S. 186.

und damit allgemein die »Wegbereiter des Kapitalismus« – »Händler der Zukunft, die Handel mit der Zeit treiben«. ¹² Ihretwegen kann Shakespeare das Drama kapitalistischen Glückstrebens überhaupt auf die Bühne bringen. Denn was in den Buchungsroutinen der Banken bald als rein ›rechenhaftes‹ Geschäft mit Risiken und Zukünften vonstatten gehen wird, ist hier noch als Vertrag und Versprechen, als dramatische Verwicklung zwischen treuen und verräterischen, noblen und gierigen Charakteren zu inszenieren. Shylock ist dabei eine prekäre Übergangsfigur, insofern er bereits jene Zinsen *einfordert*, die bald die Zukunft des Kapitalismus *erfordern* wird; insofern er den Zins nur deshalb so anstößig hoch ansetzen muss, weil er im Wirtschaftsleben noch nicht gute Praxis ist; und insofern ihm diese Anstößigkeit als Wesensmerkmal zugerechnet wird, ihm also das geschäftliche Risiko, für dessen Möglichkeit der Zins ja steht, zur persönlichen Gefährdung wird. Shylocks Schicksal zeugt für jene Krise, die mit der frühkapitalistischen Umstellung auf Risikogeschäft und Kreditwirtschaft verbunden war. Deswegen erscheint er sozial, rechtlich und religiös gleichermaßen verfehmt – wenn auch aus ganz verschiedenen Gründen. Beispielsweise galt im Rahmen christlicher Verhaltenslehren mit Ausgang des Mittelalters nicht mehr die feudale *superbia*, sondern die bürgerliche *avaritia* als ärgste Sünde, weshalb Antonios ›Hochmut‹ verzeihlich, Shylocks ›Habgier‹ aber geradezu teuflisch wirkt. Und nur weil das Verbot des Wuchers für Christen ausgesetzt wurde, sobald er einen Feind betraf, kann Antonio, nach erfolgter Feindschaftserklärung, auch von Shylock Zinsen nehmen. ¹³ Dieser gilt hingegen, schon weil er Zinsen fordert, als »greedy to confound a man« (III. 2, 275).

Behauptet man, er sei »empty / From any dram of mercy« (IV. 1, 5f.), so gilt diese Klage über seine vermeintliche Gnadenlosigkeit letztlich dem Kapitalismus, seinem Kreditsystem und dessen Fristen, deren Einhaltung die Existenzbedingung ja nicht nur Shylocks, sondern neuzeitlicher Wirtschaft überhaupt ist. Verlangt der Doge aber die ›Gnade‹, auf Antonios Vertragsstrafe zu verzichten und dem ohnehin Unglücklichen einen Teil seiner Schulden zu erlassen; belehrt ihn zudem die richtende Portia über die transzendente Gerechtigkeit und das providentielle Geschenk der Gnade, auf die zuletzt jedwedes Rechtssubjekt angewiesen sei – so verweist Shylock in aller säkularen Nüchternheit auf sein gutes, vertraglich zugesichertes Recht. Wieso sollte sich auch ein Jude plötzlich in christlicher Nächstenliebe üben, nachdem ihm hierfür immer schon die Eignung abgesprochen wurde? Portias juristische Machination

12 Le Goff: Wucherzins und Höllenqualen, S. 97.

13 Vgl. ebd., S. 7, 20.

zielt letztlich darauf, die für Venedigs Handel vitale Rechtssicherheit zu wahren und dennoch die blutigen Auswüchse des – gerade hier exzessiv betriebenen – Kapitalismus zu verhindern. Naturrechtlich bezeichnet der Leitsatz *pacta sunt servanda* einen Sonderfall jenes Gebots, das die Unverletzlichkeit des anderen, mithin Shylock so sehr wie Antonio betrifft. Portias Intervention besteht deshalb nicht nur in der Überlistung und Entrechtung Shylocks. Vielmehr befließigt sie sich des englischen Rechtsinstituts der *equity*: der prinzipientreuen Anpassung des Gesetzes an den besonderen Einzelfall. »Billigkeit« stellt sie dadurch her, dass sie den Vertragswortlaut – konsequenter noch als Shylock – buchstäblich nimmt und durch andere »laws of Venice« (IV. 1, 307) ergänzt. Sie überschreitet damit das Recht, gerade um seine Gültigkeit zu wahren.¹⁴

Man könnte auch sagen, weil eine riskante Partnerschaft ein singuläres Rechtsproblem aufgeworfen hat, werden das Recht und sein Leitcode von Recht-Unrecht ausgehebelt. Kann dieser Leitcode nämlich den Fall des Risikos nicht mehr bearbeiten und wird er zuletzt auf das Recht selbst angewandt, steht eine nicht mehr nur juristische, sondern fundamentale Entscheidung – auf der transzendenten Ebene von Gnade oder Souveränität – an. Shakespeares Gerichtsszenario zeigt damit *einerseits*, dass es künftig neuer Rechts- und Vertragstypen bedarf, um der Risikoorientierung neuzeitlicher Handlungskunst besser Rechnung zu tragen: Konditionalverträge etwa mit ihren spezifischen Gültigkeitsbedingungen werden gerade deshalb eingeführt, weil kein juristischer Wortlaut – wie noch im Falle von Shylocks Kontrakt gefordert – sämtliche kontingenten Umstände der Vertragserfüllung vorweg berücksichtigen kann. *Andererseits* geht es in der bei Shakespeare inszenierten Verhandlung nicht lediglich um einen Rechtsstreit zwischen Shylock und Antonio oder gar nur um antisemitische Rechtsverdrehung: Die Entscheidung darüber, was das Recht im Falle von riskanten Partnerschaften überhaupt bewirken kann, zielt vielmehr auf die Umstellung von unbedingter Verantwortung auf bedingte Solidarität sowie von individueller und moralischer Schuld auf kollektives und finanzielles Verschuldetsein.

Von Shylock wird »Gnade« verlangt, weil sich Antonio »within his danger« (IV. 1, 176) befinde. Von persönlicher Rache hat er ebenso abzusehen wie davon, sich den eigenen finanziellen Schaden (in seinem Falle den einer verspäteten Rückzahlung) durch eine körperliche Schädigung der gegnerischen Partei kompensieren zu lassen. Die ökonomische Bewertung von Körperteilen geht historisch auf früh- und hochmittelalterliche Rechtskodizes zurück, die für bestimmte Verletzungen, wohl wegen des Verzichts auf rächende Vergeltung, bestimmte Ent-

14 Vgl. Spencer: Taking Excess, Exceeding Account, S. 152f.

schädigungssummen vorsahen. Diese Umrechnung von Leiblichem in Ökonomisches wurde bis zur Frühneuzeit so unüblich wie die grundsätzliche Unterscheidung von Zivil- und Strafrecht selbstverständlich, tauchte aber zu Shakespeares Zeiten wieder auf, nämlich in Form von Entschädigungsfonds für verletzte Seeleute (etwa der 1590 von Sir John Hawkins eingerichtete *Chatham Chest*¹⁵). Der umgekehrte Schluss von Geldwerten auf fällige körperliche Verletzungen war und blieb freilich untersagt. War es zudem nach römischem Recht bis in die Frühneuzeit hinein verboten, für ein Menschenleben irgendeinen Geldwert festzulegen, so konnte die umgekehrte Rechnung von einem Geldwert auf ein Menschenleben erst recht nicht statthaft sein. Aus beiderlei Gründen wird Shylock der Zugriff auf sein Pfand verwehrt, und dafür bürgt vor allem Portias Verbot, um einer ökonomischen Schuld willen Blut zu vergießen. Dass Shylock dennoch auf seinem Recht beharrt, führt die gnadenlosen Konsequenzen des Kapitalismus in doppelter Hinsicht vor Augen: Weder respektiert er die – durch das Blut markierte – Grenze zwischen natürlicher (die zeugungsfähige Verbindung zwischen Portia und Bassanio) und widernatürlicher Fruchtbarkeit (Shylocks Wucherforderung), noch scheut er sich davor, das Kreatürliche bis aufs letzte in sein ökonomisches Kalkül zu ziehen.¹⁶

Was in der Frühneuzeit die Konvertierung von körperlichen Schäden in finanzielle Werte ermöglicht, ist die – sich allmählich entwickelnde – Vorstellung von ›Humankapital‹. Dessen Schmälerung oder Vernichtung mag bei einem Vergehen strafrechtlich geahndet werden. Im Falle von Antonio handelt es sich jedoch nicht um strafwürdiges Verhalten, sondern um ein *venture* im doppelten Sinne: Der Kaufmann hat sein Vermögen für eine gewagte Unternehmung eingesetzt und zugleich seine Person in *danger*, nämlich in Reichweite von Shylocks blutiger Forderung begeben. Von oberster Instanz wird deshalb beschlossen, dass aus dem *venture* wohl Entschädigung, keinesfalls aber Bestrafung oder gar Tötung folgen darf. Hierzu wird Shylock, indem ihm Antonios Fürsprecher zuletzt eine erhöhte Rückzahlung anbieten, eingeräumt, dass er mit seinem Kredit selbst eine Art von Gefahrtragung übernommen hat, für die ihm eine Zulage zusteht. Im Gegenzug muss er beweisen, dass er kein Wucherer im Sinne Wilsons ist: »a greedy gayner for him selfe, seeking his own welfare upon good assurance, without any care at all what becometh of his neighbour, grawing him unmercifully«. Shylock wird also zur Solidarität gezwungen, insofern er für seine Gefahrenübernahme eine Prämie einstreichen will. Verschmäht er diese Solidarität, ist

15 Vgl. Wilson: *Monetary Compensation*, S. 21.

16 Vgl. Weigel: *Literatur als Voraussetzung der Kulturgeschichte*, S. 78ff.

er nur ein Wucherer, der seiner blutigen Forderungen wegen den Einzug seines Vermögens und die Gefährdung seines eigenen Lebens befürchten muss. Wie man sagen könnte, wird mit der *bond*-Handlung nicht nur der Jude zum Christen zwangskonvertiert, sondern ebenso die bloß eigennützige *assurance* zur solidarischen Versicherungspraktik.

Man mag diese Maxime der Solidarität auf das Gebot der christlichen Nächstenliebe zurückführen, das ja immer wieder gegen den Wucher bemüht wurde. Mit Blick auf Shakespeare und seine Epoche muss man aber ebenso von einem zweiten Gebot sprechen: dem, das Wagnis zu lieben. Das offenbart schon die strenge Regie der *casket*-Handlung, nämlich der letzte Wille von Portias totem Vater, der die Kästchenwahl für seine Tochter zur »lott'ry of my destiny« und für ihre Freier zum »hazard« macht – schließlich dürfen diese bei falscher Wahl niemals mehr um eine andere Dame werben (II. 1, 15, 45). »Who chooseth me, must give and hazard all he hath« (II. 9, 21), lautet das Motto des bleiernen, die wahre Liebe eröffnenden Kästchens. Mit ihm ist nicht nur eine gewagte Wahl, sondern die Wahl des Wagnisses selbst vorgeschrieben – gleichsam ein *amor fati*, der sich als *amor fortunae* versteht, als im neuzeitlichen Sinne freie Partnerwahl. Statt sich nämlich in der elterlichen Wahl rückzuversichern, folgt die Liebe jetzt nur mehr dem Kriterium bedingungsloser Hingabe, um fortan die Unsicherheit aller Partnerschaft, aller »doppelten Kontingenz«, in einer eigentümlichen Semantik und Rhetorik des Wagnisses zu reflektieren.

Sicherlich spiegelt das Glücksstreben der Liebe weiterhin dasjenige des Geschäfts. Doch lässt sie sich eben nicht mehr in dessen Kalkül übersetzen, das ganz sachlich Kapital und Kosten verrechnet. »Anders als bei Interessen kann man in der Liebe keine Gegenrechnung aufmachen, keine Kosten kalkulieren«, schreibt Niklas Luhmann, »denn die Negativa werden mitgenossen und dienen gerade dazu, die Liebe bewusst zu machen und wachzuhalten.«¹⁷ Partnerschaften, die sich auf dem Feld der Geschäftsinteressen und dem der Liebe ansiedeln, beziehen sich nach wie vor aufeinander, haben sich jedoch nunmehr verselbständigt: Niemals zuvor gab es mehr und bessere Möglichkeiten, einerseits unpersonliche, rein sachliche und rechenhafte, andererseits persönliche, über das Erleben intensivierte Partnerschaften einzugehen. Was aber der einen wie der anderen Form von Partnerschaft voransteht, ist die Bereitschaft zum Wagnis. Nur Wagemut eröffnet seither eine glückliche Zukunft. Und was die Partner aneinander bindet, ist nicht Gewissheit oder Sicherheit. In der Liebe ist es der *hazard*, im Geschäft das Risiko.

17 Luhmann: Liebe als Passion, S. 83.

**

Liebe schlägt in Shakespeares Stück allererst die Brücke zwischen dem *venture* oder bloßen Wagnis, und dessen Abwicklung als Risikogeschäft. Schließlich leiht Antonio bei Shylock Geld nicht um seiner eigenen Handelsunternehmungen, sondern um eines Glücksritters Liebeshandel willen. Das *adventure*, das als *ad-ventura* den ›Zufall‹ oder das ›Zukommen‹ des Glücks meint, betrifft hier also noch eher ein amouröses Abenteuer als jene riskante Partnerschaft, die man in der Geschäftssprache des 17. Jahrhunderts *adherence to a venture* nennen sollte. Die Liebeshandlung führt aber bereits jene Verhaltensdisposition, jene Einstellung auf das Wagnis vor, welche seit Shakespeares Zeit die kommerziellen Partnerschaften fordern werden. Dass freilich deren exemplarische *Risk-Management*, obwohl bis 1600 längst etabliert, im »Merchant of Venice« keine Rolle spielt, gehört zu den erklärungsbedürftigen Eigentümlichkeiten des Dramas: Wieso hat Antonio seine Schiffe nicht einfach versichert? Zwar streut er intuitiv das Risiko, indem er seine Handelswaren und damit sein Vermögen auf mehrere Schiffe verteilt. Doch hat er vom Risiko letztlich keinen Begriff. Die maritime, seinen Schiffen, dadurch seinen Waren, seinem Vermögen und zuletzt ihm selbst drohende Gefahr nimmt er in seiner Melancholie vorauseilend hin, statt ihr vorzuzugreifen. Er ist von Anfang an traurig, dies jedoch nicht, weil er sich nicht versichert hätte. Vielmehr versichert er sich seiner Traurigkeit wegen nicht.¹⁸ Diese Melancholie macht ihn zu einem Unverständigen, einem »want-wit« (I. 1, 6), der im *venture* kein kalkuliertes Glücksstreben sehen, sondern nur Unglück und Untergang befürchten kann.

Anders als Shylock, der für das Wagnis seiner Geldleihe einen Preis fordert, vermag Antonio die Gefahr nicht zu kalkulieren und damit kein ›Risiko‹ zu schöpfen. Nicht der etablierte christliche Kaufmann, sondern der wurzellose jüdische Wucherer ist der Vorkämpfer der neuen, riskanten Handlungskunst – eine These, die von Versicherungstraktaten bis ins 19. Jahrhundert überliefert werden sollte.¹⁹ Jedenfalls entpuppt sich Shakespeares Drama, trotz aller persönlichen Verwicklungen und Glücksbestrebungen, zuletzt als ein Seestück: Denn so, wie sich die *bond*-Handlung mit ihrer Pfandklausel nur vordergründig um die Inkorporation eines ökonomischen Werts, eigentlich aber um die *fortuna di mare* dreht, wird mit der *casket*-Handlung nur auf den ersten Blick eine Damenwahl inszeniert. Die Kästchenwahl operiert, das haben insbesondere psycho-

18 Vgl. Wilson: *Drama and Marine Insurance in Shakespeare's London*, S. 129.

19 Vgl. Koch: *Der geistesgeschichtliche Hintergrund der Versicherungswirtschaft*, S. 151.

analytische Interpretationen festgestellt, mit symbolischen Ersetzungen ›der Frau‹: Wie diese nämlich vermag ein Kasten als Sarg oder Grab einen ganzen Körper in sich aufzunehmen, so dass der Freier mit der Geliebten schicksals- und zwanghaft das Ebenbild seiner Mutter, zuletzt aber die Mutter Erde wählt. Fortuna ist so gesehen nur eine »Todesgöttin«. ²⁰ Doch wählte Shakespeare dort, wo die literarischen Vorlagen der Kästchen-Episode von *vessel* sprachen, den Ausdruck *casket*. ²¹ Das Kästchen, das hier unter den Vorzeichen des Risikos glücklich gewählt wird, entspricht also schon quellenkritisch jenem Schiffsrumpf, den man im Schiffsbau *Kasko* nennt.

Insofern nun *Kasko* auf das spanische *cascar* und dieses auf das vulgärlateinische *quassicare*, »erschüttern, zerschlagen, zerbrechen«, zurückgeht, der Ausdruck *risico* oder *risco* aber vom griechischen *ρίζα* (mit der Nebenbedeutung »Klippe«) abzuleiten ist, arbeitet die *casket*-Handlung mit einer völlig anderen Reihe von Ersetzungen: Mit dem Kästchen wird dann weniger die Mutter Erde und ihre letzte Ruhe als vielmehr das Meer gewählt – traditionell nicht der sichere Grund, sondern der unruhige ›Ungrund‹ aller Dinge, der zum Wagnis herausfordert, um sich wider das Risiko des Schiffbruchs eine noch ungewisse Zukunft zu erschließen. Als existentielle Wahl verstanden, zielt die Kästchenepisode auf das, was man seit der Spätantike als gottgefällige und glückliche *navigatio vitae* allegorisiert hat. Als säkulare Handlungskunst begriffen, verweist die Wahl aber ganz unmetaphorisch auf die kaufmännische Unternehmung einer Seereise, mit deren Glücken oder Scheitern irdische Existenzen entweder bereichert oder aber vernichtet wurden. Die neuzeitliche Fortuna, dies zeigt auch Shakespeares Stück, gibt sich zuvorderst als *fortuna di mare* zu erkennen. Deren Gefahren aber zuvorzukommen, ja sie sogar zu nutzen, gelang nur der riskanten Partnerschaft schlechthin – der maritimen ›Kaskoversicherung‹.

Als Vorform dieser Seeversicherung, deren ältestes Zeugnis aus dem Jahr 1347 stammt, gilt das antike Seedarlehen. Das *foenus nauticum* gestattete es Kaufleuten, Reedern oder Schiffern, für größere Seereisen einen Kredit aufzunehmen. Wer sich zu einer solch spekulativen Kapitalanlage entschloss, der konnte als Gläubiger einen festen Zins und eine nicht näher bestimmte, in der Regel aber ungewöhnlich hohe (etwa 30-prozentige) Gefahrenzulage fordern. Denn ging das Schiff und mit ihm die ganze Unternehmung zugrunde, erlosch auch des Kapitalgebers Anspruch auf Rückzahlung. Als nun bereits zu Justinians Zeit die Zinsnahme auf Druck der Kirche radikal beschränkt worden war, zahlte

20 Freud: Das Motiv der Kästchenwahl, S. 37.

21 Vgl. Cerasano: William Shakespeare's ›The merchant of Venice‹, S. 88.

sich die Praxis des Seedarlehens, jener für den maritimen Handel unerlässliche Geschäftszweig, immer weniger aus. Welcher Kapitalist wollte sich schließlich – ohne entsprechendes Entgelt – auf ein derart wagemutiges Geschäft einlassen? Beim Seedarlehen übernahm der Gläubiger für den Schuldner nicht nur das Kreditrisiko, sondern auch einen Großteil des – durch die Seegefahren ja immensen – Geschäftsrisikos. Er leistete seinen Beitrag schon vor Ausfahrt des Schiffs, empfing aber – neben geliehenem Kapital und Zinsen – den Lohn für seine Gefahrenübernahme wenn überhaupt, dann nur nach glücklicher Rückkehr des Schiffs. Der Darlehensnehmer wurde hingegen zum Eigentümer des geliehenen Kapitals, ohne die damit verbundenen Gefahren zu übernehmen.

Besonders als im Hochmittelalter der mediterrane Handel aufblühte, musste eine Lösung gefunden werden, die den Gefahrenträger ausreichend entlohnte, aber auch dem Zinsverbot nicht zuwider lief. Man begriff das *foenus nauticum* deshalb zum einen als unverzinsliches Darlehensgeschäft, zum anderen als Vertrag über eine vergütliche Gefahrenübernahme.²² Gerade durch dieses Paktieren über die Gefahr oder, wie es Benvenuto Stracca in seinem Versicherungsstraktat (1569) nennen sollte, durch diesen ›Kauf der Gefahr‹ wurde längerfristig das Zinsverbot kaltgestellt, ein gesonderter Assekuranzvertrag geschaffen und jene Sozietät zwischen Kapital und Arbeit angebahnt, die für den neuzeitlichen Kapitalismus entscheidend werden sollte. Nicht nur waren seither Zinsen als Risikoprämien gerechtfertigt, so dass die Kapitalisten bald auch den Leibrentenkauf und die Lebensversicherung als das vormoderne »Spekulationsgeschäft schlechthin« entdeckten.²³ Sie waren auch durch jene Gefahr, die das Wirtschaftsleben »beim Kreditkauf, beim Distanzkauf, bei der Bürgschaft und beim Wechsel«²⁴, ja eigentlich bei jedem Geldgeschäft bedroht. Ausgangspunkt der Zinsfreigabe und neuzeitlicher Handelskunst überhaupt war also der ›Kauf‹ jener Gefahr, die man in oberitalienischen Handelsstädten seit dem 14. Jahrhundert mit der *fortuna di mare* verband. Ihretwegen wurde ›das Risiko‹ allererst entdeckt, auf den Begriff gebracht und als Handelsgut begriffen; und ihretwegen wurde die Seeversicherung als erste Assekuranz überhaupt geschaffen. Die Versicherung ist aus dem Meer geboren.

Versicherungsverträge indes als ›aleatorische‹ oder ›Glücksgeschäfte‹ einzuordnen, wie es seit dem 17. Jahrhundert wohl unter dem Einfluss der damals entstandenen Wahrscheinlichkeitsrechnung geschah, verdunkelt nur die kaufmännischen und geldwirtschaftlichen Ausgangs-

22 Vgl. Blumhardt: Der Einfluß des kanonischen Wucherverbots, S. 70.

23 Braun: Geschichte der Lebensversicherung, S. 26.

24 Blumhardt: Der Einfluß des kanonischen Wucherverbots, S. 74.

bedingungen riskanter Partnerschaft.²⁵ Zwar haben Versicherung und Wette gemeinsam, dass beide Male die Leistungspflicht durch den Eintritt eines zuvor ungewissen Ereignisses ausgelöst wird. Doch muss in der Versicherung ein vermögenswertes Interesse am versicherten Gegenstand, etwa an Schiffen oder am Leben einer Person, genommen, muss ein möglicher Schaden gedeckt und eine vorweg kalkulierte Prämie entrichtet werden. Dessen ungeachtet war die *assecuratio impropria*, etwa die Wette auf die glückliche Ankunft eines Schiffs oder auf den Tod einer Person, gang und gäbe und öffnete damit dem Versicherungsbetrug Tür und Tor. Deshalb setzten Statuten wie der 1601 in England erlassene *Act concerning matters of assurance amongst merchants* fest, welche Rahmenbedingungen für eine gültige *Police*, dem italienischen Wortsinn nach ein »Versprechen« oder eine »Verpflichtung«, erfüllt sein mussten.

Was bei den Seeversicherungsgeschäften dann als Risiko angesetzt und gegen eine bestimmte Prämie übernommen wurde, richtete sich nach dem Zustand und Wert von Schiff und Ware sowie nach der Länge und Gefährlichkeit der Route. Eine exakte, noch dazu »statistisch« unterfütterte Berechnung des jeweiligen Risikos ist in der Seeversicherung aufgrund der Vielfalt und Verwickeltheit ihrer Schadensursachen freilich – bis heute – nicht möglich. Prämien bilden sich hier vielmehr aus Erfahrung und Konkurrenz: durch Beobachtung vormaliger und gegenwärtiger Umstände sowie der aktuellen Preisentwicklung. Versicherer und Versicherte beobachten sich also laufend gegenseitig, und die Bestimmung des Risikos geht letztlich auf ein komplexes Marktgeschehen doppelter Kontingenz zurück. Mit gutem Grund wurden Versicherungsgeschäfte seit dem 16. Jahrhundert vornehmlich an Börsenplätzen abgeschlossen. Schließlich führen Versicherung wie Börse ihre Handlungskunst auf Beobachtungskunst zurück. Beide nehmen eine Art Realitätsverdopplung vor, bei der jene Werte oder Risiken produziert werden, mit denen zugleich gehandelt werden soll. Gerade durch die Selbstreferenz des Markts vermögen beide zu beobachten, was außerhalb der eigenen Blick- und Reichweite liegt. Vielleicht kann man behaupten, durch den Risikohandel sei allererst jene Grenze gezogen und zugleich überschritten worden, die zwischen dem Handels- oder Finanzsystem (der Börse oder Versicherung) und seiner künstlichen oder natürlichen Umwelt (der Wirtschaft oder des Meers) besteht. Jedenfalls hängen Risiko- wie Wertschöpfung von einem System des Markts und einer Bühne wechselseitiger Beobachtung ab, die in der Frühneuzeit auf dem Theater ihrerseits bewertet und beobachtet werden.

25 Vgl. Koch: Der geistesgeschichtliche Hintergrund der Versicherungswirtschaft, S. 154.

Nicht nur, dass die meisten elisabethanischen Theater selbst als Aktiengesellschaften organisiert waren, dass sie auf einem wachsenden Markt der Massenunterhaltung mit ihren Produktionen immer schon Geschäftsrisiken eingingen und dass sie zudem zur Wertschöpfung mittels ›virtueller Produkte‹ gezwungen waren. Überdies reflektierten ihre Stücke die sich allerorten etablierende Kultur des Kredits sprachlich, figural und thematisch; sie führten die wertschöpfende Funktion von Einbildung, Vertrauen oder auch einfach Zeit vor und verhandelten das Abenteuer der riskanten Glückssuche auf unterschiedlichen Ebenen. Die Theaterbühne war ein Beobachtungsmedium für die neuzeitliche Handlungskunst wechselseitiger Beobachtung. Und schließlich machte sie auch das beobachtbar, was man die Beobachtung der eigenen Umwelt nennen könnte. Solche Beobachtung war mit Expansion der kapitalistischen Wirtschaft und ihrer Märkte zu einer entscheidenden Operation der Handlungskunst geworden. Auch und gerade der Betrieb der Seeversicherung war davon abhängig, was als Gerücht, Behauptung oder Benachrichtigung über die maritime Umwelt zu erfahren war. Deshalb verfügten die Versicherer bereits in Venedig über eigene Informations- und Nachrichtendienste. Verkompliziert wurde diese Beobachtungskunst mit der sogenannten ›Rückwärtsversicherung‹, bei der ein bereits auf See befindliches Schiff nachträglich zu versichern war. In Venedig besaßen derlei Verträge nur dann Gültigkeit, wenn weder Versicherer noch Versicherter Nachricht über die unglückliche Fahrt oder aber glückliche Heimkehr des betreffenden Schiffs erhalten haben konnten, weil es – gemessen an der damaligen Segel- und Postgeschwindigkeit – einfach noch zu weit entfernt sein musste.²⁶ Dennoch waren diese *lost-or-not-lost-contracts*, wie sie um 1600 in England hießen, letztlich nur Hazardgeschäfte und Wetten darauf, ob sich ein Gerücht, eine Behauptung oder Nachricht bewahrheiten würde. Am Londoner Versicherungsmarkt waren sie, anders als in Spanien oder Antwerpen, dennoch erlaubt.²⁷

Vor diesem Hintergrund setzen die umlaufenden Gerüchte, Antonios Schiffe seien gescheitert, ebenso wie Portias postalische Nachricht, sie seien glücklich heimgekehrt, Shakespeares Drama in ein neues Licht. »You shall not know by what strange accident / I chanced on this letter« (V. 1, 278f.), sagt Portia so nebenbei wie unbehelligt – und gibt dadurch zu verstehen, auf der Bühne wechselseitiger Beobachtungen Regie in ihrem Sinne geführt zu haben: vielleicht nicht erst während Shylocks Gerichtsverhandlung, sondern schon von Anbeginn. Man mag daraus zum

26 Vgl. Nehlsen-von Stryk: *Kalkül und Hazard*, S. 203 & 207.

27 Vgl. Wilson: *Drama and Marine Insurance in Shakespeare's London*, S. 135.

einen folgern, dass sich das Schauspiel der Neuzeit – ganz wie die Versicherung – um die Ungewissheit darüber dreht, ob etwas verloren oder nicht verloren sei. Zum anderen mag man daraus schließen, dass Dramen, die partnerschaftliche Versprechen und Verpflichtungen durch betrügerische Zeugen und gefälschte Nachrichten konterkarieren, im Herzen aller (persönlichen oder geschäftlichen) Versicherung eine *assecuratio impropria*, eine Wette aufs Ungewisse enthüllen. Jedenfalls ist eine Versicherung auf vertrauenswürdige Partnerschaft angewiesen, wie wenig wahrscheinlich diese unter den Vorzeichen unbedingten Glücksstrebens auch immer ist. Das Hazardspiel der Liebe versteht Hingabe als Wagemut und genießt in Wort und Tat noch die Unwahrscheinlichkeit ihres Glückens. Eine im strengen Sinne ›riskante Partnerschaft‹ indes kalkuliert nicht nur die versicherten Gefahren, sondern verbucht rein rechenhaft auch die Unwahrscheinlichkeit wirklich partnerschaftlichen Verhaltens als ›moralisches‹ und ›technisches Risiko‹. Ob auf dem Feld der Liebe oder des Geschäfts – neuzeitliche Handlungs- und Beobachtungskunst muss mit der Möglichkeit ihres Betrogenwerdens rechnen.

Literatur

- Baecker, Dirk: *Womit handeln Banken? Eine Untersuchung zur Risikoverarbeitung in der Wirtschaft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp ²2008.
- Blumhardt: Der Einfluß des kanonischen Wucherverbots auf die Entwicklung der Assekuranz, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* 11 (1911), S. 66-80.
- Braun, Heinrich: *Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik*, Nürnberg: Koch 1925.
- Cerasano, S. P.: *William Shakespeare's ›The merchant of Venice‹. A sourcebook*, New York u.a.: Routledge 2004.
- Freud, Sigmund: Das Motiv der Kästchenwahl. In: *Gesammelte Werke*, Bd. 10, Frankfurt/M.: Fischer 1999.
- Le Goff, Jacques: *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter*, Stuttgart : Klett-Cotta 1988.
- Koch, Peter: Der geistesgeschichtliche Hintergrund der Versicherungswirtschaft, in: Heinz Leo Müller-Lutz / Karl-Heinz Rehnert (Hg.): *Beiträge zur Geschichte des deutschen Versicherungswesens. Aus Anlaß des 60. Geburtstages von Peter Koch*, Karlsruhe: Verl. Versicherungswirtschaft 1995, S. 151-163.
- Lane, Frederic C.: *Andrea Barbarigo. Merchant of Venice*, Baltimore: Johns Hopkins Press 1944.

- Luhmann, Niklas: *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1995.
- Nehlsen-von Stryk, Karin: Kalkül und Hazard in der spätmittelalterlichen Seeversicherungspraxis, in: *Rechtshistorisches Journal* 8 (1989), S. 195-208.
- Shakespeare, William: *The Merchant of Venice / Der Kaufmann von Venedig*, englisch und deutsch, hrsg. v. Barbara Puschmann-Nalenz, Stuttgart: Reclam 1989.
- Simmel, Georg: *Philosophie des Geldes* (Gesamtausgabe Bd. 6), Frankfurt/M.: Suhrkamp⁵2000.
- Sombart, Werner: *Der moderne Kapitalismus*, Bd. 1-3, München: dtv 1987 [Reprint].
- Spencer, Eric: Taking Excess, Exceeding Account. Aristotle Meets ›The Merchant of Venice‹, in: Linda Woodbridge (Hg.): *Money and the age of Shakespeare. Essays in new economic criticism*, New York u.a.: Palgrave Macmillan 2003, S. 143-158.
- Villain-Gandossi, Christiane: *Pour une histoire du ›fait maritime‹. Sources et champs de recherches*, Paris: Éd. du CTHS 2001.
- Weigel, Sigrid: *Literatur als Voraussetzung der Kulturgeschichte. Schauplätze von Shakespeare bis Benjamin*, München: Fink 2004.
- Wilson, Luke: Drama and Marine Insurance in Shakespeare's London, in: Constance Jordan/Karen Cunningham (Hg.): *The Law in Shakespeare*, Basingstoke u.a.: Palgrave Macmillan 2007, S. 127-142.
- Wilson, Luke: Monetary Compensation for Injuries to the Body, in: Linda Woodbridge (Hg.): *Money and the age of Shakespeare. Essays in new economic criticism*, New York u.a.: Palgrave Macmillan 2003, S. 19-37.

Familie, sozialer Wandel und neue Risiken: Die vergessenen Kinder

HANS BERTRAM

1. Familie, sozialer Wandel und neue Risiken: Die vergessenen Kinder

Risiken sind immer ein natürlicher Teil privater Beziehungen und privater Lebensformen: Das Zerbrechen einer Partnerschaft, eine ungewollte Schwangerschaft, Kinder zur Welt zu bringen, die gesundheitlich beeinträchtigt sind oder nicht den eigenen Wünschen und Lebensvorstellungen entsprechen, der Tod der eigenen Eltern oder auch Krankheit und Tod des Partners beeinflussen die eigene Lebensperspektive und den eigenen Lebensweg vermutlich viel intensiver als die ökonomischen Risiken im Arbeitsleben, die ökonomischen Krisen der Gesellschaft oder politische Krisen. Auch die Konsequenzen solcher kritischen Lebensereignisse für Betroffene sind oft gravierender als gesamtgesellschaftlich krisenhafte Entwicklungen in Politik und Ökonomie. So hat das Zerbrechen einer Partnerschaft für die betroffenen Kinder, insbesondere im Jugendalter, erhebliche negative Konsequenzen, die ein Leben lang fortwirken können.¹

Wenn heute in der Literatur die Privatisierung von Risiken thematisiert wird, werden zumeist Risiken benannt, die sich aus zunehmend unsicher werdenden Berufsbiografien ergeben sollen, oder aber Risiken, die sich daraus ergeben, dass bestimmte Elemente der Gesundheitsvorsorge und Altersvorsorge durch den Einzelnen ohne hinreichende Absicherung durch den Wohlfahrtsstaat erbracht werden sollen.² Diese Risi-

1 Booth/Amato: Parental Predivorce Relations.

2 Hacker: The Privatization of Risk.

ken werden mit Begriffen wie »Auflösung der beruflichen Normalbiografie«³ oder »Bastelbiografie«⁴ bezeichnet, um deutlich zu machen, dass in wirtschaftlich unsicheren Zeiten die Entscheidungen im Jugendalter für bestimmte Berufe kaum ein ganzes Berufsleben lang gelten können. Die Bedeutung dieser Risiken, die sich aus den ökonomischen Entwicklungen und den Veränderungen der Berufswelt ergeben, werden häufig an den ökonomischen und sozialen Konsequenzen für die private Lebensführung von Individuen deutlich gemacht.⁵ So wichtig die Analyse solcher Prozesse auch sein mag, so sehr führt diese sozialstrukturelle Perspektive jedoch schnell zu der Annahme, dass die Individuen, die von solchen Risiken betroffen sind und mit ihnen umgehen müssen, in gleicher oder ähnlicher Weise darauf reagieren. Jedoch ist seit den »Arbeitslosen von Marienthal«⁶ gut dokumentiert, dass die Bewältigung solcher strukturellen Krisen von den individuellen »Coping-Strategien« der Betroffenen wie auch der Fähigkeit von Familien abhängt, individuelle Lösungen auf der Basis eigener Lebensvorstellungen zu erarbeiten.

Die Historikerin Tamara Hareven,⁷ zu deren Schwerpunkten der Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft gehört, hat in ihren Arbeiten immer wieder gezeigt, dass die Beschreibung struktureller Bedingungen von Risiken und Krisen unzureichend ist, weil der Umgang des Einzelnen mit solchen Herausforderungen auf kulturellen Mustern, psychologischen Mechanismen und den individuellen Lebensvorstellungen basiert, die ihrerseits nicht nur für die Bewertung und Bedeutung von Risiken und Krisen ausschlaggebend sind, sondern auch für deren Bewältigung. Die häufig vorzufindende Konzentration der Analyse von Risiken für die Individuen auf die sozialen, ökonomischen und institutionellen Bedingungen, unter denen die Individuen agieren, und die Vernachlässigung der Analyse des individuellen Umgangs mit diesen Risiken, führen aber nicht nur dazu, dass bestimmte zentrale Elemente der Einschätzung und Bewältigung von Risiken in der Gesellschaft außer acht gelassen werden. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, die Bedeutung individueller und privater Entscheidungen in Bezug auf die eigene Lebensführung oder auf Partner und Kinder für die Risiken im eigenen Lebensverlauf zu unterschätzen und die Faktoren, die zu solchen Entscheidungen führen können, in den empirischen Analysen zu vernachlässigen.

3 Beck/Beck-Gernsheim: Individualization.

4 Hitzler: Existenzbastler im Wohlfahrtsstaat.

5 Geißler: Die Sozialstruktur Deutschlands.

6 Jagoda: Die Arbeitslosen von Marienthal.

7 Hareven: Familiengeschichte, Lebenslauf und sozialer Wandel.

Durch die Analyse ausgewählter Bereiche von individuellen Lebensentscheidungen soll hier gezeigt werden, dass durch solche Entscheidungen nicht nur erhebliche Konsequenzen für die ökonomischen und sozialen Risiken von Individuen entstehen, sondern sich auch erhebliche Rückwirkungen auf die institutionellen und ökonomischen Strukturen des modernen Wohlfahrtsstaates aufzeigen lassen. Mit dieser Argumentation soll aber auch verdeutlicht werden, dass die Analyse der Konsequenzen von Risiken und Risikoentwicklungen in modernen Wohlfahrtsstaaten sich nur dann sinnvoll durchführen lässt, wenn neben den Strukturveränderungen auf der ökonomischen, politischen und institutionellen Ebene einer Gesellschaft auch die Veränderungen des individuellen Handelns und die Bedeutung dieser Veränderungen auf der Mikroebene für die Makrostruktur der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Dabei werden

- die Veränderungen der privaten Lebensformen diskutiert, insbesondere von Alleinerziehenden,
- die Wanderungsbewegungen innerhalb von Deutschland und Migrationsprozesse aus anderen Ländern nach Deutschland untersucht und
- regionale Lebensbedingungen und ihre Effekte für das individuelle Wohlbefinden analysiert.

Bei diesen Analysen geht es aber nicht nur darum zu zeigen, welche Bedeutung die Veränderungen individueller Entscheidungsprozesse für die Analyse gesamtgesellschaftlicher Risiken haben können, sondern vor allem darum, die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Ebenen der gesellschaftlichen Entwicklung zu verdeutlichen. Dabei soll auch gezeigt werden, dass eine Reihe von ökonomischen, gesundheitlichen und ausbildungsbezogenen Risiken nicht als Ergebnis des Rückzugs des Wohlfahrtsstaates zu verstehen sind, wie dies Hacker und andere behaupten, sondern als Unfähigkeit oder mangelnde Bereitschaft des Wohlfahrtsstaates und der ihn tragenden politischen Gruppen, auf lang anhaltende Wandlungsprozesse zu reagieren.

2. Wandel familiärer Lebensformen und steigende Armutsriskiken von Kindern

Nach dem Zweiten Weltkrieg bis Anfang der Sechziger Jahre waren die Kinder von Kriegerwitwen besonders stark von relativer Armut betroffen. Auch wenn es damals noch keine Skalen zur Berechnung der relativen Kinderarmut gab, hat Helga Schmucker schon 1961 den Nachweis

geführt, dass rund 17 Prozent aller Kinder, im wesentlichen in solchen Familien, unterhalb des damals berechneten Bedürfnisniveaus (Existenzminimums) lebten; mit dem Auszug dieser Kinder aus dem Haushalt der Mütter reduzierte sich auch die Zahl der Kinder, die von relativer Armut betroffen waren. Infolge steigender Scheidungsquoten stieg im Laufe der Achtziger Jahre der Anteil der Kinder, die bei alleinerziehenden Müttern lebten, wieder an; seit Mitte der Neunziger Jahre hat sich dieser Anstieg in einzelnen Bundesländern, insbesondere in den großen Stadtstaaten, deutlich beschleunigt.

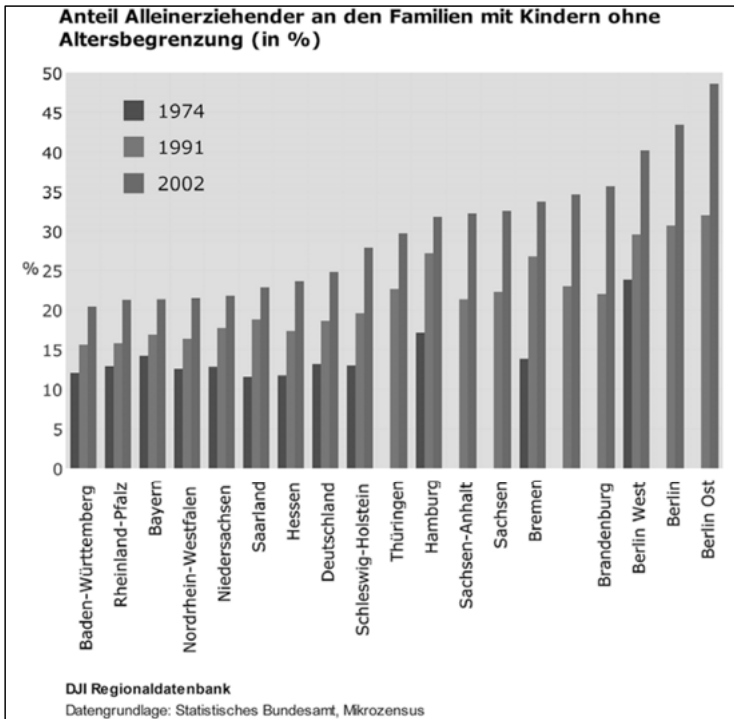


Abb. 1: Die Entwicklung alleinerziehender Familien seit 1972

Abbildung 1 mit dem Anteil der alleinerziehenden Mütter seit 1972 für die alten Bundesländer und seit 1990 auch für die neuen Bundesländer zeigt aber nicht nur, dass sich dieser Prozess in den Neunziger Jahren deutlich beschleunigt hat, sondern dass es zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede gibt. So waren etwa 50 Prozent aller Familienhaushalte in Ostberlin Anfang 2000 Haushalte mit einem Elternteil gegenüber lediglich 25 Prozent in Bayern. Aber auch der Ver-

gleich zwischen Brandenburg und Berlin macht deutlich, dass in Brandenburg als einem ländlich geprägten Bundesland die Neigung, als alleinerziehende Mutter Kinder großzuziehen geringer ausgeprägt ist als etwa in Berlin oder Hamburg.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die heutigen alleinerziehenden Mütter und wenigen alleinerziehenden Väter ihre Kinder häufig nicht nach einer gescheiterten Partnerbeziehung allein großziehen, sondern dass heute ein großer Teil der alleinerziehenden Mütter unverheiratet ist und erst im Laufe der ersten fünf bis sechs Lebensjahre des Kindes heiratet. Kinder erleben heute häufiger die Erstheirat ihrer Eltern als in den Sechziger und Siebziger Jahren.⁸ Dieser Wandel der partnerschaftlichen Lebensformen in den letzten 30 bis 40 Jahren wird seit Mitte der Siebziger Jahre intensiv diskutiert⁹ und hat auch die Diskussionen um die Reform des Scheidungsrechts (1978), des Rechts der gemeinsamen elterlichen Sorge (1998) und der Weiterentwicklung des Unterhaltsrechts bis zu den jüngsten Entscheidungen der Unterhaltsansprüche von Alleinerziehenden gegenüber dem Partner, bei dem das Kind nicht lebt, bestimmt.

Bei der Betrachtung der rechtlichen Entwicklungen in diesem Bereich ist festzustellen, dass das Rechtssystem und die Rechtspolitik seit der Reform des Scheidungsrechts immer wieder versucht haben, rechtliche Regelungen zu finden, die eine möglichst freie und unabhängige individuelle Entscheidung für die Wahl einer Lebensform ermöglichen und mögliche Diskriminierungen oder Benachteiligungen durch die Fürsorge für Kinder auszuschließen versuchen.

Ohne hier die einzelnen Schritte dieser Entwicklung nachzuzeichnen, lassen sich aus sozialwissenschaftlicher Sicht bei diesem Prozess drei zentrale Grundprinzipien zeigen. In einer gleichberechtigten Partnerschaft, in der auch heute noch überwiegend die Mutter die Fürsorge für die Kinder übernimmt, muss sichergestellt werden, dass ihre daraus resultierende ökonomisch schwächere Position beim Auseinandergehen der Partner möglichst zu keiner dauerhaften Benachteiligung von Mutter und Kind führt. Viele Regelungen aus den letzten Jahren haben versucht sicherzustellen, dass die ökonomischen Ressourcen bei der Scheidung so verteilt werden, dass mögliche Nachteile, die sich aus dieser ökonomisch schwächeren Position der Mütter ergeben, möglichst gering gehalten werden.

Daneben war die Entwicklung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch von der Vorstellung geprägt, dass die Kinder selbst, auch unabhängig von den Beziehungen der Eltern zueinander, die Möglichkeit haben

8 Nauck: Der Wert von Kindern für ihre Eltern.

9 BM für Jugend, Familie und Gesundheit: Dritter Familienbericht (1972).

sollten, ihre eigenen Beziehungen zu beiden Elternteilen auf Dauer aufrechtzuerhalten, in der Hoffnung, dass sich der Konflikt und die Auseinandersetzung der Eltern nicht auf die Beziehungen der Kinder zu den einzelnen Elternteilen auswirken.

Als drittes Element, das erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, trat die Vorstellung hinzu, dass beide Partner in der Lage sein sollten, trotz der Fürsorge für Kinder auch ökonomisch möglichst selbst für sich zu sorgen. Gerade in den jüngsten Unterhaltsrechtsreformen wurde dieser Gedanke klar formuliert; jetzt ist in Abhängigkeit von den individuellen Umständen der Lebenssituation und des Lebensalters des Kindes oder der Kinder und des Berufs der Mutter im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, wie die ökonomischen Ressourcen zwischen den Partnern individuell so zu verteilen sind, dass die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt werden.

Man mag über viele dieser Entwicklungen unterschiedlicher Meinung sein, aber zweifellos haben das Rechtssystem und die Rechtspolitik entsprechend der beobachtbaren Entwicklung der Lebensform der Alleinerziehenden versucht, rechtliche Regelungen zu formulieren, die zum einen die ökonomische Gleichberechtigung und Selbstständigkeit beider Partner zugrunde legen und die zum zweiten versuchen sicherzustellen, dass es eine gleichberechtigte gemeinsame Sorge für die gemeinsamen Kinder gibt und dass bei rechtlichen Auseinandersetzungen um wechselseitige Unterstützung auf die individuellen Bedarfe der kindlichen Entwicklung und das individuelle Leistungsvermögen des Partners, der sich um die Kinder kümmert, abgestellt wird. Daher war es nur konsequent, dass nun die Kinder des zweiten Partners oder der zweiten Partnerin in ihren Ansprüchen auf ökonomische Unterstützung dem früheren Ehepartner, der oder die im Grundsatz für sich selbst sorgen kann, vorangehen.

Diese Entwicklung findet interessanterweise in den Regelungen zur ökonomischen Unterstützung von Ehe und Familie keine Entsprechung. Denn das Steuerrecht hält aus vielen gut nachvollziehbaren Gründen daran fest, dass nicht die individuelle Lebenslage und die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Familie und des einzelnen Kindes die Basis für die steuerrechtlichen Regelung bilden, sondern völlig unabhängig davon die Institution der Ehe. Das Gleiche gilt für das Sozialrecht: Nicht nur das Ehegattensplitting, sondern auch die beitragsfreie Mitversicherung der nicht berufstätigen Ehefrau beim Ehemann und die Witwenrente, um nur die wichtigsten Positionen zu nennen, sind institutionelle Regelungen, die nicht die individuellen Lebensumstände der jeweiligen Partnerschaft zum Ausgangspunkt nehmen, sondern sich an der Institution Ehe orientieren.

Diese unterschiedliche Entwicklung im Rechtssystem auf der einen Seite und im Steuerrecht und Sozialrecht auf der anderen Seite stellen eine wesentliche Ursache dafür dar, dass die relative Kinderarmut im deutschen Wohlfahrtsstaat trotz erheblicher Aufwendungen für die Familienförderung gegenüber anderen europäischen Ländern relativ hoch ist, gemessen mit der neuen OECD-Skala, und zwar mit rund 16 Prozent bei 60 Prozent des Medianeinkommens und 10 bis 11 Prozent bei 50 Prozent des Medianeinkommens.

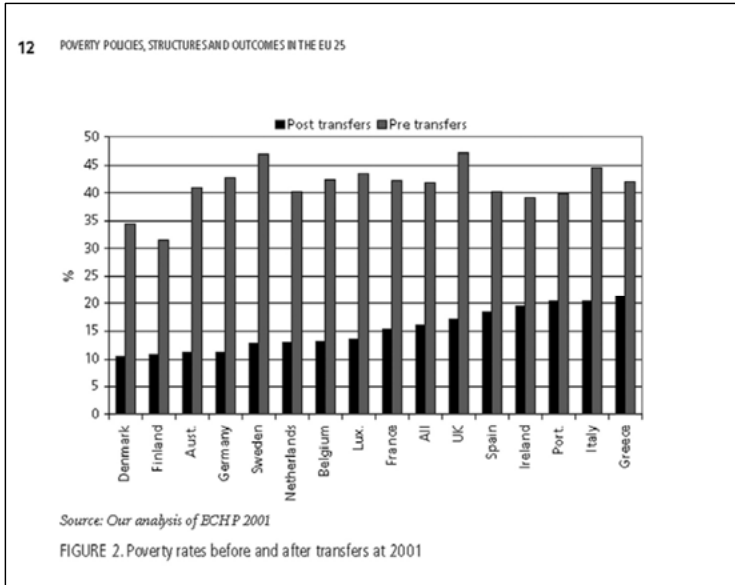


Abb. 2: Relative Kinderarmut im europäischen Vergleich

Abbildung 2 zeigt den europäischen Vergleich und weist Deutschland als eine relativ stark von Kinderarmut betroffene Gesellschaft aus (11. Rang von 21), obwohl sich Deutschland bei der Förderung von Familie und Kindern bei den direkten Transferleistungen nicht von Schweden oder Dänemark unterscheidet.¹⁰

Dieses relativ hohe Armutsrisiko von Kindern in Deutschland infolge der Lebensformen der Erwachsenen zeigt zunächst, dass die Lebensrisiken von Kindern, die durch die individuellen Lebensentscheidungen von Erwachsenen getroffen werden, in Deutschland deswegen besonders groß sind, weil die steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Regelungen ohne Berücksichtigung der Kinder ausgestaltet sind. Kinder sind in die-

10 Bradshaw: Child Poverty.

sen Regelungskörpern lediglich Teile der Familie, die es als Lebensform als Ganzes zu fördern gilt, nicht aber Subjekte, die selbst gefördert werden müssen. So ist nicht uninteressant festzustellen, dass damit die steuerrechtlichen Regelungen und die Versicherungsregelungen der sozialen Sicherungssysteme konträr zu den Vorstellungen entwickelt wurden, die der »Vater der dynamischen Alterssicherung«¹¹ in Deutschland vor fünfzig Jahren entwickelt hat.¹² Schreiber hat damals darauf hingewiesen, dass die soziale Sicherung für die jeweils aktive Bevölkerung in einem Umlagesystem nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn die nachwachsende Generation auf der Basis eines hinreichenden Humankapitals einen entsprechenden Einkommensüberschuss erwirtschaften könne, aus dem sich die Kosten der Renten und Gesundheitsversorgung der jetzt aktiven Bevölkerung finanzieren lassen. Denn in einem Umlagesystem besteht kein Zusammenhang zwischen den Beiträgen, die eine Generation leistet, und der eigenen sozialen Sicherung im Alter, weil die Beiträge vollständig für die Generation der jetzigen Rentner aufgebraucht werden.

Aufgrund dieses theoretisch leicht nachvollziehbaren Gedankenschlusses schlug Schreiber eine »Vor-Rente« für die Kinder vor, um das Existenzminimum von Kindern auch unabhängig von der Lebenssituation der Eltern zu sichern. In seinem Modell erfahren sich die Kinder als eigenständige Subjekte, deren Anspruch auf Existenzsicherung sich auch aus den erwarteten Leistungen für die soziale Sicherung der jetzt aktiven Bevölkerung ableitet. Eine solche Konzeption würde in der heutigen Situation bedeuten, dass unabhängig von den Lebensentscheidungen der Eltern jedes Kind einen eigenständigen Anspruch auf seine eigene Existenzsicherung und auf die optimale Förderung der eigenen Fähigkeiten hat, die sich theoretisch nicht aus den Leistungen der Familie für die Kinder ableiten lassen.

Aus der Tatsache, dass Kinder in der Debatte um die Entwicklung privater Lebensformen und die Weiterentwicklung der Rechtssysteme nicht als Subjekte begriffen werden, sondern lediglich als Unterhaltsberechtigte gegenüber ihren Eltern, sind in Deutschland zwei Fehlentwicklungen bei der ökonomischen Situation von Kindern zu beobachten. Diese sind nicht dem Rückzug des Wohlfahrtsstaates und der Individualisierung von Risiken geschuldet, wie dies in der Einleitung skizziert wurde, sondern einzig der Tatsache, dass die sozialen Sicherungssysteme nicht konsequent so weiter entwickelt wurden, dass nicht nur die Erwachsenen individuelle Ansprüche gegenüber dem Wohlfahrtsstaat haben, sondern auch die Kinder selbst.

11 Schreiber: Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft.

12 Althammer et al.: Grundwahrheiten des Schreiber-Plans.

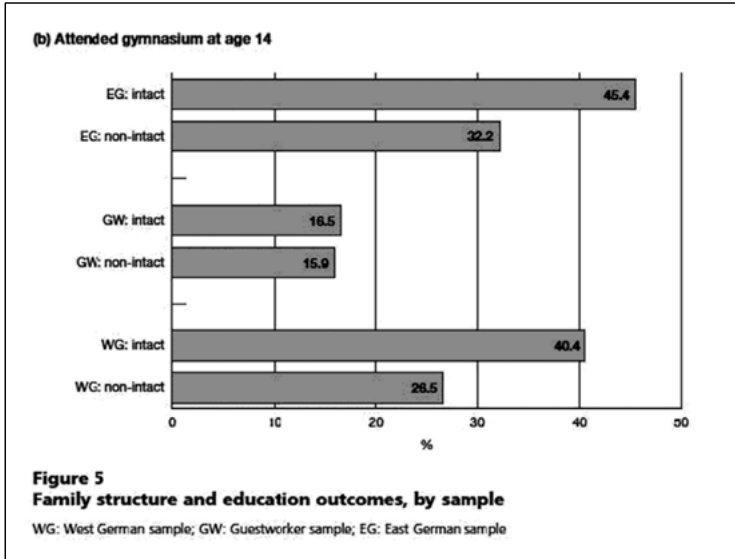


Abb. 3: Bildungschancen von Kindern in unterschiedlichen Familienformen

Nun könnte man dies für nur theoretische Überlegungen halten, da die Pluralität von Lebensformen und hierbei insbesondere die Lebensform der alleinerziehenden Eltern keinen Effekt auf die Bildungschancen von Kindern hätten. Genau dies ist jedoch ein folgenschwerer Irrtum. Nach Abbildung 3 zeigen die Ergebnisse des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP), dass Kinder, die bei beiden Eltern aufwachsen ungleich bessere Bildungschancen haben als die Kinder bei alleinerziehenden Eltern, und zwar in West- wie in Ost-Deutschland. Von den hier untersuchten 14-jährigen Kindern gehen in Ostdeutschland rund 45 Prozent auf ein Gymnasium und in Westdeutschland etwa 40 Prozent; von den Kindern alleinerziehender Eltern sind es jeweils nur etwa halb so viele.

Solange der Wohlfahrtsstaat nicht bereit ist, Kinder in ihren Rechten in Bezug auf ihre eigene Entwicklung als Subjekte wahrzunehmen, die einen individuellen eigenen Anspruch auf soziale, ökonomische und bildungspolitische Unterstützung haben, und dies unabhängig von den Entscheidungen ihrer Eltern hinsichtlich ihrer Lebensform, nimmt er billigend in Kauf, dass diese Kinder in ihren Bildungschancen und in ihrem Recht auf Bildung aktiv geschädigt werden. Das muss so hart formuliert werden, weil der Wohlfahrtsstaat seine zukünftige Existenz ganz wesentlich auf die spätere Leistungsfähigkeit dieser Kindergeneration stützt, die ihm aber offensichtlich in dieser Lebensphase nicht besonders wichtig

erscheint. Die Risiken, die Kindern hinsichtlich ihrer relativen Armut und ihrer Benachteiligung in den Bildungschancen erwachsen, sind jedenfalls nicht unabhängig von den staatlichen Regelungen des deutschen Wohlfahrtsstaats zu sehen, so dass diese Risiken auch als Ergebnis der Vernachlässigung der Kinder in der Sozialpolitik zu interpretieren sind.

3. Wanderungsprozesse, doppelte Polarisierung und fehlende Chancengleichheit

Die Bundesrepublik Deutschland und dabei insbesondere Westdeutschland hat zwischen 1990 und 2000 trotz geringer Geburtenraten eine positive Bevölkerungsentwicklung erlebt und damit ist Deutschland einer der Gewinner des Niedergangs der Sowjetunion und der in den Neunziger Jahren einsetzenden Wanderungsbewegungen in Europa.

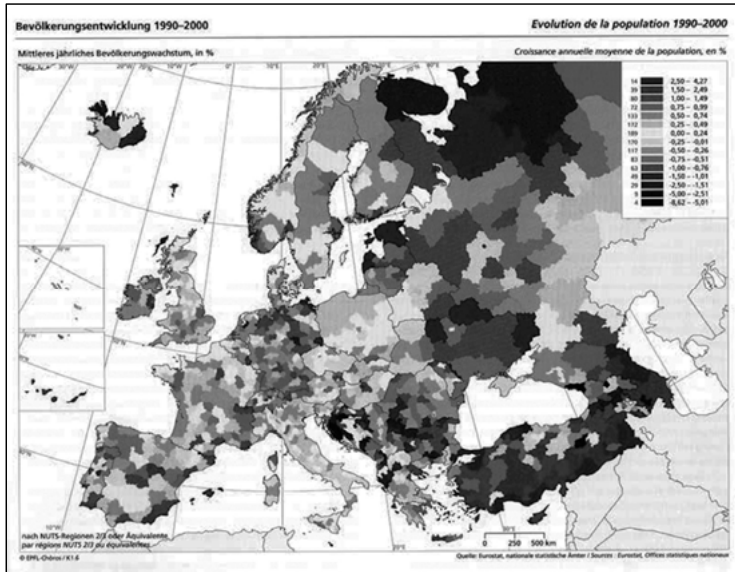


Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung in Europa 1990 bis 2000

Aus Abbildung 4 zum Bevölkerungswachstum in Europa zum Ende des 20. Jahrhunderts wird deutlich, dass sich die Bevölkerung in Westdeutschland, Österreich, der nördlichen Schweiz, Teilen Südeuropas und Irlands positiv entwickelt hat, während andere Regionen Europas, vor allem Osteuropa und Russland, erhebliche Bevölkerungsverluste aufweisen. Aber auch einzelne Regionen in Frankreich oder Finnland und

Schweden mit einer insgesamt relativ positiven Geburtenentwicklung zeigen deutliche Bevölkerungsverluste. Denn die Bevölkerungsentwicklung innerhalb eines Landes ist nicht nur von der Zuwanderung über die nationalstaatlichen Grenzen beeinflusst, sondern natürlich auch durch die Wanderungsbewegungen innerhalb des Landes. So wachsen in Nordeuropa die urbanen Zentren um Stockholm und Helsinki durch Zuwanderung, während dort die ländlichen Regionen einen Bevölkerungsrückgang verkraften müssen. Deutschland ist nach dieser Karte ein praktisch geteiltes Land geblieben, weil Westdeutschland und hier vor allem die südwestdeutschen Regionen erhebliche Bevölkerungsgewinne haben, während die ostdeutschen Länder erhebliche Bevölkerungsverluste aufweisen. Brandenburg ist zudem noch mit der Entwicklung konfrontiert, dass die Landkreise im Umland von Berlin deutlich gewachsen sind, während die der Metropole abgewandten Kreise erheblich geschrumpft sind.

In der deutschen Debatte um die demografische Entwicklung werden diese Binnenwanderungen eher selten thematisiert, weil als Maßstab der demografischen Entwicklung fast ausschließlich die durchschnittliche Geburtenrate der gesamten Republik genommen wird. Dabei ist der ökonomische Aufstieg von Bayern und Baden-Württemberg vermutlich nur dadurch zu erklären, dass diese beiden Länder seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich durch Zuwanderungsprozesse aus Deutschland wie aus dem Ausland erhebliche Bevölkerungsgewinne erzielen konnten. So lebten in den vier Regierungsbezirken, aus denen Baden-Württemberg entstanden ist, vor dem Zweiten Weltkrieg etwa so viele Menschen wie auch in Sachsen, nämlich rund 5 Millionen. Schon 1950 waren es mehr als 6 Millionen Menschen und sind es heute rund 11 Millionen, während in Sachsen heute etwa 4 Millionen Menschen leben. Dabei hatte Sachsen bis zu Beginn der Neunziger Jahre eine im Durchschnitt höhere Geburtenrate als Baden-Württemberg. Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch für Bayern zeigen. Zudem hat die prosperierende ökonomische Entwicklung dieser Regionen nach 1990 sie zu beliebten Zuwanderungsregionen für junge Menschen aus Ostdeutschland und aus der ehemaligen Sowjetunion gemacht.

Über Jahrzehnte hinweg hat Deutschland keine aktive Zuwanderungspolitik für Menschen betrieben, die von außerhalb der Bundesrepublik nach Deutschland kommen wollten, sondern wesentlich versucht, möglichst gering qualifizierte und daher »billige« Arbeitskräfte aus dem europäischen Ausland und später aus der Türkei anzuwerben; dabei bestand die Fiktion, diese »Gastarbeiter« würden am Ende ihres Berufslebens wieder in ihre Heimat zurückkehren. Diese Migration hat nicht nur dazu geführt, dass Deutschland besonders bildungsferne Gruppen aufgenommen hat, sondern sie zugleich an Standorten mit Industrien und Arbeits-

plätzen angesiedelt hat, deren Zukunftsfähigkeit schon in den Sechziger und Siebziger Jahren fraglich war. Die Kohle- und Stahlindustrien im Ruhrgebiet waren schon in dieser Zeit nicht mehr die Großindustrien der Zukunft, und auch die subventionierte Industrie Berlins galt eher als »verlängerte Werkbank« Westdeutschlands, deren Zukunftsfähigkeit nur durch Steuergelder gesichert wurde.

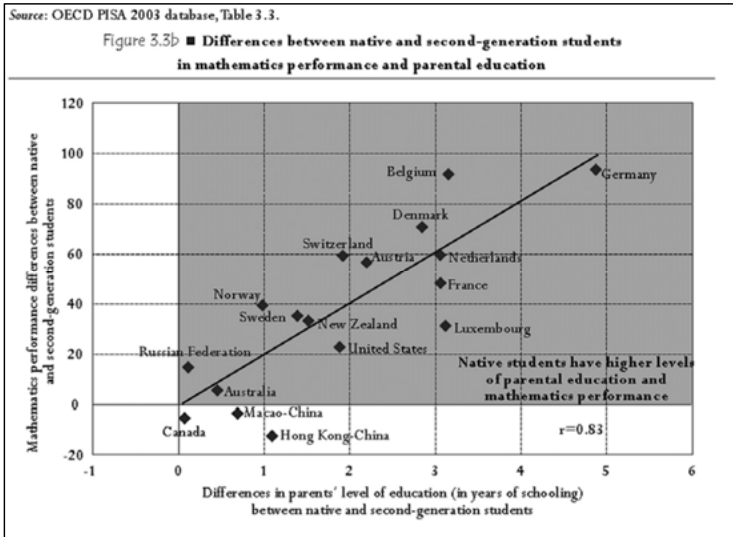


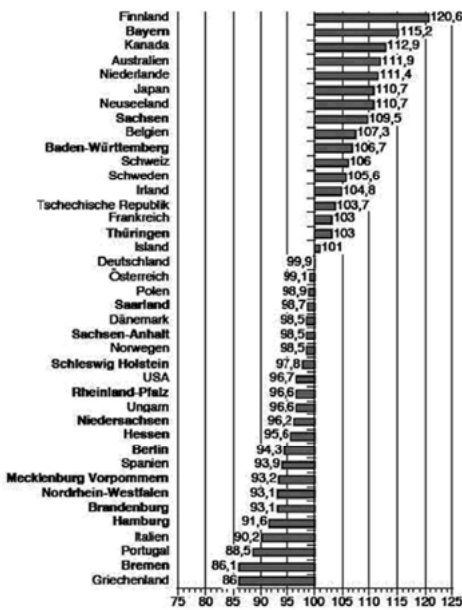
Abb. 5: Dauer elterlichen Schulbesuchs im europäischen Vergleich

Mit den Ergebnissen der PISA-Studien¹³ lässt sich das Resultat dieser Migrationspolitik veranschaulichen. Nach Abbildung 5 ist in keinem Land Europas, das im Rahmen von PISA untersucht wurde, die Differenz zwischen den Schuljahren der Eltern der einheimischen Kinder und der zugewanderten Eltern so groß wie in Deutschland. Im Durchschnitt liegen fünf Jahre Differenz an besuchten Schuljahren zwischen türkischen Eltern und deutschen Eltern, gegenüber im Durchschnitt drei Jahren zwischen der einheimischen und der zugewanderten Elterngeneration in den anderen europäischen Ländern; in einigen Ländern mit einer aktiven Zuwanderungspolitik, etwa Kanada, gibt es hier keinen Unterschied zwischen den Zuwanderern und der einheimischen Bevölkerung. In etwas polemischer Formulierung hat das Anwerben möglichst bildungsferner und schlecht qualifizierter, »billiger« Arbeitskräfte in Deutschland das »katholische Arbeitermädchen« der Sechziger Jahre durch

13 Prenzel et al.: PISA 2006.

den »anatolischen Bauernjungen« der Neunziger Jahre ersetzt. Allerdings gibt es in der Schulpolitik von heute eine deutliche Differenz zu den Sechziger Jahren: Damals flossen durch die Diskussion um die »Bildungskatastrophe« erhebliche zusätzliche Mittel in die Entwicklung des Schulsystems und es wurde versucht, durch zusätzliche Investitionen die Bildung auch in abgelegene Orte mit besonders hohem Bedarf zu bringen; heute hingegen werden solche Ansätze mit der Begründung der allgemeinen Finanzkrise abgewehrt.

Bildungsstand von 15-Jährigen, eine Zusammenfassung von Lese-, Mathematik- und Naturwissenschaftskompetenzen in OECD-Ländern und Deutschen Bundesländern, 2003



Quelle: PISA 2003. Der Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland - Ergebnisse des zweiten internationalen Vergleichs

Abb. 6: Ländervergleich in den mathematisch naturwissenschaftlichen Kompetenzen

Wenn man die Kinder mit Migrationshintergrund in die innerdeutschen Vergleiche zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Kompetenzen nicht einbezieht, so werden die Differenzen zwischen den Bundesländern verhältnismäßig gering. Offenbar hat die demografische Zusammensetzung einer Population auch erhebliche Konsequenzen für das Leis-

tungsvermögen der Schülerpopulation als Ganzes. Doch statt daraus die Konsequenz zu ziehen, hier nun besonders viel und spezifisch zu investieren, um die Bildungsferne dieser Familien und ihrer Kinder zu überwinden, wird in Deutschland eine allgemeine Schuldebatte um Schulformen geführt, ohne entsprechende spezifische zusätzliche Investitionen zu tätigen. Eigentlich müssten sich die besten und die am besten ausgestatteten vorschulischen Einrichtungen, die besten Ganztagschulen und die am besten ausgestatteten sonstigen Schulen genau dort befinden, wo der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund besonders hoch ist.

Das ist deswegen problematisch, weil Kinder mit Migrationshintergrund typischerweise in Regionen aufwachsen, in denen besonders häufig auch andere Kinder mit dem gleichen Hintergrund leben. Klaus Peter Strohmeier bezeichnet diesen Prozess als »doppelte Polarisierung«:¹⁴ Auf der einen Seite wandern deutsche Eltern mit ihren Kindern in das Umland der großen Städte ab und auf der anderen Seite konzentrieren sich innerhalb der Städte die Familien mit Migrationshintergrund in bestimmten Quartieren, im Ruhrgebiet ebenso wie in Berlin. Diese ethnische Segregation gerät bei unzureichenden Bildungsangeboten allerdings schnell zu einer Beeinträchtigung der Chancengleichheit dieser Kinder, weil in diesen Regionen keine Möglichkeit besteht, ihre Bildungsbenachteiligung tatsächlich auszugleichen.

Wenn gleichzeitig in Betracht gezogen wird, dass genau die Regionen Deutschlands, die seit dem Zweiten Weltkrieg erhebliche Zuwanderungswellen erlebt haben, heute ökonomisch sehr gut dastehen, so ist daraus abzuleiten, dass solche positiven Entwicklungen in den heute benachteiligten Quartieren und Regionen Deutschlands mit überproportional vielen Kindern mit Migrationshintergrund auszuschließen sind. Denn die jeweiligen Städte und Bundesländer verstehen bisher nicht, welch ungeheures Potenzial an Humanressourcen allein dadurch verschwendet wird, dass im Gegensatz zu den Sechziger Jahren nicht besonders viel in die bildungsbenachteiligten Regionen und Quartiere investiert wird, sondern man hofft, dass sich diese Probleme durch weiter zurückgehende Geburtenraten von selbst lösen. Ob sich aber eine alternde Gesellschaft, die auf jedes Talent und jede Förderung aller ihrer Kinder angewiesen ist, einen solchen vernachlässigenden Umgang mit den Humanressourcen dieser Kinder und Familien leisten kann, bleibt eine offene Frage. Die Forderung von Ralf Dahrendorf aus den Sechziger Jahren nach »Bildung als Bürgerrecht«¹⁵ wird für diese Kinder auf keinen Fall in die Tat umgesetzt. Das Risiko des Scheiterns dieser Kinder in der hoch differen-

14 Strohmeier: Segregierte Armut in der Stadtgesellschaft.

15 Dahrendorf: Bildung ist Bürgerrecht.

zierten wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft hängt nicht davon ab, dass sich der Staat aus diesen Bereichen zurückgezogen hat, sondern davon, dass der Staat sein Monopol im Bereich der allgemeinen Bildung nicht dazu nutzt, die eigenen Fehler der Migrationspolitik in den Siebziger Jahren im nachhaltigen Interesse der heute hier aufwachsenden Kinder zu korrigieren.

Auch hier steht die Schlussfolgerung, dass die mangelnde Bereitschaft oder mangelnde Fähigkeit des Staates, angemessen mit entsprechenden Bildungsangeboten bei einer zunehmend heterogenen Bevölkerung zu reagieren, die Lebensrisiken dieser Kinder und Jugendlichen verstärkt, weil er bis heute nicht bereit ist, die dafür notwendigen zusätzlichen Bildungsinvestitionen zu tätigen. In diesem Punkte fallen die meisten Bundesländer und auch der Bund hinter die Anstrengungen zurück, die das politische Handeln in den Sechziger und Siebziger Jahren ausgezeichnet haben, um die Bildungsdifferenzen innerhalb Deutschlands zu verkleinern.

4. Regionale Vielfalt, soziale Ungleichheit und kindliches Wohlbefinden

Es wurde schon betont, dass in der deutschen Debatte die materielle Situation von Kindern als zentraler Aspekt für das kindliche Wohlbefinden betrachtet wird, obwohl möglicherweise die materielle Situation eines Kindes in seiner Familie allenfalls indirekte Effekte auf seine Entwicklung hat.¹⁶ Denn einerseits¹⁷ bedeutet die Messung der ökonomischen Situation eines Kindes zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht, dass sich das Kind in seiner ganzen Kindheit in einer solchen Lebenslage befindet, da es sich auch um ein temporäres Ereignis handeln kann. Das gilt besonders für Kinder alleinerziehender Eltern, deren ökonomische Situation auch durch die individuellen Entscheidungen der Eltern beeinflusst werden kann. Wichtiger scheint es zu sein, sich nicht allein auf die ökonomische Situation der Familie zu konzentrieren, um das materielle Wohlbefinden von Kindern zu bestimmen, sondern auch die Ursachen und Konsequenzen einer solchen Lebenslage zu berücksichtigen.

So gehört Deutschland im europäischen Vergleich zu den Ländern mit einem besonders hohen Anteil von Eltern, die beide nicht am Erwerbsleben teilnehmen.¹⁸ Für dieses Ergebnis sind zwei Entwicklungen

16 Meier: Folgen materieller Armut für den Sozialisationsverlauf von Kindern.

17 Vgl. Fertig et al.: A Portrait of Child Poverty in Germany.

18 Bertram: Mittelmaß für Kinder.

verantwortlich. Auf der einen Seite sind in Deutschland Mütter, insbesondere mit mehreren Kindern, seltener erwerbstätig als im europäischen Durchschnitt.¹⁹ Das ist immer dann problematisch, wenn aufgrund ökonomischer Verwerfungen in einzelnen Regionen Deutschlands auch die Väter von Arbeitslosigkeit betroffen sind. In diesen Fällen ist die aktive Teilhabe der Eltern an dem wichtigen gesellschaftlichen Bereich von Beruf und Arbeitsleben nicht möglich und sie sind zudem in den meisten Fällen nicht in der Lage, die ökonomische Existenz ihrer Kinder zu sichern.

Betrachtet man nun nicht die Variationen in den OECD-Ländern, sondern innerhalb Deutschlands in den Bundesländern, so ist das Risiko eines Kindes, bei zwei Eltern aufzuwachsen, die beide zumindest temporär nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen, in Bayern mit 4 Prozent sehr niedrig, während in Bremen mit 16 Prozent fast viermal so viele Kinder in solchen Familien aufwachsen.

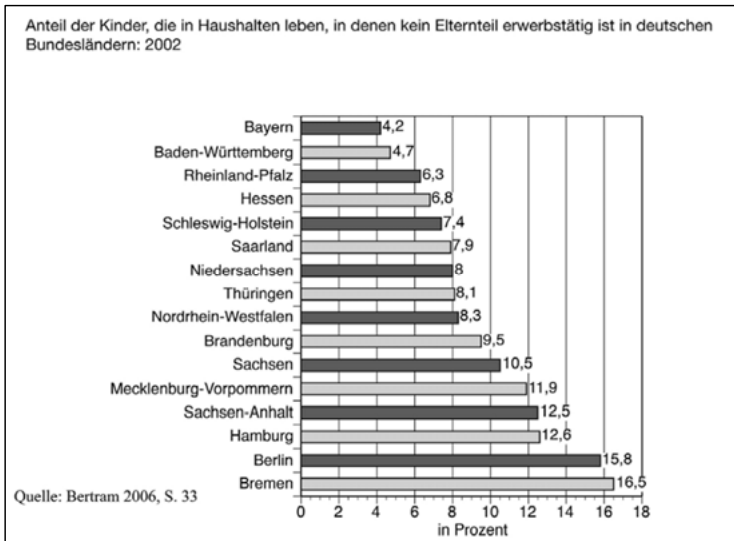


Abb. 7: Anteil der Kinder, die in Haushalten leben, in denen kein Elternteil erwerbstätig ist, in den deutschen Bundesländern (2002)

Dieser Ausschluss von Teilhabe an der ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft lässt sich auch nicht durch wohlfahrtsstaatliche Regulierungen auf der gesamtstaatlichen Ebene ausgleichen, denn sie ist als Ergebnis

19 BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Siebter Familienbericht (2006).

des Niedergangs der Werftindustrie in Bremen und des Aufstiegs wissensbasierter und dienstleistungsorientierter Unternehmen in Bayern zu sehen. Dieser ökonomischer Wandel lässt sich kaum aufhalten, sondern allenfalls lassen sich die ökonomischen Konsequenzen dieses Wandels für die einzelnen Familien durch Transferleistungen auffangen. Der Ausschluss aus einem zentralen Bereich gesellschaftlicher Entwicklung entzieht sich den Steuerungsmöglichkeiten des Wohlfahrtsstaates, weil zu dem Zeitpunkt, als diese Entwicklung in Bayern einsetzte und als sich der Niedergang in Bremen und anderen industrialisierten Revieren abzeichnete, trotz eines immensen Mitteleinsatzes niemand in der Lage war, diese Prozesse zu beeinflussen. Das muss deswegen so deutlich formuliert werden, weil solche Prozesse nicht allein in Deutschland aufgetreten sind, sondern fast alle hoch entwickelten Industriegesellschaften mit ähnlichen Wandlungsprozessen zu kämpfen haben.

Welche Konsequenzen sich aus den Lebenserfahrungen von Kindern in solchen Familien für ihre spätere Lebensführung ableiten lassen, ist in Deutschland noch weitgehend unerforscht. Die bisherige Diskussion hat sich fast ausschließlich mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit sich die ökonomischen Konsequenzen solcher Wandlungsprozesse auffangen lassen, ohne aber zu fragen und zu untersuchen, welche Bedeutung die Erfahrung des Ausschlusses der Eltern aus bestimmten zentralen gesellschaftlichen Lebensbereichen für die kindliche Entwicklung im Laufe des Lebens der Kinder haben kann.

Aus den amerikanischen Arbeiten von Glen Elder, der den Längsschnitt von Kindern fortgeführt hat, die seit 1929 vor der Weltwirtschaftskrise zum ersten Mal befragt wurden, ist bekannt, dass solche Krisen und das Zerbrechen der ökonomischen Basis einer Familie zusammen mit den damit verbundenen negativen Konsequenzen für den Familienalltag nicht notwendigerweise dazu führen, dass diese Kinder dann, wenn sie später im Leben noch eine »zweite Chance« bekommen, nicht genauso erfolgreich an der gesellschaftlichen Entwicklung partizipieren können wie jene Kinder, die solche Erfahrungen in ihren Familien nicht gemacht haben. Denn Elder konnte zeigen, dass die 1953 aus dem Koreakrieg zurückkehrenden Soldaten, die infolge der in ihrer Kindheit und Jugend herrschenden krisenhaften Situation ihrer Familien keinen erfolgreichen Schulabschluss hatten, in ihrem späteren Leben auch beruflich erfolgreich waren, wenn sie die Chance nutzten, mit Hilfe der damals geltenden gesetzlichen Regelungen und staatlicher finanzieller Unterstützung einen Collegeabschluss zu absolvieren. Diese »zweite Chance« gab ihnen offensichtlich eine stabile Basis, um nicht nur die Schwierigkeiten ihres

früheren Lebens hinter sich zu lassen, sondern sich auch in der weiteren Zukunft in der Gesellschaft zu bewähren.²⁰

Der amerikanische Nobelpreisträger James Heckmann hat in mehreren Studien überzeugend nachweisen können, dass sich Kinder, die in benachteiligten Familien aufgewachsen sind, jedoch die Gelegenheit hatten, an frühkindlichen Fördermaßnahmen im amerikanischen *Head Start*-Programm teilzunehmen, im späteren Leben nicht unbedingt durch bessere Schulleistungen auszeichneten gegenüber anderen Kindern, die nicht in solchen Programmen waren; jedoch war ihre Chance, nicht straffällig zu werden, in einem geregelten Arbeitsverhältnis zu sein, in relativ stabilen familiären Beziehungen zu leben und damit auch ein geachtetes Mitglied ihrer Gemeinde zu sein, unverhältnismäßig viel größer als für jene Kinder, die an solchen Programmen nicht teilgenommen hatten. Heckmann verweist auf den ökonomischen Gewinn für eine Volkswirtschaft, wenn sich durch solche frühkindlichen Programme die Kosten für soziale Unterstützungsmaßnahmen wie auch für Strafvollzug einsparen lassen.

Mindestens ebenso wichtig scheint aber die Tatsache zu sein, dass in beiden Beispielen nicht die finanzielle Unterstützung für die Familien mit kleinen Kindern ausschlaggebend für den späteren Lebenserfolg der Kinder und Erwachsenen war, sondern die institutionellen Angebote, die im einen Fall den Kindern aus benachteiligten Familien eine zweite Chance als jungen Erwachsenen ermöglichten und im anderen Fall durch die Teilnahme an frühen Förderprogrammen die Teilhabechancen der Kinder als Erwachsene, an der gesellschaftlichen Entwicklung zu partizipieren, deutlich erhöhten.²¹ Daher verwundert es nicht, dass die Bundesregierung eines liberalen Wohlfahrtsstaates wie den USA bis heute erhebliche Mittel für solche Maßnahmen aufwendet (*Head Start*²²); ob und inwieweit auch in Deutschland ähnliche Ergebnisse zu erzielen sind, wissen wir nicht, weil es hier keine entsprechenden Längsschnittdaten gibt.

Beim Vergleich der regionalen Einkommensverteilung in Deutschland, differenziert nach Bundesländern, und der Einkommenssituation von ledigen Kindern ist zunächst festzustellen, dass die Kinder in den neuen Bundesländern bei dem auf der Basis des Bundesdurchschnitts berechneten Pro-Kopf-Einkommen besonders schlecht abschneiden, da bei dieser Betrachtung rund 21 Prozent der Kinder in den neuen Bundesländern unterhalb der relativen Armutsgrenze von 60 Prozent des Medianeinkommens gegenüber 14 Prozent in den alten Bundesländern leben.

20 Elder: The Life Course Paradigm.

21 Heckmann/Krueger: Inequality in America.

22 Werner: The Value of Applied Research for Head Start.

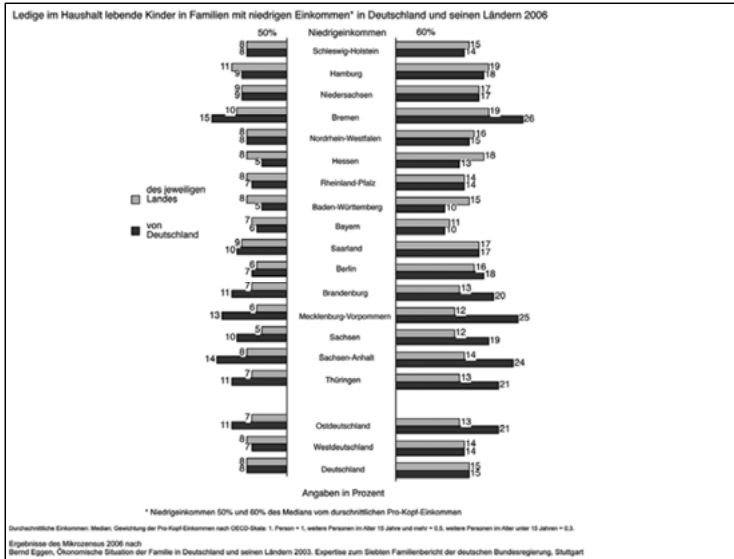


Abb. 8: Ledige im Haushalt lebende Kinder in Familien mit niedrigem Einkommen* in Deutschland und seinen Ländern 2006

Abbildung 8 zeigt aber auch, dass die bundesdurchschnittliche Betrachtung ähnlich wie bei der Frage nach der Teilhabe der Eltern am Arbeitsmarkt ein Bild liefert, das nicht die regionale Differenzierung in Deutschland widerspiegelt. Denn in den neuen Bundesländern sind die Haushaltseinkommen insgesamt geringer als in den alten Bundesländern und daher liegt auch der Durchschnitt der jeweiligen Bundesländer niedriger als der Bundesdurchschnitt. Wenn die regionalen Durchschnitte des Einkommens zu Grunde gelegt werden, schneiden die neuen Bundesländer, bezogen vor allem auf die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin, relativ besser ab und unterscheiden sich nur unwesentlich von den westdeutschen Ländern. Diese relativ günstigen Ergebnisse, trotz der im Durchschnitt höheren Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern, ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass die Erwerbsbeteiligung von Müttern in den neuen Bundesländern höher ist als in den alten Bundesländern. Die Erwerbsorientierung zusammen mit der besser ausgebauten Infrastruktur schaffen in den neuen Bundesländern bessere Teilhabechancen als in den alten Bundesländern. Heute kann niemand vorhersagen, ob sich die Erwerbsorientierung westdeutscher Mütter der ostdeutschen Mütter nach dem Ausbau der Infrastruktur für Kinder im Vorschulbereich und der Entwicklung der Ganztagschule annähern wird. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass in Westdeutschland die Er-

werbsbeteiligung der Mütter bei einer besseren Infrastruktur höher wäre als gegenwärtig, wie eine Reihe von Studien nahelegen, weil die Erwerbsneigung von Müttern auch mit kleinen Kindern höher ist als die tatsächliche Erwerbsbeteiligung.²³

Ökonomische Umwälzungen und die Verlagerung von Arbeitsplätzen in andere Regionen eines Landes und die damit verbundenen Wanderungsbewegungen der Bevölkerung lassen sich kaum steuern, auch wenn sie für die Lebenschancen von Eltern und Kindern in den jeweiligen Regionen erhebliche Konsequenzen haben. Bisher wurde in Deutschland auf solche strukturellen Umbrüche in Bezug auf Kinder und Familien im Wesentlichen mit ökonomischen Transferleistungen reagiert. Demgegenüber zeigen die hier skizzierten Beispiele, dass die Teilhabechancen von Kindern im Erwachsenenalter in der Gesellschaft möglicherweise weniger davon abhängen, ob sie mit ihrer Familie in eine solche Krise geraten sind, sondern ob die Gesellschaft die Möglichkeit einer zweiten und dritten Chance institutionell überhaupt vorsieht und ob die gesellschaftliche Bereitschaft besteht, auch regional unterschiedlich und differenziert zu reagieren.

Diese These wird noch klarer bei der Analyse der regionalen Variationen der kindlichen naturwissenschaftlichen Kompetenzen in Deutschland auf der Basis der PISA-Studien bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedeutung des Elternhauses in der jeweiligen Region.²⁴

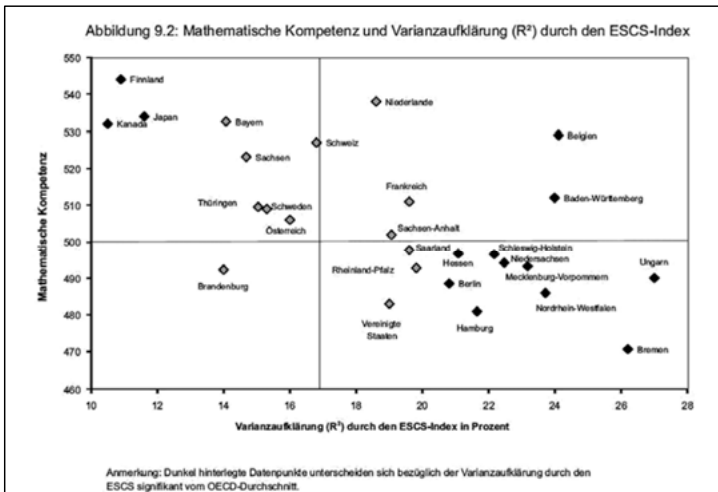


Abb. 9: Die Bedeutung sozialer Herkunft in den Bundesländern

23 Büchel/Spieß: Erwerbsbeteiligung.

24 Prenzel et al.: PISA 2006.

Abbildung 9 zeigt nicht nur, dass bayerische und sächsische Kinder in den Leistungsbereichen der PISA-Studie besonders gute Ergebnisse liefern und sich auch mit jenen Ländern vergleichen können, die immer als Beispiele dafür gelobt werden, in der Schule die individuelle Förderung von Kindern im Unterrichtsprogramm besonders gut integriert zu haben. Denn die Unterschiede zu Finnland bestehen zwar, sind aber nicht sehr groß. Gleichzeitig hat in Bayern und Sachsen die soziale Herkunft eine viel geringere Bedeutung für die Entwicklung der naturwissenschaftlichen Kompetenzen als in den Stadtstaaten und einigen ostdeutschen Flächenstaaten, wie Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Kinder aus Bremen haben nur eine geringe Chance, mit den mathematisch-naturwissenschaftlichen Kompetenzen bayrischer und sächsischer Kinder zu konkurrieren.

Aber auch hier steht in der öffentlichen Debatte über diese Ergebnisse nicht das Wohl des Kindes und seine individuelle Förderung im Mittelpunkt. Stattdessen werden heftige und ausführliche Diskussionen um unterschiedliche Schulformen geführt, obwohl sich Bayern und Sachsen hinsichtlich ihrer Schulformen erheblich unterscheiden: In Bayern gilt immer noch das klassische dreigliedrige System, während in Sachsen seit 1990 ein zweizügiges System praktiziert wird. Beide Schulsysteme liefern offenbar ähnlich gute Ergebnisse. Während in der Pädagogik sehr wohl darauf abgehoben wird, entsprechend der unterschiedlichen Leistungskompetenzen von Kindern eine möglichst individuelle Förderung sicherstellen zu müssen, bleibt für die öffentliche Debatte nur festzustellen, dass hier Grundsatzdiskussionen wie in den Siebziger Jahren geführt werden, in denen nicht das Wohlbefinden des Kindes und seine Entwicklungschancen zum Ausgangspunkt der Debatte genommen werden, sondern historisch überkommene einzelne Schulstrukturen.

5. Risiken und die vergessenen Kinder

Alexis de Tocqueville beschreibt bei seiner Betrachtung der amerikanischen Familie von 1835 die Rolle der Eltern als »*Caretaker*« ihrer Kinder, deren Fürsorge sich vor allem darauf zu richten habe, dass die Kinder möglichst schnell unabhängig von den Eltern ihre eigenen und den Eltern gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten als Bürger wahrnehmen können.²⁵ Auch konservative amerikanische Sozialwissenschaftler wie James Coleman²⁶ gehen in der Tradition Tocquevilles davon aus,

25 Tocqueville: Über die Demokratie in Amerika.

26 Coleman: Die asymmetrische Gesellschaft.

dass die Eltern diese Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn sie durch Verwandtschaft, Nachbarschaft und Gemeinde in dieser Aufgabe unterstützt werden. In dieser Tradition wird die Unterstützung der Familie, ihre Einbettung in Nachbarschaft und Gemeinde im Wesentlichen aus der überragenden Bedeutung der Familie für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstverantwortlichen Staatsbürgern begründet. Unter einer solchen Perspektive ist es gut nachzuvollziehen, dass sich die Unterstützungsleistungen und Hilfestellungen für Familien in ihrer Effizienz zentral an der Entwicklung und den Chancen zur Teilhabe der Kinder messen lassen müssen.

Das Grundgesetz weist das Recht und die Pflicht zur Erziehung zuvörderst den Eltern zu und sieht die staatliche Gemeinschaft als einen Wächter, der erst dann eingreifen darf, wenn das Versagen der Eltern offenkundig ist. Möglicherweise hat diese Formulierung auch dazu beigetragen, dass in der Debatte um den Wandel und die Entwicklung wohlfahrtsstaatlicher Arrangements und neue Gesetze, wie auch um Forschungsbedarf im Gegensatz zur angelsächsischen Tradition die erfolgreiche Entwicklung von Kindern in Deutschland seltener als ein Erfolgskriterium für wohlfahrtsstaatliche Regelungen interpretiert wurde. Viele Maßnahmen in diesem Bereich beziehen sich zentral auf Ehepaare, alleinerziehende Elternteile und die Geschlechterrollen. Besonders ärgerlich ist allerdings auch, dass die Forschung in allen beteiligten Disziplinen, wie den Erziehungswissenschaften, den Sozialwissenschaften und den Politikwissenschaften, so gut wie nie Längsschnittstudien konzipiert hat, um solche Entwicklungsprozesse zu prüfen; die wenigen Ausnahmen²⁷ sind unter äußerst schwierigen finanziellen Bedingungen zu Ende geführt worden.

Wenn es aber richtig ist, so wird hier argumentiert, dass in modernen wissenschaftlichen Dienstleistungsgesellschaften nicht allein strukturelle Wandlungsprozesse wie der ökonomische Wandel oder bestimmte gesetzliche Entwicklungen die individuellen ökonomischen, kulturellen und sozialen Risiken der Bürger beeinflussen, sondern daneben auch zunehmend individuelle Lebensentscheidungen des Einzelnen im Lauf seines eigenen Lebens und diese dann auch das Leben der Personen, die mit ihm sozial verbunden sind, erheblich beeinflussen, dann muss sich die vorherrschende sozialstrukturelle und rechtliche Perspektive bei der Diskussion um die Ursachen, die Konsequenzen und mögliche Reaktionen auf Lebensrisiken in der modernen Gesellschaft auch auf diese durch individuelles Handeln entstehenden Risiken für andere gründen. Das gilt insbesondere für betroffene Kinder, weil diese durch die Indivi-

27 Fend et al.: Lebensverlauf, Lebensbewältigung, Lebensglück.

dualisierung von Risiken in ihren Lebenschancen auch durch das Handeln ihrer Eltern beeinträchtigt werden können, so dass Maßnahmen, die sich im wesentlichen auf Eltern und Familien konzentrieren, genau diese Risiken nicht reduzieren.

Theoretisch läuft die Forderung, auch die Kinder in diesem Prozess als Subjekte zu begreifen, auf das Konzept eines Mehrebenenmodells hinaus. Denn in einem solchen Modell werden die Entwicklungen auf der Makroebene, wie strukturelle Umbrüche im Bereich der Ökonomie oder auch der politischen Systeme, wie beispielsweise der Untergang der DDR, verbunden mit den Konsequenzen dieser Umbrüche für die institutionelle Struktur und Ordnung einer Gesellschaft, wie etwa die Entwicklung des Rechtssystems, des Bildungssystems und der sozialen Sicherungssysteme. Strukturelle Veränderungsprozesse auf der Makroebene beeinflussen die institutionellen Arrangements auf der Mesoebene, die ihrerseits wiederum Konsequenzen für das Handeln der Individuen haben. Die hier vorgetragene Differenzierung eines solchen Mehrebenenmodells beinhaltet allerdings die Annahme, dass die einzelnen Effekte, die ein solches Mehrebenenmodell verändern, nicht allein von der Makroebene auf die institutionelle Ebene und von dort auf die individuelle Ebene wirken, sondern dahinter steht die Annahme von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Ebenen. Denn die Wandlungstendenzen in einer Gesellschaft hängen auch davon ab, wie die Individuen mit diesen Veränderungen umgehen. Die Entscheidung, sich scheiden zu lassen und Kinder allein zu erziehen, ist nicht allein von den strukturellen Wandlungsprozessen der Gesellschaft abhängig oder von den rechtlichen und sonstigen institutionellen Rahmenbedingungen, sondern auch davon, wie die Individuen in unterschiedlichen sozialen Kontexten, etwa einer protestantischen Metropole oder einer ländlichen eher katholisch geprägten Region am Niederrhein mit diesen Rahmenbedingungen umgehen.

Als Konsequenz dieser Annahme von Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Ebenen gilt auch, dass sowohl in den wissenschaftlichen Analysen solcher Prozesse wie auch in den Überlegungen zu spezifischen politischen Reaktionen auf bestimmte Wandlungsprozesse die Individuen selbst in den jeweiligen Kontexten sowohl Gegenstand der Analyse sein müssen, wie auch beim Wandel gesetzlicher Rahmenbedingungen das Individuum selbst und nicht eine Institution im Mittelpunkt stehen muss. Denn nur dann, wenn man sowohl die gesellschaftlichen Risiken sozialen und ökonomischen Wandels auf der Makroebene betrachtet, gleichzeitig aber die Mikroebene nicht vergisst, lassen sich die Folgen struktureller Veränderungen und individueller Anpassungsleistungen in der Gesellschaft überhaupt angemessen begreifen. Der empirische Befund der etwa gleich hohen relativen Armut der Kinder, ge-

messen am medialen Pro-Kopf-Einkommen des einzelnen Bundeslandes, trotz relativ hoher Arbeitslosigkeit und eines relativ hohen Anteils von alleinerziehenden Müttern in den neuen Bundesländern im Vergleich zu Westdeutschland ist nur dadurch zu erklären, dass in den neuen Bundesländern auch zwanzig Jahre nach der Wende der Anteil der alleinerziehenden Mütter mit Kindern, die einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen, höher ist als in den alten Bundesländern, wie etwa Bremen. Diese unterschiedlichen Verhaltensweisen der Mütter lassen sich gut aus ihren unterschiedlichen Präferenzen ableiten, die den ökonomischen, politischen und kulturellen Wandel der letzten zwanzig Jahre überdauert haben. Aber auch die zunehmende Vielfalt der Lebensverhältnisse in Deutschland, teilweise durch Migrationsprozesse hervorgerufen, macht es erforderlich, eine solche Perspektive einzunehmen, die die Individuen selbst in den jeweiligen Kontexten in ihrem Handeln zum Ausgangspunkt der Analyse macht.

Neben diesen eher forschungsstrategischen Argumenten gibt es aber auch noch eine Fülle von politikrelevanten Aspekten, die es sinnvoll erscheinen lassen, auch bei der Entwicklung von politischen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage und Teilhabechancen von Kindern eine solche Perspektive einzunehmen. In einer Gesellschaft, in der nicht mehr davon auszugehen ist, dass alle Eltern ihre Kinder vor dem gleichen kulturellen Hintergrund erziehen, kommt man nicht umhin, die größere Vielfalt kindlicher Entwicklungen aufgrund unterschiedlicher kultureller Kontexte durch entsprechende individuelle Bildungsangebote aufzufangen, die den Kindern gleiche Teilhabechancen in der Gesellschaft ermöglichen. Vielleicht überrascht es nicht, dass ausgerechnet eine Migrationsgesellschaft wie die USA in diesem Bereich viel engagiertere und umfassendere Angebote entwickelt hat als Deutschland.

Eine solche differenzierungstheoretische Perspektive führt allerdings auch zu der Frage, wie sich solche Differenzierungsprozesse angemessen wissenschaftlich sichtbar machen lassen und gleichzeitig über politische Perspektiven nachzudenken ist. Ohne hier ein Forschungsprogramm zu entwickeln, lassen sich doch einige Stichworte nennen, um zu zeigen, wie Forschungsrelevanz und politische Beratung miteinander in Beziehung gesetzt werden können.

Folgt man den Anregungen Tocquevilles, die Teilhabechancen von Kindern und den Erfolg ihrer Entwicklung vor allem daran zu messen, inwieweit sie möglichst früh eigenständig ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen können, dann sind Modelle gefragt, die nicht nur einzelne kindliche Entwicklungsdimensionen, wie schulische Leistungsfähigkeit, messen, sondern die vielmehr versuchen, ein Konzept des kindlichen Wohlbefindens zu formulieren, das sowohl die Bildungs-

entwicklung des Kindes, seine Gesundheit, seine Sicherheit, seine Beziehung zu Gleichaltrigen und zu seinen Eltern, seine ökonomische Situation, sowie die Einschätzung der eigenen Zufriedenheit mit der Lebenssituation berücksichtigt. Denn ein solches Konzept, wie es UNICEF und die OECD verfolgen, orientiert sich eng an der Kinderrechtskonvention, die auch in Deutschland geltendes Recht ist und die genau in der Tradition von Tocqueville die individuellen Entwicklungschancen von Kindern zum Ausgangspunkt nimmt. So ist zu gewährleisten, dass die kindliche Entwicklung nicht in der Perspektive gesellschaftlicher Erfordernisse, sondern unter der Perspektive der eigenständigen Entwicklung von Kindern angesprochen wird.

Solange wir aber solche Forschungsperspektiven nicht realisieren, lassen wir zu, dass die Kinder in den politischen Entwicklungen und in der Diskussion um die Weiterentwicklung des Wohlfahrtsstaates allein deswegen immer wieder vergessen werden, weil wir selbst als Wissenschaftler wie auch als Politiker den Kindern diese ihre Rechte nicht wirklich zugestehen.

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Die Entwicklung alleinerziehender Familien seit 1972
- Abb. 2: Relative Kinderarmut im europäischen Vergleich
- Abb. 3: Bildungschancen von Kindern in unterschiedlichen Familienformen
- Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung in Europa 1990 bis 2000
- Abb. 5: Dauer elterlichen Schulbesuchs im europäischen Vergleich
- Abb. 6: Ländervergleich in den mathematisch naturwissenschaftlichen Kompetenzen
- Abb. 7: Anteil der Kinder, die in Haushalten leben, in denen kein Elternteil erwerbstätig ist, in den deutschen Bundesländern (2002)
- Abb. 8: Ledige im Haushalt lebende Kinder in Familien mit niedrigem Einkommen* in Deutschland und seinen Ländern 2006
- Abb. 9: Die Bedeutung sozialer Herkunft in den Bundesländern

Literatur

- Althammer, Jörg/Habisch, André/Roos Lothar: *Grundwahrheiten des Schreiber-Plans. Bedingungen für eine ehrliche Sozialpolitik*, Köln: Bund Katholischer Unternehmer e.V. 2004, S. 1-76.
- Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth: *Individualization: Institutionalized Individualism and its Social and Political Consequences*, London: SAGE 2002.
- Bertram, Hans: *Mittelmaß für Kinder. Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland*. München: C.H. Beck 2008.
- Booth, Alan/Amato, Paul R.: Parental Divorce Relations and Offspring Postdivorce Well-Being, in: *Journal of Marriage and Family* 63 (2002) 1, 197-212.
- Bradshaw, Jonathan: Child Poverty, in: *Perspectivean Overview of Child Well-Being in Rich Countries*. Florenz: UNICEF Innocenti Research Centre 2007.
- Büchel, Felix/Spieß Katharina C.: *Erwerbsbeteiligung, Form der Kinderbetreuung und Arbeitsmarktverhalten von Müttern in West- und Ostdeutschland*. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2002.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Siebter Familienbericht. Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven einer lebenslaufbezogenen Familienpolitik*, Berlin 2006.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: *Dritter Familienbericht. Die Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland*, Bericht der Sachverständigenkommission der Bundesregierung. Bonn 1972.
- Coleman, James S.: *Die asymmetrische Gesellschaft. Vom Aufwachsen mit unpersönlichen Systemen*, Weinheim: Beltz 1976.
- Dahrendorf, Ralf: *Bildung ist Bürgerrecht*. Hamburg: Nannen 1965.
- Elder, Glen, H. jr.: The Life Course Paradigm. Social Change and Individual Development, in: Phyllis Moen/Glen, H. Elder jr./Kurt Lüscher (Hg.): *Examining Lives in Context. Perspectives on the Ecology of Human Development*, Washington, D.C.: American Psychological Association 1995, S. 101-141.
- Fend, Helmut/Berger, Fred/Grob, Urs: *Lebensverlauf, Lebensbewältigung, Lebensglück. Ergebnisse der Life-Studie*. Wiesbaden: VS 2009.
- Fertig, Michael/Tamm, Marcus/Corak Miles: *A Portrait of Child Poverty in Germany* (IZA Discussion Paper No. 1528), Bonn 2005.

- Geißler, Rainer: *Die Sozialstruktur Deutschlands: Zur gesellschaftlichen Entwicklung. Mit einer Bilanz zur Vereinigung von Thomas Meyer*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2008.
- Hacker, Jacob: *The Privatization of Risk and the Growing Economic Insecurity of Americans*, 2006. <http://privatizationofrisk.ssrc.org/Hacker/printable.html>.
- Hareven, Tamara: *Familiengeschichte, Lebenslauf und sozialer Wandel*, Frankfurt/M.: Campus 1999.
- Heckmann, James J./Krueger, Alan B.: *Inequality in America: What Role for Human Capital Policy? Alvin Hansen Symposium on Public Policy at Harvard University*, Cambridge MA: Harvard University Press 2005.
- Hitzler, Ronald: Existenzbastler im Wohlfahrtsstaat. Über ›Vollkasko-Individualisierung‹ als Handlungsrahmen. In: *Neue Praxis*, 29 (1999/6), S. 535-542.
- Jahoda, Marie/Lazarsfeld Paul F./Zeisel, Hans: *Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1975/1933.
- Meier, Uta: Folgen materieller Armut für den Sozialisationsverlauf von Kindern, in: *Kind, Jugend, Gesellschaft. Zeitschrift für Jugendschutz* 49 (2004/1), 14-19.
- Nauck, Bernhard: Der Wert von Kindern für ihre Eltern, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 53 (2001/3), S. 407-435.
- Prenzel, Manfred/Artelt, Cordula/Baumert Jürgen/Blum Werner (Hg.): *PISA 2006. Die Ergebnisse der dritten internationalen Vergleichsstudie. Zusammenfassung*, Münster: Waxmann 2007.
- Schmucker, Helga: *Die ökonomische Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland: Tatbestände und Zusammenhänge*, Stuttgart: Enke 1961.
- Schreiber, Wilfried: *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaften*, Köln: Bund Katholischer Unternehmer 1955.
- Strohmeier, Klaus Peter/Kersting, Volker: Segregierte Armut in der Stadtgesellschaft. Problemstrukturen und Handlungskonzepte im Stadtteil, in: *Soziale Benachteiligung und Stadtentwicklung. Informationen zur Raumentwicklung*, ZEFIR Bochum, H. 3/4 (2003), S. 231-247.
- Tocqueville, Alexis de: *Über die Demokratie in Amerika*, Zürich: Manesse 1999/1835.
- Werner, Emmy: The Value of Applied Research for Head Start: A Cross-Cultural and Longitudinal Perspective, in: *National Head Start Association. Journal of Research and Evaluation* 1997.

Soziale (Un)Sicherheit. Zur Genealogie eines Dispositivs moderner Gesellschaften

MATTHIAS BOHLENDER

Die Sicherheit ist der höchste soziale Begriff der bürgerlichen Gesellschaft [...] Durch den Begriff der Sicherheit erhebt sich die bürgerliche Gesellschaft nicht über ihren Egoismus. Die Sicherheit ist vielmehr die Versicherung ihres Egoismus.
Karl Marx, Zur Judenfrage, 1843

1. Was heißt ›Soziale Sicherheit‹?

Der Begriff der ›Sozialen Sicherheit‹, wie wir ihn heute verwenden, ist auf den ersten Blick relativ jungen Datums. Seit 1933 wird *Social Security* zum Leitbegriff des von Franklin D. Roosevelt initiierten *New Deal*. Dabei ging es um die Etablierung eines breit angelegten Systems sozialer Sicherung gegen die Risiken einer modernen industriekapitalistischen Lebensweise.

»This security for the individual and for the family concerns itself primarily with three factors. People want decent homes to live in; they want to locate them where they can engage in productive work; and they want some safeguard against misfortunes which cannot be wholly eliminated in this man-made world of ours.«¹

Im Zentrum des *Social Security Act* von 1935 stand daher ein Bündel von Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung von Renten-, Unfall- und

1 Roosevelt, zit. nach Kaufmann: Sicherheit, S. 81.

Arbeitslosenversicherung für die amerikanische Arbeitsbevölkerung. Eine staatliche Krankenversicherung steht allerdings bis heute auf der Agenda US-amerikanischer Sozialpolitik.

Der nächste bedeutende Schritt für das moderne Verständnis von ›Sozialer Sicherheit‹ ereignete sich in Großbritannien in den 1940er Jahren als William Beveridge unter anderem auf der Grundlage der ökonomischen Lehren von John M. Keynes seinen berühmten »Plan für Soziale Sicherheit«² vorstellte, um nach dem Krieg ein umfassendes, staatlich-administratives System der sozialen Sicherung gegen die wichtigsten Lebensrisiken einzuführen. Das soziale Sicherungssystem, so der liberale Politiker und Ökonom, sollte die Antwort auf die *five Giant Evils* der Industriegesellschaft geben: *Want*, *Disease*, *Ignorance*, *Squalor* und *Idleness*; also: Not, Krankheit, Unwissenheit, Schmutz und – nicht zu vergessen: Müßiggang.³

Sicherlich war es nicht allein der Kampf gegen diese fünf großen Übel der Gesellschaft, der schon kurz nach dem Krieg in fast allen europäischen Staaten einen *take-off* der sozialen Sicherungssysteme einleiten sollte. Es waren auch die unmittelbaren Erfahrungen und Folgen der Weltwirtschaftskrise von 1929: die ›große Depression‹, Massenarbeitslosigkeit, Verelendung und in diesem Zuge Aufstieg faschistischer Parteien, die Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland und die verheerenden Folgen des Krieges für die Bevölkerung. Soziale Sicherheit war von da an auch ein Synonym für den Schutz nicht nur der Bevölkerung vor den industriellen Lebensrisiken, sondern ebenso der jungen liberal-demokratischen Staaten vor radikalen und totalitären Umwälzungen. Der moderne Wohlfahrtsstaat, wie er in Europa von 1950 an entstand, ist daher weder allein ein Produkt der sozioökonomischen Verwerfungen noch das Ergebnis eines ausgehandelten Klassenkompromiss, geschweige denn die sozialrechtliche Endstufe einer historisch unaufhaltsamen Bewegung zur Demokratisierung der Gesellschaft;⁴ er ist auch und ebenso sehr Folge und Ausdruck einer einzigartigen internationalen politisch-militärischen Konstellation (Zweiter Weltkrieg, Kalter Krieg).

Diese Herkunft unseres Verständnisses von ›Sozialer Sicherheit‹ wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung der Men-

2 Vgl. Beveridge: Der Beveridgeplan.

3 Beveridge verwendet hier den alten christlich-moralisierenden Terminus, meint aber eigentlich ›Untätigkeit‹, die aus ›Arbeitslosigkeit‹ entsteht. Gleichwohl ist es bezeichnend, dass der moderne Sozialpolitiker auf den Begriffsapparat des Armenregimes des 19. Jahrhunderts zurückgreift.

4 Vgl. Marshall: Staatsbürgerrechte und soziale Klassen.

schenrechte von 1948 eine Reihe von Artikeln angeführt sind, die erstmals und explizit die ›Soziale Sicherheit‹ zu einem universalen Menschenrecht erklären. In Artikel 22 etwa heißt es:

»Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit [social security] und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.«

Und in Artikel 25 kann man lesen:

»Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen [social services], sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.«⁵

Doch auch wenn das *Konzept* der ›Sozialen Sicherheit‹ und seine breite, institutionelle Durchsetzung in Europa und den Vereinigten Staaten sicherlich nicht ohne Wirtschaftskrise, Depression und Krieg zu denken ist, so ist die damit verbundene *Problematik* wesentlich älter. Diese Problematik ist so alt, wie die industriekapitalistische Produktions- und Lebensweise in den westlichen Gesellschaften selbst. Mit der Durchsetzung des markt- und geldgesteuerten Austausches von Gütern und Leistungen, mit der Ausbreitung des Lohnarbeitsverhältnisses als letztlich zentrale Instanz der Mehrheit der Bevölkerung, ein Einkommen für den Lebensunterhalt zu erwirtschaften, wird zunehmend deutlich, dass alle Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit – sei dies durch Krankheit, Alter, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit – soziale Risiken der Verarmung und Verelendung darstellen. Aber nicht nur das: Im Zuge der Durchsetzung der kapitalistischen Marktgesellschaft wächst schon früh die Erkenntnis, dass diese Gesellschaft die Übel selbst erzeugt, die auf ihr lasten und ist daher gezwungen, ihre eigenen Formen der Sicherung zu finden. Die Gesellschaft als Ganzes muss für und gegen sich selbst einen Mechanismus, ein Dispositiv einrichten, das beides miteinander vereint und verschränkt: Unsicherheit, Ungewissheit, Leben mit dem Risiko auf

5 Allg. Erklärung der Menschenrechte (1948). Hier liegt methodologisch der Unterschied zwischen einer *historischen Semantik*, d.h. der Frage nach dem begrifflichen Ursprung eines Gegenstandes und einer *Genealogie*, also der Frage nach Herkunft und Gegenwart einer Problematisierung.

der einen und Absicherung, Risikominimierung, Planbarkeit auf der anderen Seite. Dieses *Dispositiv* nenne ich ›Soziale Sicherheit‹ und es wird erst mit der Entstehung des modernen europäischen Wohlfahrtsstaates voll in Erscheinung treten, seine Geschichte aber beginnt viel früher.⁶

Natürlich gab es für die unteren Schichten der vorindustriellen Gesellschaften ebenfalls erhebliche Armutsrisiken – Kriege, Hungersnöte, Epidemien etc. bedrohten ganze Gemeinschaften und konnten sie auslöschen. Aber es gab auch spezifische, traditionale Schutzmechanismen gegen diese Gefahren, die im Zuge der Industrialisierung beseitigt wurden: Es gab Spitäler, Stiftungen, Zünfte, Gilden und Genossenschaften, es gab familiäre, religiöse, nachbarschaftliche und kommunale Netzwerke, die neben Schutz, auch Zwang ausübten. Darüber hinaus war beispielsweise Armut im Mittelalter keine Schande – man denke an die große Bedeutung der Bettelorden und jene Armen einer Gemeinde, die das Objekt der christlichen Barmherzigkeit abgaben.⁷ Erst im 16. und 17. Jahrhundert beginnt die »große Einschließung«.⁸ Man begreift die Armen, die Bettler und Vagabunden als gesellschaftliche Plage und geht gegen sie mit äußerster Brutalität vor – mit Arbeits- und Irrenhäusern, mit Galeerenstrafe, Auspeitschungen und Brandmarkungen. Wenn man für die vorindustriellen Gesellschaften eine Figur, eine Personifikation der Unsicherheit und Verunsicherung ausfindig machen müsste, so wäre es der Landstreicher, derjenige ›ohne Heim und Herd‹, das bindungslose Individuum schlechthin, das keiner Gemeinschaft, keiner Korporation angehört. Sein Status und sein Leben sind bedroht, nicht zuletzt, weil er für die anderen bedrohlich wirkt.⁹

6 Beveridge hat die Ambivalenz des Dispositivs wie folgt beschrieben und damit sein bis heute gültiges Prinzip formuliert: »Soziale Sicherheit muß durch Zusammenarbeit zwischen dem Staat und dem Individuum erlangt werden. Der Staat soll Sicherheit für Leistung und Beitrag bieten. Bei der Organisation der Sicherheit soll der Staat nicht Initiative, Gelegenheit und Verantwortlichkeit ersticken; unter Gewährleistung einer im Lande gültigen Mindestversorgung soll er es dem Einzelnen überlassen und ihn dazu anspornen, durch freiwillige Handlungen sich und seiner Familie mehr als dieses Minimum zu sichern.« (Beveridge: Der Beveridgeplan, S. 11).

7 Vgl. Mollat: Die Armen im Mittelalter, Geremek: Geschichte der Armut.

8 Foucault: Wahnsinn und Gesellschaft; Jütte: Arme, Bettler, Beutelschneider.

9 Dieses Schicksal teilt er mit dem *Pauper* des 19. Jahrhunderts und mit dem ›(Langzeit)Arbeitslosen‹ des 20. Jahrhunderts. Die kommende Figur des 21. Jahrhunderts ist noch nicht in Sicht; ihre Konturen aber könnten aus dem ›Flüchtling‹, dem ›prekär Beschäftigten‹ und dem ›religiösen Fanatiker/Terrorist‹ erwachsen. Vgl. dazu auch die interessante kleine Studie von Castel (Negative Diskriminierung) über die Jugendrevolten in den Pa-

Man kann also sagen, dass sich mit dem Übergang zur industriekapitalistischen Gesellschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein zentraler Wandel in den Kriterien sozialer Sicherheit und Unsicherheit ergibt: In den vorindustriellen Gesellschaften steigt die soziale Unsicherheit und geht der Verlust des sozialen Status für die breite Bevölkerung einher mit der *Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gemeinschaft* (Gemeinde, Sprengel, Zunft, Korporation etc.). In den industriekapitalistischen Gesellschaften steigt die soziale (Un)Sicherheit dagegen mit der *Fähigkeit oder Unfähigkeit des Individuums ein ausreichendes Einkommen durch Arbeit* erzielen zu können. Arbeit und Erwerbsfähigkeit werden zu Strukturmerkmalen dieser neuen, modernen Gesellschaften, Vollbeschäftigung zum Leitziel jeder Sozial- und Wirtschaftspolitik.¹⁰

Wie aber kam es zu diesem fundamentalen Wandel und welche Probleme waren und sind damit verbunden? Um zu verstehen, wie und warum bis heute in der Arbeit und Erwerbsfähigkeit das Dispositiv der ›Sozialen Sicherheit‹ unserer Gesellschaften gegründet ist, will ich zunächst den theoretischen und diskursanalytischen Spuren jener großen gesellschaftlichen Umwälzung nachgehen, die sich gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zuerst in Großbritannien und dann im Rest Europas und den Vereinigten Staaten ereignete (Kap. 2 u. 3), um am Ende (Kap. 4) das Dispositiv noch einmal genauer einzukreisen und zu bestimmen.

2. Sicherheit durch Freiheit: Die Entdeckung der ›freien Lohnarbeit‹

Eine, wenn nicht die zentrale Figur, die diesen Wandel nicht nur reflektierte, sondern ihn gewissermaßen diskursiv in die Wege leitet und beschleunigt ist der schottische Moralphilosoph Adam Smith mit seinem 1776 erschienen Hauptwerk, dem »Wealth of Nations«. Mit diesem Buch wird er zugleich Begründer jener wissenschaftlichen Disziplin – nämlich der klassischen politischen Ökonomie – die über mehr als ein Jahrhundert den Diskurs über Arbeit, Armut und soziale Sicherheit (Armenfürsorge) bestimmen wird.

Was ist nun bedeutsam am Werk von Adam Smith im Hinblick auf das Problem sozialer Sicherheit? Es ist kurz gesagt die doppelte Neubewertung der Arbeit, zum einen als *primäre Quelle des gesellschaftlichen*

riser Banlieues sowie den Sammelband von Castel/Dörre: Prekariat, Abstieg, Ausgrenzung.

10 Hierzu der immer noch zentrale Text von Offe: Arbeit als soziologische Schlüsselkategorie?

Reichtums eines Landes und zum anderen als einzige Form der *Lebenssicherung*, die zugleich eine freie und unabhängige Lebensführung für die Mehrheit der Bevölkerung gewährleisten soll. Wie Robert Castel zu recht betont, ist die große Entdeckung des 18. Jahrhunderts nicht die Tatsache, dass die Menschen arbeiten müssen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, sondern die Erkenntnis, dass diese Arbeit frei sein muss von den korporativen und strafrechtlichen Zwängen, die auf ihr lasten. Es geht um die »Notwendigkeit der Freiheit der Arbeit«¹¹ und damit um nichts weniger als die Zerschlagung des alten Armen- und Arbeitsregimes, mithin die Auflösung des ganzen vorindustriellen Sicherungs- und Fürsorgesystems.

Betrachten wir zunächst aber den ersten Punkt, die Arbeit als Quelle des gesellschaftlichen Reichtums und damit die Geburt der politischen Ökonomie. Schon in den berühmten ersten Sätzen des »Wealth of Nations« ist zu lesen:

»Die Arbeit, die ein Volk alljährlich leistet, schafft die Mittel, um es ursprünglich mit all den lebensnotwendigen Gütern und Annehmlichkeiten zu versorgen, die es alljährlich konsumiert und die stets entweder im unmittelbaren Ertrag dieser Arbeit oder in dem bestehen, was für deren Ertrag von anderen Völkern gekauft wird.«¹²

Es ist aber nicht irgendeine Art der Arbeit, die hier als Quelle bestimmt wird, sondern die sogenannte produktive Arbeit, die eine Ware erzeugt, die im Verkauf einen Preis erzielt aus dem Löhne für die Arbeiter, Gewinn für den Kapitaleigner und eine Rente für den Grundbesitzer erwirtschaftet werden können. Es handelt sich um eine ganz eigentümliche Art der Arbeit, die so organisiert und geteilt werden kann, dass die Produktivität ihres Ertrages dauerhaft anwächst, der Warenaustausch sich ausdehnt und ein Kapitalstock und damit wirtschaftliches Wachstum entsteht. Die Arbeit ist nur dann die Quelle des Reichtums, wenn sie nach den Prinzipien der politischen Ökonomie organisiert wird und das heißt in erster Linie: Die Arbeit muss befreit werden, sie muss zur *freien Lohnarbeit* werden.

»Weil das Eigentum jedes Menschen an seiner eigenen Arbeitskraft ursprüngliche Grundlage allen anderen Eigentums ist, ist es auch vor allem anderen heilig und unverletzlich. Das Erbteil eines armen Mannes liegt in der Kraft und Geschicklichkeit seiner Hände; und ihn daran zu hindern, diese Kraft und

11 Castel: *Metamorphosen der sozialen Frage*, S. 155.

12 Smith: *Untersuchung über Wesen und Ursache des Reichtums der Völker*, Bd. 1, S. 85.

Geschicklichkeit so zu gebrauchen, wie er es, ohne seinen Nachbarn zu schädigen, für richtig hält, ist eine eindeutige Verletzung dieses heiligsten Eigentumsrechtes. Es ist ein offenkundiger Eingriff in die *rechtmäßige Freiheit* [*just liberty*] sowohl des Arbeiters als auch derjenigen, die bereit sein könnten, ihn zu beschäftigen.«¹³

Woher also, fragt Smith, rührt die Armut der Völker, die Unsicherheit der Lebensweise in den unteren Klassen der Bevölkerung? Die Antwort ist: Armut, Elend und Unsicherheit sind Produkte einer falschen Organisation der Arbeit. Würde daher der Staat sich mit all seinen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen aus der Organisation der Arbeit, der Warenproduktion und dem Warentausch, d.h. dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage zurückziehen, so würde die Arbeit damit von einem knechtischen Dienst in freie Lohnarbeit verwandelt. Damit wären gleich zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: Die Armut der Völker wäre beseitigt, denn man hätte die Quelle des gesellschaftlichen Reichtums geöffnet und die Armut des einfachen Arbeiters wäre beseitigt, denn nun bekäme er endlich nach den Bestimmungen des freien Marktes den Arbeitslohn, den er mit dem Verkauf seiner Arbeitskraft verdient.

Wir sind damit am zweiten Punkt angelangt: die Arbeitskraft als Ware – ihr Kauf und Verkauf – wird zum einzigen Garanten einer freien Lebensführung und adäquaten Lebenssicherung der Menschen. Es ist die Geburtsstunde des modernen Begriffs der Erwerbsarbeit. Der Erwerb von Nahrung, Kleidung, Unterkunft etc. ist fortan eine Frage wie teuer oder billig man seine Arbeitskraft verkauft. Die primäre Sicherung des Lebens(-niveaus) ist aus dem kommunitären Raum des Sprengels, der Korporationen oder des Armenhauses in den sozioökonomischen Raum des freien Marktes gewandert. Die Freiheit ist es fortan – der freie Tausch, die freie Verfügung über den Lohn und das freie Selbstmanagement des Arbeiterlebens¹⁴ – die das Leben sichern soll, zumindest die Reproduktion der *race*:

13 Ebd., S. 190 (Hervorhebungen: MB).

14 Denn: »Die Mittel, aus denen der Sklave ersetzt oder dessen Be- und Abnutzung, wenn ich so sagen darf, wiedererstattet werden soll, werden gewöhnlich vom nachlässigen Herrn oder gleichgültigen Aufseher verwaltet. Diejenigen, aus denen die gleichen Leistungen für den freien Mann fließen sollen, werden vom freien Mann selbst verwaltet. Die Lässigkeit, die im allgemeinen im Haushalt der Reichen herrscht, macht sich natürlich auch in der Verwaltung jener Mittel bemerkbar; die strenge Genügsamkeit und auf Sparsamkeit bedachte Sorgfalt der Armen setzen sich ebenso natürlich bei diesem durch.« (Ebd., S. 154; Hervorhebungen MB)

»Der Mensch muß von seiner Arbeit immer leben und sein Lohn muß zumindest ausreichen, um ihn zu ernähren. In den meisten Fällen muß er sogar etwas höher sein; andernfalls wäre es ihm unmöglich, eine Familie zu ernähren, und die Gattung [*race*] solcher Arbeiter könnte die erste Generation nicht überdauern.«¹⁵

Es wäre verfehlt, hier in Adam Smith den Zyniker zu sehen; tatsächlich nämlich begreift Smith sich und seine politische Ökonomie als auf der Seite der Armen und der Arbeiter. Er plädiert für eine ordentliche Behandlung der Arbeiter, für höhere Löhne (oder einen Mindestlohn) und gegen die heimlichen Lohnabsprachen der Unternehmer, die damit die Löhne unter den natürlichen Preis drücken. Bedeutsam und wirkungsmächtig ist aber noch etwas anderes: als Adam Smith die Arbeit zur umfassenden Quelle des gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Reichtum eines Landes erklärte, hat er die Arbeiter – also diejenigen, die diese Arbeit erbringen – wie keiner zuvor in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit gerückt; er hat sie gewissermaßen zu Subjekten der Gesellschaft gemacht.

Gleichwohl bleiben für Smith die Arbeiter *labouring poor*; sie sind arm, nicht weil sie nichts oder wenig besäßen, sondern, weil sie arbeiten müssen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die bürgerlichen und aristokratischen Schichten sichern ihren Lebensunterhalt durch etwas, was diese nicht haben: Eigentum – Eigentum entweder an Kapital oder Boden. Und so lässt sich mit Smith auch festhalten: Fortan gibt es zwei grundlegende Formen der sozialen Sicherung, die eine verläuft über *Lohn- und Erwerbsarbeit* als Mittel ein Einkommen zu erzielen; die andere verläuft über *Eigentum* als Mittel ein Einkommen aus Kapital (Gewinn, Zins) oder Boden (Rente) zu erzielen.

Für Smith bedeutet dies übrigens nicht den Beginn einer Klassengesellschaft oder Gesellschaftsspaltung, ganz im Gegenteil. Dadurch, dass die Arbeiter nun gemeinsam mit den Kapitaleignern und den Grundbesitzern funktional ihren jeweiligen Platz in der Gesellschaft gefunden haben, sind sie auch zu Teilhabern dieser Gesellschaft geworden, sie haben ein Recht darauf erhalten, am gesellschaftlichen Reichtum des Landes beteiligt zu werden. So fragt Smith etwa an einer Stelle rhetorisch: Ist die Verbesserung der Lebensumstände der unteren Schichten auch für die Gesellschaft als Ganzes vorteilhaft oder nachteilig? Und er antwortet:

»Es kann sicherlich keine Gesellschaft gedeihen und glücklich sein, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil arm und unglücklich sind. Es ist außerdem

15 Ebd., S. 143.

nur recht und billig, daß diejenigen, die für den ganzen Volkskörper Nahrung, Bekleidung und Wohnung schaffen, einen genügend großen Anteil am Ertrag ihrer eigenen Arbeit haben sollten, um sich selbst leidlich gut ernähren, kleiden und unterbringen zu können.«¹⁶

Auch hier an diesem Zitat wird deutlich, dass Smiths Wahrnehmungsweise und theoretische Konzeption trotz ihrer gleichsam utopischen Radikalität (Freiheit sichert Leben) noch ganz im 18. Jahrhundert verbleibt. Er sieht weder die künftigen Spannungen und Konflikte, die sich aus den beiden oben genannten Einkommensformen ergeben werden, noch sieht er das von ihm selbst aufgeworfene Problem, dass die einen arbeiten müssen, um nicht nur ihr Leben, sondern auch das der anderen Bevölkerungsteile zu sichern. Eine Klasse aber oder *race*, die den Reichtum und damit die soziale Sicherheit einer ganzen Gesellschaft gewährleistet, wird möglicherweise mehr einfordern als einen »genügend großen Anteil« am *Wealth of Nation*. Daher schreibt etwa zehn Jahre später ein Monsieur Copeau:

»Wenn jeder gesellschaftliche Genuß auf Arbeit gründet, so wird es für das Interesse der genießenden Klasse unerlässlich, über die Erhaltung der arbeitenden Klasse zu wachen. Darin besteht zweifelsohne eine Notwendigkeit, um dem Unfrieden und dem Unglück der Gesellschaft zuvorzukommen.«¹⁷

Wenn die Freiheit der Arbeit in Zukunft den Diskurs um die Sicherung des Lebens bestimmen wird – des Lebens der arbeitenden Klassen – dann ebenso auch einen anderen Sicherheitsdiskurs: den, um die Sicherung des Wohlstandes der Klasse der Eigentümer.

3. Pauperismus, gefährliche Klassen, überschüssige Bevölkerung – die Gespenster der sozialen Unsicherheit

Die politische Ökonomie des Adam Smith war eine Ökonomie der Aufklärung, des Optimismus und des Fortschritts. Man könnte auch – wie dies Pierre Rosanvallon getan hat – von der Idee eines »utopischen Kapitalismus«¹⁸ sprechen von einer liberalen Utopie, die von einer endlosen Wachstumsspirale träumt. Doch dieser Optimismus hielt nicht sehr lange an. Schon zehn Jahre später nehmen die Anhänger von Smith, ob

16 Ebd., S. 152.

17 C. P. Copeau zit. nach Castel: Metamorphosen der sozialen Frage, S. 159.

18 Vgl. Rosanvallon: Le capitalisme utopique.

auf der Insel oder dem Kontinent, mit Entsetzen wahr, dass Elend und Armut gewachsen, dass überall Arme, Bettler und Vagabunden aufzufinden seien – und dies, obwohl der Reichtum gestiegen und die Fürsorge sich verbessert hätten. Der Geistliche Joseph Townsend etwa dämpft den aufgeklärten Optimismus, in dem er an das Bibelwort erinnert: *The Poor shall never cease from among you*.

Der Optimismus verfliegt nicht zuletzt auch deshalb, weil in Frankreich eine gewalttätige Revolution am Werk ist, die unerhörter Weise mit dem Begriff der Freiheit bewaffnet den Kopf des Königs rollen lässt. Hinzu kommen für England katastrophale ökonomische Krisenjahre mit Missernten, Hungersnöten etc. unter Bedingungen eines schon relativ fortgeschrittenen Industrialisierungsprozesses, der die traditionellen Schutzmechanismen der englischen Gesellschaft hat brüchig werden lassen. In dieser Phase wird ein diskursives Monstrum geboren, ein Gespenst, das zunächst England, dann Frankreich und später noch den gesamten Kontinent heimsuchen wird. Es ist nicht der Kommunismus, der Sozialismus oder Anarchismus; es ist überhaupt keine – im engeren Sinne – politische Bewegung. Man wird dieses Gespenst den Pauperismus nennen und meint damit eine Armutsbevölkerung, die dem alten Arbeits- und Armenregime zu entgleiten droht, für die aber noch kein neuer Raum, kein neues Regime bereitsteht, mit dieser Bevölkerung umzugehen. Woher kommen die Armen und wie soll man sie regieren?¹⁹ Kann es sein, dass womöglich die Freiheit der Arbeit auch soziale Unsicherheit erzeugt? Der *Pauper* des beginnenden 19. Jahrhunderts ist eine Figur, die dem Bettler und Vagabunden des 16. und 17. Jahrhunderts in gewisser Weise gleicht. Er ist ein Produkt der sozialen Unsicherheit und zugleich verkörpert er das Phantasma²⁰ einer herrschenden Elite, die sich in ihrer

19 Zu diesem gesamten Komplex der Regierung der Armen siehe ausführlich meine Ausführungen in Bohlender: *Metamorphosen des liberalen Regierungsdenkens*, S. 141ff.

20 In den einschlägigen Diskursen über die Lebensweise der Pauper aus dem 19. Jahrhundert wird nicht selten die Bedrohung mit den Mitteln des »Klassenrassismus« (vgl. Balibar: *Der »Klassen-Rassismus«*) artikuliert. Da ist von »wilden Stämmen«, »nomadischen Rassen« und »wandernden Horden« die Rede, die wahlweise die Zivilisation, die Kultur oder die Nation unterwandern. Als Kostprobe hier ein Zitat aus den berühmten Sozialreportagen des Henry Mayhew: »Doch was immer auch die physische Ursache sein mag, so müssen alle zugestehen, daß in jeder der oben erwähnten Gruppen eine stärkere Entwicklung der animalischen als der geistigen oder moralischen Natur des Menschen stattgefunden hat und daß sie mehr oder minder gekennzeichnet sind durch ausgeprägte Backenknochen und hervorstehende Kiefer, durch den Gebrauch eines Slangs, durch ihre laxen Haltung gegenüber dem Eigentum, durch ihre generelle Sorglosigkeit, ihre Abneigung gegenüber stetiger Arbeit, ihre Geringschätzung weiblicher

Sicherheit bedroht fühlt. Er dürfte – der Theorie zufolge – gar nicht vorhanden sein und bevölkert scheinbar doch die Städte und Gemeinden.

Der junge Marx hat die mit diesen Figuren verknüpfte Problematik später so formuliert:

»Sobald es [...] dem Kapital einfällt [...], nicht mehr für den Arbeiter zu sein, ist er selbst nicht mehr für sich, er hat *keine* Arbeit, darum *keinen* Lohn, und da er nicht *als Mensch*, sondern *als Arbeiter* Dasein hat, so kann er sich begraben lassen, verhungern etc. [...]. Die Nationalökonomie kennt daher nicht den unbeschäftigten Arbeiter, den Arbeitsmenschen, soweit er sich außer diesem Arbeitsverhältnis befindet. Der Spitzbube, Gauner, Bettler, der unbeschäftigte, der verhungernde, der elende und verbrecherische Arbeitsmensch sind *Gestalten*, die nicht *für sie*, sondern nur für andre Augen, für die des Arztes, des Richters, des Totengräbers und Bettelvoogs etc. existieren, Gespenster außerhalb ihres Reichs.«²¹

Ausgehend von Adam Smiths Politischer Ökonomie wird es gleichwohl zwei Suchbewegungen, zwei Fluchtlinien geben, die sich des Problems des Pauperismus und der *classes dangereuses*²² annehmen. Die eine Linie wird repräsentiert vom konservativen Geistlichen Thomas Robert Malthus, die andere dagegen vom progressiven Utilitaristen Jeremy Bentham.

Malthus ist vielleicht nicht der erste, aber ganz sicher der Bekannteste unter den politischen Ökonomen, der Adam Smiths Fortschritts- und Wachstumsoptimismus ein Ende bereitet – und dies mit seiner bis heute prominent gebliebenen Bevölkerungstheorie. Dabei ist die Ausgangsfrage von Malthus' »Essay on the Principle Population« zunächst nur die, ob in der allgemeinen Geschichte der Menschheit ein Fortschritt zu verzeichnen ist, oder ob uns diese Geschichte lediglich ein ständiges Auf und Ab von Glück und Elend präsentiert.²³ Um diese Frage zu beantworten, begibt sich Malthus auf das Untersuchungsfeld der Bevölkerungsentwicklung gegenwärtiger und vergangener Gesellschaften. Und hier stellt er fest, dass gemäß den bisherigen Erkenntnissen immer zwei natürliche Konstanten bestimmend waren: das Bedürfnis nach Nahrung

Tugend, ihre Lust an Grausamkeiten, ihre Streitsucht und ihren völligen Mangel an Religiösität.« (Mayhew: Die Armen von London, S. 31) Siehe dazu auch meine Ausführungen in Bohlender: »... um die liberale Bourgeoisie aus ihrem eignen Munde zu schlagen«.

21 Marx: Ökonomisch-philosophische Manuskripte, S. 523f.

22 Vgl. Chevalier: Laboring Classes and Dangerous Classes.

23 Zum gesamten theoriegeschichtlichen Kontext der Bevölkerungstheorie von Malthus, siehe Bohlender: Der Malthus-Effekt; und Sieferle: Bevölkerungswachstum und Naturhaushalt.

und das Begehren zwischen den Geschlechtern, *food and sex*. Diese Annahme führte auch schon andere Autoren zu der Schlussfolgerung, »daß die Bevölkerung sich stets nach der Menge der Unterhaltsmittel richten muß.«²⁴ Malthus geht nun noch einen Schritt weiter und fragt, welche Kräfte und Bewegungen im Spiel sein müssen, um diesen Prozess des Einpendelns und der Herstellung einer spezifischen Bevölkerungsrate zu gewährleisten. Und er kommt zu dem Schluss, dass die beiden natürlichen Konstanten zwar die bestimmenden Kräfte, dass sie jedoch von ungleicher Potenz sind:

»Indem ich meine Postulate als gesichert voraussetze, behaupte ich, daß die Vermehrungskraft der Bevölkerung unbegrenzt größer ist als die Kraft der Erde, Unterhaltsmittel für den Menschen hervorzubringen. Die Bevölkerung wächst, wenn keine Hemmnisse auftreten in geometrischer Reihe an. Die Unterhaltsmittel nehmen nur in arithmetischer Reihe zu. [...] Aufgrund jenes Gesetzes unserer Natur, wonach die Nahrung für den Menschen lebensnotwendig ist, müssen die Auswirkungen dieser beiden ungleichen Kräfte im Gleichgewicht gehalten werden.«²⁵

Der entscheidende Punkt in der Herleitung des berühmten »Bevölkerungsgesetzes« ist die Ungleichheit der beiden relational aufeinander bezogenen Kräfte und Konstanten, nämlich *Nahrungsmittelproduktion* und *Bevölkerungsvermehrung*. Erst dadurch entsteht Oszillation und Schwankung; erst dadurch ergibt sich auf der einen Seite (Bevölkerung) ein ansteigender Überschuss, der in zeitlicher Verzögerung von der anderen Seite (Nahrungsmittel) erst gehemmt und dann reduziert wird. Damit scheint nun auch die Ausgangsfrage in aller Klarheit beantwortet: nicht Fortschritt, sondern Schwankung ist das bewegende, weil natürliche Prinzip der Gesellschaftsgeschichte. Oder wie Malthus schreibt:

»Deshalb scheint dieses Gesetz auch entschieden gegen die mögliche Existenz einer Gesellschaft zu sprechen, deren sämtliche Mitglieder in Wohlstand, Glück und verhältnismäßiger Muße leben und sich nicht um die Beschaffung von Unterhaltsmitteln für sich und ihre Familien sorgen brauchen.«²⁶

Im »Wealth of Nations« hatte Adam Smith noch zwei unbestreitbare Zeichen ausgemacht, an denen man erkennen konnte, ob in einer Gesellschaft der aufgeklärt-liberale Entwicklungspfad zum gesellschaftlichen Reichtum eingeschlagen wurde. Diese beiden Zeichen waren das An-

24 Malthus: Das Bevölkerungsgesetz, S. 11f.

25 Ebd., S. 18.

26 Ebd., S. 19.

wachsen der Löhne und infolgedessen auch das Anwachsen der Bevölkerung. Smith hatte noch weitergehend eine Art Integrationsformel für die *labouring poor* entworfen, wonach sie in der zivilisierten, auf stetigem Wachstum ausgerichteten bürgerlichen Marktgesellschaft dann einen sicheren Platz fänden, wenn sie sich nur als freie Lohnarbeiter anbieten würden. Malthus bestreitet keineswegs die innere, gedankliche Logik dieser Aussage; er bestreitet lediglich ihren Realismus. Eine Steigerung des *Reichtums* der Nation, sagt er, ist nicht notwendig verknüpft mit einer Verbesserung des *Wohlstandes* und der Lebensumstände der arbeitenden Armen. Es gibt Fälle, so betont er, besonders im Hinblick auf England, in denen der gesteigerte Reichtum fast ausschließlich in den Kapitalstock der Industriegüterproduktion fließt; der Fonds zur Unterhaltung der Industriearbeiter steigt und somit sowohl ihre Löhne als auch ihre Bevölkerungszahl. Aber: Kann die erhöhte Arbeiterbevölkerung auch tatsächlich ernährt werden? Können die erhöhten Löhne tatsächlich überführt werden in eine gestiegene Verfügungsgewalt über Lebensmittel? Kann die Nahrungsmittelproduktion hier mithalten?

Nein, sagt Malthus. Und wenn dies nicht der Fall ist, dann gibt es eine sogenannte ›überzählige‹, ›überschüssige‹ oder ›überflüssige Bevölkerung‹ – *redundant population* – eine Bevölkerung, die keinen Platz in der Gesellschaft findet, die nutzlos ist und sogar gefährlich – gefährlich für die gesamte Gesellschaft, sobald man versuchen sollte, diesen Überflüssigen einen Platz zuweisen zu wollen.²⁷

Das Bevölkerungsgesetz verweist auf die vermeintliche Ungleichheit bio-ökonomischer Naturkonstanten, die nun – angewendet auf die sozial-ökonomische Sphäre – sich dahingehend auswirken, dass der von Smith konstatierte linear-progressive Transfer von Arbeit in Reichtum/Kapitalbildung und von dort in die allgemeinen Lebensbedingungen der Bevölkerung Grenzen unterworfen ist. Diese Grenzen erzeugen einen virtuell geschlossenen Raum, d.h. eine Menge, einen Fonds, eine Zahl, die nicht mehr absolut wachsen kann, sondern nur noch relationalen Schwankungen unterliegt. Die Realität ist also die, dass es bio-ökonomische Grenzen gibt und dass die Gesellschaft, der soziale Raum, mit der Drohung dieser Grenzen leben muss.

27 Im heutigen populären und bisweilen populistischen Gebrauch des Begriff der ›Überzähligen‹ oder ›Überflüssigen‹ ist der historische und epistemische Kontext der Malthusianischen Bevölkerungstheorie kaum noch präsent; gleichwohl zeigt er eine Problematisierung an, die mit dem herkömmlichen Begriff der ›Arbeitslosigkeit‹ oder der ›Unterbeschäftigung‹ nicht ausreichend erfasst zu sein scheint. Daneben wird meist noch der Begriff der ›Ausgrenzung‹ und der ›Exklusion‹ verwendet. Vgl. hierzu u.a. Bauman: Verworfenes Leben.

Wenn Smith schreibt, dass keine Gesellschaft gedeihen kann, in der die Masse der Bevölkerung arm und unglücklich ist, so formuliert Malthus diese Aussage neu und präzisiert: Es kann keine *kapitalistische* Gesellschaft²⁸ existieren, in der die Masse der Bevölkerung reich und glücklich ist. Die Masse der Bevölkerung muss vielmehr unter der dauernden Drohung der sozialen Unsicherheit bleiben, aus der Smith sie eigentlich mit dem Verweis auf die Lohnarbeit herausholen wollte. Es verbleibt demnach neben dem Heer der arbeitenden Armen (*labouring poor*) eine immer zahlreicher und sozial wie politisch gefährlicher werdende überflüssige Masse von ›faulen‹, ›bedürftigen‹ und moralisch ›sorglosen‹ Armen (*idle, indigent, improvident poor*); es öffnet sich gleichsam eine Schere zwischen dem sozialen Raum, der durch Freiheit und Produktivität regiert wird, und einem neuen, noch unbekanntem, noch unregierten Raum, in dem sich die Armut nicht in Arbeit und diese wiederum in Reichtum verwandelt, sondern in Kriminalität, politische Agitation, moralisches und physisches Laster. Was also geschieht mit diesen überschüssigen, pauperisierten Massen?

Joseph Townsend vor ihm und auch Malthus, zumindest der frühe Malthus,²⁹ optieren zum einen für eine völlige Beseitigung des Armenrechts, also einer Abschaffung jeder Form von Fürsorge und Unterstützung der Pauper auf der Gemeindeebene. Sie sprechen beispielsweise davon, dass man der strafenden Hand der Natur nicht zuvorkommen darf. Es ist, wenn man so will, die Option *laissez faire – laissez mourir*: also Sterben lassen.

»Die Kraft zur Bevölkerungsvermehrung ist um so vieles stärker als die der Erde innewohnende Kraft, Unterhaltsmittel für den Menschen zu erzeugen, daß ein frühzeitiger Tod in der einen oder anderen Gestalt das Menschengen-

28 Im Unterschied zu Smith geht Malthus schon davon aus bzw. es ist sein Ziel zu beweisen, dass jede »Gesellschaft, die über das Stadium der Wilden hinausgekommen ist, notwendigerweise [aus] einer Klasse der Besitzenden und einer Klasse der Arbeitenden bestehen muß« (Malthus: Das Bevölkerungsgesetz, S. 128) und dass hier ein grundlegender Konflikt zwischen beiden Klassen zu verzeichnen ist, ein Konflikt der »Sicherungs- und Lebensformen«. Denn die einen sind aufgrund der anderen frei von Not und Mühsal, während, wie er schreibt, es unwahrscheinlich ist, »daß die unteren Klassen des Volkes in irgendeinem Land jemals in ausreichendem Maß von Not und Mühsal befreit sind, um eine hohe Stufe der geistigen Vollkommenheit zu erklimmen.« (Ebd., S. 100).

29 Bekanntermaßen hat Malthus einen *preventiv check* ausfindig gemacht: das vorbeugendes Hemmnis der sexuellen Abstinenz bei den unteren Schichten und zugleich jedes Verbot kontrazeptiver Mittel. Später – im Konflikt mit Ricardo – hat er auch durchaus staatlich gestützte paternalistische Regulationsmaßnahmen befürwortet.

schlecht heimsuchen muß. Die Laster der Menschheit sind eifrige und fähige Handlanger der Entvölkerung [...] Sollten sie aber versagen in diesem Vernichtungskrieg, dann dringen Krankheitsperioden, Seuchen und Pest in schrecklichem Aufgebot vor und rafften Tausende und Abertausende hinweg. Sollte der Erfolg immer noch nicht vollständig sein, gehen gewaltige, unvermeidbare Hungersnöte als Nachhut um und bringen mit einem mächtigen Schlag die Bevölkerungszahl und die Nahrungsmenge der Welt auf den gleichen Stand.«³⁰

Hunger, Krieg und Pestilenz sind die normalen Auswirkungen eines natürlichen Verhältnisses von Bevölkerungsvermehrung und Nahrungsmittelproduktion. Wenn man die Überschüssigen sterben lässt, dann mag dies hart sein – so der anglikanische Geistliche – aber es ist der natürliche und von Gott gewollte Lauf der Dinge.

An dieser Stelle kommt die oben schon erwähnte zweite Linie des Denkens, kommt Jeremy Bentham als ihr Hauptrepräsentant ins Spiel, denn er verspricht eine andere Lösung. Als Anhänger der politischen Ökonomie nimmt Jeremy Bentham natürlich die Analyse von Malthus sehr ernst. Auch für ihn erzeugt die Gesellschaft unter den vermeintlichen bio-ökonomischen Vorgaben ein Kontingent an ›Überschüssigen‹ mit dem sie umgehen muss. Bentham aber lehnt die Lösung von Malthus entschieden ab; ein Sterbenlassen kommt für ihn aus zwei Gründen nicht in Frage: Erstens, deshalb, weil auch diese Menschen noch einer nützlichen Tätigkeit zugeführt werden können (›überschüssig‹ heißt nicht ›überflüssig‹) und zweitens, weil das Sterbenlassen unterschiedslos die produktiven und unproduktiven, die abhängigen und die unabhängigen Armen trifft. Es fehlt eine Form der Unterscheidung, der Diskriminierung zwischen anständiger Armut, die die Quelle und der Stachel zur Arbeit und damit zum gesellschaftlichen Reichtum ist, und der gefährlichen Armut, die sich in Kriminalität, politischen Unruhen, Bettelei und Lasterhaftigkeit ergibt.

Zwar kann man schon im *Laisser-mourir*-Diskurs von Malthus sehen, wie sich das Problem der sozialen Sicherheit in eines der inneren Sicherheit (Mob, Pöbel, Laster und Verbrechen) verwandelt, aber mit Bentham, dem politischen Technologen und Utilitaristen, tritt die Verknüpfung von (sozialer) *Unsicherheit* und (sozialer bzw. politischer) *Gefährlichkeit* in den Vordergrund und ins gesellschaftliche Bewusstsein der Eliten. Wenn Smith noch die Sicherheit der Gesellschaft durch die Freiheit der Lohnarbeit garantiert sah, so ist spätestens jetzt der Punkt erreicht, wo man diese einfache Kausalität nicht mehr teilt. Die Lösung die Bentham anzubieten hat, besteht nun darin dem Pauperismus, d.h.

30 Malthus: Das Bevölkerungsgesetz, S. 67f.

den sogenannten überschüssigen, gefährlichen Massen einen eigenständigen Raum zuzuweisen – abgekoppelt vom produktiven Raum des Marktes und der freien Lohnarbeit. Er entwirft die *sozialtechnologische Utopie einer Sicherheitsgesellschaft*, ein Land, das er »Pauper-Land« nennt. Die topografischen Knotenpunkte dieses Pauper-Landes sind selbst wiederum räumliche Einheiten mit einer besonderen Architektur: nämlich neue, wohl geordnete Arbeitshäuser (*work-houses, industry-houses*).

Die Idee, durch architektonische Anordnungen und technische Vorrichtungen eine bestimmte Anzahl von Menschen in einem geschlossenen Gebäude zu überwachen und zu reformieren, hatte Bentham zusammen mit seinem Bruder Samuel schon 1785 auszuarbeiten begonnen. In Briefen aus den Jahren 1787 und 1790/91, die Bentham aus Russland an einen Freund schrieb, entwickelt er sein berühmtes *Panopticon*. Zwar sollte die panoptische Architektur und Konstruktion einer Vielzahl von Überwachungshäusern dienen (Arbeitshäuser, Werkstätten, Irrenanstalten, Hospitäler, Schulen etc.), aber hauptsächlich war sie von Bentham zunächst nur dazu gedacht, eine neuartige Form des Strafvollzugs zu etablieren. Das Prinzip dieser Anstalt hat Michel Foucault sehr klar beschrieben:

»Das Panopticon ist eine Maschine zur Scheidung des Paares Sehen/Gesehen werden; im Außenring wird man vollständig gesehen, ohne jemals zu sehen; im Zentralturm sieht man alles, ohne je gesehen zu werden. Diese Anlage ist deswegen so bedeutend, weil sie die Macht automatisiert und entindividualisiert. Das Prinzip der Macht liegt weniger in einer Person als vielmehr in einer konzentrierten Anordnung von Körpern, Oberflächen, Lichtern und Blicken; in einer Apparatur, deren innere Mechanismen das Verhältnis herstellen, in welchem die Individuen gefangen sind. [...] Folglich hat es wenig Bedeutung, wer die Macht ausübt. Beinahe jedes beliebige Individuum kann die Maschine in Gang setzen: anstelle des Direktors, auch seine Familie, seine Umgebung, seine Besucher, seine Dienstboten sogar. Ebensovienig spielt das Motiv eine Rolle [...] Je zahlreicher diese anonymen und wechselnden Beobachter sind, um so größer wird für den Häftling das Risiko des Überraschtwerdens und um so unruhiger sein Bewußtsein des Beobachtetseins. Das Panopticon ist eine wunderbare Maschine, die aus den verschiedensten Begehungen gleichförmige Machtwirkungen erzeugt.«³¹

Die Führung des Individuums erfolgt nicht mehr über externen, gewaltförmigen Zwang; sie wird nicht mehr von einer bestimmten Person ausgeübt. Die Führung erfolgt ausschließlich durch die Art und Weise, wie

31 Foucault: Überwachen und Strafen, S. 259f.

das Individuum in seiner Umgebung positioniert wird, so dass es den Eindruck hat, sich selbst führen zu müssen. Diese Konzeption einer Führung zur Selbstführung, zur Selbstsorge und zur moralischen Selbstvergewisserung seiner Handlungs- und Lebensweise, diese Technik einer durch Isolation der Delinquenten erzeugten Internalisierung moralischen Verhaltens, einer moralischen Subjektivierung,³² prädestiniert das *Panopticon* zu einer politischen Reformtechnologie des Pauperismus.

»Derjenige, welcher der Sichtbarkeit unterworfen ist und dies weiß, übernimmt die Zwangsmittel der Macht und spielt sie gegen sich selber aus; er internalisiert das Machtverhältnis, in welchem er gleichzeitig beide Rollen spielt; er wird zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung.«³³

Benthams Sicherheitsutopie, sein Netzwerk von Arbeitshäusern, versucht – statt einer bio-politischen – eine politisch-technologische Lösung für das Problem des Pauperismus zu finden. Dabei soll über die Arbeitshäuser die anständige und unabhängige von der gefährlichen und abhängigen Armut getrennt werden (*poverty vs pauperism*); darüber hinaus sollen die überschüssigen Pauper in den Arbeitshäusern zu nützlichen, moralischen Subjekten der Gesellschaft erzogen werden. Das Arbeitshaus wird zum Ort, an dem – wie Bentham schreibt – auch noch der ›Überschüssige‹ eine Sicherheit des Lebens, der Arbeit und der Gesundheit findet – eine Sicherheit, die in Wahrheit die »vollkommenere Gestalt der Freiheit« ist.³⁴

4. Vom Arbeitshaus zur Sozialen (Un)Sicherheit

Die Bedeutung von Malthus und Bentham für den Diskurs und vor allem auch für die Praxis der Bekämpfung des Pauperismus wird dort am deutlichsten wo ihre beiden Ansichten, die des politischen Ökonomen des Bevölkerungsgesetzes und die des politischen Technologen der geschlossenen Anstalten zusammenlaufen – und zwar geschieht dies in dem für die Geschichte und Genealogie der sozialen Sicherheit bis heute

32 Man denke dabei an den beständigen und bis heute dominant gebliebenen Versuch, den ›sorglosen Armen‹ (*improvident poor*) in einen ›vorsorgenden Bürger‹, in ein präventives Subjekt zu verwandeln.

33 Foucault: Überwachen und Strafen, S. 260.

34 Wie sein großes Gefängnisprojekt so scheiterte letztlich auch diese Sicherheitsutopie von Jeremy Bentham. Gleichwohl finden sich eine ganze Reihe seiner Ideen und Entwürfe in der Praxis des Gefängniswesens, des Polizeiwesens und der Armenrechtsgesetzgebung wieder. Vgl. hierzu Bohlander: Metamorphosen des liberalen Regierungsdenkens, S. 175ff.

bedeutendsten Gesetzgebungsverfahren des 19. Jahrhunderts. Es handelt sich um den *Poor Law Amendment Act* von 1834 – also die Etablierung eines neuen Armenrechts, das erstmals einen weitreichenden Zusammenhang herstellt zwischen der Errichtung eines zentralstaatlichen sozialen Kontroll- und Sicherheitsapparates und der Herstellung eines freien kapitalistischen Arbeitsmarktes.

Zu Beginn sprach ich von der ›Sozialen Sicherheit‹ als einem Dispositiv, einer Vorrichtung, die die Gesellschaft für und gegen sich geschaffen hat, um beides mit einander zu verknüpfen: Sicherheit und Unsicherheit, Kontrolle und riskante Freiheit. Mit dem Gesetz von 1834 beginnt das Dispositiv sich in die moderne Gesellschaft einzuschreiben – landesweit, unter staatlicher Aufsicht und begleitet vom breiten Konsens der herrschenden liberalen Elite.

Was hat es mit diesem Gesetz auf sich? Was sind seine zentralen Merkmale? Es gibt eine Reihe von institutionellen Neuerungen, die auf das Gesetz zurückgehen, so beispielsweise das vorgelagerte Verfahren einer umfassenden soziographischen Untersuchung und Berichterstattung unter der Leitung führender Wissenschaftler und Intellektueller des Landes;³⁵ aber am Ende lassen sich drei einschlägige Merkmale des neuen Armenrechts festhalten:

1. Es beseitigt weitgehend alle Formen der Armenfürsorge und Armenunterstützung, die bisher das alte Armenrecht gewährt hatte, darunter vor allem die Geld-, Sach- und Lebensmittelunterstützung außerhalb des Armen- und Arbeitshauses. Ebenso werden alle Formen von kommunalen oder regionalen Lohnzuschüssen gestrichen, die von den jeweiligen Friedensrichtern festgelegt wurden.
2. Es wird nur noch eine Form der sozialen Fürsorge überhaupt als legitim betrachtet – und diese besteht darin, dass der Fürsorgeempfänger samt seiner Familie ins Arbeitshaus einziehen muss. Dort herrscht ein rigoroses Regime der Arbeit, der Strafe und des pro Kopf Verbrauchs von Lebensmitteln. Dort herrschen »Hard Times« – wie Dickens einen seiner Romane nannte und es herrscht vor allem das uns heute immer noch vertraute »Lohnabstandsgebot«, wie es schon Bentham für sein Pauper-Land formuliert hatte: »Die erste und wesentlichste Voraussetzung [...] besteht darin, dass seine [des *Paupers*] Lebenslage im Ganzen gesehen nicht so annehmbar

35 In der Geschichte der modernen Soziographie nimmt der *Poor Law Report*, der unter der Federführung des politischen Ökonomen Nassau W. Senior und seinem Sekretär dem Bentham-Schüler Edwin Chadwick erstellt wurde, eine herausragende Stellung ein. Vgl. hierzu Engländer: *Poverty and Poor Law Reform in 19th Century Britain* und Bohlender: *Metamorphosen des liberalen Regierungsdenkens*, S. 296ff.

(*eligible*) gestaltet werden darf, ob nun wirklich oder nur scheinbar, wie die Lebenslage des unabhängigen Arbeiters der untersten Klasse.«³⁶

3. Es entsteht eine zentrale Regierungsbehörde (*Poor Law Commission*, später *Poor Law Board*), die mit Inspektoren eine Überwachung der Arbeitshäuser, der gesamten Armenrechtspolitik und ihrer Verwaltungspraxis übernimmt. Diese Behörde organisiert und kontrolliert auch die Neuaufteilung von Armenrechtsbezirken (*Poor Law Unions*) und vor allem den Bau neuer Bezirksarbeitshäuser (*Union Workhouses*).

Zu Recht hat Karl Polanyi darauf hingewiesen, dass man erst nach 1834 von einer industrie-kapitalistischen Gesellschaftsordnung sprechen kann und sich erst mit der Beseitigung der Lohnzuschüsse und der abschreckenden Logik des Arbeitshauses die moderne Institution des kapitalistischen Arbeitsmarktes konstituieren konnte.³⁷ *Laissez-faire* und *workhouse* bilden zwei getrennte und doch ineinander verzahnte Mechanismen zur Herausbildung einer industriellen Arbeiterklasse und den bevorzugten Räumen, die ihnen als moralische und ökonomische (noch nicht als politische) Subjekte zugeordnet wurden: dem Arbeitsmarkt zur primären Sicherung des Lebensunterhalts und dem Arbeitshaus, für den Fall, dass der Arbeitsmarkt versagt oder Umstände eintreten – Unfall, Krankheit, Alter, – die den freien Tausch von Arbeitskraft gegen Lohneinkommen scheitern lassen. In diesem Sinne ist das Gesetz von 1834, ist das Arbeitshaus im Besonderen, die erste moderne Form der sozialen Sicherung in einer industriekapitalistischen Gesellschaft. Es hielt erstaunlich lange, fast hundert Jahre, und wurde just zu dem Zeitpunkt beseitigt, als sich eine breite Front von Sozialwissenschaftlern, Ökonomen und Sozialpolitikern formierte, um einem neuen ›Gespenst‹ der sozialen Unsi-

36 *Poor Law Report 1834*, S. 335. Etwas moraltheologisch unterfüttert kann man dies bei Malthus so lesen: »Wir sollten uns davor hüten, die Strafe zu mildern, die sie [die Müßiggänger und Leichtsinigen] gemäß den Naturgesetzen erleiden müssen. Jedenfalls sollten wir sie keinesfalls gänzlich beseitigen. Sie befinden sich verdienftermaßen auf der untersten Sprosse der sozialen Leiter. Wenn wir sie aber aus dieser Lage erheben würden, dann machten wir offensichtlich nicht nur die Absicht der Nächstenliebe zunichte, sondern begingen auch ein grelles Unrecht gegen jene, die über ihnen stehen. Ihnen sollte daher keinesfalls ermöglicht werden, über so viele Lebensmittel zu verfügen, wie man sich durch die schlecht bezahlteste, einfache Arbeit verschaffen kann. Das dunkelste Brot und die größte und spärlichste Bekleidung ist alles, was sie sich leisten dürfen.« (Malthus *Essay on Principle of Population*, S. 286f.; Hervorhebungen: MB)

37 Vgl. Polanyi: *The Great Transformation*, S. 145f.

cherheit und gesellschaftlichen Verunsicherung zu begegnen. Es ist nicht der Bettler und Landstreicher und auch nicht der Pauper und Überschüssige; diesmal nennt man die Figur nach einem neuen gesellschaftlichen Phänomen: den *Arbeitslosen*.³⁸

Der Landstreicher der Frühen Neuzeit war als bindungsloses Individuum eine Bedrohung der Gemeinschaft und erzeugte jene produktive Angst, die sich institutionell in den Hospitälern, Leprosorien, den Arbeits- und Zuchthäusern austobte. Der Pauper des 19. Jahrhunderts dagegen war deshalb eine Gefahr, weil er auf renitente und widerspenstige Weise die scheinbar wohlgeordnete Freiheit des Marktes, der Arbeit und der grenzenlosen Ausdehnung auf einen unmöglichen ›Platzmangel‹ aufmerksam machte. Die kreative Furcht vor dieser Figur schuf sich ein Neues Armenrecht mit seinen Kommissionen, Inspektoren und neuen, größeren Arbeitshäusern. Als man den Pauper genau genug beobachtet hatte, verschwand er oder genauer: hinter seiner Maske entdeckte man den Arbeitslosen, den Unterbeschäftigten, den Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter, der mit seiner Familie (außerhalb des Arbeitshauses) in beständiger sozialer Unsicherheit lebte. Welche Bedrohung ging von ihm aus? Welche sozio-politischen Neuerungen sind ihm zu verdanken?

Der Arbeitslose – insbesondere wenn er statistisch erzeugt in ›Massen‹ und in ›Dauerhaftigkeit‹ erscheint (›massenhafte Langzeitarbeitslose‹) – ist ein Affront für die moderne Arbeitsgesellschaft schlechthin. Nirgends wird dies sichtbarer als an jener großen und bis heute paradigmatischen Studie über »Die Arbeitslosen von Marienthal« aus dem Jahr 1933.³⁹ Dort wird der Affront mit modernen sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethoden am Zerfall eines ehemals blühenden Industriedorfs beobachtet und demonstriert: Die Dorfgemeinschaft »ermüdet«, ihre Institutionen, Organisation und Assoziation brechen zusammen; Verzweiflung, Apathie und allmähliche Verwahrlosung kriechen in jede Familie, jedes Haus; die Bewegungen der Menschen »verlangsamen« sich, es kommt zu einem Leerlauf und allmählicher Erstarrung der gesamten sozialen Welt. Natürlich spielt auch die Verschlechterung der materiellen Lage eine große Rolle, aber die AutorInnen der Studie scheinen nichts so sehr zu fürchten wie den allmählichen Verlust der »Arbeits- und Arbeitermentalität« – die Gefahr, wie sie schreiben, das

38 Die Entdeckung der ›Arbeitslosigkeit‹ als eigenständiges sozio-ökonomisches und sozialpolitisches Phänomen fällt in die Zeit zwischen 1890 und 1930. Vgl. hierzu grundlegend Topalov: *Naissance du chômer*; siehe auch Walters: *Discovering ›Unemployment‹*; und Bohlender: *Das Gespenst der ›Arbeitslosigkeit‹*.

39 Vgl. Jahoda u.a.: *Die Arbeitslosen von Marienthal*.

»Arbeitslossein« als einen »eigenen Stand« zu empfinden.⁴⁰ Die Semantik der »Ermüdung«, der »Kraftlosigkeit«, der »Bewegungslosigkeit« und »Apathie« macht deutlich, dass die Gefahr hier nicht in einer Revolte, einer gewaltsamen Widerständigkeit, nicht einmal in unkontrollierten Wanderungsbewegungen oder Kriminalität zu suchen ist. Hier wird der Typus der Gesellschaftlichkeit selbst bedroht, die gesamte moderne Lebens- und Arbeitsweise. Fehlt die bezahlte Arbeit, fehlt das moderne mit Adam Smith entdeckte Regulativ der Gesellschaft, ihr Zusammenhalt, ihre Produktivität, ihre Form der Zivilität gerät ins Wanken, zerfällt.

Gegen diese gewaltige Bedrohung hat die nun mit wissenschaftlicher Expertise ausgestattete Furcht jene Vorrichtung, jenes Dispositiv hervorgebracht, das eingangs des Textes umrissen wurde: die »Soziale Sicherheit«. In ihm sind eine ganze Reihe von epistemischen und institutionellen Neuerungen enthalten, von denen die wichtigsten Drei hier kurz angezeigt werden sollen.⁴¹

1. *Absicherung und Verrechtlichung des Status der Arbeit und des Lohnarbeiters.* Die Arbeit hört auf eine reine Markt- und individuelle Vertragsbeziehung zu sein; sie erhält einen geschützten Status, der mit Rechten und Garantien ausgestattet ist (Arbeitsrecht, Tarifrecht, Arbeitszeit, Verbot von Kinderarbeit, Urlaubsanspruch, Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mindestlohn, Sozialversicherungsleistungen des Arbeitgebers etc.) Der Erwerbsstatus konsolidiert sich zu einem sozialen Bürgerschaftsstatus.
2. *Entstehung eines sogenannten »sozialen Eigentums« als Äquivalent zum Privateigentum.* Mit dem Arbeitsverhältnis als dauerhaft abgesichertes Beschäftigungsverhältnis wird eine Anwartschaft auf Eigentum zur sozialen Existenzsicherung erworben – z.B. über die Rentenversicherung. Die Rente als Alterssicherung war die Lösung für eine der dramatischsten Formen sozialer Unsicherheit bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. Dabei bildet sie eben keine Fürsorgemaßnahme, sondern gründet sich auf einen Rechtsanspruch (Sozialrecht, Sozialgesetzgebung), der an die Erwerbsarbeit gekoppelt ist. Die staatliche Rente ist Eigentum des Arbeiters und wird über eine Art Vergesellschaftung des Lohnes gebildet (Umlageverfahren).
3. *Aufbau und Ausbau des Sozialstaates.* Der Staat tritt nun als sozialer und ökonomischer Akteur auf, um spezifische soziale Risiken zu regulieren. Stichworte sind: Öffentliche Sozialpolitik, Arbeitsämter, Arbeitsministerien, Konjunkturprogramme, keynesianische Global-

40 Ebd., S. 97.

41 Ausführlicher dazu Castel: *Metamorphosen der sozialen Frage*, S. 236ff.; und Lessenich: *Die Neuerfindung des Sozialen*, S. 21ff.

steuerung der nationalen Volkswirtschaften, aber auch der Ausbau des öffentlichen Dienstes, d.h. Dienstleistungen für alle, die nicht über den Markt angeboten oder nachgefragt werden. Grundlegende Voraussetzung für den Erfolg dieser Regulationsmaßnahmen ist ein angemessenes Wirtschaftswachstum.

Seit geraumer Zeit schon wird vermutet und spekuliert, dass auch dieses Dispositiv wankt, dass die soziale Unsicherheit zurückgekehrt sei und die Gesellschaft von neuen Gespenstern heimgesucht würde. Die einen machen ideologiekritisch den ›Neoliberalismus‹ verantwortlich; die anderen sprechen im soziomoralischen Jargon von ›Überforderung‹ und ›Maßlosigkeit‹; wieder andere bedienen sich einer bio-politischen Sprache und befürchten eine Art ›sanften Tod‹ durch ›demographischen Wandel‹. Was aber fehlt, ist eine neue bedrohliche, gefährliche Figur, auf die man sich einigen und die die institutionelle Regierungsfurcht erregen könnte, um mit neuen Mitteln und Instrumenten diese Figur zu identifizieren und zu vermessen, von allen Seiten einzukreisen, zu ›fördern und zu fordern‹, zu ermächtigen, zu überwachen und zu disziplinieren. Was fehlt, ist der fokussierte Zielpunkt einer bislang noch zerstreuten Angst (vor Prekarität, Terrorismus, Migration und befremdlicher Religiosität), der die Akzeptabilitätsbedingungen für die neuen Regierungstechnologien hervorbringen könnte. Einstweilen begnügt man sich noch mit dem ›Arbeitslosen‹.

Literatur

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (1948), Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dez. 1948. <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>
- Balibar, Etienne: Der ›Klassen-Rassismus‹, in: Balibar, Etienne u.a. (Hg.): *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*, Hamburg/Berlin: Argument 1990, S. 247-260.
- Bauman, Zygmunt: *Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne*, Bonn: bpb 2005.
- Beveridge, William: *Der Beveridgeplan. Sozialversicherung und verwandte Leistungen* (1942), Zürich/New York: Europa-Verl. 1943.
- Bohlender, Matthias: ›... um die liberale Bourgeoisie aus ihrem eignen Munde zu schlagen‹. Friedrich Engels und die Kritik im Handgemeine, in: *Marx-Engels Jahrbuch 2007*, hrsg. von der Internat. Marx-Engels-Stiftung Amsterdam, Berlin: Akademie 2008, S. 9-33.

- *Metamorphosen des liberalen Regierungsdenkens. Politische Ökonomie, Polizei und Pauperismus*, Weilerswist: Velbrück 2007.
- Das Gespenst der ›Arbeitslosigkeit‹. Zur Genealogie des Wohlfahrtsstaates, in: *Merkur* 58/11 (2004), S. 998-1008.
- Der Malthus-Effekt. Vom Ethos der Aufklärung zur Geburt des Liberalismus, in: Fischer, Karsten (Hg.): *Neustart des Weltlaufs? Fiktion und Faszination der Zeitwende*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1999, S. 36-64.
- Castel, Robert: *Negative Diskriminierung. Jugendrevolten in den Pariser Banlieues*, Hamburg: Hamburger Ed. 2009.
- *Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*, Konstanz: UVK 2000.
- Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hg.): *Prekariat, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts*, Frankfurt/New York: Campus 2009.
- Chevalier, Louis: *Laboring Classes and Dangerous Classes in Paris During the First Half of the Nineteenth Century*, New York: Howard 1973.
- Englander, David: *Poverty and Poor Law Reform in 19th Century Britain. From Chadwick to Booth 1834–1914*, London: Longman, 1998.
- Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1977.
- *Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1973.
- Geremek, Bronislaw: *Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa*, München: dtv 1991.
- Jahoda, Marie/Lazarsfeld, Paul Felix/Zeisel, Hans: *Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch (1933)*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1975.
- Jütte, Robert: *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut*, Weimar: Böhlau Nachfolger 2000.
- Kaufmann, Franz-Xaver: Sicherheit: Das Leitbild beherrschbarer Komplexität, in: Lessenich, Stephan (Hg.): *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe*, Frankfurt/New York: Campus 2003, S.73-104.
- Lessenich, Stephan: *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*, Bielefeld: transcript 2008.
- Malthus, Thomas R.: *Essay on the Principle of Population (1803-1826)*, ausgew. u. eingel. v. D. Winch, Cambridge: Cambridge UP 1992.
- *Das Bevölkerungsgesetz (1798)*, hrsg. und übersetzt von Christian M. Barth, München: dtv 1977.

- Marshall, Thomas H.: Staatsbürgerrechte und soziale Klassen (1949), in: ders., *Bürgerrechte und soziale Klassen: Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt a.M./New York: Campus 1992, S. 33-94.
- Marx, Karl: *Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844)*. MEW Erg.-Bd. I, Berlin: Dietz 1981.
- Mayhew, Henry: *Die Armen von London. Ein Kompendium der Lebensbedingungen und Einkünfte derjenigen, die arbeiten wollen, derjenigen die nicht arbeiten können und derjenigen, die nicht arbeiten wollen (1849/50)*, ausgew. u.m.e. Nachw. versehen von Kurt Tetzeli von Rosador, Frankfurt/M.: Eichborn 1996.
- Mollat, Michel: *Die Armen im Mittelalter*, München: Beck 1984.
- Offe, Claus: Arbeit als soziologische Schlüsselkategorie? in: ders., *Arbeitsgesellschaft. Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven*, Frankfurt/New York: Campus 1984, S. 12-43.
- Polanyi, Karl: *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen (1944)*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1995.
- Pollard, Sidney: *The Genesis of Modern Management. A Study of the Industrial Revolution in Great Britain*, London: Harvard UP 1965.
- Rosanvallon, Pierre: *Le capitalisme utopique. Critique de l'idéologie économ*, Paris: Ed. Du Seuil 1979.
- Sieferle, Rolf Peter: Bevölkerungswachstum und Naturhaushalt. Studien zur Naturtheorie der klassischen Ökonomie, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1990.
- Smith, Adam (1999): *Untersuchung über Wesen und Ursache des Reichtums der Völker (1776)*, 2 Bde., aus dem Engl. übers. v. M. Streissler, hrsg. und eingel. von E. W. Streissler, Düsseldorf: Verl. Wirtschaft und Finanzen 1999.
- The Poor Law Report 1834*, hg. mit e. Einl. von S. G. Checkland and E. O. A. Checkland, Harmondsworth: Penguin 1974.
- Topalov, Christian: *Naissance du chômeur 1880-1910*, Paris: Michel 1994.
- Walters, William: Discovering ›Unemployment‹: New Forms for the Government of Poverty, in: *Economy and Society* 23 (1994), S. 265-290.

Vom Weltfrieden zur menschlichen Sicherheit? Zu Anspruch, Leistung und Zukunft des Völkerrechts

GEORG NOLTE*

I. Einführung

Das Völkerrecht steht in dem Ruf, mehr zu versprechen als es halten kann. Zwar bestreitet niemand, dass weite Bereiche des Völkerrechts ebenso strikt beachtet werden wie innerstaatliches Recht. Aber das Herz jeder Rechtsordnung, der Anspruch Sicherheit zu gewährleisten, leidet beim Völkerrecht an Rhythmusstörungen, ja es setzt sogar gelegentlich aus.

Wie jede Rechtsordnung ist Völkerrecht Ausdruck einer Kultur des Risikos und ein Element von Strategien der Sicherung vor Gefahren. Das Völkerrecht ist allerdings weder ein besonders subtiler Ausdruck einer Kultur des Risikos noch ein besonders dynamisches Element von Strategien der Sicherung vor Gefahren. Recht ist naturgemäß relativ formal und nicht ohne weiteres abzuändern. Es beruht auf Einschätzungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffen worden sind. Veränderungen der Verhältnisse kann das Recht nicht ohne weiteres berücksichtigen. Dann droht es dysfunktional zu werden. Und je dynamischer die Verhältnisse sind, desto schneller droht das Recht dysfunktional zu

* Humboldt-Universität zu Berlin; gekürzte Fassung der Antrittsvorlesung am 26. Januar 2009 im Rahmen der Ringvorlesung »Sicherheit und Risiko« im Wintersemester 2008/09; ich danke Dr. Heiko Meiertöns für seine wertvolle und engagierte Hilfe bei der Fertigstellung des Manuskripts.

werden. Je mehr sich die Globalisierung beschleunigt, desto weiter scheint das Völkerrecht hinterherzuhinken.

Ein Beispiel, an dem diese Eigenschaften des Völkerrechts in den vergangenen Jahren besonders intensiv diskutiert wurden, sind die sogenannten »neuen Kriege«. Heute, sagt man, würden kaum noch klassische Kriege zwischen Staaten geführt, stattdessen würden Warlords und Terroristen einen neuartigen asymmetrischen Konflikttypus prägen. Das geltende Völkerrecht sei jedoch mit Blick auf den klassischen zwischenstaatlichen Krieg entstanden und könne jedenfalls keine angemessenen Antworten auf diese neuen Herausforderungen geben. Allgemeiner gesprochen blende der zwischenstaatliche Charakter des Völkerrechts die individuellen, gruppen-kollektiven, medialen und imperialen Dimensionen gesellschaftlicher Auseinandersetzungen auf dem Globus aus.¹

Wenn diese Einschätzung zuträfe, könnte man nur noch die Frage stellen, ob das Völkerrecht irrelevant oder gefährlich ist. Irrelevant, weil sein Bindungsanspruch angesichts veränderter Verhältnisse nicht mehr plausibel gemacht werden kann und es deshalb im Zweifel auch nicht mehr beachtet wird; oder gefährlich, nämlich wenn es trotz veränderter Verhältnisse beachtet wird und gerade dadurch unangemessene Risiken heraufbeschwört und geeignete Sicherheitsstrategien ausschließt. Völkerrechtler wären dann nicht mehr nur »leidige Tröster«, wie Kant sie noch bezeichnet hatte,² sondern Schamanen, die ihren Stamm selbstgewiss, aber kenntnislos ins Unglück laufen lassen.

Die damit angerissene Frage nach Anspruch und Leistung des Völkerrechts als Aspekt einer Kultur des Risikos und als Element von Strategien der Sicherung vor Gefahren soll in drei Schritten erörtert werden: Zunächst soll gefragt werden, welchen Anspruch das Völkerrecht in Hinblick auf Sicherheit eigentlich formuliert – Weltfrieden oder menschliche Sicherheit? (II.). Dann soll erörtert werden, welche Leistung das Völkerrecht zur Erfüllung seines Anspruchs erbringt (III.). Schließlich sollen noch einige Überlegungen dazu angestellt werden, welchen Anspruch das Völkerrecht angesichts seiner Leistung formulieren sollte (IV.).

1 Vgl. Münkler: Die Neuen Kriege; zum Begriff »Neue Kriege« insb. S. 13ff.; Gantzel: Neue Kriege? Neue Krieger?, S. 491-498.

2 Kant: Zum ewigen Frieden, S. 32: »[...] Hugo Grotius, Puffendorf, Vattel u.a.m. (lauter leidige Tröster), obgleich ihr Codex, philosophisch oder diplomatisch abgefaßt, nicht die mindeste gesetzliche Kraft hat, oder auch nur haben kann (weil Staaten als solche nicht unter einem gemeinschaftlichen äußeren Zwange stehen) [...]«

II. Der Anspruch des Völkerrechts

Das Hauptziel der UN-Charta besteht darin, »den Weltfrieden (*international peace*) [...] zu wahren«.³ Liegt der Anspruch des Völkerrechts unter der Charta also in der Wahrung des Weltfriedens? Wenn man Anspruch im Sinne von Ziel versteht, ist das zweifellos der Fall.

Dieser Anspruch ist eng. Weltfrieden zielt zunächst nur auf die Verhinderung von Weltkrieg. So spielt die Präambel der Charta auf die beiden Weltkriege an, wenn sie von der »Geißel des Krieges« spricht, »die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat«. Heute geht es aber offenbar nicht mehr so sehr um die Verhinderung eines neuen Weltkrieges oder zwischenstaatlicher Kriege, sondern um die Verhinderung und Begrenzung anderer Formen organisierter Gewaltanwendung unter Menschen.

Mit dem Weltfrieden ist die maßgebliche Zielformulierung allerdings noch nicht erschöpft. Die Charta zielt neben der Wahrung des Weltfriedens auch auf die internationale Sicherheit (*international security*) sowie auf die Achtung vor den Menschenrechten und den sozialen Fortschritt.⁴ Diese weiteren Ziele stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern beruhen auf der Vorstellung, dass sie Bedingungen für die Wahrung des Weltfriedens sind.⁵ Die Verhütung jeder Form organisierter Gewaltanwendung unter Menschen ist damit ebenso wie die Beachtung der Menschenrechte seit 1945 Ziel des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen und damit des Völkerrechts gewesen.

Die Regeln und Verfahren der Charta sind also nie auf die Verhinderung des Ausbruchs zwischenstaatlicher Kriege beschränkt gewesen, sondern haben von vornherein einen weiten Vorfeldschutz umfasst. Deshalb bedurfte es in den neunziger Jahren auch keiner besonderen juristischen Auslegungskunst, den Begriff der Friedensbedrohung, also die Voraussetzung für Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats, auch auf Bürgerkriege, Hungersnöte, verfassungswidrige Putsche und terroristische Akte und Strukturen zu erstrecken. Damit entfaltete der Sicherheitsrat nur das rechtliche Potential, das von vornherein in ihm steckte.

Aber ist diese Sicht nicht die typisch beschränkte Sicht eines Juristen, der Veränderungen in der Außenwelt nur durch die Brille seiner

3 Art. 1 UN-Charta: »The Purpose of the United Nations are: 1. To maintain international peace and security [...]«

4 Präambel der UN-Charta: »[...] to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, in the equal rights of men and women and of nations large and small, and to establish conditions under which justice and respect for the obligations arising from treaties and other sources of international law can be maintained [...]«

5 Wolfrum: Preamble, RdNrn. 1-3.

überkommenen Begrifflichkeit wahrnehmen kann? Geht es seit dem Ende des Kalten Krieges nicht um mehr als bloß um Vorfeldschutz für den Weltfrieden im Sinne eines erweiterten Sicherheitsbegriffs?⁶ Stehen wir nicht in Wahrheit vor einer neuartigen Situation, in der die meisten Sicherheitsmaßnahmen auf globaler Ebene keinen Bezug mehr zu einem zwischenstaatlich verstandenen Weltfrieden haben, sondern ganz allgemein auf die Sicherung von Menschen vor Bürgerkriegen, terroristischen Anschlägen, den Auswirkungen zerfallender Staatlichkeit und Naturkatastrophen zielen? Sollte es nicht auch um die Sicherung vor strukturellen Konfliktursachen wie Umweltzerstörung, Wassermangel, ansteckenden Krankheiten, Klimawandel und Unterentwicklung gehen, ja sogar vor den Auswirkungen gravierender Finanz- und Wirtschaftskrisen?

Dies ist die These, die mit der politischen Forderung nach ›menschlicher Sicherheit‹ (*human security*) am deutlichsten auf den Punkt gebracht wird. Menschliche Sicherheit ist zunächst einmal nur ein Kunstwort ohne klare Aussage. Sein Gehalt und seine Zielrichtung werden deutlicher, wenn man den Begriff demjenigen der staatlichen bzw. nationalen Sicherheit gegenüberstellt. Der *Human Development Report 1994*, der den Begriff ›menschliche Sicherheit‹ in die globale politische Debatte eingeführt hat, formuliert, dass es an der Zeit sei, vom engen Begriff der staatlichen Sicherheit zum allumfassenden Begriff der menschlichen Sicherheit überzugehen.⁷

Diese Forderung erscheint plausibel in einer Welt, die sich in einem Prozess der Globalisierung sieht, deren Schattenseiten sie vermeiden möchte. Man sollte aber auch genauer hinschauen, wer die politische Forderung nach menschlicher Sicherheit mit welchem Motiv erhebt. Politisch ging es dem Weltentwicklungsprogramm der UN mit seinem Bericht von 1994 zweifellos um die Relegitimierung von Entwicklungshilfe durch Hinweis auf die Sicherheitsrelevanz struktureller Konfliktursachen.⁸ Auch die Staaten, die sich den Begriff der menschlichen Sicherheit zueigen gemacht haben, verfolgen ein politisches Eigeninteresse. Kanada hat sich schon immer besonders im Bereich des UN-*Peacekee-*

6 Bundesakademie für Sicherheitspolitik: Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen; James N. Rosenau: *New Dimensions of Security*.

7 UNDP: *Human Development Report 1994*, S. 24. Hintergrund dieser Forderung war der nach dem Ende des Kalten Krieges erfolgte Wechsel der internationalen politischen Aufmerksamkeit von der Verhinderung zwischenstaatlicher Kriege hin zum Schutz von Menschen in weiten Teilen des Globus vor Bedrohungen durch Bürgerkriege und zerfallende Staatlichkeit – ausgelöst damals durch Fälle wie Jugoslawien und Somalia.

8 Stein-Kaempfer: *Human Security*; MacFarlane/Yuen Foong Khong: *Human Security and the UN*; Kermani: *The Human Security Paradigm Shift*.

ping engagiert. Es erklärt seine Politik mit einem engen Begriff der menschlichen Sicherheit, der den Fokus auf physische Sicherheit legt.⁹ Die zivile Wirtschaftsmacht Japan verfolgt demgegenüber einen weiten Ansatz, der unter menschlicher Sicherheit die Gewährleistung der Voraussetzungen von Sicherheit in wirtschaftlichen und anderen Bereichen versteht.¹⁰ Die etwa zwanzig Staaten, die heute in dem informellen Netzwerk *Friends of Human Security* zusammenarbeiten,¹¹ lassen sich zwar nicht leicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen, sie sind aber bisher weder Subjekte noch Objekte einer aktiven militärischen Interventionspolitik gewesen.

Handelt es sich bei menschlicher Sicherheit also nur um einen politisch-moralischen Begriff, mit dem eine lose Koalition von Sekretariaten internationaler Organisationen, *soft-power*-orientierter mittelgroßer Staaten und Nichtregierungsorganisationen ihre jeweilige eigene Agenda so neu verpacken, dass sie größere internationale Aufmerksamkeit und Wirkung erzeugt? Diese Frage zu bejahen hieße, die politischen Motive und die Plausibilität der Konzeption miteinander zu verwechseln. Diese Koalition artikuliert als Gesamtkonzept nur das, was in einzelnen Elementen und in einzelnen Zusammenhängen rechtlich bereits allgemein akzeptiert ist. Niemand bestreitet, dass Sicherheit, was auch immer genau darunter verstanden wird, von den unterschiedlichsten Voraussetzungen abhängt und dass der Schutz der Menschenrechte für alle eine Voraussetzung für die Gewährleistung von Sicherheit für Staaten wie für Einzelmenschen im Verhältnis untereinander ist.¹²

Aber warum zählt man dann nicht politisch und juristisch eins und eins zusammen und kombiniert aus den allgemein anerkannten Zielen »Weltfrieden« und »Menschenrechte« einen für unsere Zeit passenden umfassenden Anspruch der Politik *und* des Völkerrechts, für menschliche Sicherheit zu sorgen? Das verbreitete Zögern dürfte sowohl pragmatische als auch prinzipielle Gründe haben: Bei politischen Akteuren besteht zweifellos die Sorge, dass der Anspruch, menschliche Sicherheit für alle Menschen zu gewährleisten, unbestimmt weit ist, unkalkulierbare Kosten verursacht und eine unerwünschte Gleichstellung von akuten physischen Bedrohungen einerseits und strukturellen Gefährdungen

9 Axworthy: *Human Security and Global Governance*, S. 19-23; Paris: *Human Security*, insb. S. 90-91.

10 King/Murray: *Rethinking Human Security*; MacFarlane/Khong: *Human Security*, S. 227-229; Amouyel: *What is Human Security?*

11 »Friends of Human Security«, (http://www.mofa.go.jp/policy/human_security/friends/index.html vom 06.02.09).

12 Vgl. auch Ramcharan: *Human Rights and Human Security*, S. 7-20.

andererseits zur Folge haben würde.¹³ In der juristischen Welt entspricht dem die Sorge, dass eine Kombination von herkömmlichem Sicherheitsvölkerrecht und den Menschenrechten zu einer unerwünschten und vielleicht sogar bedrohlichen Verlagerung von Verantwortlichkeiten führen könnte, wie etwa, dass der Sicherheitsrat sogar in einem Bereich wie der Entwicklungshilfe tätig werden könnte. Und in der Tat versuchen selbst die *Friends of Human Security* nicht, den Begriff der menschlichen Sicherheit als einen Anspruch des Völkerrechts zu postulieren.¹⁴

So verständlich diese Zurückhaltung ist, so wenig besteht allerdings Anlass, den Begriff der menschlichen Sicherheit als völkerrechtlichen Anspruch auszuschneiden und in den Bereich bloßer politischer Rhetorik zu verbannen. Menschliche Sicherheit ist der Sache nach im Begriff der Menschenrechte enthalten. Alle relevanten Akteure bekennen sich dazu, dass Sicherheit von der Beachtung der Menschenrechte und bestimmter struktureller Grundbedingungen abhängt und nur dadurch nachhaltig gewährleistet werden kann.¹⁵ Militärische Friedensmissionen werden kaum noch ohne zivile Komponente ausgestattet, ebenso wie Entwicklungspolitik heute mögliche Konfliktursachen von vornherein in den Blick nimmt.¹⁶

Damit wird der engere Begriff der staatsverbundenen Sicherheit überschritten und es zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab.¹⁷ Die aktuelle und die strukturelle Sicherheit aller Menschen wird Ziel einer umfassenden Weltsicherheitspolitik. Dieser Paradigmenwechsel verlangt von allen sicherheitspolitischen Akteuren, sich als Agenten einer globalen Verantwortungsgemeinschaft zu sehen und entsprechend zu handeln. »Menschliche Sicherheit« wird zur Chiffre einer kosmopolitischen Weltethik, die den nationalen Egoismus der Staaten überwinden soll. Der Begriff enthält auch das Postulat einer gemeinsamen Welt-Risikokultur, der Abstufungen und Vielfalt von Gefahren suspekt ist.

Allerdings besitzt der Begriff der menschlichen Sicherheit in dieser Weite und Unbestimmtheit auch das Potential, zum Instrument für mächtige Akteure zu werden, ihre Macht zu legitimieren und auszuweiten. Der Begriff ermöglicht es, alle möglichen Fragen zu Sicherheitsfragen zu erklären, die im globalen Sicherheitsinteresse angebracht seien.

13 Vgl. Stein-Kaempfer: *Human Security*, S. 73-74.

14 Chair's Summary, Second Meeting of the »Friends of Human Security«, 20 April 2007.

15 Ramcharan: *Human Rights*, S. 7-20.

16 UN-DPKO-Best Practices Unit: *Handbook*, S. 35-45; UN-DPKO: *Civil-Military Coordination Policy*; Serafino/Weiss: *Peacekeeping and Conflict Transitions*, S. 83-97.

17 Kermani: *Human Security Paradigm Shift*, S. 24-34.

Die Legitimation von Maßnahmen zur Gewährleistung menschlicher Sicherheit verschafft denjenigen Akteuren Handlungsspielräume, die global handeln können. Solche Akteure können im Rahmen herkömmlicher staatlicher Außenpolitik, aber auch hegemonial oder imperial handeln, ja man kann sich sogar informale globale Wirkungseinheiten von den G-20 bis zum »biopolitischen Empire« vorstellen. Menschliche Sicherheit kann zum Trojanischen Pferd für die *securitization* der globalen Beziehungen werden.¹⁸

So gesehen bietet menschliche Sicherheit sowohl die Möglichkeit einer liberalen Überwindung eines zwischenstaatlich orientierten Sicherheitsverständnisses, als auch die Umriss eines autoritären weltinnenpolitischen Konzepts, das mächtige Akteure für ihre Rolle als »gute Weltpolizey« auch in den Formen des Völkerrechts legitimieren kann. Sollte ein solch ambivalenter Begriff als Anspruch des Völkerrechts anerkannt werden? Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn zuvor geklärt ist, worin eigentlich die Leistung des Völkerrechts liegt.

III. Die Leistung des Völkerrechts

Wie jede Rechtsordnung erbringt das Völkerrecht unterschiedliche Leistungen, erfüllt also verschiedene Funktionen. Diese Leistungen können unterteilt werden in die Festschreibung bestimmter Ziele und Werte (a), die Orientierung von konkretem Verhalten (b), die Ermöglichung von Gestaltung und Regeländerung (c), sowie die Bewirkung der Befolgung von Regeln (d). Die Frage, welche Leistung das Völkerrecht erbringt, muss mit Blick auf diese einzelnen Funktionen beantwortet werden:

a) Festschreibung von Zielen und Werten

Das Völkerrecht ist voll von Zielen und Werten. Völkerrechtliche Verträge werden häufig durch lange Präambeln eingeleitet, die sich wie eine Liste frommer Wünsche lesen. Das gleiche gilt für Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, die typischerweise mit einer ganzen Reihe von Appellen zur Beachtung allgemein-anerkannter Prinzipien beginnen. Gründungsverträge internationaler Organisationen und Menschenrechtsverträge, aber auch technische Abkommen, kommen nicht ohne Bekenntnisse zu höheren Zielen und Werten aus, denen sie dienen sollen.

Diese Fülle von Zielen und Werten ist leicht zu erklären, weckt aber auch Kritik. Politisch kann man sie als Wunschprojektion deuten. Wo-

18 Chandler: Human Security, S. 427-438.

rüber politisch am ehesten Einigkeit zu erzielen ist, ist das Anerkenntnis, dass ein Problem besteht und dass es unter Beachtung gemeinsamer Grundwerte gelöst werden sollte. Damit wird nicht selten auch mangelnde Einigkeit über die Formulierung konkreter Normen durch moralische Sprache überdeckt. Und genau dies erweckt dann den Eindruck, das Völkerrecht verspreche mehr, als es halten kann.

Allerdings sollte man aber auch bedenken, dass es eine Eigenheit der meisten Rechtsordnungen ist, ein Spannungsverhältnis zwischen abstrakten Zielen und Werten und konkreten Normen zu begründen. In Deutschland hat man überdurchschnittlich hohe Erwartungen an die Übereinstimmung von Recht und Realität, von Verfassung und Verfassungswirklichkeit,¹⁹ Erwartungen, die aufgrund vieler günstiger Umstände hierzulande weitgehend erfüllt werden können. Wer aber Staaten wie Indien oder Südafrika mit ihren Realitäten und Rechtsordnungen betrachtet, dürfte leichter Verständnis für Normen mit Prinzip- und Appellcharakter aufbringen. Das gleiche Verständnis sollte man auch dem Völkerrecht entgegenbringen. Dann erkennt man, dass die Funktion der Artikulierung von Zielen und Werten im Völkerrecht auch darin liegt, Gemeinsamkeiten zu postulieren und einzuüben, die im innerstaatlichen Recht schon internalisiert und in konkretere Regeln umgesetzt worden sind. Diese Funktion des Völkerrechts darf nicht mit einem Anspruch des Völkerrechts auf volle Gewährleistung der proklamierten Ziele und Werte verwechselt werden.²⁰ Sonst würde das Völkerrecht die Beteiligten tatsächlich in einer gefährlichen falschen Sicherheit wiegen und selbstzerstörerische Enttäuschungen auslösen. Dass man einen Anspruch nicht sofort erfüllen kann ist aber kein Grund, ihn nicht in einer Rechtsordnung zu proklamieren. So gesehen beansprucht das Völkerrecht weniger als sowohl moralische Maximalisten als auch die Kritiker moralgesteuerter Politik behaupten.

b) Orientierung von konkretem Verhalten

Aber die Hauptfunktion des Völkerrechts liegt natürlich in der Bereitstellung konkreter Regeln zur Orientierung von Verhalten. Nun enthält das Völkerrecht zwar konkrete Regeln. Die Frage ist aber gerade, ob sie noch orientierend und angemessen sind in einer Zeit, in der es nicht mehr in erster Linie um die Verhinderung eines Weltkrieges, sondern um die Gewährleistung von Sicherheit in einem viel umfassenderen Sinn geht.

19 Hennis: Verfassung und Verfassungswirklichkeit; Volkman: Verfassungsrecht, insb. S. 59-62; Hillgruber: Verfassungsrecht, S. 7-56.

20 Koskeniemi: What is International Law for?

Das zentrale Beispiel aus den letzten Jahren betrifft die Frage nach den Regeln bei sogenannten asymmetrischen Konflikten, also in Hinblick auf mutmaßliche Terroristen oder andere nicht-staatliche Gruppen. Hier ist gesagt worden, dass die überkommenen Regeln des bewaffneten Konflikts, insbesondere aus der Haager Landkriegsordnung von 1907 und den Genfer Konventionen von 1949, auf die Situation eines zwischenstaatlichen Krieges zugeschnitten seien, in der sich die Kontrahenten gegenseitig anerkennen würden.²¹ Bei solchen sog. »neuen Kriegen« würde ein Beharren auf den alten Regeln eine Parteinahme für die Seite der irregulären Kämpfer gleichkommen, welche prinzipiell keine Regeln für das eigene Verhalten anerkannten und aus der Zivilbevölkerung heraus zuschlugen. Juristen würden ihre Definitionsmacht überschätzen, wenn sie dächten, dass sie die Normen, die für eine bestimmte Konstellation heraus von Staaten für Staaten entwickelt worden sind, auch unabhängig von der dahinter stehenden Interessenkonstellation anwenden könnten. Diese Auffassung, die hierzulande besonders prominent von Herfried Münkler vertreten worden ist,²² ist analytisch plausibel. Sie wird auch nicht dadurch widerlegt, dass manche Staaten, die sich in den »neuen Kriegen« an vorderster Front sehen bzw. sahen, höchst problematische konkrete Maßnahmen ergriffen, die sie aus den Erfordernissen der neuen Umstände herleiteten. Hierbei denkt man natürlich an Guantanamo, *waterboarding*, gezielte Tötungen und die Bombardierung ziviler Infrastruktur.²³

Die Erwähnung dieser Beispiele soll weder suggerieren, Münkler und andere kluge Diagnostiker hätten sie gerechtfertigt, noch sollen diese Maßnahmen hier rechtsdogmatisch näher beleuchtet werden. Es ist hier nur darauf hinzuweisen, dass sich die durchaus plausible These, die »neuen Kriege« seien so neuartig, dass juristische Kreativität zur Rechtfertigung neuartiger Maßnahmen angebracht sei, sich normativ nicht durchgesetzt hat. Ein Zusammenspiel von Völker- und Verfassungsrechtlern, öffentlicher Meinung und Höchstgerichten hat den Regierungen und den Parlamenten nicht nur der entwickelten Staaten in den letzten Jahren klar gemacht, dass die überkommenen Regeln des Völker- und Verfassungsrechts auch in den sog. »neuen Kriegen« grundsätzlich weitergelten und die übliche evolutive Auslegung der Normen zur Be-

21 Kramer: Rechtliche Regulierung asymmetrischer Konflikte? S. 96-100; Geiß: Asymmetric Conflict Structures.

22 Münkler: Asymmetrie und Kriegsvölkerrecht, S. 59-65.

23 Vgl. aus völkerrechtlicher Sicht dazu: Nolte: Guantanamo und Genfer Konventionen; Nolte: Weg in eine andere Rechtsordnung.

wältigung des Wandels ausreichen würden.²⁴ Völkerrechtler hatten darauf aufmerksam gemacht, dass bereits die Genfer Konventionen von 1949 Grundregeln für nicht-internationale, also typischerweise asymmetrische bewaffnete Konflikte enthalten; dass die Menschenrechte schon seit einiger Zeit auf bestimmte gewaltsame Operationen eines Staates außerhalb seines Staatsgebiets angewendet würden; und dass das Völkerrecht einen Wechsel von einem Polizei- zu einem Kriegsparadigma nur in begrenztem Maß zulässt.²⁵ Das Beharren der Völkerrechtler auf den wichtigsten überkommenen Regeln entsprach dem allgemeinen Rechtsempfinden, nicht nur in der westlichen Öffentlichkeit. Und nachdem der erste Schock über neuartige Formen der Gewaltanwendung verarbeitet war, haben höchste Gerichte, insbesondere in den USA und in Israel, gegenüber der jeweiligen Exekutive die grundsätzliche Weitergeltung der wichtigsten überkommenen Regeln eingefordert und durchgesetzt.²⁶ Es ist eine eindrucksvolle Krönung dieser Entwicklung, dass der neue amerikanische Präsident Guantanamo und anderen völkerrechtswidrigen Praktiken der USA nun auch von Seiten der US-Exekutive formell abgeschworen hat.²⁷ In der Sache war dieser Schritt schon seit einiger Zeit unausweichlich gewesen.

Nun gibt es allerdings Situationen, in denen das Völkerrecht auch für menschenrechtlich orientierte Juristen einer angemessenen Reaktion williger Verantwortungsträger entgegenzustehen scheint. Im Fall Kosovo 1999 sprach der Anspruch auf Beachtung der Menschenrechte und auf »menschliche Sicherheit« für ein Eingreifen auch ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates. Die Diskussion, die nach der Kosovo-Intervention der NATO-Staaten über die Zulässigkeit einseitiger humanitärer Interven-

24 Nolte: Das Verfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung, insb. S. 139-141; House of Lords, Urteil vom 12. Dezember 2007 (R. on the Application of Al-Jedda v. Secretary of State for Defence), (2007) UKHK 58; Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel (HCJ 769/02); U.S. Supreme Court, Urteil vom 29. Juni 2006 (Hamdan v. Rumsfeld), 126 S.Ct. 2749 (2006), U.S. (2006) Opinion of the Court; U.S. Supreme Court, Urteil vom 12. Juni 2008 (Boumediene et al.v. Bush), 128 S. Ct. 2229 (2008).

25 Tomuschat: Der Sommerkrieg; Krieger: A Conflict of Norms.

26 Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel (HCJ 769/02); U.S. Supreme Court, Urteil vom 29. Juni 2006 (Hamdan v. Rumsfeld), 126 S.Ct. 2749 (2006), U.S. Supreme Court, Urteil vom 12. Juni 2008 (Boumediene et al.v. Bush), 128 S.Ct. 2229 (2008).

27 Mazzetti/Glaberson: Obama Issues Directive to Shut Down Guantánamo, (NYT, 21.01.2009); Nach dem Machtwechsel – Obama setzt Guantánamo-Verfahren aus, (FAZ, 21.01.2009).

tionen stattgefunden hat, hat allerdings gezeigt, dass die meisten Staaten, und wohl auch die Mehrheit der Völkerrechtswissenschaftler, die herkömmlich strenge Interpretation der Charta weiter als maßgebend ansehen.²⁸ Selbst die NATO-Staaten konnten sich nicht auf die Proklamation einer neuen Doktrin der humanitären Intervention durchringen.²⁹ Dies geschah offenbar aus Sorge vor einer Berufung anderer Staaten auf diese Doktrin in unpassenden Situationen. Die Berechtigung der Sorge vor Missbrauchsgefahr zeigte sich bald im Fall der sog. Bush-Doktrin von 2002.³⁰ Diese Doktrin hatte eine erweiternde Interpretation des Selbstverteidigungsrechts gegenüber sog. Schurkenstaaten, sog. zerfallenden Staaten und mutmaßlichen Terroristen auch in solchen Situationen abgeleitet, in denen ein Angriff noch gar nicht stattgefunden oder unmittelbar bevorstanden hatte, sondern lediglich drohte.³¹ Auch diese Doktrin hatte aus der zutreffenden Beobachtung einer Lageveränderung einen vorschnellen normativen Schluss gezogen, der die Konsequenzen für das System der Sicherung des Weltfriedens nicht genügend berücksichtigte. Als sich die Missbrauchsanfälligkeit dieser neuen Doktrin mit dem Irak-Krieg zeigte, war ihre Plausibilität schnell erschüttert. Die Ankündigung des neuen Vize-Präsidenten der USA, Biden, im Wahlkampf, die Bush-Doktrin zurücknehmen zu wollen,³² ist ein deutliches Zeichen für ihre mangelnde Überzeugungskraft.

Diese Beispiele zeigen, dass sich die Stabilisierungsleistung des Rechtssystems auch in Konstellationen manifestieren kann, in denen das aus politischer oder politikwissenschaftlicher Perspektive nicht nahe liegt. Heute, in unseren Obama-inspirierten Tagen, ist das leicht gesagt. Die letzten Jahre hatten aber gezeigt, dass die Überzeugungskraft überkommener Regeln, ihr *compliance pull*,³³ in scheinbar neuartigen Situationen zeitweise kaum noch deutlich gemacht werden konnte.³⁴

Damit soll natürlich nicht gesagt werden, dass eine getreuliche Beachtung der überkommenen Regeln immer der richtige Weg ist. Ja, es ist noch nicht einmal sicher, dass die Entscheidungen der Gerichte aus den

28 Gray: *International Law*, S. 47ff.; Krieger: *The Kosovo Conflict, Introduction*, S. xxxix-xxxix m.w.N.; Nolte: *Kosovo und Konstitutionalisierung*.

29 Krisch: *Legality, Morality and the Dilemma of Humanitarian Intervention*.

30 *The National Security Strategy of the United States of America (NSS 2002)*. Abgedruckt in: Korb: *A New National Security Strategy*, S. 99-139.

31 Ebd., S. 6: »[...] we will not hesitate to act alone, if necessary, to exercise our right of self-defence by acting pre-emptively against such terrorists, to prevent them from doing harm against our people and our country.«; dazu Meiertöns: *Die Doktrinen U.S.-amerikanischer Sicherheitspolitik*, S. 187-231.

32 *The Vice-Presidential Debate*, 2 October 2008, (NYT, 01.12.2008).

33 Franck: *The Power of Legitimacy among Nations*, S. 64-66.

34 Hurrell: *On Global Order*, S. 191-193.

letzten Jahren und die Entscheidungen des neuen amerikanischen Präsidenten langfristig Bestand haben werden. So könnte ein Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen wieder zu einem Überdenken und zu einem Wandel der Rechtslage führen. Juristen dürfen in der Tat keine Truthähne sein, welche aus der Tatsache, dass sie täglich gefüttert werden, ableiten, dass sie bis an ihr natürliches Lebensende weiter gefüttert werden. Das Beispiel der sog. »neuen Kriege« zeigt aber, dass das Völkerrecht, wie Recht allgemein, die wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllt, Hürden und Prüfpflichten gegenüber vorschnellen Schlüssen zu errichten, die in einer als neuartig gedeuteten Lage grundlegende Werte, die in den überkommenen Normen verkörpert sind, nicht genügend berücksichtigen.

c) Die Ermöglichung von Gestaltung und Regeländerung

In dieser Funktion kann sich die Leistung des Völkerrechts aber nicht erschöpfen. Recht dient nicht nur der Konservierung bestimmter Werte und Interessen im Wandel der Zeit, sondern es soll der jeweiligen Gemeinschaft auch möglich machen, neue Herausforderungen zu bewältigen und neue Ziele zu erreichen. Das Völkerrecht muss sich also auch die Frage gefallen lassen, ob es eine angemessene Gestaltung der Verhältnisse ermöglicht und insbesondere, ob sich seine Regeln dementsprechend ändern lassen.

An diesem Punkt setzt eine Kritik ein, die meint, dass das zwischenstaatlich konzipierte Völkerrecht mit seinem Gewalt- und seinem Interventionsverbot zu starre Hürden für ein effektives Handeln im Interesse der menschlichen Sicherheit errichte.³⁵

Diese Kritik geht allerdings insofern ins Leere, als das Völkerrecht mit dem Sicherheitsrat eine Institution zur Verfügung stellt, die heute manchmal eher die umgekehrte Gefahr begründet: Der Sicherheitsrat kann bindende Maßnahmen gegen alle »Bedrohungen des Friedens« (*threats to the peace*) treffen. Dies hat er nicht nur gegen Staaten, sondern auch gegen Warlords und mutmaßliche Terroristen getan.³⁶ Der Sicherheitsrat erörtert und trifft sogar ganz allgemein Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten oder vor der Verbreitung von Aids als ein »mögliches Risiko für Stabilität und Sicherheit«.³⁷ Damit bewegt sich der Sicherheitsrat auf ein Verständnis

35 Z.B. Slaughter: Security, Solidarity, and Sovereignty.

36 Frowein/Krisch: Art. 39, RdNm. 5ff.; Schäfer: Der Begriff der »Bedrohung des Friedens«, S. 47ff.

37 Z.B. UN/SC/RES 1308 (2000): »Stressing that the HIV/AIDS pandemic, if unchecked, may pose a risk to stability and security«.

seiner Aufgaben zu, das weit über den Schutz des zwischenstaatlich verstandenen Weltfriedens hinausgeht und dem der menschlichen Sicherheit entspricht. Warum der Sicherheitsrat nicht auch Maßnahmen der Entwicklungshilfe gegen »Friedensbedrohungen« anordnen können soll, lässt sich juristisch gar nicht so leicht begründen.³⁸ Damit hat der Sicherheitsrat das Potential eines völkerrechtlichen Leviathan.³⁹ Juristisch gesehen könnte er sich zum Weltdirektorat zur Gewährleistung menschlicher Sicherheit entwickeln – auch wenn dies für manchen eine erschreckende Vorstellung sein mag.

Dass diese Möglichkeit nicht bloß eine akademische Träumerei ist, zeigt die Debatte, die in den vergangenen Jahren um die sogenannten Terrorlisten des Sicherheitsrates geführt worden ist.⁴⁰ Mit diesen Listen hat der Rat alle Staaten verpflichtet, die Bankkonten bestimmter terrorverdächtiger Personen und Organisationen einzufrieren, ohne gleichzeitig gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten vorzusehen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat diesen Anspruch des Sicherheitsrates zwar vor einigen Monaten als in Europa nicht umsetzbar zurückgewiesen.⁴¹ Damit hat das Europäische Gericht aber nicht die grundsätzliche Befugnis des Rates in Zweifel gezogen, alle möglichen Präventivmaßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit unter den Menschen zu treffen. Er hat nur die konkrete Ausgestaltung moniert, die mit den Menschenrechten in der Europäischen Union nicht vereinbar sei.

Die Gefahr, dass sich der Sicherheitsrat zu einem juristischen und politischen Leviathan entwickelt, wird man allerdings wohl eher als gering einschätzen dürfen. Es ist zu hoffen, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ein Signal für eine rechtsstaatliche Selbstbändigung des Sicherheitsrates gegeben hat und dass es nicht zum Fanal für selektive Selbstbefreiungen anderer Staaten und Akteure vom Sicherheitssystem der UN wird. Politisch dürfte der Sicherheitsrat weiter im Spannungsfeld zwischen der wohl wieder multipolarer werdenden Mächtekonkurrenz mit der Möglichkeit der Selbstblockade einerseits und dem gemeinsamen Interesse, insbesondere der Vetomächte, an dem Erhalt eines funktionsfähigen Instruments zur Durchsetzung der gemeinsamen Sicherheits-

38 Herdegen: Die Befugnisse des UN-Sicherheitsrates, S. 11 ff.

39 Nolte: *The International Legal System*, S. 88 ff.

40 Aust/Naske: Rechtsschutz gegen den UN-Sicherheitsrat durch europäische Gerichte?; Fassbender: Targeted Sanctions Imposed; Bianchi: Security Council's Anti-terror Resolutions.

41 EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 3. September 2008, in den verbundenen Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P (Yassin Abdullah Kadi gegen Rat der EU und Al Barakaat International Foundation gegen Rat der EU), EuGRZ 2008, 480 ff.

interessen andererseits stehen. Damit wird der Sicherheitsrat also wohl auch in Zukunft zu keiner klaren Rolle finden.

Was ist dann aber, wenn der Sicherheitsrat blockiert ist? Wer diese Frage stellt, sollte zunächst einmal einen Moment innehalten und sich fragen, bei welchen Konstellationen eine Blockade des Sicherheitsrates wahrscheinlich ist. Dies wird umso eher der Fall sein, wenn der Anlass auch Fragen der Wahrung des Weltfriedens aufwirft, also des zwischenstaatlichen oder quasi-zwischenstaatlichen Verhältnisses, und nicht so sehr, wenn es »lediglich« um Fragen der menschlichen Sicherheit im weiteren Sinn geht. Es gibt ein strukturelles und langfristiges gemeinsames Interesse der Mitglieder des Sicherheitsrates und der meisten Staaten an der Bekämpfung von Terrorismus und Piraterie, von Völkerrechtsverbrechen, von Hunger und Seuchen. Deshalb ist es auch nicht erstaunlich, dass der Sicherheitsrat auch nach dem Georgien-Krieg des Sommers 2008 weiter Resolutionen zur Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika beschlossen hat⁴² und dass der Sicherheitsrat trotz politischer Konfrontationen mit China über Tibet weiter Resolutionen zu Darfur erlassen hat.⁴³ Wenn diese Resolutionen für die Lösung der jeweiligen Probleme nicht ausreichen, dann hat dies offenbar mehr mit der mangelnden politischen Entschlossenheit aller beteiligten Akteure, also nicht nur Russlands und Chinas, zu tun, energischere Maßnahmen zu ergreifen, als mit einem strukturellen Mangel des Sicherheitsrats und des Völkerrechts insgesamt.

Auch wenn die Grundregeln der Charta zum Gewaltverbot und das humanitäre Völkerrecht durch die Herausforderungen der letzten zehn Jahre letztlich nicht erschüttert, sondern eher bekräftigt worden sind, beweist dies natürlich nicht, dass wir völkerrechtlich in der bestmöglichen aller Welten leben. Dies zeigt schon die prinzipielle Einigkeit über die Wünschbarkeit einer UN-Reform.⁴⁴ Kluge Menschen haben immer wieder Vorschläge gemacht, welche über die Phantasie derjenigen hinausgehen, die in der Gegenwart verhaftet sind. Ein Teil dieser Vorschläge läuft auf eine stärkere Verrechtlichung und auf einen Ausbau der völkerrechtlichen Institutionen hinaus, ein anderer Teil meint, ein freieres Spiel von Koalitionen der Willigen und Netzwerken freier Spieler würde zu einem sichereren Ausgleich der Interessen führen. Bis vor kurzem

42 UN/S/RES/1851 (2008) vom 16. Dezember 2008.

43 UN/S/RES/1841 (2008) vom 15. Oktober 2008.

44 Vgl. dazu etwa Fréchette: Die Reform der Vereinten Nationen, S. 1-9; Zimmermann/Varwick: Die Reform der Vereinten Nationen; vgl. auch: We the People. The Role of the United Nations in the twenty-first Century (UN-Doc. A/54/2000) vom 27. März 2000; Strengthening the United Nations: An Agenda for further Change (UN-Doc. A/57/387) vom 9. September 2002.

sahen viele die informellen Koalitionen und die Netzwerke auf Kosten der formellen internationalen Organisationen auf dem Vormarsch.⁴⁵ Die gegenwärtige Weltwirtschaftskrise und die Wahl eines mehr multilateral orientierten US-Präsidenten haben zweifellos die Befürworter einer stärkeren Verrechtlichung gestärkt. Jetzt denkt man wieder an den Bau einer Weltfinanzarchitektur und an eine Reform des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen.⁴⁶ Aber das mag ein Zwischenhoch sein.

Unabhängig davon, welche dieser Tendenzen sich durchsetzt, stellt sich die Frage, ob das Völkerrecht genügend Flexibilität besitzt, um der Veränderung der Verhältnisse Rechnung zu tragen. Wie jedes Recht besitzt Völkerrecht eine Voreingenommenheit für den status quo. Neue Umstände werden so lange nach den alten Regeln behandelt wie diese nicht geändert werden. Gleichzeitig beruht Völkerrecht aber auch auf der Annahme, dass die Möglichkeiten seiner Änderung hinreichend flexibel sind, um Änderungen der Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Völkerrecht ist nun allerdings sowohl sehr viel schwerer als auch sehr viel leichter als innerstaatliches Recht zu ändern. Änderungen des Völkerrechts sind besonders schwierig, weil grundsätzlich jede Vertragspartei der Änderung eines völkerrechtlichen Vertrages zustimmen muss. Dies musste insbesondere die EU in den vergangenen Jahren schmerzlich erleben.⁴⁷ Eine Änderung des Völkergewohnheitsrechts setzt nach überkommener Vorstellung das Einverständnis der weit überwiegenden Zahl der Staaten voraus.⁴⁸ Diese konsensuale Struktur des Änderungsprozesses begründet eine Gefahr der Verknöcherung des Völkerrechts. Andererseits kann sich Völkerrecht aber auch besonders schnell ändern, ohne formelle Verfahren durchlaufen zu müssen, nämlich wenn eine genügend deutliche informelle Einigkeit erkennbar ist. Ein bekanntes Beispiel ist die sofortige internationale Anerkennung nach dem 11. September 2001, dass die USA das Recht haben, ihr Selbstverteidigungsrecht gegen den Staat Afghanistan auszuüben,⁴⁹ obwohl das dort herr-

45 Vgl. Benvenisti: *Coalitions of the Willing*.

46 Labaton: *Obama Wants Global Financial Plan* (NYT, 22.01.2009); Grenell: *Some advice for Ambassador Rice* (Washington Times, 26.02.2009); Neuer Anlauf für Reform des Weltsicherheitsrats (APA, Meldung vom 20.02.09).

47 Eine Änderung der UN-Charta erfordert »nur«, aber auch immerhin eine Zustimmung von Zweidrittel der Mitgliedstaaten einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates (Art. 108 UN-Charta). Damit gehört die Charta zu den relativ leicht änderbaren Gründungsverträgen internationaler Organisationen.

48 Brownlie: *International Law*, S. 7f.; Thirlway: *The Sources of International Law*, S. 122 f.

49 UN/SC/RES/1368 (2001) vom 12. September 2001; dazu Tomuschat: *Der 11. September und seine rechtlichen Konsequenzen*; Gray: *International Law and the Use of Force*, S. 198-199; Byers: *Terrorism*.

schende Regime die Al Qaida-Kämpfer nicht kontrollierend entsandt, sondern lediglich deren Organisation auf seinem Gebiet toleriert hatte.

Diese Formen seiner Änderung machen das Völkerrecht unter den Bedingungen der Globalisierung besonders suspekt. Auf der einen Seite wirkt es als ein Dinosaurier, weil seine Grundregeln auf eine Zeit gemünzt sind, in der es in erster Linie um zwischenstaatliche Machtverhältnisse ging. Auf der anderen Seite setzen die mangelnde Förmlichkeit und die Schnelligkeit informeller Veränderungen die demokratischen innerstaatlichen Legitimationsprozeduren unter Druck. Die Welt bedarf der politischen Gestaltung, aber das Völkerrecht räumt entweder zu vielen Vetospielern Einfluss ein oder es ermöglicht informelle hegemoniale oder gar imperiale Machtausübung an nationalen Parlamenten vorbei. Diese Kritik ist ebenso berechtigt wie fruchtlos. Solange es eine genügende Zahl starker politischer Gemeinschaften auf dem Globus, insbesondere Staaten gibt die auf den Zustimmungserfordernissen nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehen und die auch nicht mit Gewalt von dieser Position abgebracht werden können, kann sich ein internationales Recht nur quasi-konsensartig verändern.⁵⁰ Und solange dies der Fall ist, ist es zur Verhinderung der Verknöcherung des Völkerrechts auch grundsätzlich berechtigt, informellere Konsensprozesse, wenn sie schon stattfinden, als rechtsbildend anzuerkennen.

d) Bewirkung der Befolgung von Regeln

Doch was bedeuten all diese Überlegungen für die tatsächliche Beachtung von völkerrechtlichen Regeln zur Gewährleistung des Weltfriedens und der menschlichen Sicherheit? Das schiere Ausmaß an bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen spricht zunächst einmal gegen die Fähigkeit des Völkerrechts, die Befolgung seiner Regeln zu bewirken. Allerdings ist dieser erste Eindruck solange nicht aussagekräftig, wie man nicht feststellen kann, wie viele bewaffnete Konflikte und Menschenrechtsverletzungen *nicht* begangen worden sind, weil das Völkerrecht beachtet worden ist – ob nun aus innerer Überzeugung der Akteure oder aus kühlem Kalkül der politischen Kosten bei Rechtsbruch. Die Leistung des Völkerrechts bei der Bewirkung der Befolgung von Regeln kann also nur indirekt bestimmt werden.

50 Vgl. Treaties over Time – in particular: Subsequent Agreement and Practice, ILC-Working Group Long-Term Programme of Work, International Law Commission, Report on the work of its sixtieth session (5 May to 6 June and 7 July to 8 August 2008), General Assembly, Official Records, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/63/10).

Eine Möglichkeit, die Leistung des Völkerrechts indirekt zu bestimmen, ist die Interpretation von Statistiken. Der »Human Security Report 2005« des Human Security Center an der *University of British Columbia* will ermittelt haben, dass die Zahl der – zwischen- wie innerstaatlichen – bewaffneten Konflikte und ihrer Opfer, seit Mitte der neunziger Jahre kontinuierlich abgenommen habe.⁵¹ Dies sei wesentlich auf die internationalen friedensschaffenden Aktivitäten zurückzuführen. Es ist schwer zu beurteilen, ob dieser Bericht zutrifft. Er ist umstritten, wird aber ernst genommen.⁵² Es ist durchaus möglich, dass das kriminologische Phänomen, dass die tatsächliche Verbrechensrate günstiger ist als die »gefühlte«, auch im internationalen Bereich feststellbar ist. Wenn die Interpretation der Statistik durch das Human Security Center richtig ist, wäre dies auch ein Anzeichen für die Beachtung und Internalisierung des Völkerrechts.

Allerdings sollte man sich nicht auf diesen Bericht verlassen. Die Leistung des Völkerrechts muss anders als statistisch bemessen werden. Dies kann sinnvoll wohl nur indirekt über die Nachfrage nach Völkerrecht und seine Akzeptanz beurteilt werden. Insofern ist in den vergangenen Jahren ein interessanter Trend zur Verrechtlichung von bewaffneten Konflikten festzustellen. Dies betrifft in erster Linie das Recht, wie bewaffnete Konflikte geführt werden. Hier ist nicht nur an die Einrichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit zu denken. Dieser Trend zeigt sich auch an der Kontrolle der Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch innerstaatliche Gerichte. Zu nennen sind hierbei insbesondere der Israelische *Supreme Court*,⁵³ das britische *House of Lords*,⁵⁴ aber auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte⁵⁵ und ansatzweise sogar der *US Supreme Court*.⁵⁶ Diese Gerichte hatten bewaffnete Konflikte zuvor entweder nicht behandelt oder aus ihrer Zuständigkeit ausgeklammert.

51 University of British Columbia: The Human Security Report 2005.

52 Vgl. Fröhlich u.a.: Kartographie der UN-Präsenz; Gießmann: Der Human Security Report; Wibben: Human Security.

53 Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, *The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel* (HCJ 769/02); Supreme Court of Israel, Urteil vom 30. Juni 2004, *Beit Sourik Village Council v. the Government of Israel and Commander of the IDF Forces in the West Bank* (HCJ 2056/04) (beide abrufbar unter: <http://elyon1.court.gov.il/verdictssearch/englishverdictssearch.aspx>).

54 House of Lords, Urteil vom 12. Dezember 2007 (*R. on the Application of Al-Jedda v. Secretary of State for Defence*), (2007) UKHK 58.

55 EGMR, Urteil vom 24. Februar 2005 (*Isayeva v. Russia*), Applications No. 57947/00, 57948/00 and 57949/00.

56 U.S. Supreme Court, Urteil vom 12. Juni 2008 (*Boumediene et al. v. Bush*), 128 S. Ct. 2229 (2008); U.S. Supreme Court, Urteil vom 29. Juni 2006 (*Hamdan v. Rumsfeld*), 126 S. Ct. 2749 (2006).

Nun muss man aber auch an Situationen wie den Gaza-Krieg 2009 denken. Hier hat kein Gericht eingegriffen und die Tötung so vieler unschuldiger Menschen spricht nicht gerade für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Dieser Krieg hat entsetzt und empört, weil das ungezielte Feuern von Raketen auf Wohngebiete menschenverachtend ist, ebenso wie die Abschnürung eines kleinen überbevölkerten und verarmten Gebietsstreifens sowie die gezielte Tötung mutmaßlicher Kämpfer unter Inkaufnahme einer erheblichen Zahl unschuldiger ziviler Opfer. Es ist aber folgendes zu bedenken: Die wichtigsten Maßstäbe, nach denen wir eine Situation wie den Gaza-Krieg beurteilen können, sind die völkerrechtlichen Regeln. Vereinfacht gesprochen: Das palästinensische Volk hat ein Selbstbestimmungsrecht und Israel hat ein Selbstverteidigungsrecht. Dieses Selbstverteidigungsrecht darf Israel nicht unverhältnismäßig ausüben. Keine Seite darf auf Zivilisten zielen, und wenn sie auf Kämpfer zielt, darf sie keine unverhältnismäßige Zahl ziviler Opfer in Kauf nehmen.⁵⁷ Diese Regeln sind keine leeren Floskeln. Sie sind durch Präzedenzfälle konkretisiert und durch die Möglichkeit der Strafverfolgung in dritten Staaten und in Israel selbst sanktioniert.⁵⁸ Dies ist zumindest der israelischen Führung und ihren Streitkräften sehr bewusst und es hat ihr Vorgehen gemäßigt. Damit soll keinesfalls gesagt werden, dass das israelische Vorgehen insgesamt völkerrechtsgemäß war, sondern nur, dass das Völkerrecht einen messbaren Druck in die richtige Richtung ausgeübt hat. Jetzt, nach dem Ende der Kampfhandlungen, haben die Untersuchungen wegen möglicher Kriegsverbrechen begonnen, Namen bestimmter Soldaten werden genannt und die Möglichkeit von Auslandsreisen für militärisch Verantwortliche geprüft.⁵⁹ Dies hat Disziplinierungswirkung für die Vergangenheit und Zukunft.

Wer diese Einschätzung als ›leidige Tröstung‹ betrachtet, möchte bitte berücksichtigen, dass der Gaza-Krieg viele, die sonst politische und moralische Meinungsführer sind, hat verstummen lassen.⁶⁰ Dieses Verstummen dürfte daran liegen, dass nachdenkliche Menschen, seien sie nun grundsätzlich pro-israelisch, pro-palästinensisch oder auch nur pro-menschenrechtlich eingestellt, die politisch-moralischen Dilemmata dieses Konflikts noch deutlicher empfunden haben als bisher. In einer solchen

57 Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, *The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel* (HCJ 769/02); Gasser: *Protection of Civilian Population*, S. 237ff.

58 Werle: *Principles of International Criminal Law*, S. 343-346.

59 Vgl. etwa: Harel: *IDF probe: Cannot defend destruction of Gaza homes* (Haaretz, 18.02.2009); Benvenisti: *An obligation to investigate* (Haaretz, 29.01.2009).

60 Vgl. FAZ vom 16. Januar 2009, S. 35.

Lage bietet das Völkerrecht zumindest eine Sprache, mit deren Hilfe die elementaren humanitären Aspekte dieses Problems artikuliert werden können, und zwar unabhängig von der grundsätzlichen politischen Sympathie für die eine oder andere Seite. Die Sprache des Völkerrechts zwingt dazu, einen solchen Krieg nicht nur pauschal zu bewerten, wie dies noch vor nicht allzu langer Zeit zumeist der Fall war, sondern ihn auch als eine Folge einzelner Akte zu begreifen, die alle auch für sich beurteilt werden müssen und an die rechtliche Verantwortlichkeit angeknüpft werden kann. Damit wird der Krieg gewissermaßen unter die Lupe genommen und quasi-polizeirechtlich diszipliniert.

Der Trend zur Verrechtlichung zeigt sich auch in der Verschärfung anderer Regeln über die rechtliche Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverletzungen. Hierzu gehört die Betonung der Verantwortlichkeit von Staaten für Rechtsverletzungen nicht-staatlicher Akteure, und zwar selbst dann, wenn diese Akteure keiner territorialen oder sonstigen besonderen Kontrolle eines bestimmten Staates unterstehen. So hat der Internationale Gerichtshof etwa im Jahr 2007 im Fall Bosnien-Herzegowina gegen Serbien aus der Genozid-Konvention eine Pflicht *aller* Staaten zur Verhinderung von Völkermord nach Maßgabe ihrer tatsächlich gegebenen Möglichkeiten postuliert.⁶¹ Ein anderes Beispiel ist die Betonung menschenrechtlicher Verantwortlichkeit von Staaten für das Handeln von privaten Militärfirmen auch dann, wenn der Staat die Firma nicht beauftragt hat, sondern nur rechtlich als Sitzstaat fungiert.⁶²

Diese Verrechtlichung der Führung bewaffneter Konflikte und die verstärkte Betonung individueller und staatlicher Verantwortlichkeit für Verletzungen des Völkerrechts sind natürlich *nicht schon für sich* Beweis für eine sich verstärkende Leistungsfähigkeit des Völkerrechts. Vielleicht stellen sich diese Tendenzen eines Tages auch als eine Illusion heraus. Vielleicht sind sie aus der Sorge in entwickelten Staaten heraus erklärbar, dass die unübersichtlichen sog. »neuen Kriege« die eigenen Leute und Maßstäbe korrumpieren.⁶³ In der Tat dürfen Gerichte und Juristen ihre Definitionsmacht nicht überschätzen. Sie dürfen aber auch die Nachfrage nach der Ausübung ihrer Definitionsmacht nicht unterschätzen. Die Erfahrung zeigt, dass politische Gemeinschaften, die sich bei Verhandlungen untereinander nicht einigen können, Ergebnisse oft akzeptieren, wenn sie in Gestalt der Auslegung einer interpretationsfähigen Rechtsnorm durch eine als einigermaßen neutral angesehene

61 IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Urteil vom 26. Februar 2007, (ICJ Rep. 2007), RdNm. 428-438.

62 Lehnardt: Private Military Companies and State Responsibility.

63 Vgl. Barak: A Judge in a Democracy.

dritte Instanz daherkommen. Gerichte und Juristen sollten diese Nachfrage – selbstkritisch und ihrer eigenen beschränkten Möglichkeiten und Sichtweise bewusst – aufgreifen. Wegen der eigentümlichen Struktur des Völkerrechts, das von den Staaten nur entweder sehr schwer oder sehr leicht verändert werden kann, haben seine rechtsanwendenden Instanzen eine besondere Verantwortung. Sie müssen die geltenden Regeln und Prinzipien durch eine evolutive Auslegung in einem Bezug zu der sich verändernden Realität zu halten, der ihren Sinn und ihre Bindungskraft erhält.

IV. Bewertung und Ausblick: Das Verhältnis von Anspruch und Leistung

Wie ist es also: Verspricht das Völkerrecht mehr als es halten kann? Wenn der Anspruch die Wahrung des Weltfriedens im Sinne der Verhinderung eines Dritten Weltkrieges ist, dann hat das Völkerrecht noch nicht zu viel versprochen. Wenn der Anspruch die Wahrung des Weltfriedens im Sinne der Verhinderung zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte ist, dann hat das Völkerrecht zwar zu viel versprochen; allerdings hat es seit 1945 einen spürbaren Rückgang solcher Konflikte gegeben. Wenn der Anspruch jedoch die Gewährleistung menschlicher Sicherheit ist, egal ob im physischen oder im strukturellen Sinn, dann bleibt das Völkerrecht deutlich hinter seinen Ansprüchen zurück.

Allerdings: Der Anspruch des Völkerrechts ist nicht die *Garantie* des Weltfriedens. Sein Anspruch besteht zunächst einmal nur darin, Ziele und Grundsätze zu formulieren und geeignete Mittel zu deren Erreichung zu regeln. Solange keine erfolgversprechenderen Regeln in Aussicht stehen, erscheint es sinnvoll, die Regeln der Charta ihrer inneren Logik entsprechend weiterzuentwickeln und zu beachten. Warum sollte der Anspruch des Völkerrechts heute also nicht als um die Aufgabe der menschlichen Sicherheit erweitert gedacht werden? Für den Kernbereich dessen, was menschliche Sicherheit ausmacht, ist diese Frage in den vergangenen Jahren unter dem Begriff der sog. Schutzverantwortung (*responsibility to protect*) diskutiert worden.⁶⁴ Nach der Kosovo-Intervention hatte eine Kommission geachteter Persönlichkeiten die These formuliert, es gebe eine Pflicht (*duty*) souveräner Staaten, notfalls aber auch der internationalen Gemeinschaft, Menschen zumindest vor Völkerrechtsverbrechen zu schützen.⁶⁵ Diese These ist im Verlauf der Diskussionen um

64 Luck: Der verantwortliche Souverän; Stahn: Responsibility to Protect.

65 Canadian Department of Foreign Affairs and Trade: The Responsibility to Protect.

die UN-Reform zwar dahin abgeschwächt worden, dass nur noch unbestimmt von einer »Verantwortung« des einzelnen Staates zum Schutz der unter seiner Hoheitsgewalt stehenden Menschen vor Völkerrechtsverbrechen die Rede ist.⁶⁶ Es wird also nicht mehr von einer Pflicht des Sicherheitsrates oder der »internationalen Gemeinschaft« oder gar dritter Staaten zum Eingreifen gesprochen. Dennoch ist damit der Kern eines Verantwortungskonzepts für menschliche Sicherheit formuliert, welches die Tendenz zu einer Erweiterung in sich trägt.

Diese Diskussion ist ein Anzeichen dafür, dass menschliche Sicherheit als rechtlicher Anspruch nicht leicht in völliger Unbestimmtheit verbleiben kann. Anders als der Begriff des Weltfriedens, birgt derjenige der menschlichen Sicherheit wegen seiner unauflöslichen Nähe zu den Menschenrechten eine Tendenz in sich, als Rechtspflicht geltend gemacht und operationalisiert zu werden. Den Anspruch, Menschenrechte zu schützen, erhebt das Völkerrecht allerdings schon seit einigen Jahrzehnten und kann ihn nicht voll erfüllen. Insofern kann es nur darum gehen, ob Verpflichtete dieses Anspruchs auf menschliche Sicherheit nur die unmittelbar verantwortlichen Staaten sind oder auch andere Beteiligte wie die internationale Gemeinschaft in der Form der Vereinten Nationen, dritte Staaten oder andere Völkerrechtssubjekte. Es spricht viel dafür, allen Beteiligten eine subsidiäre Bemühensverantwortung, also keine Erfolgsverantwortung, für die Gewährleistung zumindest des Menschenrechts auf physische Sicherheit zuzuschreiben und diese Verantwortung als Zielvorstellung mit dem Begriff der menschlichen Sicherheit zu umschreiben. Diese Bemühensverantwortung realisiert sich nicht nur über die Gewährleistung der Einhaltung von Regeln des bewaffneten Konflikts, sondern auch über die Pflege von rechtlichen Regimen, welche Voraussetzungen für die Sicherung der Menschenrechte darstellen. Hierzu gehören etwa Handelsregeln, die Nahrungsmittelsicherheit schaffen; Umweltregeln, die Konflikten über die Ausbeutung knapper Ressourcen vorbeugen; und sogar das Recht der Verträge, welches Friedensverträge stützt.

Diese Bemühensverantwortung würde die Entwicklungen der vergangenen zwanzig Jahre auf den Begriff bringen und eine Perspektive für die Zukunft weisen. Die Funktion des Völkerrechts, Ziele und Werte festzuschreiben, hat sich schon länger in einer verstärkten Betonung der Menschenrechte manifestiert. Die Sicherung der Menschenrechte muss im Rahmen der Funktion des Völkerrechts, konkrete Verhaltensorientierung zu leisten, erfolgen, also auch unter Beachtung der Regeln, die den

66 In der abschließenden sog. Outcome-Resolution der Generalversammlung von 2005, UN/GA/RES/60/1 vom 24.10.2005, S. 27-28, RdNr. 121f.

Ausbruch zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte verhindern sollen. Dafür stellt das Völkerrecht insbesondere dem Sicherheitsrat weite Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. Deren Ausübung und deren Effektivität sind allerdings nicht in dem Maße gesichert, dass daraus eine ›Hauptverantwortung‹ des Sicherheitsrats für die menschliche Sicherheit ebenso wie für den Weltfrieden erwachsen könnte. Auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre spricht jedoch viel dafür, dass auch in Zukunft so viel sichtbare Interessenkonvergenz besteht, dass eine Bemühensverantwortung auf einem realpolitischen Substrat beruht.

Aber kann und sollte man rechtliche Interpretationen von Prognosen abhängig machen, die aus den Entwicklungen der letzten zwanzig Jahre abgeleitet sind? Es sollte zu denken geben, dass vor genau zwanzig Jahren fast niemand mit dem Fall der Berliner Mauer, dass man vor genau acht Jahren nicht mit einem Anschlag wie den des 11. September 2001, und dass man vor genau einem Jahr nicht mit einem weltwirtschaftlichen Crash, wie wir ihn heute erleben, gerechnet hat. Solche offenbar nicht ganz seltenen weltpolitischen Groß-Ereignisse haben die Kraft, Grundtendenzen einer Zeit zu beschleunigen oder umzukehren und jede Annahme einer linearen Weiterentwicklung zu widerlegen. Dennoch bleibt für die praktische Politik ebenso wie für Völkerrechtler kein anderer Weg als von möglichst plausiblen, aus Erkenntnissen der Vergangenheit gespeisten Zukunftsannahmen auszugehen. Wichtig ist hierbei allerdings, dass die Möglichkeit einer Veränderung der Verhältnisse einberechnet wird und angemessene Reaktionen der Politik *und* des Rechts auf Veränderungen erfolgen. Die schwierigere Aufgabe kommt dabei natürlich dem internationalen politischen System zu, das auf viel mehr Veränderungen reagieren muss als das Völkerrecht. Wegen der eigentümlichen Struktur des Völkerrechts, das von den Staaten nur entweder sehr schwer oder sehr leicht verändert werden kann, haben seine rechtsanwendenden Instanzen eine besondere Verantwortung. Sie müssen die geltenden Regeln und Prinzipien durch eine evolutive Auslegung in einem Bezug zu der sich verändernden Realität halten, der ihren Sinn und ihre Bindungskraft erhält.

V. Völkerrecht, Sicherheit und Risiko

Diese – bruchstückhaften – Überlegungen sollten ein wenig deutlich machen, welche Rolle das Völkerrecht als Element einer Kultur des Risikos und von Strategien der Sicherung spielt und spielen kann. Sowohl vom Standpunkt eines einzelnen Staates als auch von dem der

Menschheit ist Völkerrecht ein strukturbildendes Element einer Welt-Risikokultur. Es ermöglicht und begrenzt Strategien der Sicherung.

Die Frage ist natürlich, ob bzw. wieweit wir uns auf diese Weltrisikokultur und die durch ihre Regeln begrenzten Strategien der Sicherung verlassen wollen. Sind Völkerrechtler also Schamanen oder betrachten sie die Welt durch eine Brille, die Unterscheidungen erkennbar macht und die Abarbeitung von Gefahren ermöglicht? Diese Frage ist nicht mit Sicherheit zu beantworten. Zu bedenken ist, dass sich das Völkerrecht auf die am Wenigsten beherrschbare soziale Konfiguration bezieht, auf das Zusammenleben aller Menschen auf einem eng vernetzten Globus. Wer hier Sicherheit in dem Sinn verspricht, wie sie heute etwa auf den Straßen Berlins herrscht, ist ein Schamane. Aber den Versuch zu unternehmen, ist ein notwendiges Projekt. Dieses Projekt heißt Völkerrecht, wenn es unter prinzipieller Einbeziehung aller Beteiligten und ihrer jeweiligen staatlich-politischen Organisation sowie unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze wie Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und möglichst auch genuiner Demokratie unternommen wird. Auch wenn das Völkerrecht dabei manchmal wie ein zu schwaches Herz in einem übergewichtigen Körper schlägt, es ist ein dem Menschen würdiger Versuch.

Literatur

Amouyel, Alexandra: What is Human Security? in: *Human Security Journal* 1 (2006), S. 10-23.

Aust, Helmut/Naske, Nina: Rechtsschutz gegen den UN-Sicherheitsrat durch europäische Gerichte? Die Rechtsprechung des EuG zur Umsetzung ›gezielter Sanktionen‹ aus dem Blickwinkel des Völkerrechts, in: *ZÖR* 61 (2006), S. 587-623.

Axworthy, Lloyd: Human Security and Global Governance: Putting People First, in: *Global Governance* 7 (2001), S. 19-23.

– NATO's New Security Vocation, in: *NATO-Review* 47/4 (1999), S. 8-11.

Barak, Aharon: *A Judge in a Democracy*, Princeton: PUP 2008.

Benvenuti, Eyal: Coalitions of the Willing and the Evolution of Informal International Law, in: Calliess, Christian/Nolte, Georg/Stoll, Tobias (Hg.): *Coalitions of the Willing: Avantgarde or Threat? Göttinger Studien zum Völker- und Europarecht* 8 (2008), S. 1-23.

Bianchi, Andrea: Security Council's Anti-terror Resolutions and Their Implementation by Member States. An Overview, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), S. 1044-1073.

Brownlie, Ian: *International Law*, Oxford: OUP⁷2008.

- Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hg.): *Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen: Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff*, Hamburg/Berlin/Bonn: E.S. Mittler & Sohn 2001.
- Byers, Michael: Terrorism. The Use of Force and International Law after 11 September 2001, in: *ICLQ* 51 (2002), S. 401-414.
- Canadian Department of Foreign Affairs and Trade (Hg.): *The Responsibility to Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty* 2002.
- Chandler, David: Human Security: The Dog That Didn't Bark, in: *Security Dialogue* 39 (2008), S. 427-438.
- Fassbender, Bardo: Targeted Sanctions Imposed by the UN Security Council and Due Process Right, in: *International Organizations Law Review* 3 (2006), S. 437-485.
- Franck, Thomas: *The Power of Legitimacy among Nations*, Oxford: OUP 1990.
- Fréchette, Louise: Die Reform der Vereinten Nationen, Eine Innenansicht, in: *Vereinte Nationen* 1 (2007), S. 1-9.
- Friends of Human Security: *Chair's Summary*, Second Meeting, 20 April 2007, (http://www.mofa.go.jp/policy/human_secu/friends/index.html; Website des Japanischen Außenministeriums; Stand: 06.02.09).
- Fröhlich, Manuel/Bütöf, Maria/Lemanski, Jan: Kartographie der UN-Präsenz. Ein Nachgang zum Human Security Report, in: *Die Friedens-Warte* 81 (2006), H. 2, S. 13-24.
- Frowein, J./Krisch, N.: Art. 39, in: Simma, Bruno (Hg.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford: OUP ²2002, Rd-Nrn. 5ff.
- Gantzel, Klaus Jürgen: Neue Kriege? Neue Krieger? in: *Friedensgutachten* 2002, S. 80-89.
- Gasser, Hans-Peter: Protection of Civilian Population, in: Fleck, Dieter (Hg.): *Handbook of International Humanitarian Law*, Oxford: OUP ²2008, S. 237ff.
- Geiß, Robin: Asymmetric Conflict Structures, in: *International Review of the Red Cross* 88 (2006), S. 757-777.
- Gießmann, Hans J.: Der Human Security Report: Neue Fakten, neue Mythen? in: *Die Friedens-Warte* 81 (2006), H. 2, S. 39-49.
- Gray, Christine: *International Law and the Use of Force by States*, Oxford: OUP ³2008.
- Greenstock, Jeremy: The Security Council in the Post-Cold War World, in: Lowe, Vaughan (Hg.): *The United Nations Security Council and War. The Evolution of Thought and Practice since 1945*, Oxford: OUP 2008, S. 248-262.

- Hennis, Wilhelm: *Verfassung und Verfassungswirklichkeit. Ein deutsches Problem* (Freiburger Antrittsvorlesung vom 5. Juli 1968), Tübingen: Mohr 1968.
- Herdegen, Matthias: *Die Befugnisse des UN-Sicherheitsrates. Aufgeklärter Absolutismus im Völkerrecht?* Heidelberg: C. F. Müller 1998.
- Hillgruber, Christian: Verfassungsrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Wirklichkeit, in: *VVDStRL* 67(2008), S. 7-56.
- Hurrell, Andrew: *On Global Order*, Cambridge: CUP 2007.
- Kaldor, Mary: Old Wars, Cold Wars, New Wars, and the War on Terror, in: *International Politics* 42 (2005), S. 491-498.
- Kant, Immanuel: *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, Königsberg bey Friedrich Nicolovius 1795.
- Kermani, Parinaz: The Human Security Paradigm Shift: From ›Expansion of Security‹ to ›Extension of Human Rights‹, in: *Human Security Journal* 1 (2006), S. 24-34.
- King, Gary/Murray, Christopher J.L.: Rethinking Human Security, in: *Political Science Quarterly* 116 (2001/02), S. 589-590.
- Koskeniemi, Martti: What is International Law for? in: Evans, Malcom D. (Hg.): *International Law*, Oxford: OUP²2006, S. 57-82.
- Kramer, Daniel: Rechtliche Regulierung asymmetrischer Konflikte? in: *Die Friedens-Warte* 81 (2006), H. 2, S. 96-100.
- Krieger, Heike: A Conflict of Norms. The Relationship between Humanitarian Law and Human Rights Law in the ICRC Customary Law Study, in: *Journal of Conflict and Security Law* 11 (2006), S. 265-291.
- *The Kosovo Conflict and International Law: An Analytical Documentation 1974-1999*, Cambridge: CUP 2001.
- Krisch, Nico: Legality, Morality and the Dilemma of Humanitarian Intervention after Kosovo, in: *EJIL* 13 (2002), S. 323-335.
- Lehnardt, Chia: Private Military Companies and State Responsibility, in: Chesterman, Simon/ Lehnardt, Chia (Hg.): *From Mercenaries to Market: the Rise and Regulation of Private Military Companies*, Oxford: OUP 2007, S. 139-157.
- Luck, Edward C.: Der verantwortliche Souverän und die Schutzverantwortung. Auf dem Weg von einem Konzept zur Norm, in: *Vereinte Nationen* 2008, H. 2, S. 51–58.
- MacFarlane, S. Neil/Khong, Yuen Foong: *Human Security and the UN – A Critical History*, Bloomington/Indianapolis: Indiana UP 2006.
- Meiertöns, Heiko: *Die Doktrinen U.S.-amerikanischer Sicherheitspolitik, völkerrechtliche Bewertung und ihr Einfluss auf das Völkerrecht*, Baden-Baden: Nomos 2006

- Millar, Kathryn: A Human Security Analysis of the War in Iraq, in: *Human Security Journal* 2 (2006), S. 47-68.
- Münkler, Herfried: Asymmetrie und Kriegsvölkerrecht. Die Lehren des Sommerkrieges 2006, in: *Die Friedens-Warte* 81/2 (2006), S. 59-65.
- *Die Neuen Kriege*, Reinbek: Rowohlt ⁵2003.
- Nolte, Georg: Das Verfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung, in: *VVdStRL* 67 (2008), S. 129-159.
- Guantanamo und Genfer Konventionen: Eine Frage der *lex lata* oder *de lege ferenda*? in: Fischer, Horst/Froissart, Ulrike/Heintschel von Heinegg, Wolff/Raap, Christian (Hg.): *Krisensicherung und Humanitärer Schutz / Crisis Management and Humanitarian Protection. Festschrift für Dieter Fleck*, Berlin: BWV 2004, S. 393-404.
- Weg in eine andere Rechtsordnung, in: Lutz, Dieter S./Gießmann, Hans J. (Hg.): *Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren*, Baden-Baden: Nomos 2003, S. 303-321.
- The International Legal System: Is its Nature Changing? in: *Austrian Review of International and European Law* 8 (2003), S. 88ff.
- Article 2 (7), in: Simma, Bruno (Hg.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford: OUP ²2002, RdNrn. 67-68.
- The Limits of the Security Council's Powers and its Functions in the International Legal System: Some Reflections, in: Byers, Michael (Hg.) *The Role of Law in International Politics- Essays in International Law and International Relations*, Oxford: OUP 2000, S. 315-325.
- Kosovo und Konstitutionalisierung: Zur humanitären Intervention der NATO-Staaten, in: *ZaöRV* 59 (1999), S. 941-960.
- Paris, Roland: Human Security – Paradigm Shift or Hot Air, in: *International Security* 27 (2001), S. 87-102.
- Ramcharan, Bertrand G.: *Human Rights and Human Security*, Den Haag u.a.: Nijhoff 2002.
- Rosenau, James N.: New Dimensions of Security. The Interaction of Globalizing and Localizing Dynamics, in: *Security Dialogue* 25 (1994), S. 255-281.
- Schäfer, Andreas: *Der Begriff der ›Bedrohung des Friedens‹ in Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen: Die Praxis des Sicherheitsrates*, Frankfurt/M. u.a.: Lang 2006.
- Serafino, Nina M./Weiss, Martin A.: Peacekeeping and Conflict Transitions, in: Gerbick, Keith D. (Hg.): *Peacekeeping and Stability Issues*, Halifax: Nova Scotia Publishers 2007, S. 83-97.
- Slaughter, Anne-Marie: Security, Solidarity, and Sovereignty: The Grand Themes of UN-Reform, in: *AJIL* 99 (2005), S. 619-631.
- Stahn, Carsten: Responsibility to Protect. Political Rhetoric or Emerging Legal Norm? In: *AJIL* 110 (2007), S. 99-120.

- Stein-Kaempfer, Jaqueline: *Human Security – Völkerrechtliche Aspekte eines internationalen Sicherheitskonzeptes zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, Berlin u.a.: Duncker & Humblot 2008.
- Korb, Lawrence: *A New National Security Strategy*, New York. Council on Foreign Relations 2003 [The National Security Strategy of the United States of America (NSS), September 2002, S. 99-139].
- Thirlway, Hugh: The Sources of International Law, in: Evans, Malcom D. (Hg.): *International Law*, Oxford: OUP²2006, S. 122ff.
- Tomuschat, Christian: Der Sommerkrieg des Jahres 2006 im Nahen Osten. Eine Skizze, in: *Die Friedens-Warte* 81/1 (2006), S. 179-190.
- Der 11. September und seine rechtlichen Konsequenzen, in: *EuGRZ* 24 (2001), S. 535-545.
- UNDP (Hg.): *Human Development Report 1994*, New York/Oxford: OUP, 1994 (http://hdr.undp.org/en/media/hdr_1994_en_chap2.pdf).
- UN-DPKO, *Civil-Military Coordination Policy*, http://www.un.org/Depts/dpko/milad/oma/DPKO_CMCOORD_PoliPo.pdf.
- UN-DPKO-Best Practices Unit (Hg.): *Handbook on United Nations Multidimensional Peacekeeping* Dez. 2003, S. 35-45.
- University of British Columbia (Hg.): *The Human Security Report 2005. War and Peace in the 21st Century* (<http://www.humansecurityreport.org/>).
- Volkmann, Uwe: Verfassungsrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Wirklichkeit, in: *VVdStRL* Bd. 67 (2008), S. 57-90.
- Werle, Gerhard: *Principles of International Criminal Law*, Den Haag: T.M.C. Asser Press 2005.
- Wibben, Annick T.R.: Human Security: Toward an Opening, in: *Security Dialogue* 39 (2008), S. 455-462.
- Wolfrum, Rüdiger: Preamble, in: Simma, Bruno (Hg.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford: OUP²2002, Rd-Nrn. 1-3.
- Zimmermann, Andreas/Varwick, Johannes (Hg.): *Die Reform der Vereinten Nationen. Bilanz und Perspektiven*, Berlin: Duncker & Humblot 2006.

Urteile und andere Dokumente

- EGMR, Urteil vom 24. Februar 2005 (*Isayeva v. Russia*), Applications No. 57947/00, 57948/00 and 57949/00 (<http://www.echr.coe.int/echr/>).
- House of Lords, Urteil vom 12. Dezember 2007 (*R. on the Application of Al-Jedda v. Secretary of State for Defence*), (2007) UKHK 58.
- IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Bosnia and Herzegovina v. Serbia and*

- Montenegro*), Urteil vom 26. Februar 2007, (ICJ Rep. 2007), RdNrn. 428-438.
- Outcome-Resolution der Generalversammlung von 2005, UN/GA/RES/60/1 vom 24. Oktober 2005, S. 27-28, RdNrn. 121 f.
- Strengthening the United Nations: An Agenda for further Change* (UN-Doc. A/57/387) vom 9. September 2002.
- Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, *The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel* (HCJ 769/02) (<http://elyon1.court.gov.il/verdictssearch/englishverdictssearch.aspx>).
- Supreme Court of Israel, Urteil vom 30. Juni 2004, *Beit Sourik Village Council v. the Government of Israel and Commander of the IDF Forces in the West Bank* (HCJ 2056/04) (<http://elyon1.court.gov.il/verdictssearch/englishverdictssearch.aspx>).
- Treaties over Time – in particular: Subsequent Agreement and Practice*, ILC-Working Group Long-Term Programme of Work, International Law Commission, Report on the work of its sixtieth session (5 May to 6 June and 7 July to 8 August 2008), General Assembly, Official Records, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/63/10), abrufbar unter: <http://untreaty.un.org/ilc/reports/2008/2008report.htm>.
- U.S. Supreme Court, Urteil vom 12. Juni 2008 (*Boumediene et al. v. Bush*), 128 S.Ct. 2229 (2008).
- U.S. Supreme Court, Urteil vom 29. Juni 2006 (*Hamdan v. Rumsfeld*), 126 S. Ct. 2749 (2006).
- We the People. The Role of the United Nations in the twenty-first Century* (UN-Doc. A/54/2000) vom 27. März 2000
- EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 3. September 2008, in den verbundenen Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P (*Yassin Abdullah Kadi gegen Rat der EU und Al Barakaat International Foundation gegen Rat der EU*), EuGRZ 2008, 480ff. (<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

Zeitungsartikel

- Benvenisti, Eyal: An obligation to investigate, in: *Haaretz* vom 29. Januar 2009 (<http://www.haaretz.com/hasen/spages/1059435.html>).
- Grenell, Richard: Some advice for Ambassador Rice, in: *Washington Times* 26 vom Februar 2009.
- Harel, Amos: IDF probe: Cannot defend destruction of Gaza homes, in: *Haaretz* vom 18. Februar 2009 (<http://www.haaretz.com/hasen/spages/1064161.html>).

Labaton, Stephen: Obama Wants Global Financial Plan, in: *New York Times* vom 11. März 2009.

Mazzetti, Mark/Glaberson, William: Obama Issues Directive to Shut Down Guantánamo, in: *New York Times*, 22. Januar 2009, S. A1.

Nach dem Machtwechsel. Obama setzt Guantánamo-Verfahren aus, in: *FAZ*, 21. Januar 2009.

Neuer Anlauf für Reform des Weltsicherheitsrats, in: *APA*, Meldung vom 20. Februar 2009.

The Vice-Presidential Debate (2 October 2008), in: *The New York Times*, 1. Dezember 2008.

Ökonomische Risiken durch Klimawandel

CLAUDIA KEMFERT

Zusammenfassung

Der menschlich verursachte Klimawandel nimmt immer größere Ausmaße an, in den kommenden 100 Jahren werden wir mit einem drastischen Klimawandel zu rechnen haben. Die wesentlichen Auswirkungen des Klimawandels sind der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur und des Meeresspiegels sowie die Zunahme extremer Wetterereignisse und Naturkatastrophen, welche enorme volkswirtschaftliche Schäden verursachen. Der Stern-Bericht der britischen Regierung bestätigt, dass der Klimawandel vor allem eine ökonomische Komponente besitzt: Durch extreme Klimaereignisse entstehen Kosten für die Volkswirtschaft, Stern rechnet mit bis zu 20% der globalen Volkswirtschaft. Wie unsere Ergebnisse zeigen, werden auch erhebliche Kosten auf die deutsche Volkswirtschaft zukommen, bis zu 800 Mrd. USD müsste die deutsche Volkswirtschaft in den kommenden 50 Jahren nur für die Behebung von Klimaschäden aufwenden, das sind ca. 3% des Bruttozialprodukts in dieser Zeit. Die werden weiter steigen, wenn kein Klimaschutz betrieben wird. Wenn die Hauptverursacher des Klimawandels Kooperationen in technologische Innovationen erzielen und gemeinsam einen Emissionshandel etablieren, können die Kosten des Handelns, d.h. der Treibhausgasmindeung, deutlich niedriger sein, als die Kosten des Nichthandelns. Wenn sofort mit Klimaschutzpolitik begonnen werden würde, würden enorme Schäden vermieden.

Der Einfluss des Menschen auf das Klima ist groß

Der Einfluss des Menschen auf das natürliche Klima ist niemals größer gewesen als heute. So sind bedeutende Umweltveränderungen durch menschliche Aktivitäten, wie die steigenden Emissionen von Treibhausgasen (THG), zu einem wesentlichen Bestandteil der heutigen Lebenswelt geworden. Die Emissionen von Treibhausgasen und damit Treibhausgaskonzentrationen sind in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Der *Intergovernmental Panel of Climate Change* (IPCC) und der Wissenschaftliche Beirat globaler Umweltveränderung (WBGU) gehen davon aus, dass eine Veränderung der globalen Kohlendioxidkonzentrationen von über 450 ppm und damit einer Temperaturänderung von über 2°C im Jahre 2100 eine gefährliche Beeinflussung des Klimas durch den Menschen bedeuten wird. Die heutige Kohlendioxidkonzentration liegt bereits bei knapp 400 ppm.¹ Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen sind Industriestaaten mit hohem Pro-Kopf-Energieverbrauch und Emissionen wie die USA, die europäischen Länder, Japan. Inzwischen hat das energieintensive Wachstum Chinas dazu geführt, dass dieses Land schon heute Platz 2 der weltweiten CO₂-Emissionen einnimmt. Es ist abzusehen, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel langfristige, irreversible Schäden verursachen wird, die die natürlichen Lebensgrundlagen gefährden.

Langjährige Beobachtungen bestätigen, dass sich die Erde erwärmt. Im 20. Jahrhundert hat sich die globale Oberflächentemperatur um 0,2 (±0,6) °C erhöht. Der Anstieg der Oberflächentemperatur der nördlichen Hemisphäre war in dieser Zeit größer als in den vorausgegangenen 1000 Jahren. 1990 war global das wärmste Jahr im 20. Jahrhundert, das Jahr 2005 war das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die Anzahl der heißen Tage hat zugenommen, die der kalten Tage abgenommen. Die anthropogenen, d.h. durch den Menschen verursachte, Konzentrationen der Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O) ist seit 1750 sehr stark angestiegen. Je nach Annahmen über die künftigen Entwicklungen wären Temperaturerhöhungen von 1,5°C bis zu 5,5°C im Jahre 2100 zu erwarten. Allein die atmosphärische Konzentration von Kohlendioxid hat sich von 1750 bis heute um 31% (± 4%) erhöht.² Die CO₂ Emissionen werden hauptsächlich durch

1 IPCC: Climate Change 2007; Kemfert u.a.: Economic Impact Assessment.

2 Heute sind 150 Gigatonnen (Gt) an Kohlendioxidemissionen mehr in der Atmosphäre als noch vor der Industrialisierung. Die Menge an Kohlendioxid wächst jährlich um 3%. Im Jahre 2050 würde bei unveränderter Wachstumsrate die Menge an Kohlendioxid schon 300 Gt betragen.

die Verbrennung fossiler Energien erzeugt. Die Erderwärmung der letzten 50 Jahre ist daher im Wesentlichen auf menschlichen Einfluss zurückzuführen. Mit zunehmenden Treibhausgasemissionen und Temperaturen wird der globale Meeresspiegel weiter steigen, und zwar je nach zugrunde gelegten Annahmen und Szenarien um 10 cm bis zu 90 cm bis zum Jahre 2100.

Die Anzahl extremer Naturereignisse nimmt zu – und damit auch die volkswirtschaftlichen Schäden

Die Anzahl und Stärke extremer Naturkatastrophen, wie durch extreme Regenfälle verursachte Überschwemmungen, Hitzewellen und Stürme mit steigenden Intensitäten, nehmen immer weiter zu. Tabelle 1 zeigt die möglichen extremen Klima-Ereignisse, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und ihre möglichen Auswirkungen. Es ist als gesicherte Erkenntnis anzusehen, dass nicht nur die Anzahl und Intensität extremer Naturereignisse, insbesondere die Zunahme extremer Regenfälle, weiter steigen wird. Manche Regionen in der Welt werden und sind schon heute stärker von dem Klimawandel betroffen als andere. In den Regionen Nordamerikas sind vermehrt Stürme und Tornados mit extremen Windintensitäten zu erwarten, wohingegen in Asien Überschwemmungen wahrscheinlicher sind. In Europa wiederum ist in Zukunft neben extremen Hitze-Ereignissen und Fluten auch mit starken Stürmen wie Tornados und Hurrikane zu rechnen.

Extreme Hitze-Phänomene und Regenfälle waren in den vergangenen Jahren in Europa, insbesondere auch in Deutschland, deutlich sichtbar: In Mittel- und Osteuropa traten im Jahre 2002 extreme Regenfälle und Überflutungen auf. Im Osten und Süden Deutschlands, im Südwesten Tschechiens sowie in Österreich und Ungarn kam es zu starken Überschwemmungen der Donau, Elbe, Moldau, Inn und Salzach. Das ›Jahrtausendhochwasser‹ hat neben Österreich, Tschechien vor allem Deutschland stark getroffen: Die Schäden haben sich allein in Deutschland auf 9,2 Mrd. Euro belaufen³.

3 München Rück: Jahresrückblick Naturkatastrophen 2002.

Extremes Klimaereignis	Wahrscheinlichkeit	Auswirkungen
Höhere maximale Temperaturen. Mehr heiße Tage und Hitzewellen	sehr hoch	Ansteigende Todesfälle und ernsthafte Erkrankungen älterer Personen, Anstieg von Hitzestress bei Tieren Verschiebung der Touristengebiete Anstieg des Risikos von Ernteschäden Reduktion der Energieversorgungssicherheit Anstieg der Energienachfrage für Kühlung
Weniger kalte Tage und Reduktion von Kältewellen	sehr hoch	Verminderte Sterbewahrscheinlichkeit durch weniger kalte Tage Verminderte Risiken der Ernteauffälle Anstieg der Ausbreitung „tropischer“ Krankheiten Vermehrte Ausbreitung von Schädlingen Reduzierte Energienachfrage für Heizen
Höhere extreme Regenfälle	sehr hoch	Anstieg der Schäden durch Überflutungen, Erdbeben, Lawinen Anstieg der Bodenerosion Erhöhte Entschädigungszahlungen des Staates Anstieg des ökonomischen Risikos für Versicherungsunternehmen
Anstieg der Sommertrockenheit und Risiken von Dürren	hoch	Reduzierte Ernteerträge Anstieg der Gebäudeschäden durch Bodenbeschaffenheitsänderungen und -verminderungen Reduzierte Wasserressourcen und verschlechterte Wasserqualität Anstieg des Risikos durch Waldbrände
Anstieg der Windintensitäten von Wirbelstürmen Anstieg der mittleren und höchsten Regenfälle (in manchen Regionen)	hoch	Erhöhtes Risiko für das Menschenleben Anstieg der Risiken für Krankheiten und Epidemien Anstieg der Küstenerosion und Schäden an Gebäuden und Infrastruktur in Küstennähe Anstieg der Schäden der Ökosysteme an der Küste (wie Korallenriffe und Mangroven)
Im Zusammenhang mit El Nino-Effekten intensiviere Fluten und Dürren	hoch	Reduzierte landwirtschaftliche Produktivität in Dürreregionen und Überschwemmungsgebieten Anstieg der Schäden in Mittelasien Reduzierte Wasserressourcen in Dürreregionen
Anstieg der Monsunregenschwankungen in Asien	hoch	Anstieg der Überflutungen und Dürren
Anstieg der Intensität der Stürme am mittleren Breitengrad	niedrig	Anstieg des Risikos für Leben und Gesundheit Anstieg der Wohlfahrtseinbußen und Anstieg der Infrastrukturschäden Anstieg der Schäden in Küstenzonengebieten

Tabelle 1: Beispiele extremer Klimaereignisse und die Auswirkungen (positiv und negativ) [Quelle: IPCC (2001)]

Im Jahre 2003 litt ganz Europa unter einer extremen Hitzewelle. Die volkswirtschaftlichen Schäden umfassen zum einen Hitzetote, wie sie vor allem in Frankreich aufgetreten sind und auch Gesundheitsschäden durch erhöhte Krankheitsgefahren, zum anderen Ernteausfälle, Störungen in der Energiebereitstellung⁴ und ein Anstieg der Waldbrände. Insgesamt können für das Jahr 2003 Schäden der Hitzewelle in Höhe von 10 bis 17 Mrd. Euro für Europa geschätzt werden.⁵ Die Schäden des Hurrikans Katrina wurden von der US Amerikanischen Regierung auf 200 Mrd. US-Dollar beziffert, – die Münchner Rück weist nur die direkt versicherten Schäden aus, die sich auf etwas 15-20 Mrd. belaufen (siehe Münchner Rück 2006) – es kam zu Wachstumseinbußen in den USA in Höhe von 0,2-0,4%. Doch zusätzlich zu den durch die Versicherungsunternehmen bezifferten Schäden müssen Schäden der Infrastruktur, Krankheit durch das Ausbrechen von Seuchen, Todesfälle, Schäden der Landwirtschaft (bei Überflutungen) und der Ökologie berücksichtigt werden. Diese Schäden sind vom Staat aufzuwenden, es sind Ausgaben, die an anderer Stelle der Volkswirtschaft fehlen. Allerdings können durch den Wiederaufbau beschädigter Infrastruktur und Immobilien auch Branchen, wie die Baubranche profitieren (ca. +0,1% des BSP im Jahr 2005). Bei dem Extremereignis des Hurrikans *Katrina* kam erschwerend hinzu, dass durch die Beschädigung von Ölbohrplattformen es zu Ölangebotsausfällen kam und damit der Ölpreis stark angestiegen ist. Aus diesem Grund sind die volkswirtschaftlichen Schäden insgesamt sehr viel höher als von den Versicherungsunternehmen beziffert. Würde man diese Schäden mit hineinrechnen, wären die ökonomischen Schäden auf ca. 450 Mrd. USD zu beziffern, ca. 2-3% des Bruttonationalprodukts der USA im Jahre 2005.

Volkswirtschaftliche Schäden wachsen um das zeh- bis hundertfache

Die ökonomischen Schäden extremer Wetter-Ereignisse sind in den letzten drei Jahrzehnten um den Faktor fünfzehn gestiegen⁶. Im Jahre 2002 bezifferte die Versicherung der Münchner Rück die globalen Schäden auf 55 Mrd. US-Dollar. Der kräftige Anstieg der Schäden ist auch damit zu erklären, dass zunehmend die vom Klimawandel besonders betroffe-

4 Hohe Flusswassertemperaturen bringen die Gefahr einer unzureichenden Kühlung der Atomreaktoren mit sich. Im Jahre 2003 führte dies dazu, dass Atommeiler in Deutschland und Frankreich stillgelegt werden mussten.

5 Kemfert: Die Kosten des Klimawandels; Kemfert: Die andere Klima-Zukunft.

6 Münchner Rück: Jahresrückblick Naturkatastrophen 2007.

nen Küstenregionen immer stärker besiedelt werden. Zudem nehmen die Sturmintensitäten zu, und die Stürme treten vermehrt in dicht besiedelten Gebieten auf.

In der weiteren Fortschreibung des ökonomischen Trends der Daten der Münchner Rück würden die Schäden bis zum Jahre 2050 um das Zehnfache steigen und dann einen Wert von über 600 Mrd. Euro aufweisen. In den von Naturkatastrophen gefährdeten Gebieten (wie Hochwasserregionen oder Küstenzonen usw.) werden Versicherungen bei steigenden Eintrittswahrscheinlichkeiten von Naturkatastrophen immer weniger bereit sein, möglichen Schäden zu versichern.⁷

Der für sehr viel Aufmerksamkeit sorgende Bericht der britischen Regierung unter der Schirmherrschaft von Sir Nicolas Stern untersucht ebenfalls die möglichen volkswirtschaftlichen Effekte des Klimawandels.⁸ Er kommt zu dem Schluss, dass der Klimawandel erhebliche volkswirtschaftliche Kosten verursachen wird, in der Höhe von bis zu 20% des Bruttosozialprodukts bis zum Jahre 2100 (Abbildung 1). Damit kann der Klimawandel die weltweiten Volkswirtschaften in eine Rezession führen. Die Kosten des Handelns, d.h. der Emissionsminderung, sind deutlich geringer. Wenn die Weltnationen im Rahmen eines internationalen Emissionsrechtshandels kooperieren, können die Kosten 1% des weltweiten Bruttosozialprodukts betragen, sagt der Stern-Bericht.

Anhand des globalen Simulationsmodells WIAGEM, welches ein detailliertes Ökonomie- und Handelsmodell mit einem Klimamodell koppelt, können die ökonomischen Auswirkungen des Klimawandels geschätzt werden.⁹ Neben direkten ökonomischen Auswirkungen auf die Energieerzeugung, die Landwirtschaft und die Industrie werden hier zusätzlich Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökologie (wie z.B. die Zunahme von Waldbränden und Verluste an Artenvielfalt) aber auch gesundheitlich-ökonomische Aspekte von Krankheiten und Sterblichkeitsänderungen berücksichtigt. Vergangene Studien zeigen, dass gerade die Abschätzung solcher Schäden mit extremen Unsicherheiten behaftet ist.¹⁰ Wir berücksichtigen ein Szenario, welches eine Temperaturänderung von 4,5°C bis zum Jahre 2100 unterstellt (Treibhausgaskonzentration steigt auf 650 ppmv). Global können in einem solchen Szenario Schäden bis zu 4% des globalen Bruttosozialprodukts auftreten.¹¹ Diese Ausga-

7 Zum Beispiel Gebäudeversicherungen bei Hochwasser oder Stürmen an küstennahen Gebieten.

8 Stern: The Stern Review.

9 Kemfert: Global Integrated Assessment; Kemfert: Global Economic Implications.

10 OECD: Estimating the Benefits.

11 IPCC: Climate Change 2007.

ben fehlen in der Volkswirtschaft an anderer Stelle (*crowding out*), was die ökonomischen Wachstumseffekte mindert und wiederum zu zusätzlichen Wohlfahrtseinbußen führt. Die Ergebnisse für Deutschland zeigen, dass zudem erhebliche Kosten auf die deutsche Volkswirtschaft zukommen, bis zu 800 Mrd. US-Dollar müsste die deutsche Volkswirtschaft in den kommenden 50 Jahren nur für die Behebung von Klimaschäden aufwenden; das sind ca. 3% des Bruttonationalprodukts in dieser Zeit. Und diese Kosten werden weiter steigen, wenn kein Klimaschutz betrieben wird. Die Kosten des Handelns, d.h. der Treibhausgasminde- rung, sind deutlich geringer. Wenn die Hauptverursacher des Klimawandels Kooperationen in technologische Innovationen erzielen und gemeinsam einen Emissionshandel etablieren, können die Kosten bis 1% des BSP betragen. Damit sind die Kosten des Handelns deutlich geringer als die Kosten des Nichthandelns. Wenn sofort mit Klimaschutzpolitik begonnen werden würde, würden enorme Schäden vermieden werden. Eine Klimaschutzpolitik, die erst im Jahre 2030 beginnt, würde zu einer gefährlichen Beeinflussung des Klimas führen.

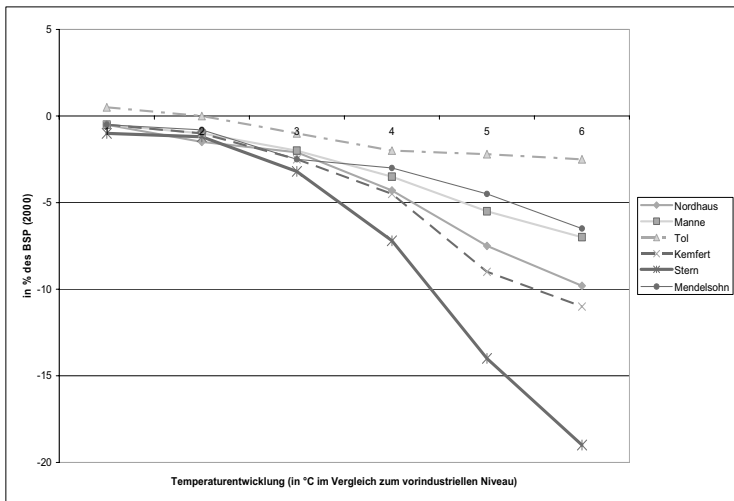


Abb. 1: Weltweite ökonomische Schäden gemessen in % des Bruttonationalprodukts [Quellen: OECD: *Estimating the Benefits*; Stern: *The Stern Review*; Kemsfert: *Die Kosten des Klimawandels*]

Klimawandel – was können wir tun?

Um den Klimawandel abzumildern oder gar zu verhindern, müssen die Treibhausgasemissionen drastisch gesenkt werden. Klimaexperten gehen davon aus, dass eine Reduktion der Treibhausgase um 60-80% bis zum Jahre 2100 notwendig wäre. Aufgrund der Langlebigkeit der Treibhausgase in der Atmosphäre müssen die verantwortlichen Staaten möglichst schnell mit dieser starken Reduktion beginnen. Hauptverantwortliche Staaten sind die USA, die für den Großteil aller weltweit emittierten Treibhausgase verantwortlich sind, gefolgt von China, Europa, Russland und Japan. Eine wirksame Klimaschutzpolitik muss vor allem Ländern mit hohen Treibhausgasemissionen verbindliche Ziele zur Emissionsvermeidung abverlangen. Mit dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls haben sich zwar die meisten Industrieländer zu einer – insgesamt sehr moderaten – Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen bis zur Periode 2008/ 2012 verpflichtet. Allerdings verlaufen die Bemühungen um wirksame international abgestimmte Klimaschutzmaßnahmen zäh und es erscheint zweifelhaft, ob es gelingen wird, konkrete und verbindliche Emissionsziele auch für die Zeit nach dem Ende der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls im Jahre 2012 durchzusetzen. Während Deutschland und die Europäische Union auf bindende Verpflichtungen zum Klimaschutz drängen und selbst bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen haben, verweigern sich andere Länder wie die USA und China diesen Forderungen. Dabei wäre es im Rahmen internationaler Klimaschutzabkommen dringend notwendig, dass die Industrienation USA sich an einem Klimaabkommen beteiligt, um dann auch Länder wie China und Indien mit einer Vorbildfunktion vom Handeln zu überzeugen.

Wirksame Klimaschutzpolitik mit Kooperationen

Nur wenn es gelingt, im Rahmen internationaler Klimaschutzpolitik so zu kooperieren, dass Klimaschutzziele zu möglichst geringen Kosten erreicht werden, wird es mittel- bis langfristig möglich sein, gezielt Anreize für Nationen mit hohen Emissionen und damit hohen Vermeidungskosten, wie den USA und China, zu schaffen, einem Klimaschutzabkommen beizutreten. Dabei sind verschiedene Anreizmechanismen denkbar: Länder, die zur Klimaschutzkooperation bewegt werden sollen, können entweder direkt über sog. *Side Payments*, d.h. monetäre Zahlungen z.B. aus gezielten Klimaschutz-Fonds, dazu bewegt werden, Klimaschutzzie-

le einzugehen.¹² Denkbar wären hier konkrete finanzielle Entlastungen bei gezieltem Klimaschutz. Carl Christian von Weizsäcker hat vorgeschlagen, dass reiche Länder Emissionsrechte aufkaufen und einem Fond zukommen lassen, um einen bestimmten Preis (10€ pro Tonne CO₂) zu erzielen und um Wettbewerbsverzerrungen durch variierende Preise zu vermindern.¹³ So könnten neue Technologien, wie die CCS (*Carbon Capture and Sequestration*) Technologie einsatzfähig werden und somit auf eine gezielte Förderung von erneuerbaren Energien ganz verzichtet werden. Obwohl dies eine sehr interessante Idee ist, ist ja gerade die Intention eines globalen Emissionsrechtehandels, Vermeidungskosten zu minimieren. Hier sollte der Markt frei entscheiden, welcher Preis diesen Kosten entspricht. Die CCS Technologie ist sicher eine langfristige Option, eine Förderung von erneuerbaren Energien gerade zur Erzielung von Emissionsminderungsstrategien bleibt unerlässlich.

Zudem ist es denkbar, zögernde Nationen zu überzeugen, einem Klimaschutzabkommen beizutreten, indem Sanktionen auferlegt werden, wie beispielsweise Handelsbeschränkungen (z.B. von Kohle der USA). Quantitative Untersuchungen zeigen aber, dass dies nicht nur zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der betroffenen Nationen führt, sondern auch für die Nationen, die die Handelssanktionen eingeführt haben.¹⁴

Erfolgsversprechender sind im Rahmen internationaler Klimaschutzpolitik solche Maßnahmen, die Emissionsminderungsziele zu minimalen volkswirtschaftlichen Kosten erreichen. Durch den Emissionshandel können die Vermeidungskosten der Industriestaaten erheblich vermindert werden. Länder, die ein internationales Klimaschutzziel erreichen wollen, können dies mit der Einführung eines Emissionsrechtehandels kosteneffizient erreichen. Zudem kann es sinnvoll sein, gemeinsam technologische Neuerungen zur Energieeffizienzverbesserungen zu erforschen, welche ebenso die Emissionsminderungskosten vermindern.¹⁵ So können beispielsweise durch gezielte Kooperation in Forschungsarbeiten zur technologischen Entwicklung die kooperierenden Länder einen Wettbewerbsvorteil erzielen, welche sich an der Erforschung beteiligen.

Damit wird der Erfolg von Klimaschutzpolitiken nach 2012 von drei entscheidenden Faktoren abhängen: *Erstens*, konkrete globale Emissionsminderungsziele; *zweitens*, Kooperation und Kosteneffizienz. Nur wenn es gelingen wird, die Emissionsvermeidungskosten so gering wie möglich zu halten, wie durch den Einsatz eines Emissionsrechtehandels und

12 Carraro: The structure of International Agreements.

13 von Weizsäcker: Was kommt nach ›Kyoto‹?.

14 Kemfert: International Climate Coalitions.

15 Kemfert: International Climate Coalitions.

drittens gezielte Kooperation in technologische Entwicklungen, wird eine weitere internationale Klimaschutzpolitik Erfolg haben.

Kosteneffizienz durch weltweiten Emissionshandel

Der bereits im Kyoto-Protokoll eingeführte Emissionshandel vermindert die Kosten der Emissionsminderung drastisch.¹⁶ Im Rahmen des Kyoto-Protokolls liegt dies in erster Linie daran, dass Russland aufgrund wirtschaftlicher Einbußen nach 1990 die Emissionen bereits weit unter das Niveau von 1990 hat senken können. Damit ist Russland in der Kyoto-Verpflichtungsperiode in der Lage, Emissionen zu verkaufen, sodass es für solche Länder, die relativ hohe Vermeidungskosten haben, wie Europa und Japan, kostengünstiger sein kann, Emissionsrechte zu erwerben.

Im Rahmen weiterer Klimaschutzvereinbarungen nach Kyoto, also nach dem Jahre 2012, wird es nun entscheidend sein, dass weitere Emissionsminderungen möglichst kostengünstig erreicht werden können. »Kyoto Plus« muss zwei wichtige Komponenten enthalten: verbindliche Minderungsziele für alle Industriestaaten und Kosteneffizienz *erstens* durch einen internationalen Emissionshandel, indem stark wachsende Volkswirtschaften sich beteiligen und *zweitens* durch Kooperation in technologische Entwicklungen.

Eine Klimaschutzpolitik mittels eines Emissionsrechtehandels innerhalb der Industrieländer würde Kosten in Höhe von knapp 1 Billion US-Dollar bis zum Jahre 2050 verursachen (knapp 0,35% des BSP der Industrieländer). Der Emissionszertifikatpreis würde hier 51 US-Dollar pro Tonne Kohlendioxid betragen. Wenn China dem Emissionshandel beiträgt, können in den Industriestaaten Kosten in Höhe von bis zu 259 Mrd. US-Dollar vermieden werden (Vermeidung ca. 0,1% des BSP der Industrieländer). Wenn andere Länder einem Emissionshandel beitreten, könnten Kosten sogar in Höhe von knapp 500 Mrd. US-Dollar vermieden werden (Vermeidung ca. 0,18% des BSP der Industrieländer). Der Emissionszertifikatpreis würde sich auf 37 bzw. sogar um die Hälfte auf 25 US-Dollar pro Tonne Kohlendioxid vermindern. Ein zusätzlich positiver Effekt ist, dass die Entwicklungsländer durch den Verkauf von Emissionsrechten erhebliche Einnahmen erzielen, was sich positiv auf die Wirtschaft auswirkt (Wachstumsschub von 0,1% pro Jahr).

16 Carraro: The structure of International Agreements; Löschel: Technological Change.

Kosteneffizienz durch technologische Kooperationen

Eine Vermeidung des Klimawandels ist nur dann möglich, wenn die Treibhausgasemissionen auf nahezu heutiges Niveau eingefroren werden. Der IPCC geht davon aus, dass die notwendigen Technologien zur Erreichung dieses Ziels vorhanden sind und nur gezielt eingesetzt werden müssen.¹⁷ Auch der WBGU geht davon aus, dass in der Zukunft ein erheblicher Anteil an erneuerbarer Energien eingesetzt werden muss.¹⁸

Es existiert derzeit eine lange Liste an technologischen Optionen zur Emissionsminderung, wie auch Wissenschaftler aus Princeton in einem Forschungsartikel in der *Science* aufgelistet haben.¹⁹ In erster Linie spielten hierbei Energieeffizienzverbesserungen, sowohl in der Energieerzeugung, wie auch im Transportbereich, eine erhebliche Rolle. Zudem sehen die Autoren im Bereich der Energieerzeugung, dass die Kohlekraftwerke durch Gas-, Wind-, Atom- und Solarkraftwerke ersetzt werden könnten und zudem die Möglichkeit der Kohlenstoffabscheidung und Sequestrierung eingesetzt werden sollte. Zudem könnte der Biomasseanteil zur Stromerzeugung erhöht werden und durch eine veränderte Bewirtschaftung der Wälder eine Erhöhung der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre gesteigert werden.

Es ist sicher richtig, dass die ambitionierten Emissionsminderungsziele auch ohne bahnbrechende technologische Neuerungen erreicht werden können. Aber auch hier gilt: gezielte Emissionsminderungsziele müssen zur Erreichung der Kosteneffizienz beitragen. Ohne konkrete Emissionsminderungsziele werden nicht die notwendigen Signale zu langfristigen Investitionen in neue Technologien gegeben. Wenn zu spät die notwendigen Klimaschutzziele festgelegt werden, kann es zu erheblichen Fehlinvestitionen kommen, die als *stranded investments* zu volkswirtschaftlichen Einbußen führen können. In der Energieerzeugung stehen in Kürze umfangreiche Ersatzinvestitionen an. Allein in Deutschland kann es hier zu Fehlinvestitionen in Höhe von bis zu 60 Mrd. Euro kommen, in Europa von bis zu 350 Mrd. Euro.

Verbindliche Emissionsminderungsziele geben die notwendigen Signale und führen damit zu einer frühzeitig kosteneffizienten Investition. Wenn beispielsweise der Emissionshandelspreis auf über 30 Euro pro Tonne Kohlenstoff ansteigt, kann die Technologie der CO₂-Abscheidung und -sequestrierung durchaus rentabel werden im Vergleich zu herkömm-

17 IPCC: Climate Change 2007.

18 WBGU: Welt im Wandel.

19 Pacala/Socolow: Stabilisation Wedges.

mlicher fossiler Energieerzeugung.²⁰ Durch die Knappheit von Öl und Gas wird es in den kommenden zwei Dekaden zu erheblichen Preissteigerungen beider Rohstoffe kommen und damit können emissionsarme Technologien schnell kosteneffizient werden.

Sowohl aus der Klimaschutzperspektive als auch aus der Kosteneffizienzperspektive sind hier globale Aktivitäten notwendig. Gezielte Kooperationen in technologische Entwicklungen können zudem Anreize schaffen, einem Klimaschutzabkommen beizutreten.²¹ Die gezielte Kooperation in technologische Entwicklungen ist gerade für stark wachsende Volkswirtschaften wie China und Indien besonders wichtig.

Wege aus dem Marktversagen

Politische Entscheidungen für mehr Klimaschutz sind elementar. Europa hat sich in einem historisch einmaligen Schritt dazu entschlossen, die Treibhausgasemissionen um 20% zu senken und zugleich den Anteil erneuerbarer Energien deutlich zu erhöhen. Ein breites Maßnahmenpaket für mehr Klimaschutz ist jedoch wichtig, um die Klimaschutzkosten möglichst gering zu halten. So müssen neben Energieeffizienzmaßnahmen – vor allem für Gebäude und Fahrzeuge – zunehmend marktwirtschaftliche Instrumente wirkungsvoll eingesetzt werden. Der Emissionsrechtehandel ist prinzipiell ein gelungenes Instrument, allerdings müssten die Emissionsrechte versteigert, möglichst viele Sektoren und Länder einbezogen, sowie deutlichere Emissionsobergrenzen vorgeben werden. Nur wenn der Emissionsrechtehandel richtig funktioniert, könnte er bewährte Steuer-Instrumente, wie die Ökosteuer, ablösen. Zudem müssten weitere Instrumente, gerade im Verkehrssektor eingeführt werden, wie beispielsweise die CO₂ bezogene KFZ-Steuer. Aber vor allem spielt die Verbesserung der Energieeffizienz eine entscheidende Rolle. Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung vom Dezember 2007 verdeutlicht, dass Energiesparen, vor allem im Gebäudebereich, eine wichtige Rolle spielt. Neben gezielter Gebäudedämmung werden auch die erneuerbaren Energien zur Wärmebereitstellung immer wichtiger werden. Baden-Württemberg geht mit gutem Beispiel voran: Für Neubauten will Baden-Württemberg 20% des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien abdecken. Diese Investitionen bedeuten zwar zusätzliche Kosten für Haus- und Wohnungseigentumsbesitzer, jedoch profitiert die Baubranche von zusätzlichen Investitionen. Volkswirtschaftlich ist das Programm lohnend: Jeder Haushalt

20 Kemfert/Schumacher: Klimaschutz im deutschen Strommarkt.

21 Edenhofer u.a.: Induced technological change.

muss in den kommenden 10 Jahren durchschnittlich 8 Euro mehr für Energiesparmaßnahmen aufwenden, spart aber Energieausgaben ein, durchschnittlich von bis zu 10 Euro im Monat. Die Baubranche ist ohnehin die Branche, die im Gegensatz zu vielen anderen Branchen deutlich von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere von der Verbesserung der Gebäudeisolierung profitieren kann.

Zudem müssen die erneuerbaren Energien zur Stromherstellung und Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin gefördert werden. Wie das Beispiel der Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland zeigt, kann der Klimaschutz durchaus positive wirtschaftliche Auswirkungen erbringen. Im Bereich der erneuerbaren Energien arbeiten heute in Deutschland 125.000 Beschäftigte, die Tendenz ist stark ansteigend. Die deutsche Wirtschaft profitiert von dieser Entwicklung, da innovative Energietechniken *made in Germany* weltweit zum Absatzschlager werden können. Dies gilt im Übrigen auch für andere innovative CO₂-freie Energietechniken, wie beispielsweise umweltfreundliche Kohletechniken. Nur wenn es Europa und Deutschland gelingt, zu zeigen, dass Klimaschutz zu vertretbaren volkswirtschaftlichen Kosten und mit eindeutigen komparativen Marktvorteilen erreichbar ist, werden andere Staaten dem Beispiel folgen. Dann werden auch Länder wie die USA und China einem internationalen Klimaabkommen beitreten können.

Der Klimaschutz wird eine immer bedeutsamere Rolle spielen. Zudem werden fossile Ressourcen wie Öl und Gas zunehmend knapp und müssen ersetzt werden.

Richtig ist die Forderung zu weiterer Treibhausgasminderung, denn jemand muss die Vorreiterrolle übernehmen – zeigen, dass es funktionieren kann, dass die Minderung von Treibhausgasen zu vertretbaren volkswirtschaftlichen Kosten erreichbar sein kann, dass eine Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch möglich ist. Allerdings: Es wird kaum möglich sein, die Energieversorgungsstruktur, die in Deutschland immerhin 40% der Emissionen ausmacht, so schnell ›CO₂-frei‹ zu machen: Nuklearkraftwerke werden in erster Linie durch Kohlekraftwerke, weniger durch Gaskraftwerke ersetzt. Mit dem Ausstieg aus der Atomenergie werden somit heute eher Anreize gegeben, in herkömmliche Kohletechnologie zu investieren, die zwar, zugegebenermaßen, effizienter ist als die alten Kraftwerke, aber nicht ›CO₂-arm‹ sind – diese Technik scheint möglich – aber wohl kaum vor 2020. Der Emissionsrecht-handel kann hier zwar die richtigen Signale senden, aber dieser müsste dann noch höhere Minderungsziele erwirken, die Emissionsrechte versteigern und zudem den Flugverkehr mit einbeziehen. Denn gerade

im Verkehrssektor ist bisher zu wenig passiert: Selbst ein hoher Ölpreis führt kaum dazu, dass weniger gefahren wird; die Automobilhersteller sind kaum dazu zu bewegen, von sich aus spritsparende Motoren oder alternative Kraftstoffe serienmäßig einzusetzen – warum zwingt man sie denn nicht, dies zu tun? Wenn schon die deutschen Topmanager der großen Automobilhersteller nicht die Zeichen der Zeit erkennen und sich damit freiwillig in die mittelfristige Absatzkrise bewegen, sollte man nachhelfen und – aus Klimaschutzgründen, aber auch aus dem volkswirtschaftlichen Überlebenswillen heraus – entsprechende Vorgaben machen. Sicherlich wird man es mit der Effizienzinitiative schaffen, Emissionen – gerade im Gebäudebereich – zu vermindern. Deutschland kann jedoch etwas Wichtiges tun: Als ›Land der Ingenieure‹ sollte Deutschland viel mehr Geld in die Erforschung innovativer und CO₂-freier Energietechnologie investieren. Diese Technologie wird dann zum weltweiten Absatzschlager und baut Wachstumspotentiale auf – und fördert damit Beschäftigung. Damit könnten weltweit die Emissionen gesenkt werden – was aus Klimaschutzgründen dringend notwendig ist.

Zukünftig wird man mehr Geld für die Beseitigung von Klimaschäden aufbringen müssen. Das ist Geld, was an anderer Stelle der Volkswirtschaft fehlt. Wenn allerdings weltweit die Treibhausgase stark reduziert werden, werden auch die Klimaschäden geringer sein. Dennoch wird man den Klimawandel nicht ganz eindämmen: Kosten für die Vorsorge und Anpassung werden auch aufzubringen sein. Dann wird es künftig – hoffentlich bald – alternative Energien sowohl in der Stromerzeugung als auch im Bereich Mobilität geben. Künftig wird es dann auch ›richtigere‹ Preissignale geben: Fliegen muss teuer werden, Bahnfahren billiger, Energieerzeugung und Sprit sollten ›CO₂-frei‹ sein, die Gebäude sollten so gedämmt und Geräte so energieeffizient werden, dass kaum noch Energie notwendig ist – so wird die Zukunft – hoffentlich – aussehen.

Fazit

Der anthropogene, d.h. durch den Menschen verursachte Klimawandel wird weiter voranschreiten, wenn es nicht gelingt, das Volumen der globalen Treibhausgasemissionen zu senken. In der Folge haben extreme Naturkatastrophen wie massive Regenfälle und dadurch verursachte Überschwemmungen, Hitzewellen und Stürme steigender Intensität in Anzahl und Stärke deutlich zugenommen. Irreversible und gefährliche Klimaschäden werden dann auftreten, wenn die Treibhausgaskonzentration die Grenze von 450 ppm überschreitet und im Jahre 2100 die globale Oberflächentemperatur mindestens 2°C über dem vorindustriellen Ni-

veau liegt. Um dies zu vermeiden, wäre eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration auf dem heutigen Niveau notwendig. Das IPCC fasst die wissenschaftliche Literatur zum Klimawandel zusammen und kommt zu immer besorgniserregenderen Ergebnissen. Die volkswirtschaftlichen Schäden können global eine Höhe von bis zu 6% des globalen Bruttosozialprodukts erreichen. Die Emissionsminderungskosten wären ungleich geringer, gerade wenn möglichst rasch mit der Emissionsreduktion begonnen wird.

Literatur

- Carraro, C.: The Structure of International Agreements on Climate Change, in: Carraro, C. (Hg.): *International Environmental Agreements on Climate Change*. Dordrecht: Kluwer Academic Publishers 1999.
- Edenhofer, O./Lessmann, K./Kempf, C./Grubb, M./Koehler, J.: Induced technological change: exploring its implications for the Economics of Atmospheric stabilization, in: *The Energy Journal* 27 (2006), Special Issue, S. 57-107.
- Haites, E./Yamim, F./Blanchard, O./Kempf, C.: Implementing the Kyoto Protocol without Russia, in: *Climate Policy* 4 (2004), S. 143-152.
- Intergovernmental Panel of Climate Change (IPCC): *Climate Change 2001, Third Assessment Report, Synthesis Report*, Cambridge University Press, Cambridge 2001.
- Intergovernmental Panel of Climate Change (IPCC): *Climate Change 2007. Fourth Assessment Report, Synthesis Report*, Cambridge: Cambridge University Press 2007.
- Kempf, C.: *Die andere Klima-Zukunft. Innovation statt Depression*, Hamburg: Murmann Verlag 2008.
- Die Kosten des Klimawandels: Der Mensch heizt die Erde auf – was muss er dafür bezahlen? in: *Internationale Politik*, Februar 2007, S. 38-45.
- International Climate Coalitions and trade – Assessment of cooperation incentives by issue linkage, in: *Energy Policy* 4 (2004), Bd. 32, S. 455-465.
- Global Economic Implications of alternative Climate Policy Strategies, in: *Environmental Science and Policy* 5 (2002), S. 367-384.
- An Integrated Assessment Model of Economy-Energy-Climate – The model WIAGEM, in: *Integrated Assessment* 4 (2002), Bd. 3, S. 281-299.
- Kempf, C./Truong, P.T./Brucker, T.: Economic Impact Assessment of Climate Change: A Multi-Gas Investigation, in: *The Energy Journal*,

- Multi-Greenhouse Gas Mitigation and Climate Policy, Special Issue 3 (2006), S. 441-460.
- Kemfert, C./Schumacher, K.: Klimaschutz im deutschen Strommarkt: Chancen für Kohletechnologien durch CO₂-Abscheidung und –Speicherung? in: *Wochenbericht des DIW* 16 (2005), S. 243-248.
- Löschel, A.: Technological Change in Economic Models of Environmental Policy: A Survey, in: *Ecological Economics* 43 (2002), H. 2-3, S. 105-126.
- Münchner Rück: *Jahresrückblick Naturkatastrophen 2006*, München 2007.
- *Jahresrückblick Naturkatastrophen 2002*, München 2002.
- OECD: *Estimating the Benefits of Climate Change Policy*, ENV/EPOC/GSP 3 (2003), Paris.
- Pacala, S./Socolow, R.: Stabilisation Wedges: Solving the Climate Problem for the next 50 Years with Current Technologies, in: *Science*, Bd. 305 (2004), S. 968-972.
- Stern, N.: *The Stern Review: The Economics of Climate Change*, Cambridge: Cambridge University Press 2006.
- von Weizsäcker, C.: Was kommt nach ›Kyoto‹? Konturen eines künftigen ›echten‹ Klima-Abkommens, in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 12 (2004), S. 782-785.
- Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung für globale Umweltveränderungen (WBGU): *Welt im Wandel: Energiewende zur Nachhaltigkeit*, Berlin 2003, S. 94-98.

Quantifizierbarkeit von Risiken auf Finanzmärkten?

WOLFGANG KARL HÄRDLE/CHRISTIAN F.W. KIRCHNER

1. Einführung

Die Krise der internationalen Finanzmärkte hat die allgemeine Wahrnehmung für die in diesen Märkten inhärenten Risiken merklich verändert. Glaubten manche Anleger in den Boomphasen der Finanzmärkte, dass sich eine hohe Kapitalrendite mit geringem Risiko verbinden ließe, wenn man nur die Finanzprodukte entsprechend gestaltete, hat sich diese Wahnvorstellung zwischenzeitlich verflüchtigt. Es ist der alte Gemeinplatz in aller Munde, dass nämlich alle Lebensbereiche Risiken unterliegen und dass all diejenigen, die Risiken tragen, diese zu verteilen oder zu transferieren trachten. Das gilt auch und insbesondere für Risiken auf Finanzmärkten. Will man vernünftig mit diesen Risiken umgehen, ist es notwendig, diese quantifizieren zu können. Hier gilt es, eine Reihe methodischer Probleme zu bewältigen, da sich einfache statistische Methodiken als nicht adäquat für die vielschichtigen Finanzmarktrisiken erweisen. Die Vielschichtigkeit dieser Risiken hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen, insbesondere seitdem hypothekengesicherte Darlehen in verbriefter und verpackter Form auf Finanzmärkten abgesetzt werden. Hier werden Immobilienmarktrisiken mit Finanzmarktrisiken verknüpft. Hinzu treten das Verbriefungsrisiko und das damit verbundene Ratingrisiko. Ein weiteres Risiko implizieren die spezifischen Formen der Verpackung und Verbriefung hypothekenbesicherter Kredite – nämlich das der Entbündelung: Werden einige Kredite notleidend, können sie nicht getrennt saniert werden.

Zu den genannten Finanzmarktrisiken kommt dann das so genannte demographische Risiko, wenn nämlich bei Systemen kapitalbasierter Alterssicherung wiederum die Kapitalanlage auf Finanzmärkten erfolgt. Diese Kapitalanlage kann wiederum in Verbriefungen hypotheckenbesicherter Kredite bestehen. Werden bei der kapitalbasierten Alterssicherung Finanzmarktrisiken direkt mit demographischen Risiken verknüpft, ist der Konnex bei der umlagenfinanzierten Alterssicherung anders gestaltet. Hier treten Faktoren der laufenden Finanzierung der laufenden Pensionszahlungen (Renten) aus dem Arbeitseinkommen des arbeitenden Teils der Bevölkerung hinzu.

Sowohl bei Finanzmarktrisiken wie bei demographischen Risiken sind Risikoeinschätzungen erforderlich, wenn man den institutionellen Rahmen für Finanzmärkte gestalten oder Alterssicherungssysteme verbessern will. Der Fokus der folgenden Ausführungen wird bei der Quantifizierung der Risikoeinschätzungen liegen, und zwar unter Beachtung von Wahrnehmungsproblemen, wie sie in der modernen Verhaltensökonomik erörtert werden. Daneben werden aber auch Probleme des demographischen Risikos angesprochen.

2. Grundlegende methodische Annahmen

Bei den folgenden Überlegungen wird von der Annahme unvollständiger Information, beschränkter Rationalität (*bounded rationality*) – im Sinne der modernen Verhaltensökonomik – und von der Existenz von Transaktionskosten ausgegangen. Diese zwei Annahmen sind deshalb für die Untersuchung erheblich, weil von den tatsächlichen Handlungsbedingungen auszugehen ist, unter den Menschen Entscheidungen in Bezug auf Aktivitäten auf Finanzmärkten und in Bezug auf die Alterssicherung treffen. Zu diesen tatsächlichen Bedingungen zählen Transaktionskosten und die Unvollständigkeit der Information. Zudem ist zu berücksichtigen, wie Menschen Entscheidungen treffen. Könnte vollständige Information, das Fehlen von Transaktionskosten und vollständige Rationalität vorausgesetzt werden, wären Finanzmärkte *ex definitione* effizient. Es gäbe kein Problem. Fraglich ist dann aber, ob mit einem solchen Ansatz brauchbare Risikoeinschätzungen erfolgen können.

3. Entwicklung der statistischen Methodik

Die mathematische Statistik geht zurück auf eine Teildisziplin der Geographie und Astronomie gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Das stochastische Denken entstand in einer Zeit, in der die Naturwissenschaften die Newtonschen Naturgesetze hochhielten. Die Newtonschen Gesetze, an denen sich auch Ökonomen wie David Ricardo orientierten, arbeiteten mit exakten Kausalzusammenhängen; wohingegen das stochastische Denken an Zustandswahrscheinlichkeiten interessiert war. Ist es nicht verwunderlich, dass sich die Naturwissenschaften von dem mechanistischen Denkansatz früher befreiten als die Ökonomen? Die Entdeckung des Nutzens der Stochastik für die Ökonomik ging einen ähnlichen Weg wie die Erkenntnis der Heisenbergschen Unschärferelation für die Physik des letzten Jahrhunderts: Sie bereitete in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts den Weg für die Ökonometrie. Erst damit eröffnete sich die Möglichkeit, ökonomische Hypothesen empirisch zu überprüfen.

Exkurs. Lotterie

Das Lotto, wie wir es heute kennen, entstand in Genua als Verfahren zur ›fairen‹ Auswahl des Genueser Konzils. Aus einer großen Zahl einflussreicher Patrizierfamilien wurde eine Untermenge durch Lottoverfahren ermittelt. Ausgangspunkt war die Annahme gleicher Wahrscheinlichkeiten für jede der Ziehungen. Die Anzahl der Möglichkeiten ist gegeben durch:

$$\binom{s}{r} = \frac{s!}{r!(s-r)!}$$

Lotteriespiele wurden daraufhin von den Regierungen als Einnahmequelle entdeckt. Für das deutsche Lotto ist $s=49$ und $r=6$ zu setzen, welches insgesamt zu einer Wahrscheinlichkeit von $1/13.983.816$ für ›sechs Richtige‹ führt. Die Verdienstmöglichkeiten durch Lottospiele wurden durch Casanova popularisiert. Insbesondere in Frankreich erfreute sich die Lotterie großer Beliebtheit.



Abb. 1: Genua und Casanova (als Lotterieexperte)

Ein Test von ökonomischen Zusammenhängen erfordert den Einsatz statistischer Mittel zunächst einmal auf der Ebene der Datenerhebung, aber ganz besonders in der Durchführung der Modellanpassung an ökonomische Daten. Die Statistik konnte erst zur wissenschaftlichen Disziplin werden, als sie über eine ausreichende Datenbasis verfügte. Dies verdankte sie insbesondere den für Steuerzwecke notwendigen Datenerhebungen, was allerdings des Öfteren zu einer Diskrepanz zwischen den vorhandenen Datensätzen und den für die ökonomischen Fragestellungen relevanten Daten führte. Wenn beispielsweise die Ökonomen an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit interessiert waren, lieferte ihnen das Datenmaterial Angaben zur Einkommensverteilung, also Daten von in Arbeit stehenden Personen.

Vor den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts arbeitete die Statistik mit einem relativ simplen methodischen Ansatz. Im Zentrum standen Häufigkeitsverteilungen vom Gaußschen Typ (komparativ statistischer Ansatz) und das Paradigma der Unabhängigkeit der Beobachtungen (Produktmaß) und deren identische Verteilung. Damit wurden Heterogenitäten, beispielsweise verursacht durch verschiedene psychologische Einflussfaktoren, zwangsläufig ausgeblendet. Darüber hinaus konnten die Verknüpfungen über die Zeit nicht dargestellt werden. Die dynamischen Aspekte statistischer Daten konnten dann erst durch die Einführung von Zeitreihenanalysen erfasst werden. Der hohen Dimensionalität, Abhängigkeit und Heterogenität der ökonomischen Entwicklungen wurde mit dem Werkzeug der multivariaten statistischen Analyse Rechnung getragen.

Aber selbst in diesem hochentwickelten Instrumentarium finden sich eine Reihe versteckter Annahmen, die den heuristischen Wert auch dieses Ansatzes schmälern. Da es in erster Linie um Interpretation der Daten durch ein statistisches Modell geht, ist eine Metrik erforderlich. Die Wahl der Metrik steuert damit das Ergebnis. In der konventionellen

Herangehensweise, die im Wesentlichen durch Ronald A. Fisher bestimmt wurde, wird das sogenannte *Maximum-Likelihood*-Prinzip verwendet, das einer *Kullback-Leibler*-Divergenz entspricht, das aber keineswegs selbstverständlich ist, Fisher (1936). Im Falle der Gaußschen Normalverteilung führte dieses Anpassungsprinzip zu simplen, leicht optimierbaren Algorithmen, von denen aber keineswegs sicher ist, ob sie die Zustandswahrscheinlichkeiten richtig erfassen.

Eine noch fundamentalere Annahme als die bisher erörterten betrifft die Stationarität der Verteilung der Daten. Stationarität bedeutet, dass die Verteilung über die Zeit konstant bleibt. Ist dieses aber nicht der Fall, führt die Annahme der Stationarität zu fehlerhaften Aussagen. Dies zeigt sich, wenn man an Strukturbrüche in der Stochastik der Ökonomik denkt. Eine Vielzahl von Beispielen kann dies belegen. Die durch technologische Fortschritte bedingten Lohnentwicklungen, die die Substitution von Arbeit und Kapital berühren und die unterschiedlich schnell in verschiedenen Szenarien verlaufen, sind ein solches. Andere Beispiele sind plötzliche klimatische Veränderungen oder die Verlagerung von bewaffneten Auseinandersetzungen hin zu Kleingruppenterrorismus. Näheres zu nichtstationären Phänomenen z.B. von immobilienbesicherten Finanzinstrumenten erörtern wir in Abschnitt 4.

Ein weiteres Defizit der konventionellen Ansätze besteht in einem Modellrisiko. Die Substruktur ökonomischer Modelle geht oft unbefragt von bestimmten Zusammenhängen der Variablen aus, wie es z.B. in der *Cobb-Douglas-Funktion* der Fall ist. Die *Cobb-Douglas-Funktion* nimmt einen logarithmisch linearen Zusammenhang für die Substitution von Kapital und Arbeit an, ohne dass dieses durch irgendwelche empirischen Fakten belegt wäre. Sie wird typischerweise hergeleitet aus der Überlegung abnehmender Grenzproduktivitäten von Kapital und Arbeit. Dies belegt beispielhaft, wie durch aus der Luft gegriffene Modellannahmen die Analyse gesteuert wird. Ein Gegenbeispiel reflektierter ökonomischer Analyse ist die Arbeit von Ernst Engel, der durch nichtparametrische Verfahren das Engelsche Gesetz »Je ärmer eine Familie ist, einen desto größeren Anteil von den Gesamtausgaben muss sie zur Beschaffung der Nahrung aufwenden« entdeckt hat. Dies ist eine Aussage, die Phänomene in vielen Entwicklungsländern noch heute gut erklären kann.

All diese Ansätze arbeiten mit der Annahme unbeschränkter, vollständiger Rationalität. Dieses wird besonders deutlich, wenn mit der Maximierung des erwarteten Nutzens gearbeitet wird. Verhalten sich Menschen aber nur beschränkt rational, kann mit solchen Annahmen keine tragfähige Prognose erstellt werden. Eine typische Verhaltensanomalie ist die unterschiedliche Gewichtung erwarteter Nutzensteigerungen und Nutzenminderungen. Ein anderes Beispiel ist die systematische Fehlein-

schätzung kleiner Wahrscheinlichkeiten. Letztendlich spielen Überoptimismus in der Aufschwungsphase und entsprechend Überpessimismus in der Abschwungsphase eine entscheidende Rolle für die Erklärung von Auf- und Abschwungsbewegungen auf den Finanzmärkten. Die neuere Verhaltensökonomik (*behaviorial economics*) schlägt daher vor, die Annahme unbeschränkter Rationalität durch die beschränkte Rationalität zu ersetzen.

Exkurs. Wahrscheinlichkeit

Ein bekanntes Beispiel der Fehleinschätzung von Wahrscheinlichkeiten ist das Drei-Türen-Spiel. Darin werden drei Türen gezeigt mit dem Hinweis darauf, dass sich hinter einer von diesen ein wertvoller Preis (z.B. ein PKW) verbirgt. Nach Wahl einer Tür (die aber noch nicht geöffnet wird) offeriert der Spielleiter zusätzliche Information, indem er eine der nicht gewählten Türen öffnet, hinter der sich eine Bergziege verbirgt. Nun wird der Spieler befragt, ob er die Tür wechseln möchte, oder ob er bei seiner Erstwahl bleiben möchte. In der Mehrzahl der Fälle stellt sich heraus, dass die zusätzliche Information für das Entscheidungsproblem ignoriert wird, da davon ausgegangen wird, dass die Wahrscheinlichkeit des Preises weiterhin bei $1/3$ liegt. Tatsächlich ist die Wahrscheinlichkeit bei der Strategie »Wechsele die Tür« genau $2/3$, siehe *Abb. 2*.

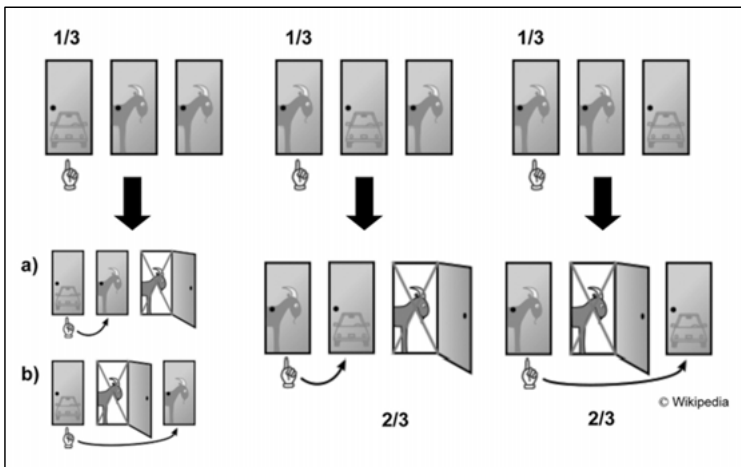


Abb. 2: Entscheidungsproblem Bergziege/PKW

Angesichts dieser Vielzahl kritischer Einwände gegen methodische Ansätze in der Statistik und Ökonomik könnte der Gedanke nahe liegen, die

Hoffnung auf eine Quantifizierung von Risiko aufzugeben. Damit wäre das Fragezeichen in der Überschrift dieses Artikels zugleich das Ende der Diskussion. Ein Ausweg könnte aber darin liegen, die methodischen Einwände zu verarbeiten, um moderne tragfähigere Konzepte zu entwickeln.

Bei suffizienter Datenmenge wäre ein adäquater Ausweg, die angemessene Metrik asymptotisch zu identifizieren. Diese Lösung stößt jedoch an Transaktionskostengrenzen, da die Beschaffung solcher Datenmengen mit Kosten verbunden wäre, die durch den damit erzeugten Erkenntnismehrwert nicht gerechtfertigt wären. Dieses Problem lässt sich auch nicht durch eine Kostendegression bei der Datenerhebung lösen, da gleichzeitig die Heterogenität steigt. Eine Hilfslösung, die uns nicht ans Ziel aber näher heran führt, ist die robuste Statistik. Sie versucht, bei möglichst freier Wahl der zugrunde liegenden Verteilung Effizienz- und Verlustschranken möglichst im Rahmen zu halten.

Lokale Stationarität ist die Antwort auf nicht vorhersehbare Änderungen der Stationarität. Da es nicht möglich ist, Änderungen der Stationarität vorherzusehen, kann ein pragmatischer Problemzugang nur darin bestehen, Indikatoren für Stationaritätsänderungen zu entwickeln. Dies ist ein sehr aktuelles Thema der Statistik und wird etwa von Lo, Härdle und Spokoiny behandelt.

4. Analyse

4.1 Risiken

4.1.1. Finanzmärkte

Die Käufer der durch Immobilien besicherten Finanzinstrumente versuchen das Risiko einzuschätzen. Sie müssen davon ausgehen, dass die Kreditgeber, die die Kredite verbriefen, das Kreditrisiko weitergeben können und damit einem moralischen Risiko ausgesetzt sind. Aus diesem Grunde benötigen sie eine Bonitätseinschätzung durch unabhängige Dritte (etwa durch Rating-Agenturen). Gehen sie davon aus, dass diese Rating-Agenturen ihrerseits keinem moralischen Risiko ausgesetzt sind, verlassen sie sich auf deren Risikoeinschätzungen. Der Kaufanreiz wird gesteuert durch eine exzellente Risikoeinschätzung verbunden mit der Erwartung einer besonders hohen Rendite. Die Einschätzung, dass bei den Rating-Agenturen kein moralisches Risiko vorläge, erweist sich dann als falsch, wenn letztere sowohl das *Rating* vornehmen als auch beratend bei den Verbriefungs- und Verpackungsaktivitäten beteiligt sind.

Hinzu kommt, dass die Institute, die Kredite verbrieften und verpacken, diese an Zweckgesellschaften (*special investment vehicles: SIV*) veräußern, die ihrerseits den Ankauf dieser Finanzinstrumente durch Ausgabe von kurzfristigen Schuldtiteln (*collateralized debt obligations: CDO*) finanzieren. Da dies eine kurzfristige Refinanzierung langfristiger Verbindlichkeiten bedeutet, benötigen die SIV entsprechende Liquiditätszusagen der Finanzinstitute, von denen sie diese hybriden Finanzinstrumente übernehmen. Kommt irgendwann der Absatz der CDOs ins Stocken, müssen die Finanzinstitute, die die Liquiditätszusagen gegeben haben, diese einlösen. Dies war genau der Fall als z.B. die sächsische Landesbank ihre Liquiditätszusagen gegenüber ihrem SIV einlösen und deren CDO in die eigene Bilanz übernehmen musste.

Exkurs. Stochastik der Finanzmärkte

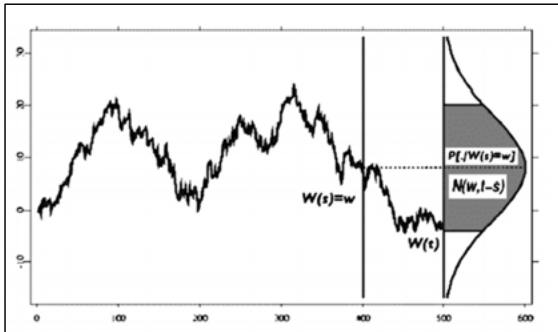


Abb. 3: Dax und stochastische Modellierung

Das Verhalten z.B. des DAX wird oft mit so genannten stochastischen Differentialgleichungen beschrieben. In Schaubild 3 wird ein stochastischer Prozess simuliert und seine zukünftige Wahrscheinlichkeitsverteilung (schraffierte Fläche) dargestellt. Die schraffierte Fläche gibt die Zustandswahrscheinlichkeiten (*Arrow-Debreu-Preise*) des Aktienkurses an. Damit können Derivate und Optionen auf den Aktienkurs berechnet werden. Für diese Simulation wurde eine Gaußsche Normalverteilung zugrunde gelegt und angenommen, dass sich deren Volatilität (Standardabweichung) über die Zeit nicht ändert. Trifft diese Annahme nicht zu, ändern sich die Ergebnisse.

4.1.2 Demographie

Die Risiken der demographischen Entwicklung stellen sich unterschiedlich dar bei umlagenfinanzierten und kapitalbasierten Alterssicherungssystemen. Bei kapitalbasierten Alterssicherungssystemen taucht das Problem des demographischen Risikos bei der Prognose der langfristigen Renditeerwartung der Kapitalanlage auf.

4.1.2.1 Kapitalbasierte Alterssicherungssysteme

Die Erwartungen bezüglich der Rentabilität der Finanzanlagen hängen auch vom demographischen Risiko ab. Der Einfluss einer sich verschlechternden demographischen Struktur kann sich bei unterschiedlichen Arten der Finanzanlage positiv oder negativ niederschlagen. So können sich bei Investitionen in Seniorenstifte positive Effekte ergeben, bei Investitionen in Kinderspielflächen dagegen negative. Bezogen auf immobilienbesicherte Finanzinstrumente sind offensichtlich die Arten von Immobilien entscheidend.

4.1.2.2 Umlagenfinanzierte Alterssicherungssysteme

Auf den ersten Blick scheint es einen linearen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Alterspyramide und der Belastung der jüngeren Generation durch Zahlung für die Alterssicherung der älteren Generation zu geben. Dieser Zusammenhang ist genauso simpel wie falsch. Entscheidend sind folgende Faktoren: (1) Die Entwicklung der Lohnsumme, (2) die Belastbarkeit der Zahlungsverpflichteten, (3) die Struktur der Arbeitnehmerschaft (etwa der Anteil der weiblichen Arbeitnehmerinnen), (4) die unterschiedliche Belastung verschiedener Einkommensarten. Für die verschiedenen Einschätzungen sind unterschiedliche Annahmen relevant; dazu mehr in Abschnitt 4.2.

4.2 Konventionelle Analyse

4.2.1 Finanzmarktrisiko

Die Rating-Agenturen haben das Rating für die verpackten und verbrieften Hypothekarkredite mit Blick auf die Laufzeit dieser Kredite erstellt. Die kurzfristige Finanzierung der CDO war dann aus dem Gleichgewicht gebracht, als der Marktwert der zugrunde liegenden Grundstücke der immobilienbesicherten Finanzinstrumente sank. Die konventionelle Analyse geht davon aus, dass der Wert der Finanzmarktinstrumente in stabiler Weise dadurch gesichert war, dass Portefeuilles von verschiedenen Bonitätsstufen von immobilienbesicherten Krediten gebildet wurden.

Die Ratingklassen umfassten den Bereich von erstklassigen Hypotheken bis hinunter zu Ramschhypotheken (*subprime mortgages*). Genauer nahm die konventionelle Analyse an, dass sich die Bonitäten über die Zeit nicht drastisch veränderten, so wie wir es bei Strukturbrüchen typischerweise beobachten. Ebenso blendete die konventionelle Sichtweise die Wertentwicklung des CDO in Abhängigkeit von den sich über die Zeit häufenden Insolvenzen (*defaults*) aus. Geht die konventionelle Analyse nach wie vor von rationalem Verhalten aus, nimmt sie das Phänomen des Herdenverhaltens und des Überpessimismus nicht in den Blick. Der konventionellen Analyse zufolge hätten die Marktpreise der CDO parallel zu den Immobilienpreisen fallen müssen. Die psychologisch bedingten Transaktionen führten bekanntermaßen genau ins Gegenteil. Zudem wurde das Zusammenspiel der Regulierung über Standards der Rechnungslegung und der Mindesteigenkapitalvorschriften für Banken (Basel II) nicht gesehen. Sinkende Wertansätze von Finanzinstrumenten auf der Aktivseite führten zur Reduktion des bankenaufsichtsrechtlich relevanten Eigenkapitals. Dies zwang Banken zu weiteren Verkäufen von CDO. Dies führte zu einem Zusammenbruch der CDO-Märkte.

4.2.2 Demographisches Risiko

4.2.2.1 Kapitalbasierte Alterssicherungssysteme

Ein erstaunliches Merkmal der konventionellen Analyse des demographischen Risikos ist die Extrapolation existierender Szenarien, ohne die in 4.1.2.2. genannten Faktoren zu berücksichtigen. Das schließt nicht aus, dass moderne Versicherungspolizen diese Faktoren sehr wohl mit einbeziehen. Auch das häufig ins Spiel gebrachte *Lee-Carter-Modell* geht von einem stationären Modell über die Zerlegung in statische Hauptfaktoren aus. Diese statische Zerlegung bedeutet im Klartext, dass z.B. Faktoren wie Migration oder Reproduktionsindex konstant über die Zeit angenommen werden.

4.2.2.2 Umlagenfinanzierte Alterssicherungssysteme

Bei umlagenfinanzierten Alterssicherungssystemen werden in der Regel demographische Entwicklungen einfach extrapoliert ohne die unter 4.1.2.2. erwähnten Faktoren in Rechnung zu stellen. Dies kann von politischen Entscheidungsträgern dergestalt instrumentalisiert werden, dass sie der veränderten Wählerstruktur Rechnung tragen, um neue Mehrheiten einer alternden Bevölkerungsstruktur zu gewinnen.

4.3 Moderne nichtparametrische Analyse

4.3.1 Finanzmarktrisiko

Bevor man daran geht, Entwicklungen der Finanzmärkte zu prognostizieren, ist es ratsam, zwischen zwei Handlungsebenen zu unterscheiden, nämlich der Ebene der Entscheidungen auf Märkten und der Ebene der Handlungsbedingungen (Regulierung). Auf beiden Ebenen agieren die Akteure beschränkt rational. Mit geänderten Regulierungen ändern sich auch die für den Statistiker sichtbaren stochastischen Grundlagen. Die auf der Handlungsebene tätigen Akteure versuchen ihrerseits, Einfluss auf die Regulierungsebene zu nehmen.

Trotz starker Regulierung der klassischen Bankgeschäfte gab es die Möglichkeit für Regulierungsarbitrage, insbesondere für Verbriefungsaktivitäten, für Rating-Agenturen, Investmentbanking und Hedgefonds. In der Tat wurde die Regulierung für Investmentbanken in den USA in Bezug auf die Eigenmittelunterlegung der übernommenen Risiken sogar gelockert. Dem folgte der Londoner Finanzplatz. Aus Sicht der politischen Entscheidungsträger war dieses angesichts der anscheinend sicheren Kapitalrenditen rational. In diesem Marktumfeld spielten Abweichungen von der Annahme vollständiger Rationalität eine wichtige Rolle (Überoptimismus, Überpessimismus, Herdenverhalten). Zu beantworten ist die Frage, wie die massiven Investitionen in CDO erklärt werden konnten und wer als Käufer auftrat.

Man konnte Papiere erwerben, deren Rendite weit über den Kosten der Refinanzierung lag. Dabei konnten sich Geschäftsbanken spezieller Zweckgesellschaften (SIV) bedienen, die sie allerdings über Liquiditätszusagen absichern mussten. Dieses Schneeballsystem (*Ponzi scheme*) lief solange, wie neue CDO geformt werden konnten. In diese Phase des Überoptimismus setzte ein Herdenverhalten ein, dem sich auch seriöse Finanzinstitute nicht vollständig entziehen konnten. In der Schlussphase wurden CDO auch geformt auf der Grundlage von Hypothekarkrediten von Immobilienerwerbern niedrigster Bonität (Ramschhypotheken, *subprime mortgages*). Eine Analyse, die alle Faktoren des Marktes mit einbezieht, hätte vorhersagen müssen, dass ein Einbruch bei den Immobilienpreisen diesem System die Grundlagen entziehen würde. Jetzt wurde die Korrelation zwischen den unterschiedlichen Bonitätsklassen der Hypothekarkredite sichtbar, ein Faktor der offensichtlich im Rating nicht berücksichtigt war. Die Reaktion der Rating-Agenturen war eine Herabstufung der Bonitäten der betreffenden Finanzinstrumente.

Aus statistischer Sicht sind die beobachtbaren Phänomene der Finanzmärkte nicht mit einem endlich dimensionalen Parameterraum –

z.B. linearen Modellen – abbildbar. In den letzten zwei Jahrzehnten entstanden nichtparametrische Verfahren, die eine flexible Dimensionalität aufweisen und typischerweise an Querschnittsdaten (Konsumstichproben) kalibriert werden. Unter moderner nicht parametrischer Statistik versteht man die Anwendung solcher Verfahren in einem dynamischen Kontext unter gleichzeitiger Adaption an »lokale Stationarität«. Unter lokaler Stationarität versteht man ein Zeitintervall, in dem man ohne Schwierigkeiten Stationarität annehmen kann. Moderne adaptive statistische Verfahren identifizieren solche Zeitintervalle und sind daher geeignet, auch kleinste Stabilitätsintervalle bei der Analyse der Finanzmärkte zu identifizieren. Ein konkretes Beispiel der Nichtanwendung moderner adaptiver Verfahren ist die *Riskmetrics Technology*, die genau ein Jahr zurückschaut und aus diesen Informationen den *Value at Risk* bestimmt. Die Rating-Agenturen gingen genauso vor, indem sie feste Stationaritätsintervalle extrapolierten, ohne eine Adaption an sich ändernde Bedingungen zuzulassen. Moderne Techniken können den *Value at Risk* aus sich in der Zeit verändernden Intervallen bestimmen.

Jede Analyse eines Finanzmarktrisikos muss daher im Rahmen der gegebenen Stationarität analysiert werden. Damit rückt in den Vordergrund die Analyse der sich verändernden Stationaritäten. Das bedeutet für die Analyse der Finanzmärkte, dass das sich ständig ändernde regulatorische Umfeld in den Blick zu nehmen ist. Insbesondere spielten die Weiterexistenz oder Eliminierung der Regulierungsarbitrage, nationale Unterschiede im Regulierungsniveau, die Abstimmung der Bankenaufsichtsregulierung mit der Regulierung über Rechnungslegungsstandards, sowie die Einführung sogenannter weicher Verhaltensstandards (*soft law*) eine Rolle. Damit können wir Aussagen für das gegebene Finanzmarktrisiko auf den jetzigen Märkten produzieren. Insbesondere können Metaparameter der modernen nichtparametrischen Verfahren damit eingestellt werden. Metaparameter sind die Stellgrößen, die verwendet werden, um die Sensibilitäten der Identifikation der Stationaritätsintervalle zu steuern.

4.3.2 Demographisches Risiko

Auch beim demographischen Risiko führen Ansätze, die mit vereinfachten Parametersätzen arbeiten, zu systematisch falschen Ergebnissen. Bisherige Verfahren (Lee Carter, 1992) identifizieren zwar Faktoren wie Migration und Reproduktionsindex, sind aber nicht sensibel für sich verändernde Rahmenbedingungen (Steuersystem, Beschäftigtenanteil, Erwerbsquote etc.). Die relevanten Metaparameter können auch hier als exogene Faktoren abgelesen werden.

5. Ergebnisse

Entscheidend für die lokal adaptive Wahl von Stationarität ist der folgende Algorithmus zur Bestimmung von Stationaritätsintervallen:

1. Für jeden Zeitpunkt t bestimme eine Folge von Testintervallen $I_1, I_2, I_3, \dots, I_m$ und berechne einen kritischen Wert c_a für die multiplen Intervalle.
2. Beginnend beim Intervall I_1 teste die Homogenität (Stationarität) der Intervalle mit Hilfe eines *Likelihoodquotiententestes*. Dessen Signifikanzniveau ist ein steuerbarer Metaparameter. Ergebnis: ein gewähltes Intervall I^* .
3. Berechne das Risiko auf diesem Intervall I^* .

In einer Reihe von Anwendungen zur Berechnung des *Value at Risk* zeigt sich via *backtesting* dieses moderne adaptive Verfahren den klassischen Verfahren gegenüber überlegen. Das Risiko, gemessen beispielsweise durch ein Quantil der Gewinn- und Verlustverteilung, wird wesentlich genauer bestimmt.

Bei gegebener Schranke des lokalen Bias (SMB Bedingung) gibt es ein »oracle stationäres Intervall«, in dem klassische Verfahren angewandt werden können. Das *Orakel Intervall* hat seinen Namen daher, dass wir es bei Kenntnis der Risikodynamik berechnen könnten. In einer nichtparametrischen Situation hat man jedoch keine Kenntnis dieser Dynamik, sondern lediglich Schranken und das Risiko:

Risk bound under SMB:

$$E_{f(\cdot)} \log \left(1 + \frac{|L(\tilde{\theta}, \theta)|^r}{\mathfrak{R}_r(\theta)} \right) \leq \Delta + 1.$$

Hier bezeichnet $f(\cdot)$ die uns unbekannte stochastische Risikodynamik und Δ die SMB Schranke. $L(\cdot, \cdot)$ den *Likelihoodquotienten* in einem konventionellen System und $\mathfrak{R}(\cdot)$ eine Schranke an den *Likelihood* in einem konventionellen System. Die obige Formel gibt also genau an, wie viel man »bezahlen muss« für eine lokale nichtparametrische Modellwahl.

Die moderne nicht parametrische Statistik hat nun mit dem oben angeführten Algorithmus bewiesen, dass dieses *Orakel Intervall* adaptiv aus den Daten bestimmt werden kann. Der Algorithmus ist adaptiv, da er an jedem Zeitpunkt t erneut eine Approximation an das *Orakel Intervall* findet. Genauer wird das Risiko in folgender Formel beschrieben:

$$E_{f(\cdot)} \log \left(1 + \frac{|L(W^{(k^*)}, \bar{\theta}_{k^*}, \hat{\theta})|^r}{\mathfrak{R}_r(\theta)} \right) \leq \Delta + \alpha + \log \left(\frac{3k^*}{\mathfrak{R}_r(\theta)} \right).$$

Der Algorithmus hat eine Folge von kritischen Werten z_{k^*} zu bestimmen, die unter der Nullhypothese (globale konventionelle Analyse) berechnet werden. Der kritische Wert hängt ab von (a) der SMB Schranke, (b) dem *Likelihood*-Verhalten in den Flanken der Profit und Verlustverteilung.

Eine Reihe von Untersuchungen haben die Insensitivität des *Likelihood* festgestellt: Chen, Härdle, Spokoiny (2009). Die SMB Schranke ist genau der Parameter, der exogen vorgegeben werden kann; er entspricht der Einstellung des Fehlers erster Art bei einem statistischen Test. Erwartet man aufgrund von höheren Regulierungen eine Änderung in der Stochastik wird dieser Parameter kleiner gemacht.

Literatur

- Chen, Ying/Härdle, Wolfgang/Spokoiny, Vladimir: GHICA – Value at risk analysis with Generalized Hyperbolic Distributions and Independent Components, in: *Empirical Finance*, 2009 [im Erscheinen].
- Engel, Ernst: Die Productions- und Consumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen, in: *Zeitschrift des statistischen Bureaus des Königlich Sächsischen Ministerium des Inneren* 8/9 (1857).
- Fisher, Roland A.: *Statistical Methods for Research Workers*, Edinburgh: Oliver & Boyd 1925
- Härdle, Wolfgang/Spokoiny, Vladimir: *Modern Nonparametric Statistics. A Course* 2009.
- Homann, Karl/Suchanek, Andreas: *Ökonomik. Eine Einführung*, Tübingen: Mohr Siebeck ²2005.
- Kahneman, Daniel/Tversky, Amos: Prospect theory: An analysis of decisions under risk, in: *Econometrica* 47, (1979), S. 263-292.
- Kirchner, Christian: New Challenges to the Rationality Assumption. Comment zum gleichnamigen Artikel von Daniel Kahnemann, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft/Journal of Institutional and Theoretical Economics* 150 (1994), S. 37-41.
- Lee, Roland D./Carter, Lawrence R.: Modelling and Forecasting U.S. Mortality, in: *Journal of the American Statistical Association* 87 (1992) S. 659-671.
- Lo, Andrew: The Adaptive Market Hypothesis, in: *The Journal of Investment Consulting* 7,2 (2005), S. 21-44.

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Juli 2009 http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/monatsberichte/2009/200907mb_bbk.pdf

Stigler, Stephen M.: *Statistics on the Table: The History of Statistical Concepts and Methods*, Cambridge/Mass.: Harvard UP, 1999.

Mit herzlichem Dank für die finanzielle Unterstützung der DFG über den SFB 649 »Ökonomisches Risiko«, Humboldt-Universität zu Berlin.

Regulating Risks? Der Umgang mit Life-Style-Drugs zwischen potentieller Gefährdung und kalkuliertem Risiko

VOLKER HESS

Im Herbst 1961 zog der Arzneimittelhersteller Grünenthal sein erfolgreichstes Produkt vom Markt. Contergan verursache schwere Missbildungen, hatte die Welt in ihrer Sonntagsausgabe berichtet. Die Schreckensnachricht war der Auftakt für einen Arzneimittelskandal, wie ihn die Welt bis dahin nicht gesehen hatte. Man nimmt an, dass allein in Deutschland mindestens 4.000 Kinder, weltweit rund 10.000 geschädigt wurden, viele verstarben bereits vor der Geburt oder in den ersten Lebensmonaten.¹ Schwerste Fehlbildungen durch Verkürzung der Röhrenknochen der Extremitäten bis hin zum völligen Fehlen von Beinen oder Armen waren das charakteristische Bild, weniger imponierend, aber ebenso dramatisch waren Fehlbildungen der inneren Organe.

Der Arzneimittelhersteller hatte das bis Mai 1961 frei verkäufliche Schlafmittel aggressiv als völlig ungefährlich beworben. Gerade Schwangeren war es gegen die morgendliche Übelkeit empfohlen worden. In der Tat zeichnete sich Thalidomid, so der generische Name des chemischen Wirkstoffs, durch eine sehr geringe Toxizität aus. Es war fast unmöglich, sich mit Contergan zu vergiften oder umzubringen, was man von den bis dahin am häufigsten verordneten Schlafmitteln auf Barbituratbasis nicht behaupten konnte. Nur einen Generationentest hatte die Herstellerfirma nicht durchgeführt, also einen Tierversuch auf fruchtschädigende (tera-

1 Die Zahlen schwanken, der Bundesverband der Contergangeschädigten geht von rund 5.000 Opfern aus.

togene) Wirkung. Der war – zumindest in Westdeutschland – zu dieser Zeit nicht üblich.²

Wer ist schuld? Das war eine zentrale Frage, nachdem sich das Ausmaß der Arzneimittelschädigungen abzuzeichnen begann. Bereits im Dezember 1961 nahm die Staatsanwaltschaft erste Ermittlungen auf. Es brauchte jedoch fast sieben Jahre, bis sich die leitenden Angestellten und der Eigentümer vor der Strafkammer des Aachener Landgerichts wegen Körperverletzung in mehreren Fällen verantworten mussten. Zu einem formalen Schuldspruch kam es jedoch nie. 1970 stellte das Gericht die Verhandlung wegen ›geringfügiger Schuld‹ der Angeklagten ein.

Zur gleichen Zeit wurden die ersten Berichte publik, dass die Antibabypille schwere Komplikationen in Form von Thrombosen verursache.³ Die Pille, wie das orale Kontrazeptivum bald heißen sollte, war da erst seit kurzem auf dem Markt. Die amerikanische *Food and Drug Administration* (FDA) hatte im Sommer 1960 dem Antrag des Herstellers Searl auf die Erweiterung der Indikation auf Empfängnisverhütung stattgegeben, in Deutschland begann Schering im Juni 1961 mit der Vermarktung der analogen Anovar, und in Großbritannien kam im Herbst Conovid (ebenfalls von Searl) auf den Markt. Nur ein knappes Jahr später, im August 1962, lagen der amerikanischen *Food and Drug Administration* Berichte über 26 weitere Zwischenfälle vor. Sechs Frauen waren sogar in Folge der Venenentzündung gestorben. Auch in den folgenden Monaten rissen die kritischen Meldungen nicht ab.⁴ Schnell wurde deutlich, dass die Antibabypille keineswegs so harmlos war, wie die Werbung versprach.

Trotz der einsetzenden Diskussion um mögliche Gefahren avancierte die Pille schnell zum populärsten Arzneimittel. In den USA hatten noch vor Zulassung als Antibabypille bereits 500.000 Frauen die Pille wegen Menstruationsstörungen verordnet bekommen – und in den folgenden Jahren stieg der Absatz rasant. Heute kann man davon ausgehen, dass weltweit rund 600 Millionen verheiratete Frauen verhüten, davon allein 500 Millionen in den Entwicklungsländern. Von diesen verhüten ein gutes Drittel mit oralen Kontrazeptiva, so dass man davon ausgehen kann, dass rund 200 Millionen Frauen tagtäglich die Pille schlucken, obwohl

2 Die Literatur zum Contergan-Skandal ist inzwischen fast unübersehbar, den besten Überblick über die Geschehnisse geben Kirk: Der Contergan-Fall, Friedrich: Contergan, Thomann: Die Contergan-Epidemie; wobei Beate Kirks Arbeit durch die umfassende Aufarbeitung der Materialien (bis hin zu Interview mit Zeitzeugen) besticht. Zur öffentlichen Debatte siehe Steinmetz: Ungewollte Politisierung, zur Zeitstimmung Schwerin: Die Contergan-Bombe.

3 Jordan: Letter to the Editor.

4 Vgl. hierzu Marks: Women's Trials.

die Einnahme nach wie vor mit Gefahren verbunden ist. Immer wieder wird von Todesfällen berichtet.⁵

Zwei Medikamente mit einem Gefährdungspotential, zwei völlig unterschiedliche Szenarien: Auf der einen Seite steht Contergan für einen Arzneimittelskandal, ein noch nie da gewesenes Desaster, das sich tief in das kulturelle Gedächtnis der bundesdeutschen Gesellschaft eingeschrieben hat, auf der anderen Seite das meistgebrauchte Arzneimittel, dessen Verbreitung die bis heute nicht abreißende Debatte um die möglichen Gefahren nichts anhaben konnte. Zwei Fälle, in denen zur gleichen Zeit die Gefährdung durch Arzneimittel bekannt wird, die aber in zwei völlig unterschiedliche Umgangs- und Reaktionsweisen münden: Contergan als Schreckgespenst eines Arzneimittelunfalls oder –zwischenfalls, die Antibabypille hingegen als Beispiel eines offensichtlich beherrschbaren Risikos. Auch wenn es auf den ersten Blick vielleicht aussehen mag, als vergleiche ich Äpfel mit Birnen, so möchte ich diese beiden Szenarien dennoch benutzen, um der zentralen Frage dieses Sammelbandes nachzugehen: Wie zähmt und domestiziert man Gefahren?⁶ Was unternehmen die Gesellschaft, die Politik, die Berufsverbände und wissenschaftlichen Gesellschaften, um ein Desaster wie Contergan zu verhindern – und den Gebrauch eines potentiell gefährlichen Arzneimittels wie der Pille zu ermöglichen? Oder kurz: Wie wird aus einer Gefahr ein Risiko? Wenn ich im folgenden das Unmögliche versuche und die beiden Szenarien eingehender vergleiche, so werde ich hierzu kein neues empirisches Material präsentieren,⁷ sondern anhand der vorliegenden Forschungen versuchen dieser Verschiebung nachzugehen, die in jenen Jahren zwischen Contergan und sexueller Revolution offenbar stattgefunden hat. Dabei will ich zeigen, dass wesentliche Unterschiede nicht auf die unterschiedlichen Arzneimittel und deren Eigenschaften, sondern auf die jeweilige Darstellung der Gefährdung und ihre performative Einbettung in regulatorische Regimes zurückzuführen sind.

Beide Arzneimittel sind sich in einem Aspekt gleich: Beides sind *Life-Style-Drugs*. Schlaflosigkeit ist gewöhnlich keine Krankheit, die einer Behandlung bedarf. Morgendliche Übelkeit in den ersten Schwangerschaftswochen ist lästig und oft auch quälend, aber dennoch keine

5 Benagiano et al.: Contraception Today. Vgl.: Tod durch Antibabypille? In: Süddeutsche Zeitung vom 28. September 2009.

6 Hacking: The Taming of Chance; Schlich/Tröhler: The Risk of Medical Innovation.

7 Das ist nach den eingehenden Forschungen der letzten Jahre kaum möglich, weshalb ich vor allem auf die Arbeiten von Lara Marks zurückgreife, die Einführung der Antibabypille unter verschiedenen Aspekten kritisch untersucht hat (vgl. hierzu v.a. Marks: Sexual Chemistry). Auch der Contergan-Fall ist vielfach untersucht worden (vgl. Anm. 1).

Krankheit. Schlaftabletten (wie Contergan) helfen uns, das Leben so zu leben, wie wir wollen (oder müssen). Jeder Arzt wird uns erzählen, dass eine Änderung der Lebensgewohnheiten oder eine Umstellung des Tagesablaufs viel geeigneter und vor allem eine schnellere und anhaltende Hilfe brächten. Doch wir sind in der Regel nicht bereit oder nicht in der Lage, solchen gut meinenden Ratschlägen zu folgen. Schlaftabletten und Beruhigungsmittel, Aufputzmittel und Neuro-Enhancer sind chemische Krücken unseres modernen Lebensstils, denen es – im Gegensatz zu den bewährten pharmakologischen ›Hilfsmitteln‹ wie Coffein, Teein, Nikotin oder Alkohol – an einer sozialen und gesellschaftlichen Akkulturation (noch?) mangelt. Das gleiche gilt für die Antibabypille (die mancher westliche Staat zur Sicherung seiner Sozialsysteme eigentlich verbieten müsste). Schwangerschaft mag ein Gegenstand medizinischen Interesses sein, eine Krankheit ist sie nicht. Auch eine Geburt mag Komplikationen nach sich ziehen, die Behandlung und Pflege erfordern – doch weder Schwangerschaft noch Geburt sind krankhafte Zustände, die einer Behandlung bedürfen. Sicherlich gibt es harte medizinische Gründe für die Verschreibung einer Pille (zum Beispiel eine laufende Behandlung mit Zytostatika, Psychopharmaka, Bestrahlungen etc). In der Regel wird die Pille aber als Mittel der Lebensgestaltung, Karriere- und Freizeitplanung eingesetzt.

Es gibt noch einen zweiten Grund, gerade die Risikodebatte um die Antibabypille mit dem Contergan-Skandal eng zu führen: Die erste ist ohne den zweiten nicht denkbar. Wie Lara Marks gezeigt hat, hatte der deutsche Skandal eine nachhaltige Auswirkung und rahmte gewissermaßen die weitere Aushandlung um die Gefahren der Pille.⁸ Auch wenn nur selten direkt auf Contergan Bezug genommen wurde, so war der Skandal in den Köpfen der Beteiligten stets präsent, wenn die möglichen Gefahren der Antibabypille verhandelt wurden. Zwar lässt sich nicht behaupten, dass der moderne Begriff des Arzneimittelrisikos dieser Konstellation erwuchs. Gerade der Vergleich beider Szenarien zeigt jedoch, wie sich das Management vom Typus des Unfalls hin zum Typus des Risikos verschob. Anhand beider Szenarien soll im Folgenden nachvollzogen werden, wie sich in den 1960er und 1970er Jahren ein neues Konzept zur Begegnung und zum Umgang mit der möglichen Gefährdung durch Arzneimittel herausbildete. Unter der Vielzahl der Faktoren im historischen Bedingungsgefüge erscheinen mir drei wert, eingehender dargestellt zu werden, nämlich (1) die Durchsetzung eines statistischen Kausalitätsbegriffs, (2) die Normalisierung des Pathologischen, und (3) die Herausbildung eines entsprechenden Regulationsregimes.

8 Marks: Assessing the Risk and Safety of the Pill.

1. Verursachung

Bereits im Herbst 1959 sahen sich die Vertreter der Firma Grünenthal mit ersten Anfragen konfrontiert, in denen von Nervenschädigungen im Zusammenhang mit der Einnahme von Contergan berichtet wurde. Obwohl sich Berichte über schwere Polyneuropathien (Kribbeln, Schmerzen, Taubheitsgefühl) häuften, ist die Geschäftsleitung diesen Warnungen nicht nachgegangen.⁹ Stattdessen unternahm sie alles, die Unterstellung thalidomidhaltiger Arzneimittel unter die Rezeptpflicht zu vermeiden. Sie bestritt gegenüber besorgten Neurologen jeden kausalen Zusammenhang zwischen den gehäuft auftretenden Beschwerden und der Einnahme von Contergan – und schickte zugleich Vertreter zu den Gesundheitsbehörden mit dem dezidierten Auftrag, den Medizinalbeamten klarzumachen, »dass keine Nebenwirkungen bekannt seien, die auf Contergan zurückzuführen sind«.¹⁰ Mit der gleichen Strategie begegnete der Hersteller auch im November 1961 dem Verdacht, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Kassenschlager und dem auffälligen Anstieg schwerer Fehlbildungen von Neugeborenen gäbe. Es war folglich auch nicht weiter verwunderlich, dass die Anwälte der Firma jede Form einer fraglichen Verursachung bestritten, als der Skandal schließlich vor Gericht ging. Doch zu diesem Zeitpunkt war die Beweislast erdrückend – und es bestand kein ernsthafter Zweifel daran, dass die Fehlbildungen auf die Einnahme thalidomidhaltiger Arzneimittel zurückzuführen sei.¹¹ Die beständige Weigerung des Herstellers und seiner hoch bezahlten Anwälte war vielmehr Teil einer durchaus erfolgreichen Verteidigungsstrategie. In der Tat wurden verschiedene Kausalitätsvorstellungen vor Gericht verhandelt, die sich, etwas polemisch zugespitzt, wie folgt charakterisieren lassen:¹²

(1) Statistische Korrelation

Vor Gericht argumentierten die meisten der medizinischen Experten mit statistischen Aufstellungen. So war erstens der Anstieg schwerer Missbildung seit der Vermarktung von Contergan unübersehbar. Es war somit

9 Kirk: Der Contergan-Fall, zeigt eindrücklich, dass die »Katastrophe« vermeidbar war.

10 Anlageschrift I, S. 145-46, zit. nach Kirk: Der Contergan-Fall, S. 62.

11 Petersen: Thalidomid und Mißbildungen, Pfeiffer/Kosenow: Die Frage der exogenen Verursachung, Pliess: Beitrag zur teratologischen Analyse des Wiedemann-Symelie-Syndroms.

12 Vgl. Gradmann/Schlich: Strategien der Kausalität; zum Verlauf der Gerichtsverhandlung siehe die publizierten Protokolle (Wenzel: Der Contergan-Prozess).

kein Zufall, dass der erste Wissenschaftler, der die Öffentlichkeit alarmiert hatte, für Humangenetik spezialisiert war. Widukind Lenz, der Sohn des NS-Genetikers Fritz Lenz, hatte hierfür die Geburtsbücher zweier großer Entbindungskliniken im Hamburg für die Jahre 1960 und 1961 durchgesehen und mit den Daten aus früheren Untersuchungen für die Jahre 1930 bis 1958 verglichen. Dieses statistische Argument hatte Lenz mit einer sorgfältigen Befragung betroffener Mütter über ihre Lebensgewohnheiten, Ernährungsweisen und Arzneimitteleinnahmen kombiniert. Er war in der Lage, in einer Reihe von Fällen die Einnahme von Contergan in den ersten Schwangerschaftsmonaten nachzuweisen – aber nur in einigen, nicht in allen Fällen. Mit dieser Kombination aus statistischen und epidemiologischen Methoden war für ihn – wie für viele andere Wissenschaftler der Beweis einer ursächlichen Schädigung höchst wahrscheinlich. Die statistische Beweisführung wurde durch die tierexperimentelle Reproduktion der typischen Fehlbildungen untermauert, die zwischenzeitlich gelungen war.¹³ Vor Gericht präsentierten die medizinischen Experten ein modernes wissenschaftliches Modell zum Nachweis einer kausalen Schädigung: Statistik, Epidemiologie und tierexperimentelle Befunde. Der Wahrheitsanspruch ihrer Expertise basierte somit auf dem Konzept einer statistischen Häufung und Korrelation – nicht aber auf dem kausalen Mechanismus pathophysiologischer Ursachen und Wirkungen.

(2) Physiologische Kausalität

Auf dieses Argument zogen sich die Verteidiger der Firma Grünenthal zurück. Die Schar der angesehenen Fachanwälte entfalteten vor Gericht eine trickreiche Verteidigungsstrategie, die auch die Diffamierung von Eltern, Diskreditierung der medizinischen Gutachter und Einschüchterung der Richter einschloss. Das ist jedoch nicht der Punkt: Entscheidend war, dass die Verteidiger auf einen kausalen Nachweis der ursächlichen Schädigung insistierten: Wie verursacht der Wirkstoff die in Verdacht stehenden Effekte? Doch die kausale Wirkungskette vom Einwirken der chemischen Reagenz bis zur Ausbildung der fötalen Fehlbildungen ließ sich nicht nachweisen. Es gab kein pathophysiologisches Erklärungsmodell, das einen Kausalzusammenhang wissenschaftlich begründet hätte. Abgesehen von den rhetorischen Qualitäten dieses Arguments war diese Verteidigungsstrategie durchaus schlagend, da sie den wissen-

13 Bei kleinen Säugetieren mit einer kurzen Tragezeit (z.B. Mäusen) ist das Zeitfenster für die teratogene Schädigung schmal, weshalb die ersten Tierexperimente erfolglos geblieben waren.

schaftlichen Anspruch der medizinischen Wissenschaften ernst nahm: Die Phänomene des gesunden wie des kranken Lebens kausal herleiten und erklären zu können.¹⁴

(3) Schuld und Verantwortung

Das Gericht hingegen operierte mit einem dritten Kausalitätsmodell. Die Richter waren nicht daran interessiert, wer vielleicht oder vermutlich für die schweren Körperverletzungen, die geahndet werden sollten, verantwortlich sei. Man darf nicht vergessen, dass der Conterganprozess vor der Strafkammer stattfand. Nicht die Frage der Entschädigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern einer kriminellen Handlung nach dem Strafgesetzbuch stand zur Debatte. Folglich war die Frage der Schuld zentral – und die Gutachten und Stellungnahmen der Experten wurden aus der Perspektive der fraglichen *Agency* beurteilt. Zwar ist die Frage von Schuld keineswegs identisch mit dem physiologischen oder mechanischen Kausalitätsmodell, mit dem die Verteidigung operierte. Beide Kausalitätsvorstellungen operieren jedoch mit dem Konzept von Ursache und Wirkung. Schuld ist keine Frage der Statistik oder Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Es gab viele Gründe für die Einstellung des Verfahrens im Dezember 1970. Politische Einflussnahme, wirtschaftliche Interessen bei einem zugleich nachlassenden Interesse der Öffentlichkeit nach dem jahrelangen Verfahren. Hinzu kam der enorme Zeitdruck: Die Opfer der Arzneimittelschädigung wurden älter und ihre Eltern drängten auf finanzielle Unterstützung. Möglich geworden war die Einstellung schließlich auch wegen der außergerichtlichen Einigung zwischen den Elternvertretern und der Firma Grünenthal, die das Gericht von der Notwendigkeit entband, eine zivilrechtliche Entschädigung durch eine strafrechtliche Schuldzuweisung abzusichern.

In seinem Einstellungsbeschluss rekapitulierte das Gericht die schwierige Frage des kausalen Zusammenhangs:¹⁵ Einerseits war das Gericht davon überzeugt, dass Contergan sowohl die Nervenschädigungen als auch die Fehlbildungen verursacht habe. Die Richter waren jedoch nicht in der Lage, diese Überzeugung in ein juristisches Regelwerk zu übersetzen. So hielten sie ein Verschulden der Angeklagten für »wahrscheinlich und ein[en] Freispruch dementsprechend unwahrscheinlich«. ¹⁶ Das wurde auch von der gesetzlichen Regelung unterstrichen, die

14 Schlich: Die Konstruktion der notwendigen Krankheitsursache.

15 Dietz: Schriftlicher Einstellungsbeschluss.

16 Vgl. Kirk: Der Contergan-Fall, S. 94.

das Gericht zur Einstellung des Verfahrens heranzog. Denn eine Einstellung wegen »geringer Schuld und fehlenden öffentlichen Interesses« kam nach Strafprozessordnung (§ 153, Abs. 2-3) nur in Frage, wenn ein Freispruch nicht in Frage kam. Andererseits sah sich das Gericht nicht in der Lage, den Angeklagten eine »uneingeschränkte, alleinige Verantwortung« zuzuweisen. Zwar hätten die Angeklagten nicht so gehandelt, wie es von einem »ordentlichen und gewissenhaften Arzneimittelhersteller« erwartet werden müsse, doch habe sich ihr Verhalten »nicht wesentlich anders [gezeigt] als es in der pharmazeutischen Industrie damals größtenteils üblich war«.

Der Beschluss wirft ein bezeichnendes Licht auf die damaligen Regelungen. Er macht aber zugleich auch die verschiedenen Vorstellungen von Verursachung deutlich, die das Gericht zu verhandeln hatte – und die es letztlich nicht zur Deckung bringen konnte. Die Richter fanden keinen Weg, die Frage der juristischen Schuld und der medizinischen Verursachung schlüssig zusammenzubringen. Das lag, wie ich behaupten möchte, keineswegs nur an den besonderen Umständen des Contergan-Prozesses, sondern verweist auf ein systematisches Element. Zwar war die Frage der Verursachung medizinisch-wissenschaftlich nachzuweisen, doch diese statistische Evidenz war nicht in die institutionelle Praxis des damaligen Rechtssystems zu übersetzen.

2. Normalisierungen

Warum wurde die Antibabypille nie ein Skandal? Die Antwort scheint einfach: Die Pille hatte keine vergleichbaren unerwünschten Wirkungen wie die Thalidomidpräparate: Contergan war ein Desaster, sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Opfer als auch in Bezug auf das Ausmaß und Spektrum der Schäden. Doch dieses Argument würde der öffentlichen Reaktion auf Arzneimittelzwischenfälle und den Umgang mit den damit verbundenen Risiken eine epidemiologische Ratio unterstellen. Diese hätte aber auch zu berücksichtigen, dass auch heute, ein halbes Jahrhundert nach Einführung, für die Pille eine derartige Bilanz des Schreckens nur aus dem Grunde nicht vorliegt, weil sie nie systematisch erstellt wurde. So stellte Barbara Seaman anlässlich des 40-jährigen Jubiläums in der *New York Times* fest, dass »thousands had died or had been disabled by blood clots«, ohne Widerspruch zu ernten.¹⁷ Die Gründe für den unterschiedlichen Umgang liegen tiefer: Erstens sind die Folgen der Pille weniger sichtbar: Die ersten groß angelegten Studien sind

17 Seaman: *The Pill and I*.

außerhalb der ›weißen Welt‹ und ohne einen sorgfältigen Nachweis über die möglichen Nebenwirkungen durchgeführt worden. Darüber hinaus bleiben die möglichen Auswirkungen im Verborgenen: Thrombose und Krebs sind leise Krankheiten, die oftmals erst spät bemerkt und behandelt werden. So bleiben die gesundheitlichen Folgen der Pille im Dunkeln, während die Contergan-Opfer damit geschlagen sind, dass die Thalidomid-Fehlbildung in der Regel nicht zu übersehen ist. Zweitens ist der individuelle Grad der Gefährdung sehr unterschiedlich: Manchmal war es nur eine einzige Schlaftablette, die ein Leben beschädigte, während die Pille von Millionen und Abermillionen von Frauen ohne ernsthafte Auswirkungen auf Leib und Leben genommen wird. Drittens traf Contergan Neugeborene, unschuldige Kinder, die im Gegensatz zu den an den Nebenwirkungen der Pille leidenden Frauen völlig unbeteiligt waren. Schließlich sind die Nebenwirkungen der Pille, zumindest im Prinzip, kurabel. Wer überlebt, kann (meist) sein übliches Leben fortführen. Contergan hingegen verkrüppelte die Betroffenen ein Leben lang – und die Opfer leiden mit fortschreitendem Alter zunehmend an den Folgen unphysiologischer Bewegungsmuster wie am Verlust der Gelenkigkeit. In der Öffentlichkeit spielen somit weniger die meist nur mit demographischen Mitteln fassbaren Auswirkungen als vielmehr der Grad der individuellen Gefährdung eine Rolle. Dieser Unterschied ist nicht ›natürlich gegeben‹, sondern hängt entscheidend mit der Wahrnehmung von Gefährdung zusammen. Die Performanz der Gefahr, ihre Darstellung im öffentlichen Diskurs, die Aktivitäten der Behörden und staatlichen Einrichtungen sowie die Verfahren und Regeln, die zu ihrem Umgang entwickelt werden – all dies erzeugt einen ganz anderen Eindruck von Gefährdung.

Auch die Zeitdynamik darf nicht unterschätzt werden. Im Gegensatz zu Contergan kamen die unerwünschten Wirkungen der Pille erst allmählich in die Diskussion. Es gab kein vergleichbar dramatisches Ereignis, das die Öffentlichkeit, die Gesundheitsbehörden und die wissenschaftliche Gemeinschaft sensibilisierte. Dennoch war die Erfahrung mit Contergan prägend, wie Laura Marks schlüssig darlegt. So wurden für den Umgang und die Einbettung des Gefährdungspotentials der Pille verschiedene Strategien entwickelt, von denen ich drei vorstellen möchte:

(1) Die Pathologisierung von Geburt und Schwangerschaft

Als 1980 die neuen hormonellen Kombinationspräparate mit der Indikationserweiterung auch offiziell nicht mehr nur für die Behandlung von Menstruationsstörungen, sondern zur Verhinderung einer ungewollten Schwangerschaft eingesetzt wurden, erhoben sich in der Ärzteschaft die

ersten mahrenden Stimmen. Vor allem in den USA entwickelten manche Wissenschaftler eine neue Perspektive auf die weibliche Reproduktion: Sie argumentierten mit medizinischen Studien, die gezeigt hatten, dass fünfmal mehr Frauen im Kindbett sterben, die ökonomisch benachteiligt sind, als aus sozial sichergestellten Schichten. Der Blick in die Dritte Welt offenbarte ein noch größeres Gefährdungspotential der Schwangerschaft: Dort starben von einer Million schwangerer Frauen rund 6.000 vor, an oder unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes, während es in den westlichen Staaten nur 250 von einer Million Frauen waren. Schwangerschaft war offensichtlich nicht nur *per se* eine gefährliche Sache, sondern ein pathologischer Zustand, der das Eingreifen der Medizin erforderte: »Pregnancy could not be regarded as completely ›benign‹«, brachte es einer der befragten Experten bei den sogenannten *Nelson Hearings* kurz und knapp auf den Punkt.¹⁸ Der Einsatz von oralen Kontrazeptiva erschien vor diesem Hintergrund eine folgerichtige und sachgerechte Maßnahme zu sein. Denn je besser der *Pearl-Index* eines Verhütungsmittel ist, desto geringer ist die Gefahr, an den Folgen einer Schwangerschaft zu sterben und desto besser werde Armut und Krankheit vorgebeugt. Dieses Argument erscheint aus heutiger Perspektive krude. Doch als Ärzte begannen, die Mortalität der Pille zu berechnen, bezogen sie zugleich die Mortalität der Schwangerschaft ein. Auf diese Weise wurden der biologische Vorgang der Schwangerschaft und die medikamentösen Nebenwirkungen miteinander vergleichbar und auf der gleichen Ebene der möglichen Gefährdung verortet.¹⁹ Beide wurden unversehens als möglicherweise pathologischer Zustand betrachtet.

(2) Naturalisierung der Pille

Während die Schwangerschaft zum vermeidbaren Risiko avancierte, wurde im Gegenzug die Wirkung der Pille naturalisiert. Vor allem im Vereinigten Königreich hoben Wissenschaftler auf den hybriden Charakter der Pille ab. Einerseits war die Antibabypille ein industrielles Erzeugnis, ein Kind der chemischen Retorten und eine Segnung des medizinisch-wissenschaftlichen Fortschritts, also ein durch und durch artifizielles Produkt. Doch die Wirkung des Hormonpräparats war keine chemische, sondern eine biologische. Die Hormone taten nichts anderes als physiologische Vorgänge des weiblichen Körpers zu simulieren. Die Wirkung der Pille unterschiede sich nicht von den hormonell induzierten Vorgängen in der Schwangerschaft (bzw. im Menstruationszyklus) – eine

18 Clark: *Evidence to Competitive Problems*, S. 6136.

19 Canguilhem: *Das Normale und das Pathologische*.

Art von Mimikry natürlicher Körpervorgänge. Dieses Argument war natürlich dafür gedacht, die katholische Kirche bzw. ihre Mitglieder davon zu überzeugen, dass die Pille durch und durch natürlich sei (was die Kurie jedoch nicht überzeugte). Das gleiche Argument war aber auch hilfreich, um die inzwischen bekannter gewordenen Nebenwirkungen zu erklären: Übelkeit, Spannungsgefühl der Brüste, Wassereinlagerung, Kopfschmerzen, depressive Verstimmungen, Bauchschmerzen, Gewichtszunahme und nicht zuletzt die Neigung zu Thrombosen sind durchaus übliche Begleiterscheinungen einer Schwangerschaft. Diese Beschwerden waren somit keine spezifischen Nebenwirkungen der Pille, sondern natürliche Effekte, wie sie bei jeder Schwangerschaft auch vorkommen. Warum sollten die gleichen Effekte einer simulierten Schwangerschaft schädlich sein? Auf diese Weise ließen sich die neuen unerwünschten Wirkungen erklären, die gegen Ende der 1960er Jahre immer offensichtlicher wurden: Gerade bei älteren Frauen (d.h. zwischen 35 bis 43 Jahren) stieg die Gefahr bis auf das siebenfache gegenüber jüngeren (d.h. zwischen 18 bis 25 Jahren) an. Auch diese Forschungsergebnisse fügten sich gut in das Bild eines »natürlichen Vorganges«, da jede Spätschwangerschaft mit deutlich mehr Komplikationen verbunden ist. Mit der Abwägung von Morbidität und Mortalität wurde die Gefährlichkeit der Pille in das physiologische Geschehen des menschlichen Lebens eingebettet, wie der US-amerikanische Gynäkologie A.S. Parkes deutlich machte:

»In fairness it should be pointed out that the ovulation-producing activity of human-pituitary gland is inhibited for a year or more during pregnancy and lactation; so in this respect the continued use of the pill may be likened to a rapid succession of pregnancies. However undesirable in other ways, a succession of pregnancies is not usually regarded as carcinogenic or endocrinologically catastrophic.«²⁰

Beide waren gleichermaßen *risky* wie die Gynäkologen und Pharmakologen zu erklären versuchten.

(3) Modernes Leben ist gefährlich

In den späten 1960er Jahren zeigte sich eine neue Formation im Diskurs über die Gefahren der Pille. Dies war nicht länger eine Debatte in medizinischen Fachzeitschriften, sondern wurde in Hand- und Textbüchern, in Zeitungsbeiträgen und Stellungnahmen Ärzten, Studierenden und Laien als Teil des gynäkologischen Wissenskorpus präsentiert: beim Vergleich aller verschiedenen Gefährdungen zeigte sich: Nicht nur die

20 Parkes: *Change and Control in Human Population*, hier S. 343.

Pille, nicht nur die Schwangerschaft, sondern das Leben selbst ist gefährlich. Lara Marks hat dieses Argument sehr schön herausgearbeitet. Die Medizin erzählt uns heute, dass nahezu alle körperlichen Aktivitäten aus statistischen Gesichtspunkten mit Gefahr und Tod verbunden sind.²¹ So hat der Amateurfußballer das größere Risiko, am Wochenende beim Sport ums Leben zu kommen als seine Frau beim Gebrauch oraler Kontrazeptiva. Es scheint ein Merkmal unserer modernen Gesellschaft zu sein, dass nahezu alle Dinge des täglichen Lebens, die mit Vergnügen und Spaß verbunden sind, mit einem Risiko behaftet sind.

Es ist offensichtlich, dass dieser Argumentationsstrang in Zusammenhang steht mit der sexuellen Befreiung, die mit der Pille verbunden ist. Jede Art von Sport ist gefährlich und hat ein spezifisches Risiko, wenn man die entsprechenden Gefährdungspotentiale vergleicht. Auf diese Weise wurde die Pille ein Teil unseres täglichen Lebens – und seines Risikos. Auch Fußball spielen, oder die Pille nehmen: Es ist wirklich Deine Wahl – oder auch nicht, wie die feministische Bewegung in den späten 1970er Jahren öffentlich machte.

3. Regulierungen

Eines ist offensichtlich, wenn wir die beiden Fallskizzen miteinander vergleichen: der Aufstieg eines modernen Risikobegriffs. Contergan war in der öffentlichen Darstellung ein Desaster, ein unvorhersehbares Ereignis (was es nicht war), ein Unfall, der jäh in die Ruhe und den Frieden einer restaurativen Nachkriegsgesellschaft einbrach, die gerade anfing, den Schrecken des Krieges und der Nazis zu vergessen.²² Auch die Antibabypille wurde als potentiell gefährlich betrachtet, im Gegensatz zu Contergan wurden diese Gefahren jedoch im Umgang, bei der Vermarktung, und in der öffentlichen Debatte als ein Risiko behandelt, das sich zumindest im Prinzip beherrschen lasse. Dieser Wandel im konzeptionellen Verständnis der potentiellen Schädigung durch Arzneimittel ist ein historischer Prozess, der sich in den Jahrzehnten zwischen 1960 und 1980 mit der Transformation der ›Gefährlichkeit‹ in ein ›Risiko‹ vollzog.

21 Pell/Potts: *The Contraceptive Practice*, S. 255.

22 Das galt auch für den Laborleiter bei Grünenthal, der maßgeblich an der Entwicklung von Contergan beteiligt war, Heribert Mückter, der im Zweiten Weltkrieg als stellvertretender Direktor des Instituts für Fleckfieber und Virusforschung des Oberkommandos des Heeres an den menschenverachtenden KZ-Versuchen zur Impfstoffherstellung gegen Fleckfieber beteiligt war.

Das zeigen gerade diese beiden Wirkstoffe, wenn man die historische Blende weiter öffnet.

So ist zum Beispiel die potentielle Gefährlichkeit von Hormonen keine Entdeckung der 1960er Jahre. Vielmehr begleitet dieser Verdacht die Geschichte der Hormone seit ihrer Synthese bzw. Isolierung. Bereits die endokrinologische Forschung in den 1930er und 1940er Jahren ist der Frage der Kanzerogenität systematisch nachgegangen.²³ So wurden im Forschungsverbund zwischen Schering, der Frauenklinik der Charité und dem Kaiser Wilhelm-Institut nicht nur bahnbrechende Forschungen zur Strukturanalyse der Geschlechtshormone geleistet. Man untersuchte auch die Wirkung verschiedener natürlicher, aber auch künstlicher Hormone wie Diethylstilbestrol. Bei der Durchführung der Tierexperimente wurden an der Charité – gewissermaßen im Nebenschluss zum Krebsforschungsprogramm – auch sogenannte ›Tumorerwartungskurven‹ erstellt. Obwohl die Forscher um Friedrich Freska eine erhöhte Rate von Mammakarzinomen bei hohen Östrogengaben nachwiesen, wurden sie nicht als ›Risiko‹ beurteilt. Stattdessen wurden den Hormonen in hoher Dosierung eine Wachstum fördernde Wirkung von Tumoren zugeschrieben, nicht aber eine krebsauslösende.²⁴ Sie wurden somit nicht als eine potentielle Ursache, sondern nur als Co-Faktor betrachtet, von dem selbst keine Gefahr ausgeht. Die tierexperimentelle Wirkung der Östrogene wurde somit nicht in einem Risiko-Konzept erörtert.

Thalidomid hingegen ist ein Beispiel, wie ein bis dahin skandalöser Wirkstoff sich dank einer intensiven Regulierung und der Hilfe eines modernen Risiko-Konzepts in ein vielversprechendes Arzneimittel verwandelt. Bereits in den 1970er Jahren erlebte der Wirkstoff eine Wiedergeburt, als israelische Forscher die überraschende Besserung von Lepra-Erkrankungen konstatierten. 1975 wurde Thalidomid für diese Indikation erstmals in den USA zugelassen.²⁵ Ein drittes und viel furioseres Leben wurde dem Wirkstoff in den frühen 1990er Jahren zuteil, als sich in laborexperimentellen Versuchen herausstellte, dass Thalidomid

23 Die Frage nach der möglichen Induktion von Krebsgeschwulsten wurde bereits in den Kastrationsversuchen zur Beschreibung der endokrinologischen Wirkungen vor dem Ersten Weltkrieg diskutiert.

24 Gaudillière: *Hormones at Risk*.

25 Fehlbildungen vom »Contergan-Typ« kommen – zwar selten – bei dieser »zweiten Karriere« vor. Sie sind trotz Vorsichtsmaßnahmen nicht zu verhindern, werden nun von der Gesellschaft offenbar als Risiko hingenommen. Ob das damit zusammen hängt, dass solche Zwischenfälle am häufigsten in bildungsfernen Schichten, unter Immigranten oder in ›nicht-westlichen‹ Ländern wie Mexiko und Brasilien vorkommen, ist zu vermuten, wird aber nur selten öffentlich erörtert. Der Unterschied zu den hoch standardisierten Verfahren der ›dritten Karriere‹ ist erstaunlich.

auf eine ganze Reihe immunologischer, rheumatologischer, hämatologischer und nicht zuletzt onkologischer Erkrankungen eine erstaunlich gute Wirkung zeigt – bei zugleich relativ geringen Nebenwirkungen. Seit 1998 ist Thalidomid als *Trademark* zugelassen und im Handel – allerdings unter einem besonderen Maßnahmenkatalog.²⁶ Besondere Schulungen der beteiligten Ärzte, Apotheker und Patienten, spezielle Protokolle, kontrazeptive Beratung, engmaschige Schwangerschaftstests, und ein sorgfältiges Monitoring des Gebrauchs machen die Anwendung des Contergan-Wirkstoffs in der Klinik wie in der ambulanten Praxis möglich.

Way of regulating	Professional	Administrative	Industrial	Consumerist/ Activist
Aims, values	Compliance, competency	Public health, efficacy, access	Productivity, profit, quality	Individual choices, quality of life
Forms of evidence	Pharmacology, Animal models, dosage, indications	Statistical, Controlled trials	Animal testing, market-research, cost-benefit analysis,	Observational epidemiology, Risk-benefit Analysis
Main actors	Corporation, scientific societies	Agencies, governmental committees	Firms, business associations	Patients, consumers groups, Medias
Regulatory tools	Pharmacopoeia, prescription, guidelines	Marketing permits, Public statements, Labelling	Quality control, scientific publicity, Package inserts	Post-marketing surveillance, court decisions

Tabelle 1: Ways of Regulation (Gaudillière/Hess: Introduction)

Dieser Blick vor und zurück – zurück in die 1940er Jahre zur Frage der Kancerogenität von Hormonpräparaten und vor auf die hoch standardisierte Verwendung von Thalidomid heute – macht deutlich, dass das sogenannte Risiko von unerwünschten Effekten keine Eigenschaft der chemischen Substanz, der Pharmakokinetik des Präparats oder der pharmakologischen Effekte des Wirkstoffs ist. Ob ein Arzneimittel als Gefahr oder als Risiko eingeschätzt wird, hängt vielmehr von dem *setting* ab, in dem diese potentielle Gefährdung verhandelt bzw. zur Darstellung kommt.

²⁶ Timmermans/Leiter: The Redemption of Thalidomide.

Diese Aushandlung ist heute Element der Arzneimittelregulierung. Deren *setting* läßt sich anhand der institutionellen Geographie untersuchen, in dem die beteiligten Akteure (*Professionals*, Gesundheitsverwaltung, Industrie und Öffentlichkeit) potentielle Gefährdungen von Arzneimitteln verhandeln, anhand der Regeln zu ihrer Kontrolle, den Routinen zur Bewältigung möglicher Konsequenzen, und den Modellen zu ihrer Konzeptualisierung. Die Herausbildung eines Risiko-Regimes ist eingebettet in die verschiedenen Modi der Regulierung von Arzneimitteln (vgl. hierzu Tab. 1).²⁷

(1) Fatalistisches Regulierungs-Regime

Beide Fallgeschichten illustrieren unterschiedliche Regime. Contergan ist das Beispiel für eine Form des Umgangs mit potentiellen Gefährdungen, die man als fatalistische Regime bezeichnen kann. Die Gefährdung durch das Arzneimittel wurde als unvorhersehbares Ereignis inszeniert, das weder von der Industrie, noch von der Ärzteschaft, den Gesundheitsbehörden oder der Öffentlichkeit in irgendeiner Weise hätte antizipiert werden können – so zumindest das öffentliche Bild. Bis heute ist dieser Skandal emblematisch – und präsent. Dieser minimalen Antizipation folgte – nach dem Ereignis – eine maximale Reaktion auf allen Ebenen: Die Politik und Gesundheitsbehörden machten sich endlich daran, ein Arzneimittelgesetz auf den Weg zu bringen, für das der Contergan-Skandal gewissermaßen die Blaupause lieferte. Dieses langwierige Unterfangen wurde erst 1976 gesetzgeberisch abgeschlossen, zwei Jahre später trat in der Bundesrepublik ein Arzneimittelgesetz in Kraft, das diesen Namen verdiente und die Industrie auf jene Standards verpflichtete, die in den USA (und in der DDR) längst üblich waren. Die organisierte Ärzteschaft intensivierte die Überwachung der auf dem Markt befindlichen Arzneimittel (Ständige Arzneykommission der Ärzteschaft). Im Bundestag wurde im Dezember 1971 sogar ein eigenes Gesetz zur Gründung einer eigenen Stiftung verabschiedet (das jedoch nie in Kraft trat) – und die Bundesregierung stellte darüber hinaus nicht unerhebliche Mittel für die finanzielle Unterstützung der Contergan-Opfer bereit. Das Argument dieser Gesetzesinitiative wirft ein bezeichnendes Licht auf diese Form der Managements von Gefahren: Contergan wurde als »nationale Katastrophe« bezeichnet – und als eine Aufgabe der Öffentlichkeit begriffen. Dieser Umgang mit der potentiellen Gefährdung stellt Arzneimittelzwischenfälle auf die gleiche Stufe wie Hochwassereberflutungen oder

27 Zum Begriff des Regulierungs-Regimes siehe Hood et al.: The Government of Risk.

Wirbelstürme, als seien sie eine unaufhaltsame Äußerung einer noch immer gefährlichen Natur: Glück und Lotterie, so könnte man überspitzt sagen, Nieten und Katastrophen sind das Rational dieser Form von Gefahren-Management.²⁸

(2) Hierarchisches Regulierungs-Regime

Im Gegensatz dazu lässt sich der Umgang mit dem Gefährdungspotential der Antibabypille als ein hierarchisches Regime charakterisieren.²⁹ Es waren zunächst und vor allem Experten, die in die Debatte um die unerwünschten Wirkungen der Pille involviert waren, medizinische Fachleute, die vor nicht absehbaren Folgen warnten und die unabsehbaren Folgen mithilfe wissenschaftlicher Argumente in eine Risiko-Kalkulation einbetteten. Die Gesundheitsbehörden waren darin kaum involviert. Vielmehr stellte das Zulassungsverfahren der US-amerikanischen *Food and Drug Administration* einen praktikablen Verfahrensrahmen bereit, der die nachträgliche Indikationserweiterung (von der Behandlung von Menstruationsstörungen zur Kontrazeption) regelte (und im Falle von Contergan seine Effektivität unter Beweis gestellt hatte).³⁰ Die potentielle Gefährdung wurde gewissermaßen zwischen der Ärzteschaft und der Industrie nach den Regularien der Arzneimittelzulassung auf einem Markt von Angebot und Nachfrage ausgehandelt, wobei die Interessen der Beteiligten (Ärzte, Industrie, Fachgesellschaften) keineswegs kongruent waren. Den Gynäkologen kam letztendlich die entscheidende Kontrolle zu, da die Pille immer rezeptpflichtig blieb: Öffentliche Werbung, gezielte Information der Ärzte (»Letter to the doctors«) und der Einbezug der medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften auf der einen Seite, die breite Teilnahme der öffentlichen Medien (vor allem in Zeitungen und Magazinen) über die Segnungen der neuen Verhütung und die Sorgen über die neue sexuelle Freiheit und deren Auswirkungen auf Moral und Gesellschaft auf der anderen, charakterisieren die Bühne, auf der im ersten Jahrzehnt in einer Art von *risk-benefit*-Kalkulation das Gefährdungspotential der Pille verhandelt und bestimmt wurde.

28 Vgl. Wildavsky: Searching for Safety.

29 Vgl. exemplarisch den Vorschlag der Royal Society: Risk.

30 Diese Feststellung schmälert weder die persönliche Courage der FDA-Wissenschaftlerin Frances Oldham Kelsey, deren Insistieren auf einem Nachweis teratogener Ungefährlichkeit die Zulassung von Thalidomid in den USA verhinderte, noch die Bedeutung des *Kefauver Harris Amendment* oder *Drug Efficacy Amendment* von 1962, das in Folge dieses Skandals die Zulassung von Arzneimitteln verschärfte (vgl. hierzu Daemmrich: Pharmacopolitics).

(3) Individualistisches Regulierungs-Regime

Mit der Debatte um die möglichen Gefahren der Antibabypille lässt sich ein drittes Regime charakterisieren, das im Gegensatz zum hierarchischen Modell als »individualistisch« bezeichnet werden kann.³¹ Im Laufe der 1970er Jahre betrat ein Akteur die Bühne: Die Frauenbewegung, die den »public way of regulating« beschriftet: Politischer Aktivismus, Betroffenen-Organisationen, Selbst-Hilfe-Gruppen und der Aufbau frei zugänglicher Informationssysteme waren die wesentlichen Instrumente, um die bisherige Asymmetrie des Wissens zu reduzieren und zugleich eine Gegen-Expertise zu etablieren. Die Anhörungen im US-Senat (*Nelsons Hearings*) sind nur eine Folge einer Mobilisierung, die eine breite Öffentlichkeit herstellte. Im Zuge dieser Debatte wurde das Risiko der Antibabypille eine individuelle Wahl – eine Entscheidung, die jeder einzelne auf einem freien Markt für sich trifft – natürlich in Bezug und als Ausdruck von politischer Überzeugung, sozialen Habitus und kulturellen Milieus. Die Pille ist damit endgültig unter den Risiken des modernen Lebens angekommen – und wird als *Life-Style*-Droge und Element des modernen Lebensstils der eigenen Selbstsorge anvertraut.

Risiko ist – um das zentrale Argument dieses Beitrags zu unterstreichen – keine Eigenschaft der Dinge, zumindest nicht im Bereich der Arzneimittel. Risiken lassen sich nicht regulieren, sondern sind Effekte der Regulation. Sie werden hergestellt durch eine typische Formation aus Techniken, Praktiken und Strategien, die auf dem Arzneimittelmarkt der westlichen Welt Mitte der 1950er entstand. Daran beteiligt waren keineswegs nur die staatlichen Gesundheitsverwaltungen oder professionelle Körperschaften und Organisationen, sondern auch die Industrie selbst und die Öffentlichkeit. Was der neue Typus des selbstbewussten und selbstbestimmten Umgangs mit den Gefahren von Arzneimitteln bringen mag, wird sich zeigen müssen.

Literatur

Benagiano, Giuseppe/Bastianelli, Carlo/Farris, Manuela: Contraception Today. In: *Annals of the New York Academy of Sciences* 1092 (2006), S. 1-32.

Canguilhem, Georges: *Das Normale und das Pathologische*, Frankfurt am Main, Berlin, Wien: Ullstein 1977.

31 Tollison/Wagner: Smoking and the State.

- Clark, David B.: *Evidence to Competitive Problems in the Drug Industry. Hearings before the Subcommittee on Monopoly of the Select Committee on Small Business: US Senate 91st Congress 2nd Session on Present Status of Competition in the Pharmaceutical Industry*, Part 15, Washington 1970.
- Daemrlich, Arthur: *Pharmacopolitics: Drug Regulation in the United States and Germany*, Chapel Hill u.a.: The University of North Carolina Press 2004.
- Dietz, Benno: *Schriftlicher Einstellungsbeschuß der Ersten Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen im sog. Contergan-Verfahren: Originaltext: Medizinisch-Pharmazeutische Studiengesellschaft* 1971.
- Friedrich, Christoph: Contergan. Zur Geschichte einer Arzneimittel-Katastrophe, in: Zichner, Ludwig/Rauschmann, Michael/Thomann, Klaus-Dieter (Hg.): *Die Contergankatastrophe – Eine Bilanz nach 40 Jahren*, Darmstadt: Steinkopff Verlag 2005, S. 3-12.
- Gaudillière, Jean-Paul: Hormones at Risk: Cancer and the Medical Uses of Industrially-produced Sex Steroids in Germany, 1930-1960, in: Schlich, Thomas/Tröhler, Ulrich (Hg.): *The Risks of Medical Innovation*, New York: Routledge 2006, S. 148-169.
- Gaudillière, Jean-Paul/Hess, Volker: Introduction: Ways of Regulating. In: Gaudillière, Jean-Paul/Hess, Volker (Hg.): *Ways of Regulating: Therapeutic Agents between Plants, Shops and Consulting Rooms*, Berlin: Max Planck Institute for the History of Science 2009, S. 5-15.
- Gradmann, Christoph/Schlich, Thomas (Hg.): *Strategien der Kausalität. Konzepte der Krankheitsverursachung im 19. und 20. Jahrhundert*, Pfaffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges 1999.
- Hacking, Ian: *The Taming of Chance*, Cambridge: Cambridge UP 1990.
- Hood, Christopher/Rothstein, Henry/Baldwin, Robert: *The government of risk: understanding risk regulation regimes*, Oxford/New York: Oxford UP 2001.
- Jordan, W.M.: Letter to the Editor, in: *The Lancet* (18. November 1961), S. 1146-1147.
- Kirk, Beate: *Der Contergan-Fall. Eine unvermeidbare Arzneimittelkatastrophe? – Zur Geschichte des Arzneistoffs Thalidomid*, Stuttgart: Wiss. Verl.-Ges. 1999.
- Marks, Lara (2006): Assessing the Risk and Safety of the Pill. Maternal Mortality and the Pill, in: Schlich, Thomas/Tröhler, Ulrich (Hg.): *The Risks of Medical Innovation*, New York: Routledge 2006, S. 187-203.
- Women’s Trials. The Approval of the First Oral Contraceptive Pill in the United States and Great Britain, in: *Journal of History of Medicine and Allied Sciences* 57 (2002), S. 117-160.

- *Sexual Chemistry. A History of the Contraceptive Pill*, Yale: Yale UP 2001.
- Parkes, A.S.: Change and Control in Human Populations, in: *The Lancet* 16 February 1963, S. 341-344.
- Peel, John/Potts, Malcom: *The Contraceptive Practice*, Cambridge: Cambridge UP 1969.
- Petersen, Claus E.: Thalidomid und Mißbildungen. Beitrag zur Frage der Ätiologie eines gehäuft aufgetretenen Fehlbildungskomplexes, in: *Die medizinische Welt* 14 (1962), S. 753-756.
- Pfeiffer, R. A./Kosenow, Wilhelm: Zur Frage einer exogenen Verursachung von schweren Extremitätenmißbildungen, in: *Münchener Medizinische Wochenschrift* 104 (1962), S. 68-74.
- Pliess, Günther: Beitrag zur teratologischen Analyse des neuen Wiedemann-Symelie-Syndroms (Thalidomid-Mißbildungen?), in: *Medizinische Klinik* 57 (1962), 1567-1572.
- Royal Society: *Risk: Analysis, Perception and Management. Report of a Royal Society Study Group*, London: The Royal Society 1992.
- Schlich, Thomas: Die Konstruktion der notwendigen Krankheitsursache: Wie die Medizin die Krankheit beherrschen will, in: Borck, Cornelius (Hg.): *Anatomien medizinischen Wissens. Medizin – Macht – Moleküle*, Frankfurt/M.: Fischer 1996, S. 201-229.
- Schlich, Thomas/Tröhler, Ulrich (Hg.): *The Risks of Medical Innovation. Risk Perception and Assessment in Historical Context*, London, New York: Routledge 2006.
- Schwerin, Alexander von: Die Contergan-Bombe. Der Arzneimittelskandal und die neue risikoeπισtemische Ordnung der Massenkongsumgesellschaft, in: Balz, Viola/Eschenbruch, Nicholas/Hulverscheidt, Marion/Klöppel, Ulrike (Hg.): *Arzneistoffe im 20. Jahrhundert*, Bielefeld: transcript 2009, S. 255-282.
- Seaman, Barbara: The Pill and I: 40 Years on the Relationship Remains Wary, in: *New York Times*, 25 Juni 2000.
- Steinmetz, Willibald: Ungewollte Politisierung durch die Medien? Die Contergan-Affäre, in: Weisbrod, Bernd (Hg.): *Die Politik der Öffentlichkeit – die Öffentlichkeit der Politik. Politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik*, Göttingen: Wallstein 2003, S. 194-228.
- Thomann, Klaus-Dieter: Die Contergan-Epidemie. Ein Beispiel für das Versagen von Staat, Ärzteschaft und Wissenschaft? in: Zichner, Ludwig/Rauschmann, Michael/Thomann, Klaus-Dieter (Hg.): *Die Contergankatastrophe - Eine Bilanz nach 40 Jahren*, Darmstadt: Steinkopff 2005, S. 13-31.

- Timmermans, S./Leiter, V.: The Redemption of Thalidomide. Standardizing the Risk of Birth Defects, in: *Social Studies of Science* 30 (2000), S. 41-71.
- Tollison, Robert D./Wagner, Richard E.: *Smoking and the State. Social Costs, Rent Seeking and Public Policy*, Mass. [u.a.]: Lexington 1988.
- Wenzel, Dagmar: *Der Contergan-Prozess*, Bensheim-Auerbach [u.a.]: Theilacker [u.a.] 1968-1971.
- Wildavsky, Aaron: *Searching for Safety*, New Jersey: Transaction 1988.

Autocrash und Kernkraft-GAU.

Zum Umgang mit technischen Risiken

WOLFGANG KÖNIG

Ein epochaler Wandel der Menschheitsgeschichte: Von natürlichen Gefahren zu technischen Risiken

Das Konzept des »technischen Risikos«¹ ist geeignet, einen epochalen menschheitsgeschichtlichen Umbruch zu konstatieren. Über Jahrtausende waren die Menschen vor allem durch die Natur gefährdet: durch Erdbeben, Überschwemmungen, Missernten, Seuchen und vieles andere mehr. Etwa seit dem 19. Jahrhundert werden sie vor allem durch die Technik bedroht: durch den Verkehr oder Industrieanlagen wie Chemiefabriken und später Kernkraftwerke. Dabei dürfte es sich um objektive Gefährdungen handeln, die durch die quantitative Entwicklung der personellen und materiellen Schäden zu belegen wären.² Darüber hinaus entspricht die Verschiebung der Risiko- und Schadenslage dem subjektiven Befinden. Technische Risiken werden als gravierender wahrgenommen als naturale.

Allerdings ist die schon immer problematische Trennung zwischen naturalen und technischen Risiken heute noch schwieriger geworden. Das beste Beispiel stellt das Klima und der erwartete Klimawandel dar.

1 Weiterführende Zugänge zur Debatte um technisches Risiko bieten: Banse: Risiko – Technik – Technisches Handeln; Banse: Risikoforschung zwischen Disziplinarität und Interdisziplinarität; Banse/Bechmann: Interdisziplinarität Risikoforschung.

2 Allerdings steht eine solche Universalstatistik nicht zur Verfügung. Außerdem ist bereits in früheren Zeiten die Grenze zwischen naturalen und technischen Schäden nicht präzise zu ziehen.

Beim Klima – dies weiß man jedenfalls – handelt es sich um einen Hybriden, der sich aus natürlichen, aber auch aus immer relevanter werdenden kulturellen Faktoren zusammensetzt. Klima ist also teilweise Natur, teilweise Artefakt. Verschiedene Philosophen sprechen denn auch von einer ›zweiten Natur‹, welche an die Stelle der ›ersten‹ getreten ist.

Die menschheitsgeschichtliche Verschiebung von einer Gefährdung durch die Natur zu einer Gefährdung durch die Technik stellt eine paradoxe Situation dar. Die Entwicklung der Technik erfolgt mit unterschiedlichen Zielsetzungen: Technik dient der Arbeitserleichterung, dem Komfort, der Unterhaltung, aber auch dem Aufbau und der Bewahrung politischer und ökonomischer Macht. Technik dient aber auch dem Schutz vor der Natur: Feste Unterkünfte schützen vor den Unbilden der Witterung, Dämme und Deiche vor Überschwemmungen, Verkehrswege vor Mangellagen usw. Die paradoxe Situation besteht darin, dass die zum Schutz der Menschen geschaffene Technik zur Bedrohung der Menschen geworden ist. Die Paradoxie wurzelt in der durch Technik kolossal gewachsenen Handlungsmacht der Menschheit – welche sich teilweise gegen sie selbst kehrt.

Was bedeutet dies nun für die Begriffe ›Sicherheit‹ und ›Risiko‹? Die meisten Wissenschaftler sind der Auffassung, dass das Leben bis zur Gegenwart immer sicherer geworden ist. Eine überzeugende Begründung verweist auf die andauernde Zunahme der mittleren Lebenserwartung. Die Lebenserwartung wird dabei als universelles Maß der Auswirkungen der zivilisatorischen Entwicklung auf das menschliche Dasein genommen. Demgegenüber ist es verwunderlich, dass manche Wissenschaftler nach dem Vorbild von Ulrich Beck unsere Gegenwart als »Risikogesellschaft« kennzeichnen.³ Gemeint ist damit, dass – gewissermaßen parallel zu den zunehmenden faktischen Sicherheiten des Lebens – auch die Gefährdungspotenziale und die Ungewissheiten wachsen.

Das überzeugendste Beispiel für zugenommene Gefährdungspotenziale ist das nukleare Waffenarsenal, aus dem der Topos abgeleitet wurde, dass die Menschheit zum ersten Mal in der Geschichte in der Lage sei, sich selbst – oder zumindest die Möglichkeit eines menschenwürdigen Lebens – zu vernichten. Der grassierende Gewissheitsschwund hängt mit einer allgemeinen gesellschaftlichen Dynamisierung zusammen. In der ferneren Vergangenheit konnte man relativ sicher sein, dass es morgen

3 Beck: Risikogesellschaft, thematisierte damals hauptsächlich das »Waldsterben« und Vergiftungen durch industriell hergestellte Lebensmittel als wichtigste (technische) Risiken, was heute wie eine skurille Verirrung wirkt. Für die Weiterentwicklung des Konzepts vgl. Bonß: Vom Risiko; Beck: Weltrisikogesellschaft.

so ähnlich wie heute sein würde. In der Gegenwart – die Banken- und Wirtschaftskrise hat dies noch zugespitzt – ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass es morgen anders sein wird als heute. Nur wissen wir nicht, in welcher Hinsicht.

Gefährdungswachstum und Gewissheitsschwund schlagen sich in veränderten Konnotationen und Semantiken von ›Risiko‹ nieder. Früher bedeutete ›Risiko‹ sowohl die Chance eines Gewinns wie die Gefahr eines Verlusts. Heute wird ›Risiko‹ dagegen vor allem als Verlust interpretiert, wie das gebräuchliche Begriffspaar ›Chancen und Risiken‹ illustriert. Für die skizzierten Verschiebungen werden ganz unterschiedliche Erklärungen angeboten. Der Soziologe Ulrich Beck sieht darin das Ergebnis eines objektiven Anstiegs des Risikoniveaus.⁴ Der Medienwissenschaftler Norbert Bolz wittert dahinter eine »Angstindustrie« der »Pannikmacher« in den Medien, welche den »Katastrophenkonsum« der Öffentlichkeit bedienten.⁵ Der Philosoph Hermann Lübke vermutet eine umgekehrt proportionale Beziehung: »Das Sicherheitsverlangen wächst mit der Höhe des erreichten technischen und sozialen Sicherheitsniveaus.«⁶

Zu welcher Erklärung man auch immer tendieren mag. Jedenfalls hat sich die Einstellung zum technischen Risiko im Laufe des letzten Jahrhunderts dramatisch gewandelt: von der Hybris der Sicherheit zum Bewusstsein des Risikos – und zwar sowohl in der allgemeinen Öffentlichkeit wie bei den technischen Experten. Um die Jahrhundertwende wischte der Professor für Bauingenieurwesen und bekannteste deutsche Staudambauer, Otto Intze, gegen seine Baupläne vorgetragene Befürchtungen vor dem Preußischen Landtag vom Tisch, indem er seine Vorhaben als »absolut sicher« bezeichnete.⁷ Die Konstrukteure der seit Mitte des 19. Jahrhunderts gebauten großen Eisenschiffe beruhigten die Öffentlichkeit damit, dass diese »unsinkbar« seien. Der Untergang der »Titanic« 1912 erwies die Hybris solcher Aussagen. Auf die Zeitgenossen wirkte das Unglück wie ein Schock. Die »Titanic«, das größte Schiff der damaligen Zeit, befand sich auf ihrer Jungfernfahrt; und mit den 1500 Toten dürfte es sich um die größte Katastrophe der Schifffahrtsgeschichte gehandelt haben. Der Untergang änderte jedoch nichts daran, dass das darauffolgende Jahr 1913 zum Rekordjahr der nordatlantischen Passagierschiffahrt wurde.

Heute ließe das gestiegene Risikobewusstsein Aussagen absoluter Sicherheit schwerlich mehr zu. Technische Experten pflegen Sicher-

4 Vgl. Beck: Risikogesellschaft.

5 Ich beziehe mich hierbei auf eine Reihe von Artikeln und Interviews, die über das Internet zu erschließen sind.

6 Lübke: Risiko und Lebensbewältigung, S. 22.

7 König: Der Ingenieur als Politiker, S. 42.

heitsaussagen mit Relativierungen zu versehen, wie »nach menschlichem Ermessen«, »nach dem Stand von Wissenschaft und Technik« oder durch Verweis auf das verbleibende »Restrisiko«. Der Begriff des »Restrisikos« hat in dem Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1978 höchstrichterliche Weihen erhalten. Die Verfassungsrichter wiesen damit die Klage gegen den Bau des Schnellen Brütters ab. Ihr Argument lautete, dass es absolute Sicherheit in der Technik nicht geben könne, ein – genauer zu bestimmendes – »Restrisiko« müsse gegebenenfalls hingenommen werden.

Verkompliziert wird der Umgang mit technischen Risiken dadurch, dass nicht nur technisches Handeln, sondern auch technisches Unterlassen Risiken beinhalten.⁸ Der Verzicht auf den Bau einer Brücke beseitigt zwar das Risiko eines Einsturzes, kann aber bei der Benutzung von Fähren zu weit schlimmeren Unfällen führen. Ein amerikanischer Sicherheitsforscher hat daraus die paradoxe Aussage abgeleitet: »No risk is the highest risk at all.«⁹ Kein Risiko eingehen zu wollen, kann gerade besonders risikoreich sein. Hinter diesem Diktum steht, dass Technik in aller Regel gleichermaßen Sicherheit wie Risiko vermittelt.

Typen technischen Versagens

Heuristischen Wert besitzt die Unterscheidung zwischen menschlichem, organisatorischem und technischem Versagen. Allerdings sind dabei zwei Einschränkungen zu machen. In einem strengen Sinn handelt es sich bei jedwedem technischen Versagen gleichzeitig auch um menschliches und organisatorisches Versagen, weil Technik vom vergesellschafteten Menschen gemacht ist. ›Technisches Versagen‹ bezieht sich also auf das Versagen der Technik in einer bestimmten Situation und klammert aus der Betrachtung aus, dass dem Schaden möglicherweise frühere Fehler bei der Konstruktion oder Produktion der Technik zugrunde lagen. Die zweite Einschränkung betont, dass Unfälle häufig aus der Kumulation mehrerer Fehlerquellen entstehen. Bei ›menschlichem‹, ›organisatorischem‹ und ›technischem Versagen‹ handelt es sich also um Idealtypen (im Sinne Max Webers), welche in reiner Form üblicherweise nicht vorkommen, aber hilfreich für die Ursachenanalyse sind.

8 Deswegen bietet auch Hans Jonas' »Heuristik der Furcht« keinen Ausweg aus dem Risikodilemma (Jonas: Das Prinzip Verantwortung).

9 Wildavsky: No Risk ist he Highest Risk of All.

Zur Illustration jeweils ein Beispiel – zunächst zum menschlichen Versagen: Der größte Unfall der deutschen Eisenbahngeschichte fand am 22. Dezember 1939 im kleinen Bahnhof Genthin zwischen Berlin und Hannover statt.¹⁰ Ein Zug fuhr mit hoher Geschwindigkeit auf einen anderen haltenden auf, 186 Menschen starben, es gab 106 Verletzte. Der Lokführer wurde zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, weil er zwei Haltsignale überfahren hatte: ein fest installiertes sowie eine Handsignallampe bei der Bahnhofseinfahrt, welche wiederum den anderen verspäteten Zug zum außerplanmäßigen Halt gebracht hatte.

Die menschliche Schuld scheint eindeutig, bedarf aber der systemischen Ergänzung. Aufgrund des Transports von Waffen und Munition von der Ost- zur Westfront in der Anfangszeit des Zweiten Weltkriegs stand für den Weihnachtsverkehr nur wenig rollendes Material zur Verfügung, so dass die Züge überfüllt und vielfach verspätet waren. Der Unglückszug wurde eingesetzt, obwohl die Magnete ausgebaut waren, die beim Überfahren eines Stoppsignals die automatische Bremsung hätten auslösen sollen. Und schließlich herrschte schlechte Sicht durch Regen, Nebel und Qualm, sodass man sich fragen kann, ob der Lokführer nicht überfordert war.



Abb. 1: Eisenbahnunglück Genthin 1939.

Quelle: Kreuzmann, John: Genthin, wie es früher war (2002).

Den Untergang der »Titanic« 1912 und die hohen Opferzahlen interpretiere ich in erster Linie als Folge organisatorischen Versagens. Dabei ist es nicht einfach, zu einem abwägenden Urteil zu gelangen, weil die Schiffskatastrophe von Legenden überwuchert ist. Von zentraler Bedeutung ist, dass niemand wegen des Unglücks juristisch belangt wurde und zwei große Untersuchungskommissionen zum Ergebnis kamen, dass alle damals geltenden Regeln eingehalten wurden. Die entscheidende organisatorische Schwäche bestand darin, dass der Funker, ein Angestellter des Kommunikationsdienstleisters Marconi, in die Befehlshierarchie an

¹⁰ Preuss: Den falschen Zug gestoppt.

Bord unzureichend eingebunden war. Dies war ein Grund dafür, dass nicht alle empfangenen Eiswarnungen an die Brücke des Schiffes weitergegeben wurden und der Kapitän die Gefahr unterschätzte. Nach der Kollision wurden die Notsignale vom nächst gelegenen Schiff nicht empfangen, weil die Funkkabine nicht besetzt war. Nach dem Unglück kam es denn auch zu Veränderungen der Regeln für den Funkbetrieb auf Hoher See – mit dem Ziel, so etwas in Zukunft zu verhindern.

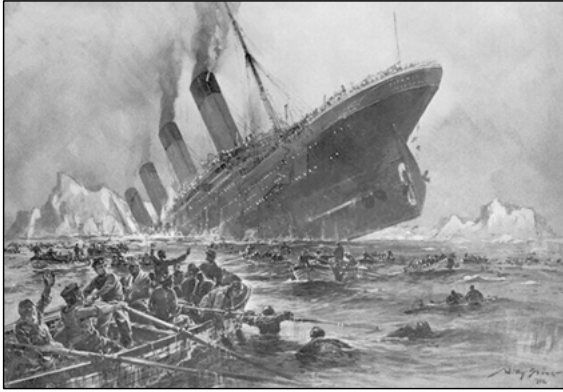


Abb. 2: Untergang der Titanic 1912. Gemälde von Willy Stöwer

Beim Komplex des technischen Versagens gibt es Fälle, bei denen im Vorfeld des Unfalls technische Fehler gemacht wurden. In anderen Fällen versagen technische Bauteile entgegen der statistischen Wahrscheinlichkeit, dies fällt unter das bereits erwähnte »Restrisiko«. Und schließlich kommt es besonders bei Innovationen wegen der grundsätzlichen Begrenztheit menschlichen Wissens immer wieder zu unliebsamen Überraschungen und Schadensfällen.

Zu diesem dritten Fall gehören die Abstürze von Maschinen beim Übergang zum Passagier-Düsenflugzeug in den frühen 1950er Jahren. Am schnellsten – aus der Ex-post-Perspektive gesagt: zu schnell – brachte der britische Flugzeugbauer de Havilland mit seiner »Comet« eine Düsenmaschine auf den Markt. Der erste Flug eines Prototyps fand 1949 statt, 1952 wurde der Linienverkehr aufgenommen. In den beiden folgenden Jahren stürzten vier Maschinen aus großer Höhe ab, wobei insgesamt 110 Menschen ums Leben kamen. Die Ingenieure standen vor einem Rätsel und erst langwierige und aufwendige Untersuchungen führten zur Erkenntnis der Unfallursachen. Wegen ihrer hohen Geschwindigkeit flog die »Comet« über 9.000 m hoch, wofür man eine neuartige Druckkabine benötigte. Und diese Druckkabine, das Material

und die Fensterkonstruktion, war den neuen Wechselbeanspruchungen aufgrund des unterschiedlichen Außendrucks nicht gewachsen.

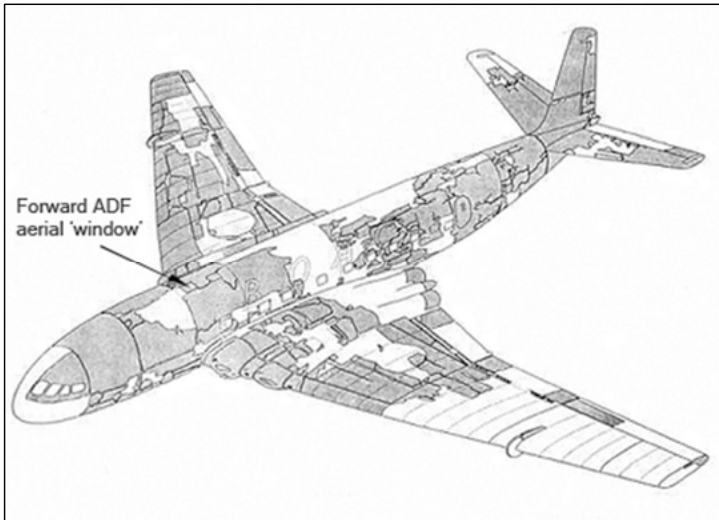


Abb. 3: Rekonstruktion der Comet aus den Trümmerteilen.
Quelle: Stewart, Stanley: *Air Desasters* (2002).

Vom »Aus Schaden wird man klug« zur probabilistischen Sicherheitsforschung

Der Fall »Comet« zeigt, dass das Verhalten neuer Technik nur begrenzt zu antizipieren ist. Bei technischen Innovationen lernt man immer aus Schadensfällen. Dies wird üblicherweise gesellschaftlich akzeptiert, wenn die Schäden, insbesondere die Personenschäden, nicht zu hoch sind. Letzten Endes galt dies auch bei der Nutzung der Kernkraft.¹¹ Die Besonderheit bestand zunächst darin, dass das amerikanische Manhattan-Projekt zum Bau einer Atombombe, in dessen Rahmen die ersten Reaktoren zum Erbrüten von Plutonium gebaut wurden, strikter Geheimhaltung unterlag. Außerdem war man während des Krieges bereit, größere Risiken auf sich zu nehmen, als in Friedenszeiten. Dessen ungeachtet waren sich die Physiker und Ingenieure des hohen Risikopotenzials natürlich bewusst – schließlich baute man an einer Bombe, von der man eine gewaltige Wirkung erwartete.

¹¹ Carlisle: Probabilistic Risk Assessment in Nuclear Reactors; Perin: Shouldering Risk.

Die Atombomben- und Kernkraftentwickler stellten umfangreiche sogenannte deterministische Sicherheitsüberlegungen an. Das heißt, sie dachten über die möglichen Folgen technischer Fehler nach und suchten die Wahrscheinlichkeit des Auftretens solcher Fehler zu reduzieren. Sie versuchten also Abläufe zu antizipieren, berechneten aber keine Wahrscheinlichkeiten. Dies änderte sich aus verschiedenen Gründen in den 1960er Jahren. Jetzt waren Reaktoren in der Planung und im Bau, die ein viel höheres Energie- und damit auch Risikopotenzial besaßen. Aufgrund der größeren Komplexität der Kernkraftwerke stieß der komponentenorientierte Determinismus an seine Grenzen.¹² Stattdessen strebte man Aussagen über das Verhalten, d.h. die Sicherheit, des Gesamtsystems an. Schließlich standen jetzt auch mathematische Modelle über das Verhalten komplexer technischer Systeme zur Verfügung – und schnelle Rechner, welche die Modelle rechenbar machten. Das Ergebnis bestand in neuartigen probabilistischen Sicherheitsanalysen.

Den größten Bekanntheitsgrad unter den die Kernkraft behandelnden probabilistischen Sicherheitsanalysen errang der zwischen 1972 und 1975 in den USA erstellte Rasmussen-Report. Am Ende aufwendiger komplexer Berechnungen standen Aussagen über die Wahrscheinlichkeit von Schadensereignissen wie einer Kernschmelze oder der Sprengung des Sicherheitsbehälters. Zudem unternahm der Rasmussen-Report quantitative Sicherheitsvergleiche zwischen der Kernkraft und anderen natürlichen und technischen Schadensquellen. Dabei gelangte er z.B. zu der Aussage, dass das Risiko, durch einen kerntechnischen Unfall ums Leben zu kommen, in etwa so groß sei wie durch einen Meteoriteneinschlag, aber um ein Vielfaches kleiner als im Straßenverkehr. Einerseits wollten die Verfasser der Öffentlichkeit das Kernkraftisiko durch solche Vergleiche möglichst anschaulich vermitteln. Und andererseits stand dahinter die Vorstellung gesellschaftlicher Risiko-Akzeptanz-Niveaus: Eine Gesellschaft, welche in der Vergangenheit relativ große Risiken auf sich genommen habe, könne und werde nicht gegen kleinere Risiken aufbegehren.

Die Diskussion über den Rasmussen-Report fiel in die Zeit der sich formierenden Anti-Atomkraft-Bewegung. Es kann nicht verwundern, dass die Atomkraftgegner die Ergebnisse des Reports der Parteilichkeit und Manipulation zeihen. Spätere Überprüfungen kamen demgegenüber zu dem Ergebnis, dass die Autoren tatsächlich nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet hatten. Teilweise seien die Ergebnisse sogar zu pessimistisch gewesen, weil die Geschwindigkeit sicherheitstechnischer Verbesserungen unterschätzt wurde.

12 Vgl. Perrow: Normale Katastrophen.

Allerdings lässt sich gegen den Rasmussen-Report und gegen die probabilistischen Sicherheitsanalysen viel grundsätzlichere Kritik ins Feld führen:¹³ Bei Kernkraftwerken handelt es sich um Anlagen von extrem großer Komplexität, über welche wenig empirische Schadensdaten vorliegen. Erforderlich sind deswegen umfangreiche Auswahlentscheidungen, was man in die Analyse einbezieht und was nicht, und zahlreiche Annahmen über das Verhalten der Komponenten und Systeme. Insgesamt gelangt man damit zu hoch hypothetischen Aussagen, während die errechneten quantitativen Werte Exaktheit suggerieren.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass sich menschliche Faktoren nur schwer in probabilistische Sicherheitsanalysen integrieren lassen. Dies gilt einerseits für die Schadensursachen. So sah bei der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl 1986 niemand das Verhalten des Bedienungspersonals vorher. Das gleiche gilt aber auch für die Schadensfolgen: Psychische Schäden werden üblicherweise ausgeklammert.

Die probabilistischen Sicherheitsanalysen arbeiteten mit einem Risikobegriff, der sich in der Versicherungsmathematik bewährt hatte.¹⁴ In dessen Zentrum steht die ›Risikoformel‹: R (Risiko) = S (Schadensumfang bzw. Schadenspotenzial) \times H (Eintrittshäufigkeit bzw. Eintrittswahrscheinlichkeit). Wenn genügend empirische Schadensfälle vorliegen, hilft dies den Versicherungen, das Risiko zu bestimmen und die Prämie festzulegen. Es soll hier nicht weiter vertieft werden, dass dies in der Kernkraft gerade nicht der Fall ist. Darüber hinaus gehen in eine solche ›Risikoformel‹ gravierende Wertentscheidungen ein, z.B. wenn die Schäden zu einer gemeinsamen Größe, wie der Opferzahl oder den finanziellen Verlust, zusammengefasst werden. Theoretisch schwierig wird es zudem, wenn – wie bei der Kernkraft – der Schadensumfang sehr groß, die Eintrittswahrscheinlichkeit dagegen sehr klein ist. In der Literatur wird dies unter dem Stichwort des ›Null-Unendlichkeits-Dilemmas‹ thematisiert.

Nicht nur die Bestimmung des hypothetischen, sondern auch die des faktischen Schadens kann unlösbare Schwierigkeiten bereiten. So kamen bei der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl 1986 unmittelbar mehr als 50 Menschen ums Leben. Die Schätzungen zu den späteren Krebsstoten bewegen sich zwischen wenigen tausend und hunderttausend. Die enorme Differenz entsteht – die Parteilichkeit vieler Schätzer einmal ausgeklammert – aus dem Problem der Zurechnung der auftretenden Krebsfälle. Fundierte Schätzungen würden eine gute Krebsstatistik voraussetzen,

13 Vgl. Perrow: Normale Katastrophen.

14 Vgl. Bonß: Vom Risiko, S. 275ff.

welche es in der Ukraine weder gegeben hat noch gibt. Ähnliche Schwierigkeiten treten bei der Folgenabschätzung der größten Chemiekatastrophe der Geschichte im indischen Bhopal 1984 auf. Hier bewegen sich die Schätzungen zur Zahl der beim Entweichen einer Zyanverbindung ums Leben gekommenen Menschen zwischen etwa 3.000 und 8.000.¹⁵ Man weiß nicht, wie viele Menschen in den betroffenen Vierteln überhaupt gelebt haben, und ein Teil der Toten wurde ohne Zählung in Massengräbern verscharrt.

Risikobereitschaft und Risikoakzeptanz

Zwischen der Risikobereitschaft und Risikoakzeptanz sowie dem – auf welche Weise auch immer ermittelten – »objektiven« Risiko besteht eine beträchtliche Differenz.¹⁶

HOCH	NIEDRIG
hohe Eintrittswahrscheinlichkeit	hohes Schadenspotenzial
Freiwilligkeit	Unfreiwilligkeit
Kontrollierbarkeit	Kontrollverlust
eigene Betroffenheit	Betroffenheit Dritter
gerechte Risikoverteilung	ungerechte Risikoverteilung
in der Gruppe	allein
bei Bekanntem	bei Unbekanntem
sinnliche Wahrnehmung	keine sinnliche Wahrnehmung
späterer Schadenseintritt	sofortiger Schadenseintritt
unspektakuläre Risiken	spektakuläre Risiken

Tabelle: Risikobereitschaft und Risikoakzeptanz (Entwurf König)

Die Diskussion um die Kernkraft hat gezeigt, dass die Menschen das Schadenspotenzial großtechnischer Anlagen höher gewichten als die Eintrittswahrscheinlichkeit. Bei freiwilligem Handeln, so beim Autofahren oder beim Rauchen, ist die Risikobereitschaft ungleich höher, als wenn Risiken von dritter Seite auferlegt werden. In analoger Weise werden tatsächlich oder vermeintlich kontrollierbare Risiken, wie im Straßenverkehr, eher akzeptiert als nicht kontrollierbare. Es liegt nahe, dass man eher Andere Risiken aussetzen möchte als sich selbst; so ist die öffentliche Aufregung bei der Aufdeckung von Giftmüllimporten ungleich

15 Umweltbundesamt: Das Bhopal-Unglück im Dezember 1984.

16 Jungermann/Slovic: Charakteristika individueller Risikowahrnehmung; Halper: Risikowahrnehmung und Risikoeinschätzung.

größer als bei Giftmüllexporten. Natürliche Risiken ist man eher zu tragen bereit als technische; dies gilt z.B. hinsichtlich der Herkunft von Schadstoffen in der Nahrung, selbst wenn diese chemisch gleich sind. Rettungsmaßnahmen auf Hoher See zeigen, dass gerecht verteilte Risiken akzeptiert werden, ungerecht verteilte nicht. Beim Befahren von Lawinhängen gehen Gruppen Risiken ein, vor denen Einzelne zurückscheuen würden. Bekannte Risiken werden zur Routine, unbekanntes wird als Gefahr empfunden; so dürften sich die meisten Menschen des Nachts auf einem Bahnhof wohler fühlen als im Stadtwald, selbst wenn der Bahnhof der weniger sichere Aufenthaltsort ist. Sinnlich nicht wahrnehmbare Risiken werden mehr gefürchtet als sinnlich wahrnehmbare: ein Beispiel hierfür sind die Befürchtungen über die gesundheitlichen Wirkungen von Elektromagnetismus im Vergleich zu dem eines elektrischen Schlags. Risiken mit späterem Schadenseintritt werden eher eingegangen als solche mit sofortigem; so bewegen sich verunglückte oder verirrte Menschen häufig nicht von der Stelle, selbst wenn gute Möglichkeiten einer schnellen Selbstrettung existieren. Spektakuläre Risiken mit hoher medialer Präsenz werden als höher eingeschätzt als unspektakuläre; so dürften die meisten Menschen mehr Angst vor einem Hai haben als vor einer Biene oder Wespe, obwohl – wenn man der Presse Glauben schenkt – jährlich weltweit nur etwa 10 Menschen durch Haiattacken ums Leben kommen, aber etwa 14.000 durch Insektenstiche.

Die Geschichte dokumentiert eine außerordentlich hohe Risikobereitschaft bei freiwilligem, vermeintlich kontrollierbarem technischem Handeln. Ein Beispiel hierfür ist die Motorfliegerei. Diese entstand im frühen 20. Jahrhundert als sportliche Betätigung. Es dauerte einige Jahre, bis das Militär das kriegerische Potenzial des Flugzeugs entdeckte. Eine kommerzielle Nutzung des Fliegens fand erst in der Zwischenkriegszeit statt, wobei die meisten Einnahmen zunächst mit der Beförderung von Post erzielt wurden. In Deutschland erwarben bis 1914 etwa 800 Personen einen Pilotenschein; von diesen starb etwa jeder zehnte bei einem Flugzeugunfall.¹⁷ Die ersten 40 Air Mail-Piloten wurden in den USA 1920 eingestellt; 1925 waren davon gerade noch 9 am Leben.¹⁸ Für den Passagierluftverkehr dagegen bildete die Erhöhung der Sicherheit eine Grundvoraussetzung. Und heute gehört das Flugzeug zu den sichersten Verkehrsmitteln überhaupt.

Ein ähnliches, aber länger währendes Risikoextrem lässt sich beim Automobilmus feststellen.¹⁹ Zunächst wurde auch das Automobil in erster Linie als Sportgerät interpretiert – in Deutschland lässt sich dies bis

17 Kehrt: »Das Fliegen ist noch immer ein gefährliches Spiel«.

18 Bilstein: *Flight in America 1900-1983*.

19 Fraunholz: *Motorphobia*; Blanke: *Hell on Wheels*.

etwa 1907 feststellen –, was ein entsprechendes Fahrverhalten nach sich zog. Um diese Zeit war im besonders exponierten Fall der Stadt Berlin jedes Auto mindestens einmal im Jahr in einen Unfall verwickelt.²⁰ Aufgrund der relativ geringen Gesamtzahl der Automobile gab es um 1910 in Deutschland bei Unfällen einige hundert Tote im Jahr. Rechnet man diese Zahlen aber auf die heutigen Zulassungen hoch, so ergibt dies – als fiktiven Wert – etwa 350.000 Verkehrstote pro Jahr.²¹ Betrachtet man die tatsächliche Zahl der Toten im Straßenverkehr, so erhöhten sich – in Deutschland bzw. in der Bundesrepublik – die absoluten Zahlen bis 1970. In diesem Jahr kulminierten sie mit 1,4 Millionen Verkehrsunfällen, mehr als einer halben Million Verletzten und 19.200 Toten. Die relativen Zahlen – bezogen auf die Zulassungen bzw. die zurückgelegten Personenkilometer – sanken dagegen seit der Erfindung des Automobils.

Die Bedeutung des Jahres 1970 liegt darin, dass seitdem auch die absoluten Zahlen zurückgehen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Das Wachstum der Zulassungen reduzierte sich – ebenso die pro Wagen zurückgelegten Wegstrecken. Die während der Ölkrisen verhängten Tempolimits beeinflussten die Unfallstatistik²² – ebenso wie der Ausbau der Autobahnen. Die Hersteller investierten, teilweise veranlasst durch Vorschriften auf dem amerikanischen Exportmarkt, mehr in die passive und aktive Sicherheit der Fahrzeuge.²³ Der Gesetzgeber machte – in einem mühsamen Prozess zwischen 1974 und 1986 – den Einbau von Sicherheitsgurten und das Ansnallen verbindlich.²⁴

Die skizzierte jedenfalls langfristig positive Unfallentwicklung ändert nichts daran, dass die Individualmotorisierung ein ungeheuer verlustreiches Unternehmen gewesen ist – was auch in der Gegenwart noch gilt. Schätzungen der historisch kumulierten weltweiten »Opferzahlen«²⁵ bewegen sich in einer Größenordnung von 50 Millionen Toten. Laut ADAC sterben auch heute noch – der dramatisch zugenommenen Sicherheit ungeachtet – jährlich etwa 1,2 Millionen Menschen auf den Straßen der Welt. Ein amerikanischer Historiker hat ausgerechnet, dass in den USA seit 1976 mehr Menschen ihr Leben im Straßenverkehr verloren als in sämtlichen Kriegen, an denen die Vereinigten Staaten seit ihrer Unabhängigkeit beteiligt waren.²⁶ Statistisch betrachtet, waren die

20 Fraunholz: *Motorphobia*, S. 63f.

21 König: *Wilhelm der II. und das Automobil*, S. 191.

22 Hohensee: *Der erste Ölpreisschock 1973/74*, S. 199.

23 Niemann/Hermann: *Geschichte der Straßenverkehrssicherheit*; Weishaupt: *Die Entwicklung der passiven Sicherheit im Automobilbau*.

24 Bergmann: *Angeschnallt und los*.

25 Eine Streitschrift des Theologen Klaus-Peter Jörns 1992 ist betitelt *Krieg auf unseren Straßen. Die Menschenopfer der automobilen Gesellschaft*.

26 Jackson: *Transnational Borderlands*, S. 30.

amerikanischen Soldaten 1990 im ersten Golfkrieg gegen den Irak sicherer, als wenn sie zu Hause geblieben wären.

Schluss

Der Zweck dieses Essays bestand darin zu zeigen, dass die Themen technische Sicherheit und technisches Risiko grundlegende Probleme der Menschheitsgeschichte berühren:²⁷ (1) Sie verweisen auf die Steigerung der menschlichen Handlungsmacht und Naturbeherrschung, welche Teilen der Menschheit historisch beispiellosen Wohlstand brachte. Das gewachsene technische Risiko lässt sich als Preis verstehen, der für diesen Wohlstand zu entrichten ist. (2) Technische Risiken tangieren die Auffassungen von persönlicher Freiheit. Hierzu gehört auch die Freiheit, selbst hohe technische Risiken einzugehen, sofern man andere nicht gefährdet. (3) Kollektive technische Risiken werfen das Problem auf, auf welche Weise das zu tolerierende Risiko in einer demokratischen Gesellschaft festgelegt werden soll.

Das abschließende Zitat – immerhin aus einer Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure – illustriert, wie weit sich die Diskussion von dem technizistisch-rationalistischen Risikodiskurs der ›Experten‹ in den 1960er und 1970er Jahren entfernt hat: »In einer demokratischen Gesellschaft ist die Bereitschaft der Betroffenen, Risiken hinzunehmen, für die Bestimmung des zu tolerierenden Risikos maßgeblich, auch wenn die Risikowahrnehmung durch emotionale und irrationale Faktoren mitbedingt ist. Grenzwerte für Risiken müssen in einem gesellschaftlichen und politischen Bewertungsprozess festgelegt werden, wobei auch eine getrennte Betrachtung von Gefahrenpotential und Eintrittswahrscheinlichkeit vorgenommen werden kann. Eine mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden durchgeführte quantitative Abschätzung von Risiken, die auch menschliches Fehlverhalten berücksichtigen muss, kann für diesen Prozess Argumente liefern, ihn aber nicht ersetzen.«²⁸

27 Dies schließt an die Sozialwissenschaftler an, die Risiko zu einer »Schlüsselkategorie der Gesellschaftstheorie« gemacht haben, wie Beck: Risikogesellschaft; Bause/Bechmann: Interdisziplinäre Risikoforschung; Bonß: Vom Risiko.

28 VDI 3780: Technikbewertung.

Bildnachweise

Abb. 1: Kreuzmann, John: Genthin, wie es früher war. Bildband, Gudensberg-Gleichen: Wartberg 1998: Eisenbahnunglück Genthin 1939.

Abb. 2: Stöwer Willy: Untergang der Titanic 1912.

Abb. 3: Stewart, Stanley: Air Desasters, Ian Allan Publishing 2002: Rekonstruktion der Comet aus den Trümmerteilen.

Tab.: Risikobereitschaft und Risikoakzeptanz. Entwurf König.

Literatur

Banse, Gerhard: *Risiko – Technik – Technisches Handeln* (eine Bestandsaufnahme), Karlsruhe: Kernforschungszentrum Karlsruhe, Abteilung für Angewandte Systemanalyse KfK 5152 (1992).

Banse, Gerhard (Hg.): *Risikoforschung zwischen Disziplinarität und Interdisziplinarität. Von der Illusion der Sicherheit zum Umgang mit Unsicherheit*, Berlin: Ed.Sigma 1996.

Banse, Gerhard/Bechmann, Gotthard: *Interdisziplinäre Risikoforschung. Eine Bibliographie*, Opladen/Wiesbaden: Westdt. Verlag 1998.

Beck, Ulrich: *Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2007.

– *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1996 (zuerst 1986).

Bergmann, Heike: Angeschallt und los. Die Gurtdebatte der 1970er und 1980er Jahre, erscheint in: *Technikgeschichte* 76 (2009).

Bilstein, Roger E.: *Flight in America 1900-1983. From the Wrights to the Astronauts*, Baltimore, London: John Hopkins UP 2001 [1984].

Blanke, David: *Hell on Wheels: The Promise and Peril of America's Car Culture, 1900-1940*, Lawrence: University of Kansas Press 2007.

Bonß, Wolfgang: *Vom Risiko. Unsicherheit und Ungewißheit in der Moderne*, Hamburg: Hamburger Ed. 1995.

Carlisle, Rodney P.: Probabilistic Risk Assessment in Nuclear Reactors: Engineering Success, Public Relations Failure, in: *Technology and Culture* 38 (1997), S. 920-941.

Fraunholz, Uwe (2002): *Motorphobia. Anti-automobiler Protest in Kaiserreich und Weimarer Republik* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 156), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002.

Haller, Ludger (Hg.): *Risikowahrnehmung und Risikoeinschätzung* (Schriften zur Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie 3), Hamburg: Kováč 2003.

- Hohensee, Jens: *Der erste Ölpreisschock 1973/74. Die politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der arabischen Erdölpolitik auf die Bundesrepublik Deutschland und Westeuropa* (Historische Mitteilungen 17). Stuttgart: Steiner 1996.
- Jackson, Kenneth T.: Transnational Borderlands. Metropolitan Growth in the United States, Germany, and Japan Since World War II, in: *Bulletin of the German Historical Institute Washington, DC* 38 (2006), S. 11-32.
- Jonas, Hans: *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1979.
- Jörns, Klaus-Peter: *Krieg auf unseren Straßen. Die Menschenopfer der automobilen Gesellschaft*, Gütersloh: Gütersloher Verlagsh. 1992.
- Jungermann, Helmut/Slovic, Paul: Charakteristika individueller Risikowahrnehmung, in: Krohn, Wolfgang/Krücken, Georg (Hg.): *Risikante Technologien. Reflexionen und Regulation. Einführung in die sozialwissenschaftliche Risikoforschung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1993, S. 79-100.
- Kehrt, Christian: ›Das Fliegen ist immer noch ein gefährliches Spiel‹. Risiko und Kontrolle der Flugzeugtechnik von 1908 bis 1914, in: Gebauer, Gunter u.a. (Hg.): *Kalkuliertes Risiko. Technik, Spiel und Sport an der Grenze*, Frankfurt/M., New York: Campus 2006, S. 199-224.
- König, Wolfgang: Der Ingenieur als Politiker. Otto Intze, Staudambau und Hochwasserschutz im Einzugsbereich der Oder, in: *Technikgeschichte* 73 (2006), S. 27-46.
- Wilhelm II. und das Automobil. Eine Technik zwischen Transport, Freizeit und Risiko, in: Gebauer, Gunter u.a. (Hg.): *Kalkuliertes Risiko. Technik, Spiel und Sport an der Grenze*, Frankfurt/M., New York: Campus 2006, S. 179-98.
- Lübbe, Hermann: Risiko und Lebensbewältigung, in: Hosemann, Gerhard (Hg.): *Risiko in der Industriegesellschaft. Analyse, Vorsorge und Akzeptanz* (Erlanger Forschungen Reihe B: Naturwissenschaften und Medizin Band 19), Erlangen: Universitätsbund 1989, S. 15-41.
- Niemann, Harry/Hermann, Armin (Hg.): *Geschichte der Straßenverkehrssicherheit im Wechselspiel zwischen Fahrzeug, Fahrbahn und Mensch* (Wissenschaftliche Schriftenreihe des DaimlerChrysler Konzernarchivs 1), Bielefeld: Delius & Klasing 1999.
- Perin, Constance: *Shouldering Risks: The Culture of Control in the Nuclear Power Industry*, Princeton, N.J.: PUP 2005.
- Perrow, Charles: *Normale Katastrophen. Die unvermeidbaren Risiken der Großtechnik*, Frankfurt/M., New York: Campus 1989 (zuerst engl. 1984).

- Preuss, Erich: Den falschen Zug gestoppt. Der Zusammenstoß in Genthin: die größte Katastrophe bei deutschen Eisenbahnen, in: Weltner, Martin (Hg.): *Bahnkatastrophen. Folgenschwere Zugunfälle und ihre Ursachen*. München: Geramond 2008, S. 32-36.
- Umweltbundesamt (Hg.): *Das Bhopal-Unglück im Dezember 1984. Kurzanalyse, Bewertungen, Schlussfolgerungen für die Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: UBA 1987.
- VDI 3780 *Technikbewertung. Begriffe und Grundlagen*, Düsseldorf (2000).
- Weishaupt, Heike: *Die Entwicklung der passiven Sicherheit im Automobilbau von den Anfängen bis 1980 unter besonderer Berücksichtigung der Daimler-Benz AG* (Wissenschaftliche Schriftenreihe des DaimlerChrysler Konzernarchivs 2), Bielefeld: Delius1999.
- Wildavsky, Aaron: No Risk is the Highest Risk of All, in: *American Scientist* 67 (1979), S. 32-37.

Medialisierte Umgebungen und Strategien der Kontingenzbewältigung. Digitale Überwachungssysteme im Modus des Spiels

NATASCHA ADAMOWSKY

In den vergangenen Jahren hat der Diskurs der Überwachung angesichts der zunehmenden Ausdifferenzierung medientechnischer Möglichkeiten eine neue Dimension angenommen. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen etwa die flächendeckende Überwachung des öffentlichen Raumes durch Kameras oder die gesetzliche Regelung der Online-Überwachung.¹ Von den öffentlichen Debatten nahezu unbemerkt hat eine Entwicklung Gestalt angenommen, deren Dramatik kaum zu unterschätzen ist. Mit ihr geht es um die nahezu wortwörtliche Realisierung einer Zeitdiagnose des französischen Philosophen Alain Badiou, der von einer ›Überflutung des Territoriums durch das Virtuelle‹ sprach. Das Projekt einer total vernetzten, informatisierten Welt, wie es derzeit von den Informationsindustrien vorangetrieben wird, zielt darauf, die Welt in ein ›Internet der Dinge‹ zu transformieren.² Eine Schlüsselstellung nimmt dabei die Entwicklung von bzw. Reaktion auf *ubiquitous computing devices* (UC) ein. Damit ist die Integration kleinster, vernetzter Computerprozessoren und mikroelektronischer Sensoren in jeden Alltagsgegenstand gemeint. In sog. *smart environments* sollen digitale und reale Welt zu einer einzigen *augmented*

1 Zu Videokameras im öffentlichen Raum vgl. die hervorragende Studie von Kammerer, Bilder der Überwachung.

2 Vgl. Fleisch/Mattern: Das Internet der Dinge; Bullinger/ten Hompel: Internet der Dinge.

reality verschmelzen. Anstelle eines Verlusts von Realität an die Simulationswelten des Cyberspace, wie noch vor zehn Jahren befürchtet, richtet sich nun das Virtuelle – so die Vision – in Form miniaturisierter vernetzter Computereinheiten und unsichtbarer Interfaces in unser aller Leben ein – eine medientheoretisch äußerst relevante Entwicklung, die zudem zentrale Momente der modernen epistemischen Ordnung berührt.

Bislang wurde diese Entwicklung zum omnipräsenten unsichtbaren Computer bzw. Computernetzwerk – jenseits militärischer, ökonomischer und ingenieurwissenschaftlicher Interessen – hauptsächlich unter den Aspekten von Überwachung und Datenschutz diskutiert. Die *Surveillance*-Debatte hat durch die verschiedenen Maßnahmen zur Abwehr terroristischer Anschläge in der westlichen Welt eine neue Intensität angenommen. Spiel, Kunst und Entertainment scheinen in diesem ernstesten Zusammenhang auf den ersten Blick völlig fehl am Platz. Umso bemerkenswerter müssen jüngste Entwicklungen im Feld digitaler Kultur erscheinen, in denen die neue Technik Gegenstand subversiven wie affirmativen Experimentierens ist. In spielerischen wie künstlerisch-ästhetischen Ansätzen, sog. *network based performances* zeigt sich, dass die Frage nach den sozialen bzw. Erkenntniseffekten neuer Technologien nicht von der scheinbar erdrückenden Evidenz von Überwachungsdispositiven dominiert werden muss. Die Realisierung von Erkenntniseffekten durch die neue UC-Technologie ist vielmehr ein sozialer und kultureller Prozess mit offenem Ausgang. Oder anders gesagt: Der Prozess der Kontingenzbewältigung im Zusammenhang mit den lebensweltlichen Risiken neuer Technologien erzeugt nicht nur einen umfassenden Sicherheitsdiskurs, sondern ebenso Kulturtechniken eines subversiven und spielerischen Umgangs mit durchaus emanzipatorischen Ansprüchen.³ So gehört es zu den attraktiven Strategien, im Modus des Spiels reale und virtuelle Welt miteinander zu verbinden und dabei neue kollaborative Interaktionsformen und polymodale Wahrnehmungsmöglichkeiten zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sehe ich es als einen wichtigen Zug kulturwissenschaftlichen Vorgehens an, Medien nicht allein als Gegenstand eines technischen Ensembles oder eines kulturellen Teilsystems zu verstehen, sondern als Elemente von medialen Praktiken.⁴ Diese medialen Praktiken sind als politische, technische, ästhetische, urbane, soziale Aktivitäten im gesamten Raum der Kultur produktiv anzutreffen.

Die Argumentation besteht aus drei Schritten. Zunächst sollen einige zentrale Aspekte des Technikkonzepts einer neuen unsichtbaren wie allgegenwärtigen Computerkultur zusammengefasst werden. Zweitens ist

3 Eine gute Übersicht bietet <http://www.turbulence.org>.

4 Vgl. hierzu auch Böhme/Matussek/Müller: Orientierung Kulturwissenschaft, S. 179-202.

das strukturelle Verhältnis von medialen Praktiken und kulturellen Wahrnehmungs- und Erfahrungsdimensionen zu präzisieren, um schließlich drittens drei aktuelle Beispiele aus dem Bereich *network based performances* vorzustellen.

I. Total vernetzt

Der Begriff des *ubiquitous computing* geht auf einen Aufsatz von Mark Weiser zurück: *The Computer for the 21st century* von 1991. Weiser, damals leitender Wissenschaftler am Forschungszentrum von XEROX in Palo Alto, entwickelte darin die Vision allgegenwärtiger unsichtbarer Computer, die in Gestalt ›intelligenter Gegenstände‹ den Menschen unaufdringlich unterstützen sollten.

»As technology becomes more imbedded and invisible, it calms our lives by removing the annoyances [...]. The most profound technologies are those that disappear. They weave themselves into the fabric of everyday life until they are indistinguishable from it.«⁵

Diese Vision, so Friedemann Mattern, Leiter des Instituts für *Pervasive Computing* an der ETH Zürich, ist heute aus technischer Sicht realisierbar:

»Computer [...] werden unseren Alltag in Zukunft noch viel stärker durchdringen als bisher, weil sie immer kleiner, billiger, leistungsfähiger werden. Hält diese Entwicklung an, erscheint es möglich, dass unsere Welt in Zukunft durchsetzt sein wird von praktisch unsichtbaren Computersystemen, die mit Sensoren ihre Umgebung laufend erfassen und die aktuelle Situation interpretieren, um dann miteinander zu kooperieren und mittels Aktoren steuernd in die Realität einzugreifen. In der Forschung werden bereits Informations- und Kommunikationstechnologien erprobt, die sich in Alltagsgegenstände integrieren lassen und so Umgebungen schaffen, die adäquat auf die Gegenwart des Menschen, seine Gewohnheiten und die aktuelle Situation reagieren. Indem autarke, aber drahtlos miteinander kommunizierende Computer in Dinge und Lebensräume integriert werden, verleihen sie diesen eine Zusatzfunktionalität, womit eine den Menschen unterstützende unauffällige Hintergrundassistenz realisiert wird.«⁶

5 Weiser: *The Computer for the 21st century*, S. 95.

6 Mattern/Langenheinrich: *Eingebettete, vernetzte und autonom handelnde Computersysteme*, S. 55. Vgl. auch Mattern: *Vom Verschwinden des Computers*; Rossnagel/Sommerlatte/Winand: *Digitale Visionen*.

Technikfolgen

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Entwicklung mit weit reichenden Folgen für die Gesellschaft verbunden ist.⁷ Auch wenn eine vollständige Welt des *ubiquitous computing* noch Vision ist, gibt es bereits eine Reihe von Anwendungen, mit deren Realisierung in Kürze zu rechnen ist. Dazu gehören u.a. Fahrzeugkontrollsysteme, das sog. ›Intelligente Haus‹, medizinische Anwendungen, Warenwirtschaft und Logistik, Nahrungsmittel, Tierhaltung, Dokumentensicherheit, sog. *Ticketing*, militärische Anwendungen. Wie diese knappe Beispielauswahl belegt, sind UC-Anwendungen außerordentlich ambivalent zu beurteilen. Während die Nutzung, den Blutdruck eines Herzpatienten permanent zu kontrollieren, sofort einleuchtet, dürfte die lückenlose Überwachung eines Reisenden, mit dem Ziel, ihm jederzeit attraktive Angebote zur Freizeitgestaltung machen zu können, nicht auf ungeteilte Zustimmung stoßen. Starke ökonomische und politische Interessen, motiviert von der Aussicht auf neue Massenmärkte und weit reichende Kontrollmöglichkeiten, treiben eine baldige Einführung von UC-Anwendungen an. Den Sicherheitsversprechen jedoch stehen erhebliche Sicherheitsrisiken gegenüber; den politischen und wirtschaftlichen Argumenten werden Bedenken hinsichtlich massiver Einschränkungen der informationellen Selbstbestimmung entgegengehalten.

Der Überwachungsdiskurs nimmt in der derzeitigen kritischen Diskussion der UC-Technologie eine bestimmende Rolle ein. Befördert wird dies u.a. dadurch, dass viele UC-Anwendungen eng mit klassischen Überwachungssystemen wie etwa Videoüberwachung verzahnt sind. Und in genau diesem thematischen Spannungsfeld von Kameraüberwachung und UC-Technologie beginnen sich eine Reihe aktueller Entwicklungen abzuzeichnen, die weniger auf Protestaktionen gerichtet sind als auf das Austesten neuer Gestaltungsspielräume und Partizipationsmöglichkeiten. Zu den avancierten Strategien gehört, ludische Umgangsformen für mobile vernetzte Kommunikationstechnologie zu entwickeln, die mit dem Motiv der Unsichtbarkeit von Überwachungssystemen spielen. Es geht dabei um eine Doppelbewegung des ›Versteckens‹ und ›Ausstellens‹ digitaler Technik, bei der sich virtueller und realer Raum miteinander verschränken. Ein bevorzugtes Spielfeld ist der öffentliche Stadtraum. Aus den Aktionen mehrerer Spieler, dem Einsatz ›smarter‹ Technologie und einer multimedialen Spielregie entwickelt sich ein mehrdimensionaler Erlebnisraum, der neue Bewegungs- und Aneig-

7 Vgl. Adamowsky: *Smarte Götter und magische Maschinen*.

nungsformen im Schnittfeld von urbanem und technisch generiertem Raum eröffnet.

II. Mediale Praktiken

Welches kultur- wie medienepistemologische Feld öffnet sich mit der Aufmerksamkeit für mediale Praktiken? Im Kontext des eben beschriebenen Untersuchungsfeldes zeigt sich, dass mit der Öffnung des Medienbegriffs auf mediale Praktiken eine Vervielfältigung der Perspektiven einhergeht. Statt mit Funktionen und Risiken einer technischen Anordnung hat man es mit ludischen Umgangsformen mit mobiler vernetzter Kommunikationstechnologie zu tun. In diesem Zusammenhang erweisen sich mediale Praktiken als Experimentalformen des Medialen im doppelten Sinn. Zum einen deutet die hohe Konzentration wissenschaftlicher, technischer, künstlerischer wie ökonomischer Ressourcen für die Ermöglichung medialer Praktiken darauf hin, dass es sich hier um avancierte Experimentalstrategien des Austestens und Überschreitens medialer Leistungspotentiale und Gestaltungsoptionen handelt. In diesem Sinne sind mediale Praktiken als zeitgenössischer Grenzverkehr zwischen dem Möglichen und Realen und dem Unmöglichen, Utopischen oder auch Wunderbaren zu verstehen. Zum zweiten und damit zusammenhängend scheinen mediale Praktiken nicht nur den *state of the art* des z.Zt. medial Machbaren auszustellen, sondern Optionen von Medialität schlechthin zu inszenieren. Die Beschreibung der medialen Konstruktion eines konkreten Beispiels verlangt gleichursprünglich nach einer Auseinandersetzung mit Grundzügen des Medialen selbst, die sich jedoch keineswegs vereindeutigen lassen. In dieser Hinsicht bieten sich mediale Praktiken medienepistemologischen Diskursen als mobile Beobachtungsobjekte für das Heterologische an, da sie sich theoretisch nur schwer disziplinieren bzw. einer Beschreibungslogik zuordnen lassen. Damit wird ein Vorgehen nötig, das von einer Vorabdefinition ›Medien‹ bzw. ›mediale Praktiken‹ absieht und stattdessen Medienarrangements im performativen Nachvollzug an konkreten Gegenständen exemplifiziert. Es geht somit nicht darum, eine bereits feststehende medientheoretische Definition von Medium und medialer Praxis auf eine endlose Kette von Beispielen anzuwenden. Vielmehr ist ein Forschungs- und Denkprozess bestimmt, der darauf zielt, an jedem gegebenen Beispiel neue Impulse für ein Verständnis mediendurchwirkter Wirklichkeit und Weltwahrnehmung zu gewinnen.

III. Network based performances

Die folgenden drei Beispiele gehen verschiedenen Verbindungen zwischen avancierter Computer- und Überwachungstechnologie und klassischen Spiel- und *entertainment*-Strukturen nach. Aus den Aktionen mehrerer Spieler, dem Einsatz ›smarter‹ Technologie und einer multimedialen Spielregie entwickelt sich ein mehrdimensionaler Erlebnisraum, der neue Wahrnehmungs- und Aneignungsformen im Schnittfeld von urbanem und technisch generiertem Raum eröffnet. Zwei der Beispiele agieren im Fahrwasser klassischer *game*-Strukturen: die *Big Games* der New Yorker Spiel-Designer Frank Lantz und Kevin Slavin und die Arbeit *Flying Spy Potatoes* der griechisch-amerikanischen Medienkünstlerin Jenny Markettou. Das dritte Beispiel bietet das mediale Arrangement eines erkenntnisoffenen Spielverlaufs, es ist die Arbeit *Urban Eyes* der *Interactive Designer* Marcus Kirsch und Jussi Ängeslevä.

Big Games

Wenn das New Yorker Spieldesigner-Duo Frank Lantz und Kevin Slavin, Gründer von *area/code*, zumeist jugendliche Spieler mit Handys und Laptop losschicken, verwandeln sich die Straßen amerikanischer Großstädte in einen Hybridraum aus realem und virtuellem Spielfeld. Die treibende Kraft hinter ihren Spielideen, so Lantz, sei die Entwicklung neuer mobiler UC-Technologie:

»[M]yriads of mobile devices are transforming the relationship between computing and space – laptops, hiptops, hand-helds, pagers. At the same time, processors and network access embedded into many different kinds of objects and spaces are changing what it means to be ›on‹, ›at‹, or ›in‹ a computer and how we think about being ›on‹ or ›off‹ line. What all of these technologies have created is an environment in which the border between the real and the mediated has become much more porous. There is no longer a clear, well-defined boundary between the virtual spaces and interactive systems of our digital experience and the concrete, tangible aspects of our physical experience. [...] This is the environment within which Big Games seek to discover new forms of play.«⁸

Das erste *Big Urban Game*, entwickelte Lantz gemeinsam mit Nick Fortugno und Katie Salen 2003 für das *Minnesota University Design Institute*. Per Internet und Telefon konnten die Einwohner der Städte Minneapolis und St. Paul abstimmen, wohin drei aufgeblasene, fünf Meter hohe

8 Lantz: Big Games.

Spielfiguren getragen werden sollten. Diese Spielfiguren, die den klassischen Mensch-ärgere-Dich-nicht-Figuren nachempfunden waren, und ihr täglicher Parcours verwandelten den urbanen Raum in ein surreal anmutendes Spielbrett, das dazu einlud, die Stadtlandschaft »mit anderen Augen« wahrzunehmen und eine Diskussion über die Gestaltung des öffentlichen Raumes in Gang brachte.⁹ Ein Jahr später folgte *PacManhattan*: Fünf Spieler – *Pac-Man* und die ihn verfolgenden Geister *Inky*, *Pinky*, *Blinky* und *Clyde* – lieferten sich in den Straßen rund um den New Yorker Washington Square Park ein Rennen. Allen voran rannte der *Pac-Man*-Spieler mit einer gelben Gummischeibe vor dem Bauch, um wie im Computer-Spiel möglichst viele virtuelle Punkte einzusammeln, ohne dabei von den Geistern erwischt zu werden. Alle fünf blieben per Handy in Kontakt mit ihren *Controllern*, die sie über das Spielfeld von Manhattan steuerten. Am Ende des Spiels errechnete das Programm die Punktezahl des *Pac-Man*-Spielers – falls dieser »überlebt« hatte.

Im selben Jahr folgte schließlich *ConQwest*, ein Spiel, das Lantz und Slavin mittlerweile in fünf amerikanischen Städten veranstaltet haben und das in besonderer Weise mit dem Motiv einer Informatisierung der Dinge (*Internet of Things*) im öffentlichen Raum spielt. Fünf Teams mit insgesamt 125 Spielern und je einem mehrere Meter hohen Plastik-Totem treten gegeneinander an.¹⁰ Der urbane Raum wird durch einen speziellen Spielplan neu kartographiert und in acht durchnummerierte Zonen aufgeteilt, die jeweils ca. sechs Häuserblocks umfassen. Eine Zone wird dadurch besetzt, dass eine Mannschaft ihr Totem an designierten Positionen innerhalb der Zonen aufstellt, was auf einem großen Bildschirm im Zentrum des Spielfeldes verfolgt werden kann. Sogleich müssen die Spieler innerhalb ihrer Zone ausschwärmen, um mit Hilfe von Photo-Handys verschlüsselte Zeichen, so genannte *Semacodes*, zu fotografieren und so Punkte zu sammeln.¹¹ Bei den *Semacodes* handelt es sich meist um Aufkleber an Straßenschildern oder Häusern, gelegentlich aber auch um Aushänge in Ladenfenstern, Anzeigen in Zeitungen, Abbildungen auf großen Plakatwänden, auf Fahrzeugen oder Kleidungsstücken.

9 Vgl. <http://www.decisionproblem.com/bug/bug2.html> vom 10.07.08.

10 Vgl. <http://www.playareacode.com/work/conqwest/> vom 10.07.08.

11 Vgl. auch die Unternehmensinformationen von Semacode: »The Science behind Semacode: Ubiquitous Computing is a futuristic model of computing where you have a level of interaction with your environment where the computing disappears into the fabric of the environment, so that you only see the task. We believe that Semacode, and mobile barcodes more generally, is an important step towards this future.« Siehe: <http://semacode.com/about/company.html> vom 20.10.08.

Slavin beschreibt die *Semacodes* als »eine Art öffentliches Geheimnis«. ¹² Jeder in der Stadt kann sie sehen, aber niemand außer den Spielern ist in der Lage, sie auch zu lesen. Man hat es mit einem offenbaren Rätsel zu tun, dass sich nur in einer neuen Form sozialer Interaktion erschließt. Für Lantz besteht dementsprechend auch die entscheidende Pointe der *Urban Games* darin, neue soziale wie ästhetische Reibungsformen anzubieten: »Whatever else they are, these games are primarily about connecting people – a way to reclaim public space as a site for a new kind of shared experience.« ¹³

ConQwest ist eine vergleichsweise einfache Version eines sog. *Urban Games*. In komplexeren Varianten können tausend Leute und mehr antreten, werden Radiostationen, Zeitungen und Fernsehanstalten miteinbezogen, kann es um mehrstufige Rätsel und vielschichtige Erzählungen gehen. In einem Interview beschreiben Lantz und Slavin den Zusammenhang von Raum und modernem *computing*, dem sie in ihren Spielentwürfen nachgehen:

»The relationship between cities and games is complex and fascinating. There is a lot of interesting crossover between what architects, urban planners and game designers do – structuring experience through systems of geometry and space. We want to make games that flip players' perspectives and transform the physical space around us into a shared gameworld.« ¹⁴

Es versteht sich von selbst, dass diese und andere Formen urbanen Spiels prädestinierte Untersuchungsobjekte für ludische Choreographien sind, in denen ein neues Wissen über den Stadtraum und die gestalterischen Dimensionen digitaler Technik verhandelt werden. Dabei ist es zweifellos nicht neu, dass innovative Technologien, insbesondere die Computertechnik, Gegenstand von Spielleidenschaften werden. Neu sind die Dimensionen, in denen gespielt wird, sowohl was die Zahl der Spieler, als auch die Größe und Art des Spielfeldes betrifft. Das Zusammentreffen eines multilinearen *game space* mit dem urbanen Raum lässt die Stadt zu einer gigantischen Bühnenlandschaft werden, zu einem ausgeklügelten Hindernisparcours und vielfältig aktivierbaren Experimentalraum. Der Umdefinition des Stadtraums zum Spielfeld haftet dabei eine leichte Geste des Anarchischen an. Die Überschreitung der Nutzungskonventionen kommt jedoch nicht als Avantgarde, sondern im Gewand einfachster und ältester Spielformen daher. Lantz und Slavin selbst erwähnen die Schnitzeljagd, Räuber und Gendarm, *Live-action*-Rollenspiele, Auffüh-

12 Schink: Videospiele.

13 Lantz: Big Games.

14 Ruberg: Big Reality.

rungen historischer Schlachten und Ereignisse, *Paintball*-Spiele oder auch *Parkours*, die Skater-Kultur und städtische Marathonveranstaltungen. »Big games«, schreiben sie, »are games, not academic exercises, not tech demos. They are life-size collaborative hallucinations.«¹⁵ *Big Games*, so wäre daran anzuschließen, vermitteln dementsprechend keine Inhalte, keinen Protest, keine Lebensempfehlungen. Sie halten lediglich intensivierte kollektive Wahrnehmungs- und Erfahrungsräume bereit, deren Reflektion jedem frei steht. In diesem Freiraum jedoch kann sich, aber muss nicht, eine der aufregendsten Erfahrungen ereignen, die man im Spiel machen kann: dass die Welt, für einen kurzen Moment zumindest, »ver-rückt« wird.

Mission 21st Street

Um eine Kombination aus Spiel, digitaler Netzwerktechnologie und multiperspektivischer Raumerfahrung, aber mit anderen Schwerpunkten, geht es auch in dem zweiten Beispiel, der Arbeit *Mission 21st Street* aus der Serie *Flying Spy Potatoes* von Jenny Marketou.¹⁶

Die *Mission 21st Street* war ein sechswöchiges *Urban Game*, das 2005 auf der 21. Straße in Chelsea, New York gespielt wurde. Es bestand aus einer Installation von drei großen Videoscreens auf dem Fußboden der *Eyebeam-Gallery* und einem roten Heliumballon von 5 Fuß Durchmesser, den man für seine Mission ausleihen konnte. Es gab ein Spielbrett der 21. Straße sowie 40 Mappen, in denen jeweils eine sog. *Mission Card* und die Spielregeln enthalten waren.

Der rote Heliumballon enthielt eine Digitalkamera, die die Aktion aus luftiger Höhe filmte. Sie war an einen Transmitter angeschlossen, der das Geschehen *live* auf die Videoscreens in der Galerie übertrug – eine Art *Flying Cinema*.¹⁷ Die Regeln waren sehr einfach. Man lieh sich den Ballon aus und musste die auf der *Mission Card* beschriebene Aufgabe erfüllen. Eine Mission konnte z.B. lauten:

»Exit Eyebeam. Cross the Street. The entrance of your destination is marked with a lamppost. Enter with caution through the plastic curtain. Team up with a cab driver to reveal the »Time Machine« hidden in »Good Year« tires. Your mission apparatus must fly at low altitudes. You have 30 minutes to complete this mission.«

15 <http://www.playareacode.com/manifesto.html> vom 10.10.2007.

16 Informationen unter <http://www.jennymarketou.com/>.

17 So lautet auch der Titel einer anderen Arbeit von Marketou, die 2006 in Kampala, Uganda, gezeigt wurde, siehe <http://www.amakula.com/files/oldsite/archive/2006/performances/flyingcinema.html> vom 5.6.2009.

Jede Mission wurde nicht nur zeitgleich übertragen, sondern auch aufgezeichnet. Das Spiel war zu Ende, als alle Missionen erledigt und das Gelände der 21. Straße vollständig »enthüllt« war. In 40 Missionen und ihrer »Verfilmung« war eine polyperspektivische Repräsentation einer kollektiven Geographie-in-Bewegung entstanden. Markteou nennt es ein »game of flying perspectives«.

Neben dem Angebot in der Galerie war vor allem das Geschehen auf der Straße zentral. Nicht nur die »Superagenten«, unterwegs in ihrer Mission, bestimmten das Spielgeschehen, sondern die gesamte Nachbarschaft des Chelsea-Viertels transformierte sich mit dem Flug des roten Ballons in einen ludisch motivierten Imaginationsraum. Ein wichtiger Teil des nachbarschaftlichen Engagements und damit des Spiels bestand in dem täglichen Vergnügen, den unterschiedlichsten Leuten bei ihrem Gang durch die Straßen zuzusehen, wie sie versuchten, bei Wind und Wetter den Ballon zu kontrollieren, unter Brücken hindurch, an Baustellengerümpel vorbei. Als *interactive networked environment* wurde Chelsea so für sechs Wochen zu einem urbanen Spielfeld, auf dem es um das Auskundschaften der ästhetischen wie affektiven Resonanzen räumlich-sozialer Beziehungen ging. In ihrem Resümee schreibt Jenny Marketou:

»I am especially interested in social networks and various modes of production in order to create visual experiences and new forms of representation [...]. In my public street games I am interested to create open fields of enactment, [...] participatory and performative situations and spectacles [which] [...] open up time and space for exploration and imagination« (2006).

Urban Eyes

Im zweiten Beispiel geht es um ein poetisch ambivalentes Zusammenspiel von digitaler Netzwerktechnologie und Videoüberwachungssystemen mit dem Leben von Londoner Großstadttauben. Überwachungskameras und Tauben haben gemein, dass sie das Bild jeder modernen Großstadtlandschaft prägen. Speziell in London ist das Kameranetz mittlerweile flächendeckend. In dem Projekt *Urban Eyes* von Marcus Kirsch und Jussi Ängeslevä, das im Juni 2006 von der *HTTP Gallery* in London präsentiert wurde, beginnt alles mit einem Päckchen Vogelfutter. Frisst die Taube von diesem Futter, löst sie bei ihrem Flug durch die Stadt in den Überwachungskameras, die sie passiert, einen Photomechanismus aus. Die Kameras wurden für das Projekt mit einem speziellen RFID-Lesegerät ausgestattet, so dass das Bild, welches die vorbei fliegende Taube verursacht, dem Käufer des Vogelfutters auf sein Mobiltelefon gesendet wird. Einerseits werden so Impressionen einer Bewegung

durch den städtischen Raum sichtbar, die dem flugunfähigen Stadtbewohner grundsätzlich unzugänglich sind. Durch die panoptische Position der Kameras erhält man Einblicke in Hinterhöfe und Wohnzimmer, die dem normalen Fußgänger verborgen bleiben. Die Flugbahn der Taube erweist sich hier als voyeuristische ›Choreographie‹ einer Enthüllung. Neben dem Ausspionieren des sonst Unzugänglichen und Versteckten wird jedoch gleichsam im Vertrauten ein neuer geteilter Lebensraum sichtbar: Denn Tauben haben einen Bewegungsradius von ca. einer Meile rund um ihr Nest. Man bewohnt also den gleichen Kiez. Der Benutzer hat so die Möglichkeit, den Flügen *seines* Vogels einige Tage lang zu folgen und aus dessen luftiger Perspektive einen gemeinsamen Nachbarschaftsraum zu reflektieren. Auf diese Weise verbinden sich bekannte visuelle Muster von Satelliten- und Überwachungsaufnahmen mit einer persönlichen Beziehung zu einem der ältesten Träger von Luftperspektiven, dem Vogel. Taubenraum, die Bildwelt der Kameras und der eigene Blick schieben sich dabei ineinander. Es entstehen explorative Wahrnehmungen, neue Aufmerksamkeiten und assoziative Wissensqualitäten. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob es dabei zu einer Um- oder Neubewertung des Systems von Überwachungskameras kommt. Transformiert dieses für den kurzen Moment, in dem das Tier vorbeifliegt, von einem Überwachungsdispositiv zum schwebenden Blick in die grenzenlose Freiheit des Fliegens? Das Auge des Vogels, der Traum vom Fliegen und das Moment des ganz Anderen gehen hier eine poetische Verbindung ein, die die Vorstellung urbaner Bewegungsräume modifiziert. In der Verfremdung der eigenen Wahrnehmung des Bekannten ziehen neue Reibungs- und Assoziationsfiguren in die gewohnten Reflektionsfelder ein. Es ist ein Spiel mit einem offenen Geheimnis, die Teilhabe an den Flugbahnen einer Taube, *meiner* Taube, die mir unsichtbar Luftbotschaften zusendet, rätselhafte Koordinaten, die nichts bedeuten und doch auch wieder nicht Nichts. Unmerklich gleitet man so auf die Kehrseite der Verbindung von Taubenflug, Kamera und dem Transport verborgener Ansichten. Denn die Ausrüstung von Tauben mit geheimen Botschaften und seit dem frühen 20. Jahrhundert auch mit Kameras ist ein altes Sujet militärischer Spionage. Löst die vorbei fliegende Taube den Kameramechanismus des Überwachungssystems aus, geht sie eine intensiviertere Beziehung zum Diskurs globaler Geheimdienste und ihren totalitär angelegten Informationssystemen ein. Kirsch und Ängeslevä selbst scheinen die Frage offen zu lassen. Während in ihrem Internet-Auftritt das bekannte Photo einer Taube des Bayerischen Taubenkorps mit Kamera aus dem Jahr 1903 zu sehen ist, orientiert sich ihre Projektbeschreibung eher an einem poetisch-subversiven Naturdiskurs, der

nach neuen Perspektiven und Gestaltungsoptionen im Bekannten sucht. Sie schreiben:

»[P]igeons become maverick messengers in the information super-highway, fusing feral and digital networks. [...] Being one of the last remaining signs of nature in a metropolis such as London, the urban pigeon population represents a network of ever-changing patterns more complex than anything ever produced by a machine. [...] *Urban Eyes* enlists our feathered neighbours to establish a connection between the bird-eyes view of the city as now distributed by Google Earth and our terrestrial experience.«¹⁸

Möglicherweise lassen sich beide Perspektiven auch nicht eindeutig trennen. Anekdotisch könnte man dazu anmerken, dass die Bayerischen Taubenphotographen ihren größten Auftritt vielleicht nicht dem Spionagewesen, sondern der modernen Massenkultur verdankten. Auf der Internationalen Photographie Ausstellung in Dresden 1909 waren sie *die* Sensation und ihre Bilder wanderten zu tausenden als Postkarten mit schönen Grüßen in alle Welt.

Resümee

Mediale Praktiken bieten für eine kulturwissenschaftliche Analyse gegenwärtiger Überwachungsphänomene vor allem zwei Anknüpfungspunkte. Zum einen eröffnen sie aktuelle Einblicke in avancierte Dimensionen medientechnischer Kunstfertigkeit, zum anderen und gleichzeitig verweisen sie auf eine variable Situierung des Medialen. Aus dieser ergibt sich die Präferenz für ein exemplarisches Vorgehen, das seine Theoreme in der Auseinandersetzung mit der Heterogenität des Gegenstandsfeldes selbst gewinnt, indem es mediale Praktiken als produktive Bewegung in einem als potentiell gestaltbar aufgefassten Raum von Kultur verfolgt. In den vorgestellten Beispielen ging es auf ganz unterschiedliche Arten und Weisen darum, eigene, neue, subversive, alternative Umgangsformen mit bestehenden bzw. sich aktuell neu formierenden technikdominierten Machtdispositiven zu entwickeln. Ganz vorn auf der Agenda steht die Exploration mobiler ubiquitärer Netzwerktechnologie, deren ›Verschwinden‹ im Alltagsgefüge bislang nicht absehbare Konsequenzen für die menschliche Wahrnehmung und Selbstbeschreibung haben dürfte. Die Inszenierung zielt jedoch nicht auf einen Überwachungsdiskurs oder Probleme der Technikfolgenabschätzung, sondern auf die Frage, was wir, das Publikum, die Öffentlichkeit, mit dieser

18 Zu finden unter <http://www.http.uk.net/docs/exhib10/exhibitions10.shtml>.

neuen Technik anfangen wollen. In diesem Zusammenhang und ebenso bedeutsam wird die Gestaltung von Öffentlichkeit und urbanem Raum thematisiert, die Frage nach sozialen Interaktionsformen, Repräsentationsmodi und performativen Optionen. In ästhetisch sehr verschiedenen Herangehensweisen wurde die Frage gestellt, wie sich aus neuen Medien und digitaler Technologie kritische, radikale und gleichsam unterhaltende wie evtl. sogar mitreißende Spielangebote gestalten lassen, in denen neue soziale wie ästhetische Imaginationen verhandelt werden können. Mit der Einladung zum Spiel sind jeweils ludische Choreographien verbunden, die zu einer anderen Art, sich im städtischen Raum zu bewegen, auffordern. Der eigene körperliche Einsatz ist dabei unverzichtbar. Dies ist eine bemerkenswerte Präferenz, als alle Spielarrangements mit Phänomenen technischer Vernetzung spielen, die in Gestalt des weltumspannenden Internets einen raumlosen Raum der Instantialität und Dislokation der Information geschaffen haben. Die Rede vom modernen Verschwinden des Raumes hat hier einen ihrer zentralen Schauplätze. Die Lauf-, Flug- und Wanderungsbewegungen der Spieler und Tauben jedoch führen die Dimensionen von Raum und Zeit wieder ein und demonstrieren, »dass alle noch so perfekt entwickelten Medien nicht überspringen können, dass Kommunikation zuletzt immer solche von organischen Lebewesen ist, die der Zeit und dem Raum unterworfen bleiben«¹⁹. Oder anders gesagt, bei aller notwendigen, wichtigen und richtigen Beschreibung der allgegenwärtigen Technisierung der menschlichen Wahrnehmung ist es unerlässlich zu berücksichtigen, »dass man, um wahrzunehmen, auch da sein muss, leiblich anwesend«²⁰. Körper, Raum, Zeit, Wahrnehmung – es ist bemerkenswert, dass gerade die Rezeption avancierter Technologien zu einer Auseinandersetzung mit den Grundzügen menschlicher Aisthesis und Ästhetik zu führen scheint.

Literatur

- Adamowsky, Natascha: Multimediale Spiele. Verschränkungen von virtuellen und realen Spielräumen am Beispiel moderner Vergnügungsarrangements, in: Mitgutsch, Konstantin/Rosenstingl, Herbert (Hg.): *Faszination Computerspielen. Theorie – Kultur – Erleben*, Wien: Braumüller 2008, S. 105-116.
- Smarte Götter und magische Maschinen – zur Virulenz vormoderner Argumentationsmuster in Ubiquitous-computing-Visionen, in: Frie-

19 Böhme: Die Tauben und die Medien, S. 58.

20 Böhme: Die Wirklichkeit der Bilder, S. 92.

- demann Mattern (Hg.): *Total vernetzt. Szenarien einer informatisierten Welt*, Berlin u.a.: Springer 2003, S. 231-248.
- *Spielfiguren in virtuellen Welten*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2000.
- Böhme, Gernot: Die Wirklichkeit der Bilder, in: Filk, Christian/Lommel, Michael/Sandbothe, Mike (Hg.): *Media Synaesthetics. Konturen einer physiologischen Medienästhetik*, Köln: Halem 2004, S. 84-94.
- Böhme, Hartmut/Matussek, Peter/Müller, Lothar (Hg.): *Orientierung Kulturwissenschaft. Was sie kann, was sie will*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2000.
- Böhme, Hartmut: Die Tauben und die Medien. Kulturgeschichtliches zum Projekt ›Capire al Volo‹ von Pia Gazzola, in: Pia Gazzola: *capire al volo / im flug verstehen*, Mailand: Mazotta 1999, S. 46-59.
- Bullinger, Hans-Jörg/ten Hompel, Michael (Hg.): *Internet der Dinge*, Berlin u.a.: Springer 2007.
- de Certeau, Michel: *Kunst des Handelns*, Berlin: Merve Verlag 1988.
- Fleisch, Edgar/Mattern, Friedemann (Hg.): *Das Internet der Dinge – Ubiquitous Computing und RFID in der Praxis*, Berlin u.a.: Springer 2005.
- Haag-Wackernagel, Daniel: *Die Taube. Vom heiligen Vogel der Liebesgöttin zur Straßentaube*, Basel: Schwabe 1998.
- Hoffmann, Hilmar: *Tauben, reisende Boten. Kulturgeschichte und Sport der Brieftaube*, Duisburg: Carl Lange Verlag 1963.
- Kammerer, Dietmar: *Bilder der Überwachung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2008.
- Kirsch, Marcus/ Ängeslävä, Jussi: http://angesleva.iki.fi/projects/urban_eyes/main.html (div).
- Lantz, Frank: Big Games and the porous border between the real and the mediated. In: *receiver #16*, <http://www.vodafone.com/flash/receiver/16/artivles/index07.html> vom 20.10.2008.
- Lantz, Frank/Slavin, Kevin: <http://www.playareacode.com> (div.)
- Mattern, Friedemann/Langenheinrich, Marc: Eingebettete, vernetzte und autonom handelnde Computersysteme. Szenarien und Visionen, in: Albert Kündig/Danielle Bütschi (Hg.): *Die Verselbständigung des Computers*, Zürich: Hochschulverlag der ETH Zürich 2008, S. 55-75.
- Mattern, Friedemann: *Vom Verschwinden des Computers – Die Vision des Ubiquitous Computing*. Berlin u.a.: Springer 2003.
- Rossnagel, Alexander/Sommerlatte, Tom/Winand, Udo (Hg.): *Digitale Visionen – Zur Gestaltung allgegenwärtiger Informationstechnologien*, Berlin u.a.: Springer 2008.
- Ruberg, Bonnie: Big Reality. A Chat with ›Big Game‹ Designer Frank Lantz, in: *Gamasutra* vom 10.08.2006, http://www.gamasutra.com/features/20060810/ruberg_01.shtml.

Schink, Peter: *Videospieler erobern die Straße*,

<http://www.netzeitung.de/internet/380161.html> vom 10.07.08

Weiser, Mark: The Computer for the 21st century, in: *Scientific American* 265 (1991), H. 3, S. 94-104.

Internetseiten

<http://semacode.com/about/company.html>

http://www.amakula.com/files/oldsite/archive/2006/performances/flying_cinema.html

<http://www.http.uk.net/docs/exhib10/exhibitions10.shtml>

<http://www.jennymarketou.com/>

<http://www.playaereacode.com>

<http://www.turbulence.org>

Zur Geschichte von Gefahr und Gefährlichkeit: Amok

JOSEPH VOGL

Wenn ich im Folgenden über eine ›Geschichte von Gefahr und Gefährlichkeit‹ sprechen werde, so möchte ich dieses sehr allgemeine Thema zunächst vor einen Spiegel stellen, genauer: Ich möchte darin ein besonderes Spiegelverhältnis reklamieren. Es wird nämlich im Folgenden weniger um diese oder jene Bedrohungen und ihre Geschichte gehen, sondern um etwas, das man ›Gefahrensinn‹ nennen könnte: um eine Art Witterung nämlich, in der wirkliche Bedrohungen und eingebildete Gefahren, Risiken und phantasmatische Heimsuchungen in einer gewissen Ununterscheidbarkeit ineinander liegen. Das soll den Blick einerseits auf eine Recherche darüber lenken, welche Rolle die Ausmalungen manifesten oder imaginärer Gefahren in der Geschichte abendländischer Zivilisationen übernommen haben. So geben Konzepte und Visionen des Bedrohlichen unmittelbaren Aufschluss darüber, wie man sich hier und dort den Zusammenhalt und die Sollbruchstellen sozialer, politischer und kultureller Ordnungen zurechtgelegt hat. Wie einmal die Raserei des Achill nicht nur ein erstes abendländisches Epos, sondern eine flagranteste Vorstellung vom Ruin der antiken Welt hervorgebracht hat, so liefern alle weiteren Rapporte über offene und latente Gefahren, über innere und äußere Feindschaften, über Szenen des Katastrophalen Perspektiven dafür, wie sich Gesellschaften über den fortlaufenden Bann von Schreckenshorizonten definieren und sichern. Andererseits liegt in den Gestalten von Gefahr und Gefährlichkeit ein ebenso dunkler wie zwinrender Handlungsgrund vor. Was man als Bedrohung adressiert, folgt einer Logik, die Handlungsmöglichkeiten ausrichtet und Aktionsweisen

programmiert. Sind neuzeitliche Gesellschaften mit einer Kultur der Gefahr imprägniert, und wird heute in verschiedenen Varianten mit einer Konjunktur höchster Gefährdung spekuliert, so lässt sich darin die Versammlung eines Aktionspotentials erkennen, das unmittelbar wirksam werden will. Die Frage nach einer Geschichte des Gefahrensinns könnte also Gegenstand einer historischen Pragmatik sein, in der Bilder, Erzählungen, Protokolle nur ein Spiegelreflex konkreter Interventionsformeln sind.

Lassen Sie mich nun – ganz im Sinne des Themas – jede Vorsicht beiseite lassen und einen fahrlässig weiten Horizont eröffnen. Es soll nämlich in den folgenden Bemerkungen um eine weitläufige Migration einer spezifischen Gefahrensache gehen, um eine ausgreifende Wanderung in der Zeit und im Raum; und es wird dabei vor allem um den Transport eines Gefahrenwissens gehen, das sich im Zuge dieser Bewegung transformiert. Der eine Ausgangspunkt oder Anlass ist das, was man heute Amok oder Amoklauf nennt: eine vage Chiffre für spezifische Verwüstungen, die seltsam verworfene Individuen mitten in unseren Zivilgesellschaften anrichten und dabei mit höchster Resonanz rechnen können. Der andere Ausgangspunkt liegt in der frühen Neuzeit und in einem Gebiet, das man einmal Ostindien nannte. Denn ›Amok‹ ist nicht nur ein malaiisches Wort, das etwa Wut oder Raserei bedeutet; es wurde auch seit dem 16. Jahrhundert mit Berichten von bizarren Vorfällen aus dem südlichen Indien, vom malaiischen Archipel, von Java und den umliegenden Inseln importiert – um dann schließlich eine eigene Begriffskarriere zu erhalten. Darüber also will ich nun sprechen: über verschiedene Schauplätze oder Stationen, in denen sich eine Geschichte abendländischen Gefahrensinns konkretisiert.

Dabei sollte ich eine mögliche Enttäuschung gleich vorwegnehmen. Ich werde nämlich in der folgenden Skizze keine psychologischen oder soziologischen Erklärungen für bestimmte Gewalttaten liefern. Ich werde mich nicht in das Innenleben von Amokläufern einfühlen, d.h. in Leute, von denen man sagt, dass sie besonders kontaktscheu oder Waffennarren oder schüchtern oder schlicht allzu normal seien: Durchschnittstypen oder Schattenrisse der Gewöhnlichkeit also, von denen man es nur im Nachhinein besser weiß und sich an einen kalten Blick, ein hochfahrendes Wort, an nächtliches Computerspiel erinnert. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit vielmehr auf etwas anderes lenken. Zunächst darauf, dass das, was wir heute Amoklauf nennen, ein sehr junges Ereignis darstellt. Wie jedes große kriminelle Drama seine Konjunkturen und seine Geschichte hat – denken Sie etwa an das intime Verhältnis des Lustmords zur Weimarer Republik –, so erscheint der Amok erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als eine typische Katastrophe in

den westlichen Gesellschaften. Tatsächlich war der Amok über lange Zeit hinweg eine westliche Sache nur, weil man ihn als südostasiatische Angelegenheit lokalisieren konnte. Seit dem 16. Jahrhundert berichten europäische Reisende und Kolonialbeamte aus Ostindien über *amucos*, d.h. Verrückte, die in eine Art Blutrausch gerieten, wahllos töteten, selbst dabei umkamen oder – seit dem 19. Jahrhundert – in einer der psychiatrischen Anstalten endeten. Der Amoklauf und seine Geschichte haben sich also nicht nur in Blicken und Berichten europäischer Beobachter formiert, er lässt sich vielmehr als Import/Export-Verhältnis beschreiben. Er ist das Ergebnis einer Bewegung, die von frühneuzeitlichen Gewalttaten in Südostasien in so genannte westliche Zivilisationen führt.

Damit hängt auch eine weitere Frage zusammen, eine Frage, die die Ereignishaftigkeit des Amoks betrifft. Wenn man nämlich ganz allgemein ein Ereignis als Verknüpfung zwischen einem Geschehen und einem Symbolsystem definieren kann, und wenn man dieses Symbolsystem wiederum im weitesten Sinn verstehen muss – dazu gehören Texte, Erzählungen, Schauplätze, Institutionen, Wissenschaften, aber auch Rechtssysteme und bürokratische Maßnahmen usw. –, dann sollte man das, was man seit geraumer Zeit ›Amok‹ nennt, als heterogenes Datum betrachten, als ein Datum, das sich immer schon in unserem Wissen verstreut. Die Dramatik einer Tat, ein Ablaufprotokoll, ein Wissen von Tätern und Opfern, eine Maschine der kriminologischen, psychiatrischen Verarbeitung – all das tritt zu einer komplexen Einheit zusammen. Dabei erscheint es bemerkenswert, wie sich diese Ereignishaftigkeit in den letzten vier Jahrhunderten auf markante Weise verändert hat und zugleich einige Anhaltspunkte für die besondere Aufmerksamkeit liefert, die die ebenso seltenen wie spektakulären Amok-Fälle heute auf sich ziehen. Daher meine Ausgangsfragen: Welche Perspektiven, welches Interesse haben diesen Transfer garantiert? Wie konnte aus einer exotischen Gewalttat ein Muster für besonders symptomatische Verbrechen im Westen werden? Welche sonderbare Ereignis-Grammatik wurde damit rapportiert? Und welcher Gefahrensinn war dabei im Spiel? Lassen Sie mich dazu ein paar Bemerkungen machen.

Die frühen Reiseberichte aus dem 16. Jahrhundert etwa, die von Portugiesen, später von Holländern und Briten stammen (und dies ist der erste Schauplatz, den ich wenigstens kurz skizzieren will), beschreiben den Amok in Südostasien zunächst als ein ritualisiertes Militärverhalten. Sie beobachten einen ganz besonderen Krieg und heben dabei drei Aspekte hervor, die bis ins 18. Jahrhundert hinein immer wieder angespro-

chen werden.¹ So erkennt man im Amok erstens einen entfesselten Krieg, der häufig vom Tod eines Königs oder Häuptlings motiviert wird, in der ungezähmten Gewalttätigkeit von Gefolgsleuten besteht und offenbar gerade dort ausbricht, wo der Herrscher fehlt, auf der Rückseite souveräner Macht. Der Amok bezeichnet eine zeitliche wie räumliche Entgrenzung der kriegerischen Aktion. Zweitens schließt der Amok dabei nicht nur die rituellen Praktiken einer Kriegerkaste ein, die sich etwa mit einem Schwur dem kommenden Kampf verpflichtet; er bezeichnet nicht nur eine kriegerische Taktik, eine selbstmörderische Attacke in auswegloser Situation. Der Amok wird vielmehr von einer enthemmten Feindschaft bestimmt, von einer ausschweifenden Feindschaft, die keine Haltebedingung kennt, sich gegen alles Leben richtet und Krieger, Männer, Frauen, Kinder gleichermaßen einschließt. Daher die immer wiederkehrende Charakteristik dieser *amoucos*: als »tolle« oder »tollwütige Hunde«, »grimmige Thiere« oder »menschenfressende Tiger« – Figuren einer elementaren Bestialität. Und drittens schließlich verstehen sich die *amoucos*, die kriegerischen Amokläufer als Todgeweihte, als tote Lebende oder lebende Tote, als ein verworfenes Leben, das vogelfrei ist, von jedermann getötet werden darf und nur in Ausnahmefällen Asyl erhält. In einem der frühesten Berichte aus der Mitte des 16. Jahrhunderts heißt es:

»Sie waren mehr als 200 an der Zahl, die sich alle, ihren Gebräuchen gemäß, den Kopf kahl schoren bis hin zu den Augenbrauen, einander ebenso umarmten wie ihre Freunde und Verwandte, und zwar als Männer, die den Tod erleiden werden. In diesem Fall verstehen sie sich als Verrückte, die man als *amoucos* kennt, und zählen sich bereits zu den Toten.«²

In mehrfacher Hinsicht werden also in den frühen Erzählungen vom kriegerischen Amok aus dem südlichen Indien und dem malaiischen Archipel Figuren der Grenzüberschreitung und eine Struktur der Ausnahme geltend gemacht. Das bezieht sich zunächst auf eine kriegerische Aktion, die den Krieg zeitlich und räumlich entgrenzt. Das bezieht sich sodann auf eine Feindschaft, die auf eine wahllose Feindseligkeit zustrebt und mit dem Extrem eines »beliebigen Gemetzels«³ den Unterschied zwischen Kriegern und Nicht-Kriegern vergisst. Das bezieht sich auf eine Gruppe von Privilegierten und Erwählten, die in einem ausge-

1 Vgl. die verzeichneten Dokumente bei Spores: *Running Amok*, S. 12-19; Raffles: *History of Java*, S. 298; Wallace: *The Malay Archipelago*, S. 184.

2 Zitiert aus einem zwischen 1515 und 1561 vom Portugiesen Gaspar Correa niedergeschriebenen Text, nach Spores: *Running Amok*, S. 12.

3 Raffles: *History of Java*, S. 298.

zeichneten Bezug zum Prestige der Königsfunktion steht und die Symbolik der Macht in eine entfesselte Gewaltsamkeit konvertiert. Und das bezieht sich schließlich auf die Signatur eines prekären Lebens, das seine politische Bedeutung, seine Heiligkeit und seine Weihe gerade durch den Akt einer fundamentalen Verstoßung erhält.

Nimmt man alle diese Elemente zusammen, so könnte man das auf die folgende Kurzformel bringen: Die Beobachtung des Amok wird in der frühen Neuzeit vom Symbolismus politischer Macht diktiert. Der Amok und seine Agenten sind zu einem Vexierbild geworden, in dem sich die Figuren archaischen Kriegertums, des Bestialischen und des Heiligen ununterscheidbar überlagern und in der Deklaration eines irregulären Kriegs, einer ungebrochenen Feindschaft fort dauern. Am Abhang der in Europa entstehenden Territorialstaaten öffnet sich ein Außenbezirk, in dem man mit dem Amok eine zugespitzte Version von Recht- und Gesetzlosigkeit, von fehlender Regierung und ausgesetzter Herrschaft, kurz: einer kollabierenden Staatlichkeit und einer elementaren Staatsfeindschaft konstatiert. Zeichnet sich die Staatsform in der politischen Einbildungskraft der Neuzeit dadurch aus, dass sie den Krieg und die Feindschaft an ihre Peripherie verlegt und gleichsam exportiert, so muss man in der Überformung des indo-malaiischen Amok wohl den Effekt einer politischen Verwerfung erkennen: eine ausgeschlossene Friedlosigkeit in Gestalt eines fort dauernden und entfesselten Kriegs. Das gibt dem Amok ein erstes und unverwechselbares Format.

Der Kontakt zwischen europäischen Beobachtern und ostindischen Indigenen hat offenbar eine eigentümliche Resonanz erzeugt, die in der Wissensfigur des Amok importiert wird und zugleich Auskunft gibt über die innere Verfassung dieses Wissens selbst: als ein beispielhaftes Wissen von besonderen sozialen und politischen Bedrohungen. Dreihundert Jahre später allerdings, gegen Ende des 19. Jahrhunderts, hat sich eine deutliche Veränderung des Amok abgezeichnet, eine Veränderung, die überdies mit einer zunehmenden Anzahl von Berichten und Erzählungen zusammen geht. Dabei tritt der Amok aus seinem kriegerischen Passepartout heraus, wird privatisiert, vereinzelt und schließlich pathologisiert. Man hat es nun mit Einzeltätern ohne kriegerischen Kontext, ohne politischen Zusammenhang zu tun, mit singulären, anfallsartigen Aktionen. Die Gründe dafür mag man in einer entstehenden Kolonialbürokratie vermuten, in der Installation staatlicher Strukturen, in der Einführung eines europäischen Rechtssystems und nicht zuletzt in der Wirksamkeit eines neuen medizinischen Wissens, der Psychiatrie, die sich ja durch die Konzentration auf besonders dunkle Formen sozialer Gefährlichkeit rechtfertigt. Vor allem aber – und darauf will ich hier hinaus – gewinnt

das Ereignis des Amok dabei eine neue Konsistenz, eine neue Verlaufsform, es liefert ein verändertes Bild gewalttätiger Aktionen.

So produziert die forensische Medizin seit dem 19. Jahrhundert eine Reihe von Krankengeschichten, in denen sich die Nosographie dessen formiert, was nun »wahrer Amok« genannt wird und am Beispiel hospitalisierter Täter eine konzise Gestalt angenommen hat.⁴ Folgt man diesen Berichten aus Malaysia und Java, dann beginnt der Amoklauf diverser Einzeltäter erstens mit einer depressiven Verstimmung, mit dem, was malaiisch »sakit hati« heißt, einer Krankheit des Herzens, einem unbestimmten Brüten. Darauf folgt zweitens ein plötzlicher Anfall, »mata gelap«, ein Rot-Sehen und eine Trübung des Blicks. Dies geht drittens in eine Raserei, in ein grund- und wahlloses Töten über, das meist mit den üblichen malaiischen Waffen, mit Schwert und Dolch ausgeübt wird und dessen Objekte beliebige und zufällige Opfer sind. Und viertens wird dieser Anfall durch Amnesie abgeschlossen und lässt überdies einen Täter zurück, an dem keine weiteren Anzeichen von Wahnsinn oder Krankheit festgestellt werden können. Von einem Fall, der 1893 in einer Singapurur Anstalt beschrieben wurde, heißt es:

»Er kam erstmals unter meine Beobachtung mehr als ein Jahr nach seinem Verbrechen, und es lässt sich nicht viel über ihn sagen. Er war ein großer, hagerer Mann um die 40 [...]. Er sprach selten ohne Anrede, war aber in seinen Antworten völlig vernünftig und klar. [...] Auf seinen Amoklauf angesprochen, wurde er stets etwas verwirrt und bestand darauf, sich an überhaupt nichts erinnern zu können. [...] Obwohl er weiß, dass nun ein Geständnis seine Zukunft nicht verändern würde, leugnet er immer noch jede Erinnerung an den Amok und sagt: »Da Sie behaupten, ich hätte die Morde und Mordversuche begangen, so werde ich es wohl getan haben, aber ich erinnere mich an nichts davon.«⁵

Der Amoklauf ist also von einem kriegerischen Ritual zu einem psychiatrischen Vorfall geworden; und was dabei geschieht, was sich in den Augen der europäischen Beobachter präsentiert, ist weder ein Verbrechen noch einfach die Tat von klinisch Verrückten. Offenbar hat man es mit einem sozialen Ereignis zu tun, in dem sich eine vergangene Geschichte von Krieg, Feindschaft und Bedrohung verdichtet und transformiert hat – Anlass zur Frage, welchen Ort dieser Amok nun in einem modernen Gefahren-Wissen besetzt. Welche Form der Gefährlichkeit und Bedrohung erkennen also westliche Gesellschaften, wenn sie seit Ende des 19. Jahrhunderts beginnen, Begriff und Sache des Amok zu importieren?

4 Gimlette: Notes, S. 195-199.

5 Ellis: Amok of the Malays, S. 331-332.

Zunächst, so scheint es, zeichnet sich dieser moderne Amok gerade dadurch aus, dass er auf Lücken der Erklärbarkeit verweist und ein ganz spezifisches Nicht-Wissen provoziert, mit dem sich insbesondere die Psychiatrie seit dem 19. Jahrhundert beschäftigt. Dazu gehört, dass die Attacke des Amoks meist ohne Vorgeschichte und Vorzeichen geschieht, von unauffälligen Tätern und überdies motivlos begangen wird, dass die Wahl der Opfer ganz und gar beliebig ist und in einer Nicht-Beziehung kulminiert. Entsprechend konstatiert man, dass die ätiologischen Ketten unzuverlässig, die Begründungen schwach und die Ursachenforschung hilflos geblieben sind. Und man hat darum den Amok immer wieder als ein Auslösungsereignis angesprochen, als ein Ereignis, in dem – wie etwa bei Explosionen – winzige Anlässe zu übergroßen Wirkungen führen und lineare Kausalverhältnisse unterlaufen.

Zweitens haben Psychiater und Physiologen den Anfall der Amokläufer aber auch als ein apersonales Geschehen beschrieben, als ein Geschehen, in dem ein einzelner Täter in Malaysia etwa so reagiert, wie im Westen nur eine Masse von Menschen. In einer ethnopsychiatrischen Studie von 1931 heißt es, dass die Amok-Symptome

»auch bei uns, bei den weißen Kulturrassen vorkommen, *nicht* aber wie bei den Malaien *individuell*, [...] sondern *in der Gruppe, in der Masse*, [...] überall, wo das Individuum sich in der Gruppe auflöst. So sieht man in der *Panik* die Masse genau in derselben Weise auf unbestimmte, aber intensive Todesangst reagieren, wie der Amokläufer mit zügelloser Flucht, von wilder Angst getrieben, niederrennend und erstechend, was und wer in seinen Weg tritt.«⁶

Liefert der Amok damit einen Spiegel für eine entstehende Massen-Zivilisation, so tritt er schließlich auch aus moralischen bzw. rechtlichen Kategorien der Verschuldung heraus. So hat etwa das malaiische Recht den Amokläufer nicht als Kriminellen verfolgt, ihn oder seine Verwandten bestenfalls zu einer Entschädigung gegenüber den Opfern, zu einer Art Schadensabwicklung verpflichtet. Und das wiederholt sich im Schauspiel des Amoklaufs selbst: In vielen malaiischen Dörfern standen an Straßenecken Holzgabeln, von den Behörden aufgestellt, um etwaige Amokläufer abzuwehren und fernzuhalten. Der Ethnopsychiater Georges Devereux bemerkt dazu: »Diese Gabelstäbe hatten fast die Bedeutung öffentlicher Notrufsäulen in unseren modernen Städten, die dazu dienen, in dringenden Fällen das nächste Polizeirevier oder die Feuerwehr zu alarmieren.«⁷ Der Amok, so ließe sich folgern, wird hier weni-

6 van Loon: Ur-instinktive Phänomene, S. 25-26.

7 Devereux: Normal und Anormal, S. 63; vgl. Schmidt/Hill/Guthrie: Running Amok, S. 273.

ger als Verbrechen denn als Unfall wahrgenommen, als ein anonymes, unpersönliches Geschehen, das wie der Unfall aus der Mitte der Gesellschaft kommt.

Es lässt sich also am Beispiel des Amoklaufs eine Veränderung verfolgen, die von einer kriegerischen Aktion zu einem besonderen Gefahrenereignis führt, gekennzeichnet durch Motiv- und Geschichtslosigkeit, durch seinen Auslösungscharakter, durch Apersonalität und – wie der Unfall – durch Kontingenz. Man könnte darum auch sagen: Im Amok erscheint eine soziale Irrealität, eine Bedrohung, in der sich die Welt der Ereignisse von der Welt der Gründe abgelöst hat. Edgar Allan Poe hat einen Sachverhalt dieser Art, diese soziale Irrealität oder Irrationalität, einmal »the imp of the perverse«, den Alp der Perversität, genannt und meinte damit eine Konstellation, in der sich Taten oder Verbrechen nur auf ihren eigenen Ungrund beziehen: Man gerät an Ursachen ohne Grund und an Beweggründe ohne Motiv.⁸ Offenbar hat sich hier eine Lücke zwischen einer irrationalen Tat und einem vernünftigen Subjekt aufgetan, und es scheint mir auffällig zu sein, dass die Psychiatrie auch in Europa seit dem 19. Jahrhundert eine ansteigende Anzahl ähnlicher Unerklärbarkeiten registriert. Der berühmteste Fall ist wohl der jener Hausmagd namens Henriette Cornier in Paris, die eines Nachmittags im Jahr 1826 das Kind ihrer Nachbarin hütet, den Kopf vom Rumpf abschneidet und nach der Verhaftung erklärt: »Es war so eine Idee.« Im psychiatrischen Jargon ist hier von etwas »Unwiderstehlichem« die Rede, von einer »Verletzung der Willenskraft« und einem »unheilvollen Drang«, der aus einer Person eine Nicht- oder Unperson hervor treibt. Mit tastenden Begriffen – man nennt das Monomanie oder Epilepsie – wird hier eine psychische Kraft adressiert, die man durchaus als Neuheit auf humanwissenschaftlichen Terrain ansehen kann, eine Energie, der man schließlich den Titel »Trieb« gegeben hat.⁹ Wo man keinen veritablen Wahnsinn feststellen kann, wo man nur eine Unähnlichkeit zwischen irrationaler Tat und verständigem Subjekt konstatiert, hat man sich auf automatische Triebmechanismen berufen. Wie immer die Konjunktur und das Schicksal dieser Triebe bis ins 20. Jahrhundert hinein verlaufen mag – sie tauchen im 19. Jahrhundert als Schatten von Handlungen auf, in denen vernünftige Subjekte wie im Traum oder in Trance, unbewusst oder automatisch zu anderen ihrer selbst geworden sind, mit einer unerklärlichen Abwesenheit jeglicher Vernunft.

Das Interesse am Amok und seiner besonderen Erscheinung hat seit dem 19. Jahrhundert offenbar mit dieser aufsteigenden Grundlosigkeit zu

8 Poe: *The Imp of the Perverse*, S. 281.

9 Foucault: *Die Anormalen*, S. 145ff.

tun und markiert schließlich eine soziale Katastrophe, die plötzlich und ohne Vorzeichen aus der Normalgestalt herausbricht – in dieser Figur ist der Amok in den Horizont der westlichen Gesellschaften eingetreten; und in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts hat der Amok tatsächlich europäischen Boden berührt, etwa am Beispiel eines Priesters auf einem Schiff im Schwarzen Meer oder eines spanischen Matrosen in einem Seemannsheim in Liverpool.¹⁰ Welches Selbstverhältnis dieser Gesellschaften ist darin ausgedrückt? Welches Übel, welche Gefährlichkeit und welcher Gefahrensinn werden nun mit der Konjunktur des Amok-Titels bezeichnet? Welche Politik der Gefahr lässt sich darin erkennen?

Es scheint mir (und das ist nur eine vorläufige Antwort), als sei der Import des Amok mit einer grundlegenden Verwandlung des Bösen in den modernen Wohlfahrtsgesellschaften verbunden. So haben schon die Sozialtechniker und Statistiker des 19. Jahrhunderts eine neue Soziodizee in Aussicht gestellt, die die effiziente Verwaltung moderner Gesellschaften nicht nur durch Institutionen und Rechtssysteme garantiert, sondern durch Methoden der Kontingenzsteuerung, Risikoverwaltung und Versicherung. Dieser sozialtechnische Solidarismus produziert mit Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung eine soziale Ereignishaftigkeit, in der alle mit allen zusammenhängen und einander in den Regelmäßigkeiten diverser Schadensfälle – von der Krankheit bis zum Verbrechen – begegnen. Unglücke sind zu Unfällen, Kriminelle zu Schädlingen und Gewalttaten zu Friktionen im System geworden; und eher, als bloß nach Schuldigen zu suchen, lohnt es sich, Chancen zu berechnen, Schäden zu regulieren und Gefahren zu antizipieren. Die Bedrohungen, mit denen man nun umgeht, sind keine grandiosen Ausnahmen, sondern Wahrscheinlichkeiten; keine Einbrüche ferner Schicksalsmächte, sondern kalkulierbare Abschreibungsposten. Bei der Betrachtung des Gefährlichen stößt man nun auf Quoten, Trends, Häufigkeiten und Normalverteilungen – gewisse Neigungen zum Verbrechen, zum Selbstmord, zu Unfällen dieser oder jener Art.

Mit einer berühmt gewordenen Formulierung hat der Statistiker Adolphe Quételet 1832 den Kern dieser neuen Soziodizee angesprochen:

»Trauriger Zustand des Menschengeschlechts! Wir können im Voraus aufzählen, wie viele ihre Hände mit dem Blut ihrer Mitmenschen besudeln werden, wie viele Fälscher, wie viele Giftmischer es geben wird, fast so, wie wenn man im voraus die Geburten und Todesfälle angeben kann, die einander folgen müssen. Die Gesellschaft birgt in sich die Keime aller Verbrechen, die künftig

10 Yule/Burnell: Hobson-Jobson, S. 15.

begangen werden. Sie ist es gewissermaßen, die sie verbreitet, und der Schuldige ist nur das ausführende Werkzeug.«

Es gibt somit »moralisch gesehen weder Gut noch Böse«; es gibt »materiell gesehen lediglich Risiken«. ¹¹ Das Böse, das hier auftaucht, ist kein diabolisches Übel, das den einzelnen einmal ganz persönlich heimgesucht hat; und es ist kein radikal Böses, das einmal – wie bei Kant oder de Sade – in der Freiheit zur Übertretung jedes möglichen Gesetzes bestand. Seit dem 19. Jahrhundert und in Zusammenhang mit den Risiko- oder Wohlfahrtsgesellschaften gilt vielmehr eine Welt von Übeln, aber jenseits von Gut und Böse, eine Welt grundloser Übel, in der die Fragen der Zuschreibung und Zurechnung zurückgetreten sind. Das Böse und die Gewalt sind damit nicht bloß gesichtslos geworden, sie unterliegen vielmehr einem Algorithmus der Verteilung: In der Abschätzung von Risiken hängen alle mit allen zusammen, eine widerwärtige Nachbarschaft, in der der Nächste das Übel selbst ist.

Aus dieser Sozioidizee, aus dieser Koordination sozialer Ereignisse tritt uns – so würde meine These lauten – der moderne Amokläufer entgegen. Er kommt aus dem Unauffälligen. Er folgt dem Gesetz der Serie. Seine Wahl ist beliebig und seine Wahllosigkeit exakt. Wie im malaiischen Amok des 19. Jahrhunderts gibt es auch in europäischen Varianten wenig zu verstehen. Er ließe sich als statistische Person, *homo aleator* ansprechen, und seine Ontologie ist die der riskanten Ereignisse. Der Zusammenhang aller mit allen im Zeichen eventueller Übel bildet die Folie, vor der sich die neuere Figur des Amok abzeichnet, als alltägliche Monstrosität, mit der eine unspürbare Gefahr plötzliche Gestalt annimmt und verdeutlicht, dass im solidarischen Frieden die Panik und der Ernstfall eingeschlossen bleiben. Grundlosigkeit, Auslösungsgeschehen, Triebhaftigkeit und Massenereignis: Mit diesen Merkmalen beginnt der Amok – herkommend aus kriegerischen Ritualen – seine abendländische Karriere als Format einer Gefahr, die nicht mehr im Außen europäischer Staatlichkeit gebannt ist, sondern aus der Mitte der Gesellschaft, aus dem Man, aus dem Zusammenhang aller mit allen hervorbricht – er markiert eine Bedrohung, die das Soziale in der Gesellschaft selbst ist.

Wahrscheinlich beginnt die Laufbahn des neusten, westlichen Amok (und diese dritte und letzte Konstellation möchte ich noch ansprechen) mit jenem Charles Whitman, der als *Mad-man-in-the-Tower* bekannt wurde und 1966 zunächst zwei Familienmitglieder und dann vom Campus-Turm der Universität in Austin/Texas 15 Leute erschoss und 30

11 Quételet: *Soziale Physik*, S. 106-107; E. de Girardin: *La politique universelle*, Brüssel 1852, S. 17; zit. n. Ewald: *Der Vorsorgetaat*, S. 270.

weitere verletzte, ein Ereignis, das sehr schnell auf die malaiischen Amokläufer bezogen wurde, einige Verfilmungen auslöste und nicht zuletzt als *Whitman-Syndrom* zum Prototyp weiterer Fälle in der psychiatrischen Literatur geworden ist. Seitdem wird von einem neuen Studententyp gesprochen, einem »globally hostile student«. ¹² Und seit den neunziger Jahren hat man eine jüngste Variante identifiziert: das *school-shooting* oder *schoolyard massacre* – so genannte Amokläufe also, deren spektakuläre Fälle von Littleton/Colorado (Columbine High School) über Erfurt und Emsdetten bis Winnenden reichen. Welche weitere Transformation hat das Bedrohliche hier angenommen? Welche besondere Ereignis-Grammatik wird hier reklamiert? Gibt es also eine neueste Wendung dessen, was man Amok nennt? Lassen Sie mich das zum Abschluss an einem besonders markanten Beispiel etwas genauer dokumentieren.

Wer heute die Homepage der Columbine Highschool in Littleton/Colorado aufruft – jener Schule also, an der am 20. April 1999 die knapp 18-jährigen Schüler Eric Harris und Dylan Klebold 12 Schüler und einen Lehrer getötet und sich selbst dann erschossen hatten – wer also heute diese Homepage aufruft, der findet nichts als einen dezenten Hinweis auf dieses Datum und ein leeres Passepartout für diesen Fall. Den dezenten Hinweis gibt der jährlich wiederkehrende *Community Day* (*Abb. 1*), der, wie es heißt, »der Gemeinschaft einiges der Liebe und der Unterstützung zurückgeben« soll, »die wir nach dem 20. April 1999 erfahren haben«. Das Passepartout dazu liefert das Frontbild der Homepage selbst (*Abb. 2*). Es zeigt den leeren lichtdurchfluteten Schulflur, der mit dem Motto der Schule beschrieben ist: »Through these halls«, so heißt es hier, »walk the finest kids in America. The students of Columbine High School«. Was ist die Referenz des Gedenktags? Worauf verweist das leere Passepartout? Zum Abschluss möchte ich dazu fünf Beobachtungen oder Thesen formulieren.

12 Kuehn/Burton: *Whitman Syndrome*, S. 1594-1599; vgl. auch Adler: *Amok*, S. 40ff.

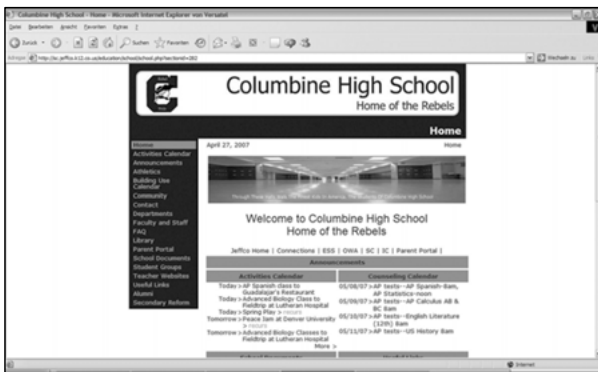
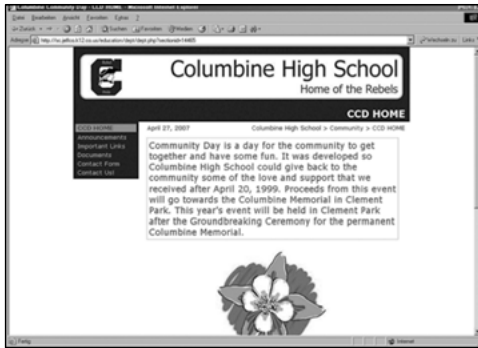


Abb. 1+2: Homepage der Columbine High School
(<http://sc.jeffco.k12.co.us/education/school/school.php?sectiondetailid=3962>)

Zunächst erscheint es mir bemerkenswert, dass die Schauplätze dieses jüngsten Amok fast ausnahmslos ausgezeichnete Ortschaften ziviler Ordnung sind und eben keine abgelegenen sozialen oder städtischen Dunkelräume: Universitäten, Einkaufszentren, Rathäuser, Unternehmensverwaltungen, Schulen – Orte also, die durch die Anschläge in eine Art Kriegslandschaft verwandelt werden. Die Amokläufe erscheinen darin wie Kommandoaktionen, die sich meist nach einem militärischen Protokoll inszenieren. Dieser neueste Amok trägt offenbar eine spezifische Gestalt des Kriegs mitten ins zivile Leben und in seine besonders markierten Schauplätze. Dazu gehört auch, dass man diese Gewalttaten – insbesondere in den USA – immer wieder als Mittelschichtphänomen anerkennen musste. Jener Charles Whitman wurde sofort als *all-american-boy*, seine Familie als Musterfamilie identifiziert; und ebenso konnte man

von Littleton bis Winnenden nichts als Unauffälligkeiten konstatieren: gute oder mittelmäßige Schüler aus so genannten intakten Familien.

Zweitens und konkreter aber findet man hier, in jenem Fall von Littleton, vor allem ein Vexierbild von Taten und Texten vor. Das betrifft nicht nur die ca. 10.000 Seiten von Dokumenten, Ermittlungsakten und Gutachten, die sich nach dem Verbrechen angehäuft haben, sondern auch die 946 Seiten Aufzeichnungen, die von den jugendlichen Tätern selbst stammen: Tagebücher, Schulaufsätze, Manifeste, Kurzgeschichten, Lage- und Einsatzpläne (*Abb. 3*), Zeichnungen und Skizzen, theoretische und persönliche Notizen, dazu die Texte auf den verschiedenen privaten Websites der beiden Täter.¹³ Das Verbrechen liegt in einer Einheit von Taten und Texten vor, und das Vexierbild ergibt sich aus der Unklarheit, wie beide Hälften aufeinander verweisen. Denn einerseits erscheint die Tat als notwendige Konsequenz und Vollendung des Geschriebenen; seit 1998 spitzen sich die diversen Gewaltszenarien, die Pläne und die logistischen Notizen auf den Schauplatz der Schule und auf das Datum der Tat zu (*Abb. 4* und *Abb. 5*). Andererseits hat man nachträglich die Texte zur Erklärung der Taten herangezogen und darin die entsprechenden Anomalien erkannt. Im Kurs für *Creative Writing* etwa ist eine Erzählung entstanden, die ein langes Gemetzel schildert und mit einem triumphierenden Täter endet (*Abb. 6*): »Er hatte seine Bestimmung gefunden, er strahlte Kraft, Zufriedenheit und Göttlichkeit aus.« In psychiatrischen Gutachten war darum von »Größenwahn« und »Machtkomplex« die Rede: die Tat expliziert und vollendet sich hier umgekehrt im Text. Ein Schreiben, das sich rational und kalkuliert in der Tat verwirklicht; und eine Tat, deren Wahnsinn sich rückblickend im Schreiben artikuliert – das ist die doppelte Richtung, durch die sich das Vexierbild des Verbrechens konstituiert. Das eine ist für das andere entweder der Beweis einer böartigen Vernunft oder das Zeichen des Wahns, die Tatsache des Schreibens und die Tatsache des Tötens sind auf erratische Weise ineinander verschlungen (*Abb. 7*). Was hier vorliegt, ist also vernünftig und verrückt zugleich; und in dieser unbequemen Lage haben die Psychiater schlicht »Psychopathie« konstatiert: eine Diagnose, die eben nichts anderes besagt, als dass Täter bei klarem Verstand ganz und gar wahnsinnig sind.

13 Zu den Aufzeichnungen vgl. die Berichte des Sheriffs von Jefferson County, Colorado, und einschlägige Websites: <http://denver.rockymountainnews.com/shooting/report/columbinereport/pages/toc.htm>; www.acolumbinesite.com/end.html.

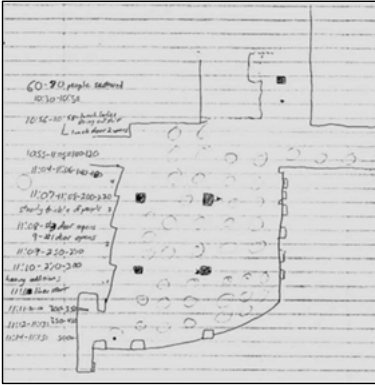


Abb. 3: Zeichnung »Lageplan«

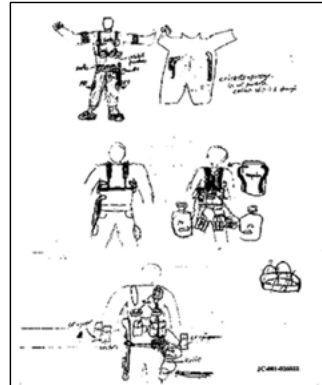


Abb. 4: Ausrüstung



Abb. 5: Kalenderblatt

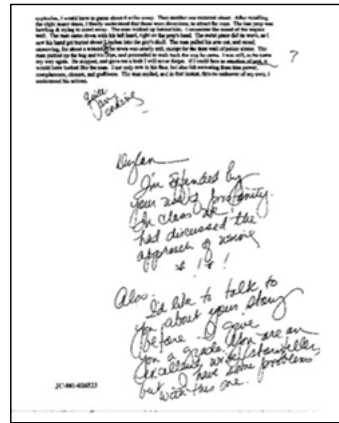


Abb. 6: Erzählung mit Korrekturen des Lehrers

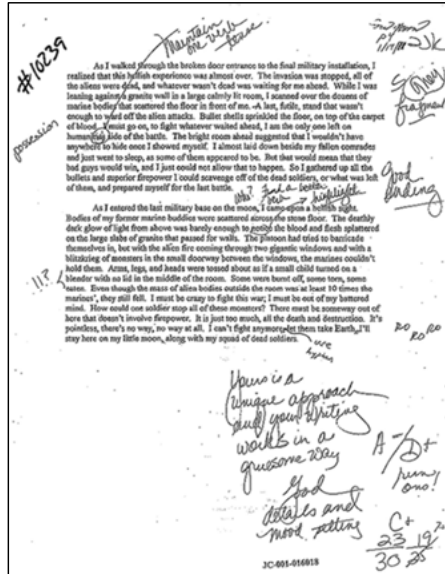


Abb. 7: Erzählung mit Korrekturen des Lehrers

WWII, vietnam, duke and doom all mixed together. maybe we will even start a little rebellion or revolution to fuck things up as much as we can. i want to leave a lasting impression on the world. and god damnit do not blame anyone else besides me and V for this. dont blame my family, they had no clue and there is nothing they could have done. they brought me up just fucking fine. dont blame toy stores or any other stores for selling us ammo, bomb materials or anything like that because its not their fault, i dont want no fucking laws on buying fucking PVC pipes. we are kind of a select case here so dont think this will happen again. dont blame the school. dont fucking put cops all over the place just because we went on a killing spree doesnt mean everyone else will and hardly ever do people bring bombs or guns to school anyway, the admin. is doing a fine job as it is, i dont know who will be left after we kill but damnit dont change any policies just because of us. it would be stupid and if there is any way in this fucked up universe we can come back as ghosts or what the fuck ever we will haunt the life out of anyone who blames anyone besides me and V. if by some wierd as shit luck my and V survive and escape we will move to some island somewhere or maybe mexico, new zelend or some exotic place where americans cant get us. if there isnt such place, then we will hijack a hell of a lot of bombs and crash a plane into NYC with us inside iring away as we go down. just something to cause more devastation.

Abb. 8: Text eines Amokläufers: Das Feld der Geschichte



Abb. 9: Das Deutsche und
»the brute stuff«



Abb. 10: Entfesselter Krieg

Drittens aber hat man mit diesen Beobachtungen bereits das Spiel mitgespielt, das die Täter selbst begannen. Morde und Schriften sind nicht nur miteinander verschränkt, sie sind vielmehr zu gleichen Teilen das, wofür hier eine große Autorschaft, eine gleichsam hyperbolische Urheberschaft reklamiert worden ist. So sind die diversen Texte nicht einfach Ankündigung oder Geständnis einer künftigen Tat, sondern vor allem Variationen über das Thema Ruhm, Fama und Infamie. Und all das transportiert auch der Mordanschlag selbst. »Ich frage mich,« schreibt Eric Harris im Tagebuch, »ob jemand ein Buch über mich schreiben wird. Sicher sind hier haufenweise Symbolismus, Doppelsinn, Themen, Schein vs. Realitätsscheiße im Spiel. Es fühlt sich verdammt besser an, wenn es geschrieben ist.« Das Schreiben über unvergleichliche Taten, dann der Exzess dieser Taten selbst, dann das Schreiben darüber – das ergibt ein dichtes Verweissystem, in dessen Fluchtpunkt eine unverwechselbare Täter- und Autorschaft steht und das aus dem Ganzen eine einzige, einzigartig autorisierte Handlungseinheit macht. Als könnte alles ein für alle Mal gesagt werden, als könnte man alle Diskurse vorwegnehmen, als könnte das Reden über diese Handlung schon vorher begrenzt und autorisiert werden, als sollte jeder Zweifel an der Zurechnung im Vorhinein ausgeräumt werden, notiert Eric Harris kurz vor der Tat:

»Alles ist meine Schuld. Nicht die meiner Eltern, nicht die meiner Brüder, nicht die meiner Freunde, nicht die meiner Lieblingsbands, nicht die der Com-

puterspiele, nicht die der Medien. DIE SCHULD GEHÖRT MIR! [...] Wir sind ein gewisser Sonderfall. Glaubt nicht, dass so etwas bald noch einmal passiert.«

Viertens. Das Feld allerdings, auf dem dieses kritische Verhältnis von Einmaligkeit und Wiederholung, von Originalität und Verwechselbarkeit, von Anonymität und Fama seinen Referenzraum findet, dieses Feld ist das Feld der Geschichte. So hat man – wie meist in Fällen dieser Art – nach der Tat und bis heute wuchernde Ähnlichkeiten, Analogien, Muster und Beziehungsgeflechte erkennen wollen, die zum Teil von den Tätern selbst souffliert wurden: Szenarien von *Egoshootern* wie *Doom* und *Wolfenstein 3D*, Filme wie *Matrix*, *Natural Born Killers* und *The Basketball Diaries*, Rockgruppen wie *Rammstein* und *Kein Mitleid für die Mehrheit* und nicht zuletzt Marilyn Manson. Zugleich aber sind all diese Stereotypen von den Namen der Geschichte durchsetzt. Der 20. April, so erinnerte man, ist Hitlers Geburtstag, und die Texte von Harris und Klebold selbst akkumulieren Verweise, die sich unschwer als historische Indizes unterschiedlicher Art und Reichweite platzieren (*Abb. 8*): Verweise auf Hobbes und Nietzsche, auf Charles Manson und den *Erlkönig* von Goethe, auf Vietnam und Napalm, auf den zweiten Weltkrieg und die Nazis, auf den Anschlag von Oklahoma City und die *Riots* in Los Angeles. Und im *personal quote* für die Anmeldung bei AOL-online heißt es schlicht: »Si vis pacem, para bellum.« Einen besonderen Status nehmen dabei das Deutsche und die deutsche Sprache ein. »I love the German language and the ›BRUTE‹ stuff«, so heißt es einmal; und all das meint nicht nur den schwarzen Kult um Swastika, SS-Runen und Eisernes Kreuz, sondern lässt vielmehr erkennen, dass das Deutsche hier als die Originalsprache von Geschichte überhaupt firmiert (*Abb. 9*). In dieser Sprache sind gleichsam alle Grausamkeiten kodiert, die das Rohmaterial der Geschichte darstellen; und der Mord, der Massenmord wie seine düstere Fama ergeben den Angelpunkt, an dem sich das Verbotene und die Übertretung mit der Ausübung von Macht verkoppeln: das Ungesetzliche und das Gesetz der Geschichte, das schreckliche Ereignis der Geschichte schlechthin. Aus der Sicht dieser Schüler ist die Geschichte selbst ein verbotener, gleichsam obszöner und konsequent verschwiegener Diskurs; und alles Reden, alle Symboliken und mehr noch: alle Fälschungen, Verschwiegenheiten und Täuschungen über die Wahrheit der Geschichte finden hier ihre äußerste Widerlegung. Das extreme Verbrechen sichert die unmittelbare Berührung mit der Geschichte und zugleich das Überleben in ihr. In der Monotonie des Schreibens wird ein kollektives Gedächtnis aufgerufen, das sich in der Tat selbst fortschrei-

ben soll. Der Exzess des Verbrechens realisiert den Doppelsinn des Geschichte-Schreibens.

Fünftens und letztens. Was aber ist dieses infame Subjekt der Geschichte? Wie handelt und wie schreibt es? Was macht seinen verworfenen Ruhm aus? In welcher Hinsicht gehören seine Taten zum Bodensatz, zum nicht mehr weiter reduzierbaren Grund, der alles Geschehen und den Lauf der Geschichte bestimmt? Die Antwort darauf wird redundant und eindeutig formuliert. Das Subjekt dieser Geschichte ist der Feind aller, der absolute Feind, und sein Milieu der grenzenlose und entfesselte Krieg (Abb. 10). Die Propangasbomben, die Harris und Klebold in der Schul-Cafeteria installiert hatten (und die sie nicht zünden konnten), sollten 600 Tote bewirken, und die Flüchtenden ebenso wie die herbeikommenden Helfer sollten – nach dem Plan der beiden – im Kugelhagel zugrunde gehen; all das abgefilmt von den Kameras der postierten Nachrichtensender. Vor allem aber haben auch hier die Texte keinen Zweifel daran gelassen, dass eine äußerste Feindschaftserklärung das Maß des Geschehens diktiert. Die entsprechenden Deklarationen lauten etwa folgendermaßen (Abb. 11): Ich will die Welt verbrennen, ich will alle töten. – Wisst ihr, was ich hasse? ... Die Menschheit ... Alles töten, alles töten. – Oder: Meine Endlösung lautet: die Menschheit töten, niemand soll überleben. – Oder: Ich liebe meinen Hass und sage: Tötet die Menschheit. – Oder: ich hasse die Gesellschaft, ich hasse die Leute; was menschlich an den Leuten ist, muss getötet werden. – Usw.

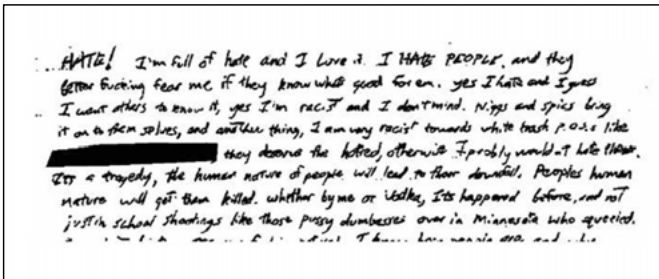


Abb. 11: »I hate people«

Dieser Schreiber, der einmal einen Ausweg darin sieht, sich als Marine zu bewerben, postiert sich auf die äußerste Stellung des Gesellschaftsfeinds. Namen und Individuen tauchen in den Anschlagsplänen nur als Stellvertreter eines Systems, als Synekdochen der Anderen, der Gesellschaft und des Kollektivsingulars auf, und der Täter inseriert sich damit in einen Kreis, für den eben seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts jener Typus des allgemein feindseligen Schülers oder Studenten

ausgemacht wurde. Die Feindseligkeit, die sich hier artikuliert, ist ebenso konkret wie beliebig und total; und es scheint, als würde hier eine vakanante und ausgiebig vorgeprägte Position besetzt: die Position des Gesellschaftsfeinds, die Position eines Feinds der Menschheit schlechthin (Abb. 12). Gibt es also eine Lesbarkeit dieser Verbrechen diesseits der Personalhermeneutik, so bietet sie nur eine militärische, pseudo-militärische Aktion, einen entfesselten Krieg und eine letzte, unwiderrufliche Feindschaft gegen das Soziale schlechthin. Wenn man hier von Wahnsinn sprechen mag, so liegt er in der verkappten und unmittelbaren Nähe des Kriegs.

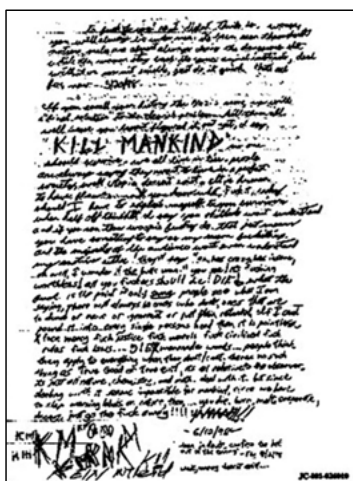


Abb. 12: »Kill Mankind«

Lassen Sie mich damit zum Schluss kommen. Abgesehen davon, dass diese Verbrechen mit ihrer Explizitheit und Geheimnislosigkeit jeder Erklärung zuvorkommen; abgesehen davon, dass diese Täter keine Nachahmungstäter sind, sondern Nachahmungstäter sein wollen und darum eine Galerie von Stereotypen und Muster aufrufen (und überdies, wie Klebold und Harris, inzwischen 20 Internet-Fanclubs aufweisen können); abgesehen davon, dass die bedächtigen Kommentare dazu die Trostlosigkeit des amerikanischen Mittelstands, die »toxische Kultur« der Highschools, den Normalitätsdruck und das Mobbing dort konstatieren; und abgesehen davon schließlich, dass sich die Häufung dieser Amokläufe seit den so genannten *Reaganomics*, seit der Deregulierung von letzten Sekuritätsreservaten feststellen lässt¹⁴ – abgesehen davon also

14 Vgl. Ames: Going Postal.

würde ich diese jüngste Gestalt des Amok gerne diagnostische Verbrechen nennen. Diagnostisch in zweierlei Hinsicht. Denn einerseits hat sich unmittelbar nach Anschlägen dieser Art ein Krisendiskurs eingestellt, der ebenso extensiv wie erratisch operiert (man konnte das auch nach den Morden in Erfurt und in Winnenden feststellen): Man konstatiert sogleich eine Krise der Familie und der Kinderzimmer, eine Krise der Schule und der Medien, eine Krise des Sozialen und der Sozialisation, ein Versagen des Systems überhaupt. Sehr schnell jedenfalls konnten diese Fälle nur als Symptom, als hinweisende Zeichen für eine aktuelle kulturelle Lage aufgegriffen werden. Andererseits aber wiederholt diese emsige diagnostische Tätigkeit auf geradezu tautologische Weise das, was die Taten und die Täter selbst diagnostizieren: dass eben diese Lage in ihrer Allgemeinheit, dass ihre Strukturen und ihr Systemcharakter Grund und Adresse eines Schlachtfelds und aller Kriegserklärungen sind. Nur von ferne also zitieren diese Verwüstungen eine kollabierende Staatlichkeit, welche die frühneuzeitlichen Amok-Berichte dramatisierten; und nur aus der Ferne ist in ihnen noch jener unbestimmte Gesellschaftsfeind erkennbar, der sich im modernen Solidarismus installierte. Der gewalttätige Akt wie seine diskursive Reproduktion lassen vielmehr keinen Zweifel daran, dass es sich hier um allgemeinste Manifeste von Revolte, Revolution und Aufruhr handelt, die selbst wiederum die allgemeinsten Manifeste von Revolten herbeizitieren. In einem Video-Tagebuch kurz vor den Morden sagte Eric Harris: »We're going to kickstart a revolution, a revolution for the dispossessed.« Keine rätselhafte Tat verwirrter Psychopathen also, sondern (und das wäre meine These hier) die Markierung einer Schlachtlinie, die die Zivilgesellschaft durchzieht, die jüngste, hässliche und verbliebene Grimasse der Rebellion.

Literatur

- Adler, Lothar: *Amok. Eine Studie*, München: Belleville 2000.
- Ames, Mark: *Going Postal. Rage, Murder, and Rebellion. From Reagan's Workplaces to Clinton's Colombine and Beyond*, New York: Soft Skull Press 2005.
- Devereux, Georges: *Normal und Anormal. Aufsätze zur allgemeinen Ethnopsychiatrie*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1974.
- Ellis, W. Gilmore: The Amok of the Malays, in: *The Journal of Mental Science* 39/166 (Juli 1893), S. 331-332.
- Ewald, François: *Der Vorsorgestaat*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1993.
- Foucault, Michel: *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974-1975)*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2003.

- Gimlette, John D.: Notes on a Case of Amok, in: *Journal of Tropical Medicine* 4 (15.6.1901), S. 195-199.
- Kuehn, John L./Burton, John: Management of the College Student with Homicidal Impulses: The ›Whitman Syndrome‹, in: *American Journal of Psychiatry* 125 (1969), S. 1594-1599.
- Poe, Edgar Allan: The Imp of the Perverse, in: *The Complete Tales and Poems of Edgar Allen Poe*, hg. v. H. Allen, New York o.J., S. 281.
- Quételet, Adolphe: *Soziale Physik oder Abhandlung über die Entwicklung der Fähigkeiten des Menschen*, Jena: Fischer 1914, Bd. 1, S. 106-107.
- Raffles, Thomas Stamford: *The History of Java*, London: Black, Parbury & Allen 1817, Bd. 1.
- Schmidt, Karl/ Hill, Lee/ Guthrie, George: Running Amok, in: *The International Journal of Social Psychiatry* 23/4, H. 265 (Winter 1977), S. 273.
- Spores, John C.: *Running Amok. An Historical Inquiry*, Athens, Ohio: Ohio Univ. Center for International Studies 1988.
- van Loon, F.H.G.: Die Bedeutung ur-instinktiver Phänomene bei ›Primitiven‹ und in der Kulturgesellschaft, in: *Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie* 7 (1931), S. 25-26.
- Wallace, Alfred Russel: *The Malay Archipelago*, New York 1869.
- Yule, Henry/Burnell, Arthur Coke: *Hobson-Jobson. Being a Glossary of Anglo-Indian Colloquial Words and Phrases*, London: Routledge 1886.

Internetseiten

<http://denver.rockymountainnews.com/shooting/report/columbinereport/pages/toc.htm>

<http://www.acolumbinesite.com/end.html>

Autorinnen und Autoren

Natascha Adamowsky (geb. 1967) – lehrt Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin. Forschungsschwerpunkte: Wunder in der Moderne; Partizipative Medienästhetik; Ästhetik von Spezialeffekten in Wissenschaft und Populärkultur; Computerspiele(n); explorative Verfahren in den Künsten und Medien der Gegenwart; Web-Entertainment – Gestaltungskulturen des Populären.

Hans Bertram (geb. 1946) – lehrt Mikrosoziologie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Familienforschung, Familienpolitik.

Matthias Bohlender (geb. 1964) – ist Professor für Politische Theorie am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück. Forschungsschwerpunkte: Geschichte des Regierungsdenkens, Diskursanalyse und Sprachpolitik, Genealogien des Sozialen.

Wolfgang Karl Härdle (geb. 1953) – hat den Ladislaus von Bortkiewicz Lehrstuhl für Statistik an der Humboldt-Universität zu Berlin inne. Forschungsschwerpunkte: Ökonomisches Risiko, Statistik der Finanzmärkte, Multivariate Statistik, Computerbasierte Statistik.

Volker Hess (geb. 1962) – lehrt Geschichte der Medizin an der Charité und Humboldt-Universität. Forschungsschwerpunkte sind die Kulturgeschichte der Psychiatrie, die Sozial- und Wissenschaftsgeschichte der Arzneimittel im 20. Jahrhundert, und die Wissensgeschichte medizinischer Praktiken.

Claudia Kempf (geb. 1968) – leitet seit April 2004 die Abteilung Energie, Verkehr, Umwelt am Deutschen Institut für Wirtschaftsfor-

schung (DIW Berlin) und ist Professorin für Energieökonomie und Nachhaltigkeit an der Hertie School of Governance (HSoG).

Christian F.W. Kirchner (geb. 1944) – lehrt Deutsches, Europäisches und Internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht und Institutionenökonomik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Wirtschaftsrecht (insbes. Wettbewerbsrecht, Regulierung, Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Rechnungslegung) und Institutionenökonomik.

Wolfgang König (geb. 1949) – lehrt Technikgeschichte an der Technischen Universität Berlin. Forschungsschwerpunkte: Geschichte und Theorie der Technik im 19. und 20. Jahrhundert.

Sabine Meurer (geb. 1977) – ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialwissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin.

Herfried Münkler (geb. 1951) – lehrt Theorie der Politik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Ideengeschichte, politische Kulturforschung, Theorie und Geschichte des Krieges.

Georg Nolte (geb. 1959) – lehrt Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Allgemeines Völkerrecht, Internationales Sicherheitsrecht und Verfassungsvergleich.

Rolf Schieder (geb. 1953) – lehrt Praktische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Religionspolitik, Religionsökonomie, religiöse Bildung.

Burkhardt Wolf (geb. 1969) – lehrt Neuere deutsche Literatur an der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Poetologien des Wissens, insbesondere Geschichte von Gefahr und Risiko, Gewalt und Religion, Kulturgeschichte des Meers und der Seefahrt.

Joseph Vogl (geb. 1957) – lehrt Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Literatur- und Kulturwissenschaft/Medien) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Geschichte und Theorie des Wissens; Geschichte von Gefahr und Gefährlichkeit in der Neuzeit; Diskurs- und Medientheorie; Literaturgeschichte 18. bis 20. Jahrhundert.

Sozialtheorie



ULRICH BRÖCKLING,
ROBERT FEUSTEL (HG.)
Das Politische denken
Zeitgenössische Positionen

Januar 2010, 340 Seiten, kart., 25,80 €,
ISBN 978-3-8376-1160-1



MARKUS GAMPER,
LINDA RESCHKE (HG.)
Knoten und Kanten
Soziale Netzwerkanalyse in Wirtschafts-
und Migrationsforschung

Juni 2010, ca. 280 Seiten, kart., ca. 29,80 €,
ISBN 978-3-8376-1311-7



GEORG GLASZE,
ANNIKA MATTISSEK (HG.)
Handbuch Diskurs und Raum
Theorien und Methoden für die
Humangeographie sowie die sozial- und
kulturwissenschaftliche Raumforschung

2009, 338 Seiten, kart., zahlr. Abb., 19,80 €,
ISBN 978-3-8376-1155-7

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de

Sozialtheorie



MAX MILLER
Sozialtheorie
Eine Kritik aktueller
Theorieparadigmen.
Gesammelte Aufsätze

Juni 2010, ca. 300 Seiten, kart., ca. 27,80 €,
ISBN 978-3-89942-703-5



ELISABETH MIXA
Body & Soul
Wellness: von heilsamer Lustbarkeit
und Postsexualität

August 2010, ca. 250 Seiten, kart.,
zahlr. Abb., ca. 24,80 €,
ISBN 978-3-8376-1154-0



GABRIELE WINKER, NINA DEGELE
Intersektionalität
Zur Analyse sozialer Ungleichheiten

2009, 166 Seiten, kart., 13,80 €,
ISBN 978-3-8376-1149-6

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de

Sozialtheorie

ROSWITHA BRECKNER

Sozialtheorie des Bildes

Zur interpretativen Analyse von Bildern und Fotografien

April 2010, ca. 386 Seiten, kart., zahlr. z.T. farb. Abb., ca. 33,80 €, ISBN 978-3-8376-1282-0

HANNELORE BUBLITZ

Im Beichtstuhl der Medien

Die Produktion des Selbst im öffentlichen Bekenntnis

März 2010, 240 Seiten, kart., ca. 25,80 €, ISBN 978-3-8376-1371-1

MICHAEL BUSCH, JAN JESKOW, RÜDIGER STUTZ (HG.)

Zwischen Prekarisierung und Protest

Die Lebenslagen und Generationsbilder von Jugendlichen in Ost und West

Januar 2010, 496 Seiten, kart., 29,80 €, ISBN 978-3-8376-1203-5

ROBERT FEUSTEL, MAXIMILIAN SCHOCHOW (HG.)

Zwischen Sprachspiel und Methode

Perspektiven der Diskursanalyse

April 2010, ca. 200 Seiten, kart., ca. 25,80 €, ISBN 978-3-8376-1429-9

JOACHIM FISCHER, HEIKE DELITZ (HG.)

Die Architektur der Gesellschaft

Theorien für die Architektursoziologie

2009, 424 Seiten, kart., 29,80 €, ISBN 978-3-8376-1137-3

LUTZ HIEBER,

STEPHAN MOEBIUS (HG.)

Avantgarden und Politik

Künstlerischer Aktivismus von Dada bis zur Postmoderne

2009, 254 Seiten, kart., zahlr. Abb., 25,80 €, ISBN 978-3-8376-1167-0

KARIN KAUELKA,

GERHARD KILGER (HG.)

Die Arbeitswelt von morgen

Wie wollen wir leben und arbeiten?

Mai 2010, ca. 234 Seiten, kart., zahlr. Abb., 19,80 €, ISBN 978-3-8376-1423-7

THOMAS LENZ

Konsum und Modernisierung

Die Debatte um das Warenhaus als Diskurs um die Moderne

Mai 2010, ca. 218 Seiten, kart., ca. 23,80 €, ISBN 978-3-8376-1382-7

STEPHAN S. W. MÜLLER

Theorien sozialer Evolution

Zur Plausibilität darwinistischer Erklärungen sozialen Wandels

Februar 2010, 292 Seiten, kart., 31,80 €, ISBN 978-3-8376-1342-1

HERFRIED MÜNKLER,

MATTHIAS BOHLENDER,

SABINE MEURER (HG.)

Handeln unter Risiko

Gestaltungsansätze zwischen Wagnis und Vorsorge

April 2010, ca. 320 Seiten, kart., ca. 29,80 €, ISBN 978-3-8376-1228-8

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de

